

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Verantwortung

Verantwortung - im und für den Justizvollzug | Gesa Lürßen, Stephanie Pfalzer

Verantwortung im Behandlungsvollzug | Michael Kubink, Isabel Henningsmeier

„Der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug...“ | Karl-Heinz Bredlow

Verantwortungsübernahme als Behandlungsziel | Sandra Guschlbauer, Johann Endres

Interview: „Schlaflose Nächte hatte ich nie.“ | Günter Schroven

Ethikunterricht für Inhaftierte | Sibylle Rieck

Recht & Reform

70 Jahre Grundgesetz | Heinz Cornel, Frieder Dünkel

Integration im Strafvollzug | Michael Kubink, Carolin Springub

Gefangene und Durchsuchungen – Teil 1 | Michael Schäfersküpper

Neues zum Justizvollzugsdatenschutz – Teil 1 | Helmut Baier

5¹⁹

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

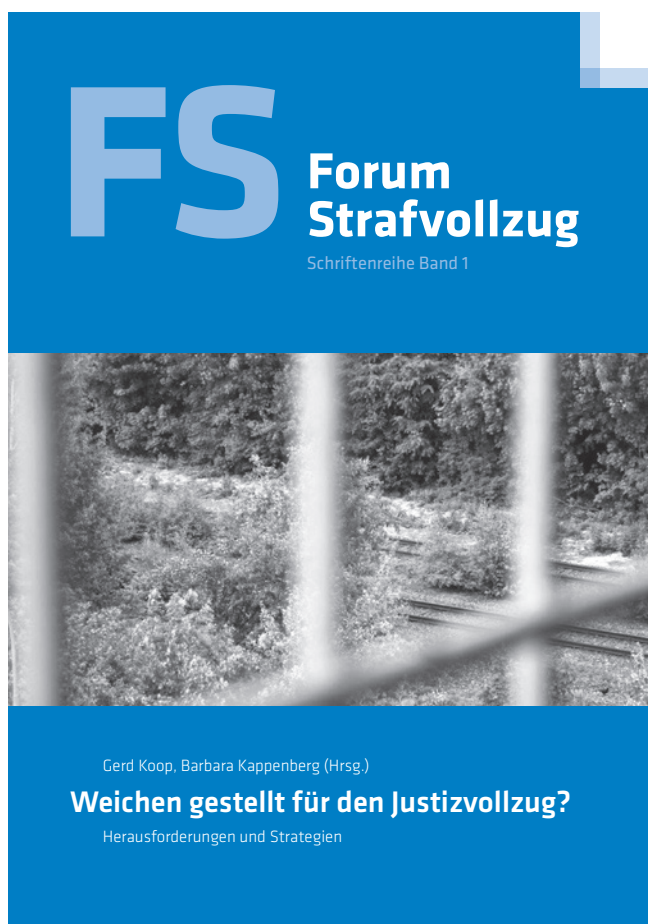
Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 1

Gerd Koop, Barbara Kappenberg (Hrsg.)

Weichen gestellt für den Justizvollzug?



Antje Niewisch-Lennartz: Strategien für den Justizvollzug von morgen

Heribert Prantl: Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

Christian Pfeiffer: Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

Philipp Walkenhorst: Überlegungen zur beruflichen Haltung

Jörg-Martin Jehle: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke

Wienhausen-Knezevic: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Maren Brandenburger: Radikalisierung im Vollzug?

Marc Lehmann: Gesundheit, Haft und die Folgen

Stefan Suhling: Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

Norbert Konrad: Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

Gerd Koop: Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

Eduart Matt: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

Uwe Meyer: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Sandra Budde, Stefan Suhling: MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

Oliver Weßels: Endstation Frauenvollzug?

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Das **Bundesverfassungsgericht** hat sich mit dem Recht von langjährig inhaftierten Gefangenen auf begleitete Ausgänge beschäftigt (S. 325). Es gab mit drei am 18. Oktober 2019 veröffentlichten Beschlüssen Verfassungsbeschwerden von Gefangenen statt, denen solche sogenannten Ausführungen verwehrt worden waren. Die Betroffenen sitzen seit mehr als 7 beziehungsweise 12 und 14 Jahren in Haft. Zur Begründung wird angeführt, dass die Oberlandesgerichte in ihren Entscheidungen davon ausgegangen seien, dass die beaufsichtigten Ausgänge nur dann in Betracht kommen, wenn bei den Gefangenen wegen der Haft konkrete Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit drohen. Damit hätten sie aber den Sinn des grundrechtlichen Gebots verfehlt, einem Verlust der Lebenstüchtigkeit der Gefangenen entgegenzuwirken und diese zu festigen, argumentierte die 2. Kammer des Zweiten Senat. Aus dem Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1) leite sich das Grundrecht Gefangener auf Resozialisierung ab. Gefangene sollen demnach so lebenstüchtig bleiben, dass sie sich im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben wieder zurechtfinden. Bei Gefangenen, die etwa wegen einer konkreten Flucht- oder Missbrauchsgefahr die Voraussetzung für vollzugslockernde Maßnahmen noch nicht erfüllen, müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Der damit verbundene personelle Aufwand sei dann hinzunehmen, so das Gericht.



Prof. Dr. Frank Arloth

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der
Justiz
frank.arloth@stmj.bayern.de

Schon jetzt ist absehbar, dass die Umsetzung der Entscheidungen seinen **erheblichen personellen Mehrbedarf** nach sich ziehen wird. Unabhängig davon erschließt sich aber die Sinnhaftigkeit von begleiteten Ausgängen hoch gefährlicher Gefangener mit langen Freiheitsstrafen ggf. mit Fesselung und Bewachung durch die Sicherungsgruppe nicht. Solche Ausführungen tragen kaum zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit vom langstrafigen Gefangenen bei – eher ist schon das Gegenteil zu vermuten, wenn unter den Blicken der Öffentlichkeit ein solcher begleiteter Ausgang stattfindet. Die Anstalten können im Übrigen sehr gut einschätzen, wie hoch ein entsprechender Sicherungsaufwand sein muss und inwieweit begleitete Ausgänge notwendig sind, um die Lebenstüchtigkeit zu erhalten. Jedenfalls wäre der nunmehr sich erhöhende Einsatz personeller Ressourcen, die auch endlich sind, für andere Behandlungsmaßnahmen besser eingesetzt.

Nach der Verurteilung von zwei Justizvollzugsbeamten wegen fahrlässiger Tötung hat der **Bundesgerichtshof** am 25. September 2019 über die Revision der beiden Betroffenen verhandelt. Immerhin haben die Generalbundesanwaltschaft wie die Verteidigung Freispruch beantragt. Die Entscheidung wurde am 26. November 2019 verkündet – leider nach Redaktionsschluss dieses Heftes. Wir werden auch weiterhin über dieses für den Strafvollzug so wichtige Verfahren berichten (S. 325).

Diese lange erwartete Entscheidung des BGH hätte hervorragend in den Schwerpunkt dieses Heftes gepasst, der sich mit dem Thema „**Verantwortung im und für den Justizvollzug**“ auseinandersetzt: Unsere Redakteurinnen **Gesa Lürssen** und **Stephanie Pfalzer** stellen in ihrem Einleitungsbeitrag die unterschiedlichen Facetten der Verantwortung und die Beiträge näher vor, die Sie im Heftschwerpunkt erwarten (S. 329).

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth

Editorial

323 | *Frank Arloth*

Magazin

Schwerpunkt

329 Verantwortung – im und für den Justizvollzug
| *Gesa Lürßen, Stephanie Pfalzer*

331 Verantwortung im Behandlungsvollzug im Lichte
„programmatischer Katastrophen“
| *Michael Kubink, Isabel Henningsmeier*

337 „Der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den
gesamten Vollzug...“
| *Karl-Heinz Bredlow*

342 Wie wichtig ist Verantwortungsübernahme bei
Straftätern als Behandlungsziel?
| *Sandra Guschlbauer, Johann Endres*

348 „Schlaflose Nächte hatte ich nie.“
Interview mit Günter Rabsch, Leiter der
Sicherungsverwahrung in der JVA Burg
| *Günter Schroven*

351 Ethikunterricht für Inhaftierte
| *Sibylle Rieck*

Aus den Ländern

Recht & Reform

356 70 Jahre Grundgesetz
| *Heinz Cornel, Frieder Dünkel*

364 Integration im Strafvollzug
| *Michael Kubink, Carolin Springub*

370 Gefangene und Durchsuchungen – Teil 1
| *Michael Schäfersküpper*

373 Neues zum Justizvollzugsdatenschutz – Teil 1
| *Helmut Baier*

Praxis & Projekte

379 Unterbringung bei Eigen- und Fremdgefährdung –
Entwicklung eines neuen Haftraumtyps
| *Jürgen Verchrüße, Maja Meischner-Al-Mousawi*

382 Psychotherapie im Strafvollzug
| *Diana Gehlhoff, Ulrich Streeck*

388 Suizidprophylaxe im Justizvollzug
| *Peter Kastner*

391 Psychische Gesundheit im Strafrechtssystem
| *Eduard Matt*

396 Ethik-Kurs für Strafgefangene
| *Mathias Schütz*

Tagungen

400 Ein halbes Jahrhundert Sozialtherapie
17. überregionale Fachtagung sozialtherapeutischer
Einrichtungen in Hamburg
| *Elisabeth Steffens, Cornelia Musolff,
Friederike Klose*

Medien

401 Klaus Laubenthal: Strafvollzug, 8. Auflage
| *Frank Arloth*

Rechtsprechung

402 Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 19. März 2019
– 3 Ws 148/19 (StrVollz) Therapie bei lebenslanger
Freiheitsstrafe

387 **Bezugsbedingungen**

406 **Impressum**

Vorschau Heft 1/2020:
Familie und Vollzug

// BVerfG: Gefangene haben Recht auf Ausführung

Auch Strafgefangene, bei denen Fluchtgefahr besteht, haben einen Anspruch darauf, von Zeit zu Zeit die Gefängnismauern zu verlassen. Das gebietet das Vollzugsziel der Resozialisierung, so das BVerfG. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am Freitag seine Beschlüsse zu drei Verfassungsbeschwerden bekannt gemacht, welche die Ausführung von Strafgefangenen betrafen. Die 2. Kammer des Zweiten Senats gab den Anträgen der Häftlinge statt, die auf ihr Recht auf Resozialisierung pochten (Beschl. v. 17./18.09.2019, Az. 2 BvR 1165/19 u. a.).

Bei den Beschwerdeführern handelte es sich um drei Männer, die allesamt zu langen Haftstrafen verurteilt worden waren, in einem Fall wegen Mordes, ein anderer wegen Totschlags und im dritten Fall wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern und Besitzes von Kinderpornographie. Aufgrund ihrer Taten saßen die Männer bereits seit sieben, zwölf bzw. 14 Jahren im Gefängnis.

Allesamt hatten die Häftlinge in ihren Justizvollzugsanstalten (JVA) Ausführungen beantragt. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme der Vollzugslockerung, wie sie alle Bundesländer kennen. Nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) des Bundes, an dem sich die Ländergesetze jedenfalls im Groben orientieren, dürfen Gefangene demnach für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten verlassen – eine Maßnahme, die dazu beitragen soll, sie wieder zu einem späteren Leben in Freiheit zu befähigen. Weiterreichende Vollzugslockerungen wie bspw. Freigang kamen bei den Männern schon nicht in Betracht.

Die JVA versagten aber auch die Ausführungen, teils unter Verweis auf eine mögliche Fluchtgefahr oder Missbrauch (einer der Männer hatte die Tat, wegen der er einsaß, im offenen Vollzug begangen). Im Wesentlichen aber auch deshalb, weil sie der Ansicht waren, dass keiner der Inhaftierten drohe, seine Lebensfähigkeit in Freiheit einzubüßen. Schließlich seien die Männer gut in der Lage, ihren Alltag zu bewältigen, hätten stabile Außenkontakte und machten nicht den Eindruck, ihre lebenspraktischen Fähigkeiten zu verlieren. Auch die

Gerichte, sowohl Land- als auch Oberlandesgerichte, hielten diese Argumentation für nachvollziehbar.

Das BVerfG stellte deshalb in seinen Beschlüssen vor allem eines ganz klar: dass Vollzugslockerungen wie eine Ausführung nicht erst dann in Betracht kommen, wenn ein Häftling bereits Anzeichen für einen Verlust der Lebenstüchtigkeit zeigt. Vielmehr gebiete das in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgesicherte Vollzugsziel der Resozialisierung, nicht nur auf den drohenden Verlust von für das Leben in Haft bedeutsamen Fähigkeiten zu reagieren, sondern „gerade auch auf die Erhaltung der Tüchtigkeit für ein Leben in Freiheit“ hinzuwirken, so die Kammer. „Der Gefangene soll so lebenstüchtig bleiben, dass er sich im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben wieder zurechtfindet.“

Der Strafvollzug, so das BVerfG, sei nach dem Ziel auszurichten, den Insassen nach ihrer Entlassung wieder ein straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Gerade bei Häftlingen, die lange Freiheitsstrafen absitzen, sei es daher notwendig, aktiv den schädlichen Auswirkungen der Haft entgegenzuwirken. Eine bloße Reaktion auf einsetzende Symptome von Lebensunfähigkeit werde dem nicht gerecht, befanden die Verfassungsrichter.

Je länger eine Freiheitsstrafe andauert, desto wichtiger ist es nach Auffassung der Kammer daher auch, aktiv schädlichen Auswirkungen entgegenzuwirken. Zudem würden den Gefangenen etwa durch eine Ausführung auch Chancen eingeräumt, sich zu beweisen und zu einer günstigeren Entlassungsprognose zu gelangen. Etwaige Sicherheitsbedenken dürften kein Ausschlusskriterium sein, betonten die Richter. Im Zweifel seien geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, der ggf. erhöhte personelle Aufwand dafür müsse eben in Kauf genommen werden.

Diese Bedeutung des Rechts auf Resozialisierung hätten die JVA wie auch die Gerichte in ihren Entscheidungen verkannt, resümierten die Richter. Sie dürften sich in solchen Fällen nicht auf pauschale Wertungen zurückziehen, sondern müssten umfassend prüfen, wie die Resozialisierung eines Häftlings unter den gegebenen Umständen am besten bewerkstelligt werden kann. Dabei verbleibe den Anstalten zwar ein Beurteilungsspielraum, innerhalb dessen

sie aber ihre dargestellten grundrechtlichen Verpflichtungen ausreichend berücksichtigen müssten.

Hier seien alle Gerichte davon ausgegangen, dass Ausführungen nur bei einer konkreten Gefahr für die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen notwendig seien. Den Sinn und Zweck des grundrechtlichen Gebots der Resozialisierung hätten sie damit grundlegend missverstanden und verfehlt, so die scharfe Kritik aus Karlsruhe. Das BVerfG hob die Urteile daher auf und verwies die Sachen zur neuerlichen Entscheidung an die Gerichte zurück. [LTO v. 18.10.2019]

↳ <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-068.html>

// BGH: Wie weit reicht die Verantwortung von Justizbeamten?

Straftäter haben Anspruch auf Resozialisierung. Dazu gehören Ausgänge, wenn sie zu verantworten sind. Vor dem BGH geht es darum, inwieweit Justizvollzugsbeamte mithaften müssen, wenn ein Freigänger straffällig wird. Der Bundesgerichtshof (BGH) steht im Revisionsprozess zweier Justizvollzugsbeamter vor einer Entscheidung, die große Bedeutung für den Strafvollzug in Deutschland hat. Es geht um Bedienstete, die einem Gefangenen in Rheinland-Pfalz im offenen Vollzug Freigang gewährt haben und der dabei einen Mord beging (Az. 2 StR 557/18).

In der Verhandlung am Mittwoch in Karlsruhe forderten sowohl die Verteidiger der beiden Angeklagten als auch die Vertreterin der Bundesanwaltschaft eine Aufhebung der jeweils neunmonatigen Bewährungsstrafen. Das Landgericht (LG) Limburg hatte beide im vergangenen Jahr wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.

Der Vorsitzende Richter des 2. Strafsenats sprach zum Ende der Revisionsverhandlung von einer „ganzen Reihe von interessanten, schwierigen Rechtsfragen“, die aufgeworfen worden seien. Das Urteil soll am 26. November verkündet werden.

Was war passiert? Der Strafgefangene mit insgesamt 26 Verurteilungen hatte oft eingesehen – vor allem, weil er immer wieder ohne Führerschein Auto gefahren war. Die angeklagte Beamtin hatte für den Mann im Gefäng-

nis Wittlich offenen Vollzug angeordnet. Später wurde er in das Gefängnis in Diez (beides Rheinland-Pfalz) verlegt, wo der zweite Angeklagte für ihn verantwortlich war. Auch dort kam er in den offenen Vollzug.

Während eines Freigangs raste der Häftling mit einem Auto als Geisterfahrer auf einer Bundesstraße beim hessischen Limburg in den Wagen einer jungen Frau. Er war mit einem gestohlenen Kennzeichen auf der Flucht vor der Polizei. Die 21-Jährige starb bei dem Zusammenstoß im Januar 2015. Der Mann wurde später wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt.

Verteidiger und Bundesanwaltschaft kritisierten in der Verhandlung Rechtsfehler im Urteil des LG Limburg. Die beiden Beamten hätten Entscheidungen im Rahmen ihres Ermessensspielraums getroffen. Für die Tat des Gefangenen seien sie nicht verantwortlich. Die angeklagte Frau sei schon deswegen nicht verantwortlich, weil die Entscheidung über den offenen Vollzug nach der Verlegung nach Diez neu getroffen worden sei. In Diez habe es Versäumnisse bei der Kontrolle von Anordnungen gegeben, etwa dem Verbot, Auto zu fahren, sagte die Vertreterin der Bundesanwaltschaft.

Aber auch hier trage der Beamte keine Mitschuld an dem Mord. Eine völlig atypische Kausalkette habe zu dem tödlichen Zusammenstoß geführt, deren Ergebnis nicht vorherzusehen war. Dazu habe auch das Fehlverhalten der Polizei beigetragen, die den Flüchtenden entgegen den Einsatzvorschriften bei Regen und Dunkelheit als Geisterfahrer mit hoher Geschwindigkeit verfolgt hatte.

Seit dem Urteil des LG ist der offene Vollzug nach Angaben des rheinland-pfälzischen Justizministeriums deutlich zurückgefahren worden. In diesem Jahr waren in dem Bundesland am 31. März 133 von 288 Plätzen im offenen Vollzug belegt. 2015 seien es noch 284 gewesen. Die Mitarbeiter hätten Angst vor möglicher Strafverfolgung, sagte ein Ministeriumssprecher. Bis zur Entscheidungsverkündung Ende November müssen sie sich noch gedulden. [LTO v. 25.09.2019]

↳ siehe hierzu den Beitrag von Kubink und Henningsmeier auf S. 331 in diesem Heft.

// Verurteilte Straftäter werden zunehmend in Therapie untergebracht

Immer mehr Straftäter kommen nicht ins Gefängnis, sondern werden im Maßregelvollzug untergebracht. Der § 64 StGB regelt die Unterbringung für Alkohol- und Drogensüchtige in einer Entziehungsanstalt. Die Zahl der nach § 64 StGB untergebrachten Straftäter hat sich bundesweit verdreifacht. Gerade in den letzten Jahren wachsen die Zahlen stetig an. Folgen sind Überbelegungen in forensischen Kliniken. Dadurch muss mehr Personal zur Deeskalation eingesetzt werden, die an der suchttherapeutischen Arbeit dann fehlt. Ebenso gefährden Patienten, die nicht therapiemotiviert sind, die erfolgreiche Therapie anderer, motivierter Patienten. Es wird gehofft, dass die Justizministerkonferenz im Herbst eine Novellierung des § 64 StGB beschließt. [DBH-Newsletter 14/2019 vom 11. Oktober 2019]

↳ <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-bgh-urteil-alkohol-konsum-entzugskliniken-rechtssprechung-1.4590309>

// Wohnungsverlust infolge von Inhaftierung

Der Erhalt der eigenen Wohnung während der Inhaftierung gestaltet sich für die direkt Betroffenen als auch für die Angehörigen/Mitbewohner oftmals problematisch. Können Mietkosten nicht bezahlt werden, droht der Verlust der Wohnung. Da diese Gruppe häufig von Armut betroffen ist, erweist sich gerade die Anmietung einer neuen Wohnung nach der Haft als besonders schwierig. Zum einen hält der Wohnungsmarkt keine bezahlbaren Wohnungen bereit und zum anderen bedeutet eine Neuankmietung in der Regel einen Anstieg des Mietpreises.

Eine von EBET und KAGS im Frühjahr 2019 durchgeführten Umfrage ihrer Mitglieder zum Thema Wohnkosten in der Zeit der Haft hat ergeben, dass die Lösung für die Sicherung der Wohnkosten während der Haft vor allem in der Umsetzung des geltenden Rechts liegt. Fehlende Kenntnis der Betroffenen über die Rechtslage als auch das Nichtstellen eines Antrags seitens der Betroffenen oder Angehörigen ist hierbei das Hauptproblem. Wird kein Antrag auf Wohnkostenübernahme gestellt, drohen den

Betroffenen Mietschulden und zuletzt die fristlose Kündigung der Wohnung. Daher ist aus Sicht der Verbände EBET und KAGS sicherzustellen, dass die Betroffenen ihre Rechte kennen und bei Anspruch einer Mietkostenübernahme eine Antragstellung ermöglicht wird.

Zudem hat die Umfrage ergeben, dass Anträge zu Unrecht abgelehnt werden. Dafür sind in der Regel systematische Gründe ursächlich. In diesem Zusammenhang spielt auch die Bearbeitungsdauer eine Rolle. Ein Hinauszögern der Bearbeitung des Antrags kann dazu führen, dass der Antrag aufgrund der Haftdauer abgelehnt wird, die jedoch vor der Antragstellung noch nicht feststand. Dadurch können Mietschulden auftreten, die eine Resozialisierung nach der Haft erschweren. Handelt es sich um einen Mehrpersonenhaushalt, kann eine Ablehnung des Antrags die wirtschaftliche Situation der nicht straffälligen Haushaltsmitglieder zum Teil massiv beeinträchtigen.

Daher fordern die genannten Verbände, dass die JVA bei Haftantritt der betroffenen Person die Frage der Wohnungskosten im Blick hat und diese bearbeitet wird. Ferner sprechen sich die Verbände für eine Kostenübernahme der Wohnung bei einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr sowie während der Untersuchungshaft aus. Während der Untersuchungshaft sind die Wohnkosten bis zur Verurteilung zu bewilligen. Für eine Resozialisierung ist es zudem wesentlich, dass Betroffene nach der Haft nicht in die Wohnungslosigkeit geraten. Dies kommt auch dem Gemeinwesen zugute, da so weitere Kosten im Falle einer gescheiterten Resozialisierung und eines Anstiegs der Wohnungslosigkeit vermieden werden können. Es ist daher aus Sicht der Verbände notwendig, insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Lage der Wohnungsmärkte, die Wohnung Inhaftierter und ihrer Angehöriger zu sichern.

Das Positionspapier zum Thema Wohnungsverlust infolge von Inhaftierung verhindern – Ansprüche wirksam umsetzen der Wohlfahrtsverbände Diakonie Deutschland und Deutscher Caritas e.V., mit ihren Fachorganisationen Evangelische Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) und Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (KAGS) finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten. [BAG-S v. 22.10.2019]

// 2018: 4,9 Millionen Ermittlungsverfahren

Im Jahr 2018 schlossen die Staatsanwaltschaften in Deutschland 4,9 Millionen Ermittlungsverfahren in Strafsachen ab. Das waren rund 81.000 beziehungsweise 1,7% mehr als 2017. Die Ermittlungsverfahren wurden überwiegend von Polizeidienststellen an die Staatsanwaltschaften übergeben (81,6%). Die übrigen Verfahren wurden von Staatsanwaltschaften selbst, von Steuer- beziehungsweise Zollfahndungsstellen oder von Verwaltungsbehörden eingeleitet. Rund ein Drittel (32,3%) der erledigten Strafverfahren bezog sich auf Eigentums- und Vermögensdelikte. Darauf folgten Straßenverkehrsdelikte mit 18,0%, Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit mit 9,4% sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz mit 8,3%. Der Zuwachs der erledigten Verfahren gegenüber dem Vorjahr geht nicht auf eine spezielle Deliktart zurück.

Vielmehr gab es bei den verschiedenen Verfahrensgegenständen gegenläufige Entwicklungen. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verzeichneten mit +14,1% den prozentual höchsten Zuwachs, machten aber mengenmäßig weniger als 2% aller staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren aus. Der prozentuale Anstieg der erledigten Verfahren wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (+8,9%) wirkte sich aufgrund des Gewichts dieses Deliktbereichs stärker auf das Gesamtergebnis aus. Ebenso, nur in umgekehrter Richtung, wirkt sich der Rückgang der Eigentums- und Vermögensdelikte um 2,8% dämpfend auf den Gesamtzuwachs aus, da diese Delikte etwa ein Drittel aller Verfahren ausmachten.

Staatsanwaltschaften in Deutschland sind für die Verfolgung von Straftaten und die Leitung der Ermittlungen zu hinreichendem Tatverdacht führen, erheben Staatsanwaltschaften Anklage beim zuständigen Gericht und

vertreten die Anklage im Fall einer gerichtlichen Hauptverhandlung. Die häufigste Erledigungsart über alle Einzelfallentscheidungen hinweg war im Jahr 2018 aber nicht die Anklage, sondern wie in den Vorjahren die Verfahrenseinstellung. So machten Einstellungen mangels Tatverdacht (28,4%), Einstellungen ohne Auflage (24,7%), Einstellungen mit Auflage (3,4%) und Einstellungen wegen Schuldunfähigkeit (0,2%) zusammen 56,8% aller staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigungen aus. 20,0% der Verfahren endeten mit einer Anklage beziehungsweise einem Strafbefehlisantrag und 23,3% auf andere Art (zum Beispiel mit der Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft oder durch die Verbindung mit anderen Verfahren). [DeStatis, Pressemitteilung Nr. 317 vom 22.08.2019]

Art der Strafsache	2017		2018		Veränderung zum Vorjahr	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Absolut	%
1: Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen bekannte Tatverdächtige (JS-Register der Aktenordnung). Zu den einzelnen Sachgebieten siehe den Sachgebietskatalog im Anhang der Fachserie 10, Reihe 2.6, 2018 sowie Tabelle 2.1.2 in der Fachserie						
Erledigte Verfahren insgesamt 1	4 858 212	100,0	4 939 174	100,0	+80 962	+1,7
Staatsschutzsachen	34 246	0,7	34 162	0,7	-84	-0,2
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	63 053	1,3	71 972	1,5	+8 919	+14,1
Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit	456 777	9,4	462 877	9,4	+6 100	+1,3
Eigentums- und Vermögensdelikte	1 640 039	33,8	1 594 268	32,3	-45 771	-2,8
Straftaten im Straßenverkehr	865 225	17,8	890 692	18,0	+25 467	+2,9
Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte	135 836	2,8	137 448	2,8	+1 612	+1,2
Straftaten gegen die Umwelt	14 640	0,3	14 965	0,3	+325	+2,2
Korruptionsdelikte und Straftaten von Amtsträgern	32 577	0,7	33 636	0,7	+1 059	+3,3
Einschleusung von Ausländern und Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU	206 541	4,3	191 284	3,9	-15 257	-7,4
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	374 020	7,7	407 483	8,3	+33 463	+8,9
Sonstige Straftaten	1 035 258	21,3	1 100 387	22,3	+65 129	+6,3

// Infektionskrankheiten in Gefängnissen können reduziert werden!

In Gefängnissen treten Infektionskrankheiten wie HIV/AIDS und Hepatiden überdurchschnittlich häufig auf. Dieses Problem steht oftmals in Zusammenhang mit einer Drogenabhängigkeit der Inhaftierten. Daher untersuchte die Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) Ansätze der Schadensminimierung (Harm Reduction), die Ansteckungen in Gefängnissen eindämmen sollen. Das Forschungsteam entwickelte unterschiedliche Maßnahmen der Infektionsprophylaxe und testete diese in einzelnen EU-Länder. So wurden beispielsweise Automaten zur Kondomvergabe aufgestellt und zielgruppenspezifisches Informationsmaterial ausgeteilt. Insgesamt konnte eine große Resonanz und Nutzung der Materialien verzeichnet werden. [DBH-Newsletter 14/2019 vom 11. Oktober 2019]

↳ <https://idw-online.de/de/news722314>

// Frühe Distanzierung vom religiösen Extremismus

Die Frankfurter University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) untersucht in einer auf drei Jahre angelegten biografischen Interviewstudie, was dazu beiträgt, dass sich Jugendliche auf radikalislamistische Gruppierungen oder extremistisch-islamistische Strömungen nicht weiter einlassen und sich bereits früh wieder von deren Ideologien abwenden.

In vielen Fällen galt das anfängliche Interesse an der Gruppierung nicht vorrangig der dort vertretenen Ideologie. Einige der jungen Menschen zeigten lediglich Interesse an der Herkunftsreligion und wollten mehr darüber erfahren, andere suchten Hilfe, da sie sich in einer biographischen Lebenskrise befinden.

Bislang gibt es kaum fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse, die die Bedingungen einer frühzeitigen Distanzierung von Radikalisierungsdynamiken aufzeigen. Aus den Erkenntnissen der Studie sollen fachliche Empfehlungen und pädagogische Angebote erarbeitet werden, um die frühe Distanzierung von religiös begründetem Extremismus zu unterstützen. [DBH-Newsletter 14/2019 vom 11. Oktober 2019]

↳ <https://idw-online.de/de/news722460>

// Umgang mit Radikalisierung in Gefängnissen

Militante Islamist*innen in Gefängnissen und IS-Rückkehrer*innen stellen für die Justiz eine neue Herausforderung dar. Bislang besteht eine große Unwissenheit über die Verstärkung von Radikalisierung im Vollzug und deren wirksame Bekämpfung. In Nordrhein-Westfalen gibt es erste erfolgversprechende Ansätze, die militant islamistische Radikalisierungen in Gefängnissen entgegenwirken sollen.

Inhaftierte mit bekanntem militanten islamistischen Hintergrund werden getrennt voneinander untergebracht. Zudem wurden vier Islamwissenschaftler eingestellt, die das Gefängnispersonal beraten und Schulungen zur frühzeitigen Erkennung durchführen. Integrationsbeauftragte in den Haftanstalten unterstützen zusätzlich bei möglichen kulturell bedingten Konflikten oder Missverständnissen. Durch entsprechende Kurse sollen die Inhaftierten auf das Leben nach der Haftentlassung vorbereitet werden.

[DBH-Newsletter 14/2019 vom 11. Oktober 2019]

↳ <https://mediendienst-integration.de/artikel/wie-gefaengnisse-mit-radikalisierung-umgehen.html>

// Reduzierung kurzer Haftstrafen in Nordirland: Enhanced Combination Orders

Untersuchungen (u.a. in Nordirland) haben gezeigt, dass kurzfristige Haftstrafen weniger wirksam sind als gemeinschaftlich orientierte Angebote. Der Lord Chief Justice forderte daher die Bewährungshilfe in Nordirland (PBNI) auf, eine Alternative zu Haftstrafen mit einer Dauer von weniger als 12 Monaten (88% im Mai 2015) zu entwickeln. Auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung und der sogenannten Enhanced Combination Order (ECO) boten die ECOs den Richtern eine alternative Form zur Haftstrafe an.

ECOs konzentrieren sich auf die Bereiche Restorative Justice und Desistance.

Im August wurde eine Evaluierung der ECO veröffentlicht, aus der hervorgeht, dass sich diese Form positiv auf Einzelpersonen, Familien und Gemeinden in Nordirland ausgewirkt haben.

Die Auswertung ergab u.a.:

- Die Zahl der Freiheitsstrafen von 12 Monaten oder weniger, die von den am ECO-Pilotprojekt beteiligten Gerichten verhängt wurden, verringerte sich zwischen 2015 und 2017 um 20,7%.
- Die überwiegende Mehrheit der an dem Projekt teilnehmenden Probanden fand die Hilfe bei der Bewältigung von Problemen in ihrem Lebensstil und die Art und Weise, wie sie über zukünftige Verstöße nachdachten, nützlich (87%) und stimmten zu, dass die Unterstützung der Bewährungshelfer*innen ihnen half, Wiederholungstaten zu vermeiden (90%).

Ein wesentlicher Beitrag zum Erfolg des Projektes wurde durch die enge Zusammenarbeit der Bewährungshilfe mit Akteuren aus der Community und Opferhilfe in Nordirland geleistet. [DBH-Newsletter 12/2019 vom 16. August 2019]

↳ <https://www.cep-probation.org/reducing-short-term-prison-sentences-in-northern-ireland-enhanced-combination-orders/>

// Kurzfilm: Ist eine Haftstrafe immer die bessere Lösung?

Dieser Frage geht der neue Kurzanimationsfilm von Penal Reform International (PRI) nach, der Auswirkungen einer unnötigen Inhaftierung weltweit beleuchtet und den verstärkten Einsatz von alternativen Maßnahmen fordert. [DBH-Newsletter 13/2019 vom 06. September 2019]

↳ Zum Kurzfilm: <https://www.penalreform.org/resource/prison-sentence-solution/>

Gesa Lürßen, Stephanie Pfalzer

Verantwortung – im und für den Justizvollzug

Einleitung in den Schwerpunkt

Das Thema „Verantwortung“ im und für den Justizvollzug ist ausgesprochen vielfältig. Es betrifft zum einen unterschiedliche Bedienstete des Justizvollzugs in ihrer Tätigkeit als Leitungs- und Fachkraft, als Bedienstete des AVD und des Werkdienstes. Zum anderen hat das Thema Berührungspunkte mit den weiteren Justizbehörden, wie es das Urteil des Landgerichts Limburg und auch andere Urteile immer wieder zeigen. Die ganze Bandbreite dieser unterschiedlichen Verantwortungen kann in diesem Schwerpunktheft (leider) nicht mit Einzelbeiträgen erfasst, sondern nur punktuell dargestellt werden.

Staatliche Verantwortung für den Justizvollzug

Die Verantwortung für den Justizvollzug trägt zunächst einmal die Politik; die Finanzministerien und die Justizministerien mit ihren in den Bundesländern finanziell unterschiedlichen Haushalten und Priorisierungen von politischen Vorhaben. Behandlungsmaßnahmen kosten ebenso wie Sanierungsbedarfe und die zunehmende Technik Geld, das nicht immer oder nicht zeitnah zur Verfügung steht. Für kleinere Vollzugseinheiten wie dem Frauen- und Jugendvollzug oder den Therapieabteilungen sind Gruppenmaßnahmen in Ermangelung ausreichender Teilnehmer schwieriger umzusetzen, so dass kleinere Gruppengrößen oder auch verstärkte Einzelmaßnahmen akzeptiert und umgesetzt werden müssen. Sanierungsstaus in älteren Anstalten mit maroden Bauzuständen verschlechtern die Anstalts- und auch Arbeitsatmosphäre für die Bediensteten und können, wie die Rechtsprechung bzgl. der Gemeinschaftshafträume ohne abgetrennte Toilette zeigte, die Menschenwürde der Gefangenen verletzen. Die Technisierung (Funk, Notrufergeräte, Alarmanrichtungen, Kameraüberwachung, Datenverwaltungen) ist teuer und wartungsintensiv. Auch so etwas Alltägliches wie die Gefangenenverpflegung ist hinsichtlich ihrer Kosten Thema in den Ministerien und wird regelmäßig – wie viele andere Kosten auch – bundesweit verglichen. So müssen einige Anstalten z.B. mit einem Verpflegungssatz von knapp 3 € pro Tag und Gefangenem auskommen, was bei der immensen Bedeutung des Essens in geschlossenen Institutionen für die Großküchen der Gefängnisse eine echte Herausforderung oder eben auch Verantwortung für die Qualität ihrer Versorgung ist.

Verteilte Verantwortung im Justizvollzug

Bei dem Begriff der „Verantwortung“ denkt man in erster Linie an die Anstaltsleitungen mit ihrer sehr breiten Gesamtverantwortung für Personal, Organisation, Haushalt und Vollzug. Faktisch tragen aber alle Bediensteten eine hohe Verantwortung, wenn auch nicht alle in gleichem Maße. So muss der AVD bei Gefahr im Verzug sehr schnell entscheiden und die vollzogenen Maßnahmen verantworten. Die Bediensteten müssen kritische Situationen richtig erfassen und entsprechend reagieren, ohne sich selbst im Übermaß zu gefährden. Und das gilt für den Stationsdienst bei körperlichen

Auseinandersetzungen oder Zusammenbrüchen nach einem mutmaßlichen Drogenkonsum ebenso wie z.B. für die Bediensteten des Transportwesens bei randalierenden Gefangenen im Bus oder des Versuchs einer Gefangenenbefreiung bei Ausführungen. Zudem wird vom AVD die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung z.B. auch in der Team- oder Gruppenleitung, als Praxisanweiser*in für die Anwärter*innen oder auch für Sonderaufgaben der Brandschutz- oder Hygienebeauftragten erwartet und benötigt. Der Werkdienst hat den Umgang der Gefangenen mit gefährlichem Werkzeug und an Maschinen zu verantworten, was bei psychisch kranken oder substituierten Gefangenen einer guten Einschätzung und klarer Grenzen bedarf. Der medienrelevante Suizid in der JVA Leipzig zeigte die Verantwortung des Psychologischen Dienstes in der Einschätzung von Suizidgefahren und für entsprechende Präventionsmaßnahmen, auch wenn die eigentlichen Maßnahmen häufig von einer Leitungskraft verantwortet werden. Dennoch sind Empfehlungen bei der Einschätzung einer Suizidgefahr, die sich im Nachhinein als prognostisch falsch darstellen, sicher für jeden hiermit befassten Bediensteten zumindest zeitweise eine schwere Belastung. Auch die Fälle der – zum Glück sehr seltenen – Geiselnahmen im Vollzug und deren Beendigung führten immer wieder zu der Frage, wie es dazu kommen konnte, wer abgesehen von dem Geiselnahmer ggf. fehlerhaft gehandelt hat und wer für etwaige Fehlentscheidungen verantwortlich war.

Die ganzen mittleren Führungsebenen tragen – je nach Organisation in den Bundesländern und Anstalten mit oder ohne Beteiligung der Anstalts- bzw. Vollzugsleitung – regelmäßig die Verantwortung für ihre Entscheidungen der besonderen Sicherungsmaßnahmen, der Disziplinarmaßnahmen und der Lockerungen. Sind Gefangene mit vollzuglichen Maßnahmen nicht einverstanden und legen sie dagegen Rechtsmittel ein, müssen diese Leitungskräfte die Anträge der Gefangenen auf gerichtliche Entscheidungen verantwortlich bearbeiten.

Die Leiter*innen des AVD (LAV) oder die Schichtleitungen müssen bei personellen Engpässen entscheiden und verantworten, wo Personal abgezogen und anders eingesetzt wird, ob ggf. Sportbedienstete im Stationsdienst eingesetzt werden und der Sport für die Gefangenen ausfällt. In



Gesa Lürßen

Leiterin der Teilanstalt für
Jugendvollzug der JVA Bremen
gesa.luerssen@jva.bremen.de



Stephanie Pfalzer

Justizvollzugsanstalt München
stephanie.pfalzer@
jva-m.bayern.de

Extremfällen werden Werkbetriebe geschlossen, damit die Werkbediensteten im Stationsdienst aushelfen können. Der entsprechende Teil an Gefangenen ist dann ohne Beschäftigung. Und den Entscheidungsträgern ist dabei sehr bewusst, wie vorsichtig man mit den Streichungen von Angeboten sein sollte, damit das Klima in einer Anstalt nicht kippt.

Gleiches gilt für die kollegiale Bereitschaft von Vollzugsbediensteten, bei personellen Engpässen auf ihnen zustehende freie Tage zu verzichten und ungeplante Lücken im Dienstplan zu schließen. Wie viele Arbeitstage am Stück kann die entsprechende Führungskraft verantworten? Wann geht man das Risiko ein, dass Bedienstete „verheizt“ werden?

Vielseitig ist auch die Verantwortung der Sicherheitsdienstleiter*innen. Sie müssen bei größeren Gefahrenlagen im Zweifel sofort erste Maßnahmen treffen, um die Gefahrenlage einzudämmen. Wir im Vollzug Beschäftigten kennen solche Situationen, wenn z.B. in den Anstalten ein Anstaltschlüssel oder gefährliches Werkzeug verschwunden ist und die gesamte Anstalt mit Unterstützung von besonderen Einsatzgruppen durchsucht wird.

Die Bediensteten der Sicherheitszentralen müssen extrem schnell entscheiden, ob es sich bei einer Alarmmeldung mutmaßlich um einen Fehl- oder Echtalarm handelt und Anstaltsalarm ausgelöst wird. Parallel ist mittlerweile in vielen Anstalten eine Menge von Monitoren mit den wechselnden Bildern etlicher Kameras zu überwachen, für die einige Sicherheitszentralen weder räumlich noch personell ausreichend ausgestattet sind.

Und so gibt es noch eine Reihe von weiteren Verantwortungsträger*innen; interne und externe Mitarbeiter*innen, die im Justizvollzug diese gesellschaftlich wertvolle Arbeit leisten. Das Thema „Verantwortung“ ist so vielschichtig, dass der Schwerpunkt dieses Heftes aus sechs unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wird.

Verantwortung aus unterschiedlichen Perspektiven

Zur Frage der Verantwortung der Vollzugsbediensteten konnten wir den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, **Prof. Dr. Michael Kubink** für einen Beitrag gewinnen. Gemeinsam mit Isabel Henningsmeier überlegt er anhand des Urteils des Landgerichts Limburg, welche rechtlichen Problemlagen sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen ernst genommenem Behandlungsvollzug und den Risiken einer fehlerhaften Prognoseentscheidung ergeben können. Diese Gedanken können zur Versachlichung der Diskussion über das Urteil beitragen und sind bereits aus diesem Grund äußerst wertvoll. Das Urteil selbst bezeichnet er im Übrigen treffend als „Sprengsatz mit Langzeitzünder“.

Sehr pointiert äußert sich auch der Autor unseres nächsten Beitrags zur Frage der Verantwortung des Anstaltsleiters. **Karl-Heinz Bredlow** blickt als ehemaliger Anstaltsleiter der JVA Iserlohn auf eine langjährige Tätigkeit in dieser verantwortungsvollen Position zurück. Sein Erfahrungsschatz wird deutlich bei der Darstellung verschiedener Aspekte der allumfassenden Verantwortung, die mit dieser Funktion verbunden ist. Deutlich wird auch der Frust über Verantwortungsdelegation der vorgesetzten Behörde, im vorgetragenen Fall zum Nachteil des Anstaltsleiters.

„Schlaflose Nächte hatte ich nie“, so übertitelt unser Redaktionsmitglied **Günter Schroven** sein Gespräch, welches er mit **Günter Rabsch** geführt hat. Der Psychologe und Verhaltenstherapeut ist therapeutischer Leiter der Sicherungsverwahrung der JVA Burg. Er blickt auf eine 26-jährige Berufstätigkeit in verschiedenen JVA zurück und berichtet über seinen Umgang mit Verantwortung als Gutachter und Anstaltspsychologe.

Einen ganz anderen Aspekt von Verantwortung beleuchten der Leiter des kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs, **Dr. Johann Endres** und seine Mitarbeiterin **Sandra Guschlbauer**. Sie blicken auf die Gefangenen und fragen auf der Grundlage aktueller Forschungsbefunde, wie wichtig denn die Verantwortungsübernahme bei Straftätern als Behandlungsziel ist. Hierbei differenzieren sie zwischen einer Verantwortungsübernahme für begangene Straftaten und einer Verantwortungsübernahme für zukünftiges Verhalten. Letzteres ist aus Sicht der Autoren entscheidend für die spätere Legalbewährung.

Um die „Befähigung zur Verantwortungsübernahme“ im Sinne des Vollzugsziels „Leben in Freiheit, ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung“ geht es auch im Beitrag von **Sibylle Rieck**, die ihre Idee eines Ethikunterrichts für Inhaftierte vorstellt. Hierbei orientiert sie sich am Rahmenlehrplan des Landes Berlin-Brandenburg und empfiehlt entsprechende Unterrichtseinheiten auch im Gefängnis. Die Hoffnung wäre, dass die im Unterricht vermittelten Kompetenzen die Gefangenen dabei unterstützen können, selbstbestimmt Verantwortung für sich und ihr soziales Umfeld zu übernehmen. Hierzu ergänzend möchten wir auf einen schönen Beitrag von **Prof. Dr. Mathias Schüz** in der Rubrik Praxis & Projekte hinweisen. Er berichtet von einem Ethikkurs für Strafgefangene, den er in der JVA Lenzburg (Schweiz) durchgeführt hat. Diese Klientel war für ihn ungewöhnlich. Doch lesen Sie selbst, wie es ihm erging...

Wir wünschen eine interessante Lektüre und gerne können Sie uns zum Thema und den Beiträgen Rückmeldungen geben.

Michael Kubink, Isabel Henningsmeier

Verantwortung im Behandlungsvollzug im Lichte „programmatischer Katastrophen“

Gedanken des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bedeutung des Urteils des LG Limburg

I. Einleitung

Schwere Unglücke oder Naturereignisse mit verheerenden Folgen werden als Katastrophen bezeichnet. Im übertragenen Sinne gilt dies auch für einschneidende Wendungen in sozialen Systemen. Für unseren Kontext stellt sich die Frage, ob die Entscheidung des Landgerichts Limburg¹, mit der im Juni 2018 zwei Vollzugsbedienstete für eine Mordtat eines „Freigängers“ wegen fahrlässiger Tötung mitverantwortlich gemacht wurden, eine solche Tragweite für den nordrhein-westfälischen Strafvollzug entfaltet.

Dies soll freilich keine Erzählung aus der Welt der Bürokratie werden. Unsere Betrachtung gilt also weniger Regelungen über Berichtspflichten und zur Aufsichtshierarchie; wir deklinieren folglich nicht den inneren Aufbau des Vollzugssystems (vgl. §§ 97, 103 StVollzG NRW). Vielmehr geht es uns um eine materielle Betrachtung zur Durchschlagskraft der zentralen Aussagen des Urteils und in diesem Zusammenhang um notwendige Entscheidungs-/Gestaltungsspielräume für einen progressiven Behandlungsvollzug sowie um die Überwindung entsprechender Hemmnisse anhand werrender Kriterien.

Wir wollen diesen Fragestellungen auf drei Ebenen nachgehen: Zunächst wird erörtert, inwieweit die Wertungen des Limburger Urteils eine „rechtliche Katastrophe“ im Sinne von grundlegend neuen Risikoszenarien für die Mitarbeiter des Justizvollzuges darstellen. Zweitens wird hinterfragt, ob sich bereits systemische Auswirkungen im praktischen Vollzugshandeln erkennen lassen. Und schließlich drittens gilt die Aufmerksamkeit der organisationssoziologischen Frage nach Einflüssen auf die Beziehungsverhältnisse zwischen den Vollzugsmitarbeitern, aber auch im Außenverhältnis zu den Gefangenen.

II. Behandlungsvollzug und Prognoserisiken neu gedacht – die rechtliche Problematik

Die nachfolgenden Erwägungen enthalten keine Rezension des Urteils des Landgerichts Limburg. Unser Blick richtet sich in erster Linie auf Risikoszenarien und rechtliche Ansatzpunkte, aus denen sich eine strafrechtliche Mitverantwortung von Vollzugsbediensteten ergeben könnte.

1) Strafrechtliche Verantwortung im Strafvollzug

Strafrechtliche Verantwortung lässt sich aus einem fehlerhaften Umgang mit Gefangenen oder mittelbar aus deren Fehlverhalten ableiten. Diese kann im Einzelfall (leitende) Mitarbeiter treffen, aber vornehmlich die Anstaltsleitung in ihrer Zentralverantwortung nach außen und innen (§ 156 Abs. 2 StVollzG, § 97 Abs. 2 StVollzG NRW). In Betracht kommen Vorwürfe der Gefangenenbefreiung durch Ermöglichung des

Entweichens gemäß § 120 StGB oder auch der Strafvollstreckungsverweigerung gemäß § 258 Abs. 2 StGB – gegebenenfalls über die Amtsstellung qualifiziert gemäß § 258a StGB. Eine Strafvereitelung kommt ebenso im Hinblick auf unterbliebene Anzeigen vollzuglicher Taten Gefangener in Frage, dann in Verbindung mit Garantenpflichten aus § 13 StGB in einer Unterlassungskonstellation. Entsprechende Vorwürfe können strafrechtstheoretisch auch im Kontext fehlerhafter Lockerungsentscheidungen Bedeutung erlangen. Derartige Verantwortungskonstruktionen sind reichlich lebensfern. Sie sind allesamt vom Tatvorsatz abhängig, also zumindest von der billigenden Inkaufnahme, dass strafrechtlich bedeutsame Rechtsverstöße von Gefangenen begangen werden. Bezogen auf die Bewilligung einer Verlegung in den offenen Vollzug oder von Vollzugslockerungen geht es hingegen gerade um das Vertrauen der Vollzugsbediensteten in den Inhaftierten, dass dieser keine erneuten Straftaten begehen wird.²

Der realistische Schauplatz einer strafrechtlichen Verantwortung von Vollzugsbediensteten ist folglich das Fahrlässigkeitsdelikt. Dementsprechend geht es um die Haftung von Vollzugsbediensteten für fahrlässige Körperverletzungen gemäß § 229 StGB oder sogar um fahrlässige Tötungen gemäß § 222 StGB im Sinne einer zurechenbaren Mitverantwortung für unmittelbar vom Gefangenen begangene Verletzungs- oder Tötungstaten. Die Komplexität erhalten die betreffenden Fälle folglich durch solche Drei- oder Mehreckskonstellationen, im Rahmen derer Pflichtverletzungen und Zurechnungszusammenhänge rechtlich auszudeuten sind. Und anders als bei den zuvor erwähnten bewussten Tatgeschehnissen setzt der Fahrlässigkeitsvorwurf eben auch die Vorhersehbarkeit des Unbedachten voraus. Und so gelangen wir in das undurchsichtige Feld der Vorausschau und der Prognose des Künftigen.

2) Die Causa Limburg und ein Vergleichsfall aus Brandenburg

Am 7. Juni 2018 hat das Landgericht Limburg die stellvertretende Anstaltsleiterin der JVA Wittlich und einen Abteilungsleiter der JVA Diez wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB jeweils zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Diese wurde jeweils zur Bewährung ausgesetzt. Die beiden Bediensteten des Justizvollzuges waren an der Verlegung des vielfach wegen Straßenverkehrsdelikten vorbestraften Häftlings vom geschlossenen Vollzug der JVA Wittlich in den offenen Vollzug der JVA Diez beteiligt. Dort wurde ihm Freigang gewährt. Während eines Freigangs im Januar 2015 verursachte der Häftling im Zuge einer polizeilichen Ermittlung, die in einer „wildern Verfolgungsjagd“ endete, einen Verkehrsunfall, bei dem eine regelgerecht fahrende Verkehrsteilnehmerin zu Tode kam. In einem gesonderten Verfahren wurde der Freigänger wegen Mordes gemäß § 211 StGB zu einer

¹ LG Limburg Js 1161/16 – 5 Kls, Urteil vom 07.06.2018.

² In diesem Sinne und zusammenfassend zu den betreffenden Tatvorwürfen, Neubacher, Jura 2005, S. 857 (859).

lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Verfahren gegen die Bediensteten liegt dem Bundesgerichtshof zur Revision vor.

Wir fragen uns, welche Besonderheiten dieser Fall einerseits aufweist und welche Standardrisiken er andererseits verdeutlicht. Aus der Rechtsprechung liegt dazu nur im bescheidenen Umfang „Vergleichsmaterial“ vor. Höchstrichterlich erfolgte eine vergleichbare Verantwortungszuschreibung zuvor erstmals durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, als dieser den landgerichtlichen Freispruch für Verantwortungsträger eines psychiatrischen Krankenhauses aufhob.³ Ein Oberarzt hatte im Einvernehmen mit dem Chefarzt als Klinikleiter einem Patienten unbeaufsichtigte Ausgänge gewährt, obwohl eine Stationsärztin die Therapiefähigkeit angezweifelt und zur Vorsicht gemahnt hatte. Von einem Ausgang im Oktober 1998 war der Patient nicht zurückgekehrt. Im Juni 1999 beging er zwei Morde. Im Revisionsverfahren erfolgte dann eine Verurteilung von Chef- und Oberarzt wegen fahrlässiger Tötung.⁴

Welche Hürden muss man folglich überwinden bzw. diesen aus dem Weg gehen, um einen Fahrlässigkeitsvorwurf künftig zu vermeiden? Das Prüfprogramm des Fahrlässigkeitsdelikts lässt uns an folgenden Stationen haltmachen:

- Verursachung eines tatbestandlichen Erfolges (keine hypothetischen Kausalverläufe);
- Zurechnungszusammenhang zwischen Handlung und Erfolg (erneute Straftaten sind eine vollzugstypische Gefahr);
- objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgeintritts (recht geringe Anforderungen; Geschehen darf nicht außerhalb der Lebenserfahrung liegen);
- objektive Sorgfaltswidrigkeit (Lex artis der Prognosestellung, schließt prognostische Beurteilungsspielräume mit ein);
- Pflichtwidrigkeitszusammenhang (Erfolgsrelevanz gerade des konkreten Sorgfaltsverstoßes; kein sog. Regressverbot – auch vorsätzliche Tathandlungen Dritter entlasten den „Fahrlässigkeitstäter“ nicht).

a) Die vollzugsspezifische Gefahr und der vorhersehbare Erfolg

Zuerst fragen wir uns, über welche Gefahren und kausalen Erfolge wir hier sprechen. Zynisch könnte man z.B. argumentieren, die Behandlung des – in der Tat offenbar schwer ansprechbaren – Gefangenen habe im vorliegenden Fall ohnehin keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Auch nach Endstrafe oder bei ansonsten alternativ denkbaren Vollzugsgestaltungen (etwa einer vorzeitigen Entlassung gemäß § 57 StGB) habe es zu einem entsprechend dramatischen Fehlverhalten nach Entlassung des Gefangenen kommen können. Solche hypothetischen Kausalverläufe finden bei der Verantwortungsprüfung jedoch keine Beachtung.⁵

Ebenso können wir danach fragen, ob Rückfälle generell eine vollzugsspezifische Gefahr darstellen. Zum Tatverhalten von Gefangenen im Rahmen von Vollzugslockerungen liegen Forschungsbefunde soweit ersichtlich nicht vor. Greift man auf allgemeine Erkenntnisse der Rückfallforschung zurück, so ergeben sich – freilich über einen mehrjährigen Folgezeitraum betrachtet – erneute strafrechtliche Auffälligkeiten bei rund 45% der nach verbüßter Freiheitsstrafe Entlassenen.⁶

Soweit Vollzugslockerungen oder die Unterbringung im offenen Vollzug neben dieser Missbrauchsbedürftigkeit qua Straftat (vgl. §§ 12, 53 StVollzG NRW) auf die Gefahr der Entweichung rekurrieren, ist Entwarnung angezeigt. Dazu vorliegende Befunde gelangen immer wieder zu dem Ergebnis, dass Entweichungen im Rahmen der Lockerung oder aus dem offenen Vollzug im Vergleich zur Gesamtheit der betreffenden Maßnahmen nur im Promillebereich vorkommen.⁷ Eine klare Bilanz zu den Missbrauchsgefahren, die gleichsam als abstrakter Risikovorbehalt bei der Gewährung von Freiheitserleichterungen zu beachten wäre, wird man empirischen Befunden mithin nicht entnehmen können.

b) Der Sorgfaltspflichtverstoß

Dies ist der Kern des Fahrlässigkeitsvorwurfs. In dem objektiven Sorgfaltsverstoß liegt das Handlungsunrecht des Fahrlässigkeitsdeliktes. Art und Maß der Sorgfaltspflicht werden aus einer ex-ante Perspektive beurteilt.⁸ Für Vollzugsbedienstete ergeben sich die Maßstäbe der Sorgfaltsanforderungen unter anderem aus den jeweiligen Strafvollzugsgesetzen, den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und aus diversen Erfahrungswerten.⁹ Allein dies reicht aber noch nicht aus, um die mit der Zukunftsausrichtung notwendig einhergehenden Unschärfen von Bewertungen auszugleichen. Es ist eine Binsenweisheit, dass Prognosen nie über Einschätzungen hinausgehen können und dementsprechend immer einen Grad an Ungewissheit aufweisen.¹⁰ Bereits 1998 hat das Bundesverfassungsgericht dargelegt, dass auch berechnete Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit nicht jedes Restrisiko bei der Gewährung von Vollzugslockerungen als Ausdruck von Freiheitsrechten des Gefangenen auszuschließen vermögen.¹¹ Denn mit überzogenen Anforderungen an die Risikobegrenzung wächst umgekehrt auch die Gefahr von „Falsch-Positiven“, die eigentlich für eine Lockerung geeignet sind, aber vorschnell ausgemustert werden. In dieser eher risikofreundlichen Lesart ist auch § 53 StVollzG NRW formuliert, Lockerungen zu „erproben“, worin schon wörtlich ein verbleibendes Risiko angelegt ist.

Anfälligkeiten für Irrtümer werden insoweit kompensiert, als man prognostische Beurteilungsspielräume als Toleranzen annimmt, die mehrere rechtlich gleichermaßen vertretbare Entscheidungen zulassen. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Prognose nachträglich als falsch erweist. Entsprechende Spielräume sind nur einer beschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Die Gerichte überprüfen jedoch, ob die Entscheidungsträger von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sind und dieser korrekt bewertet wurde.¹²

Auf dieser Grundlage wurden den beiden Vollzugsbediensteten, die das Landgericht Limburg verurteilt hat, im Wesentlichen Vorwürfe gemacht, die man auch unter dem Tenor einer unzulänglichen Kooperation einordnen könnte. Die stellvertretende Leiterin der JVA Wittlich habe mangelhafte Vermerke eines Sozialarbeiters aus dem Zugangsgespräch in die dortige JVA ungeprüft übernommen und insoweit auch fehlerhafte Ergebnisse des Diagnoseverfahrens unzureichend geprüft.¹³ Hier besteht der Mangel wohl insbesondere darin, dass das System unabgestimmte, teilweise wohl auch widersprüchliche Bewertungen produziert

3 BGH, Urteil v. 13.11.2003 (LG Potsdam).

4 LG Potsdam, Urteil vom 17.05.2005.

5 Rengier, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2014, § 13 Rn. 15 f.; BGHSt 2, 20 (24).

6 Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 20013 (BMJV Hrsg.), S. 44 f.

7 Dazu u.a. Dünkel/Pruin/Beresnatzki/Treig, NK 2018, S. 21 (33 f.).

8 BVerfG GA 1969, 246.

9 Neubacher, Jura 2005, S. 857 (860).

10 Kamann/Spaniol, in: Feest/Lesting, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 2012, § 115 StVollzG, Rn. 30 ff.

11 BVerfG NJW 1998, 2202.

12 BGHSt 30, 320; OLG Hamburg, StraFO 2007, 390.

13 LG Limburg Js 1161/16 – 5 KLS, Urteil vom 07.06.2018, 218 ff.

hat. Dem Abteilungsleiter der JVA Diez wird u.a. ein sog. Organisationsverschulden¹⁴ vorgeworfen. Er habe Anhaltspunkte¹⁵ nicht überprüft, dass der Gefangene während diverser Freigänge einen PKW geführt habe, obwohl er gar keine Fahrerlaubnis besessen habe. Das Verantwortungsszenario wird hier nicht genau umschrieben. Gemeint ist offenbar, die Abstimmungsvorgänge unter den Bediensteten haben so organisiert sein müssen, dass entsprechende Missbrauchstatsachen im Beurteilungssystem der JVA Diez hätten bekannt sein müssen.

c) Das Werk des Täters

Unter dem Aspekt der Zurechnung mag es irritieren, dass die vorsätzliche Tatbegehung des Gefangenen keine vorrangige strafrechtliche Verantwortung begründet, welche begleitende Fahrlässigkeitsbeiträge gleichsam überlagert oder gar verdrängt. Dies würde dem haftungsbeschränkenden Gedanken des sog. Regressverbots entsprechen. Allerdings würde eine solche Einschränkung die gesetzlich arrangierten Risikozusammenhänge gegen den Schutzzweck der Normen ausrichten. Denn in unserem Kontext sollen die besonderen Sicherheitsverpflichtungen von Vollzugsbediensteten unter dem Titel des Lockerungsmissbrauchs ja gerade die Allgemeinheit vor den Gefahren schützen, die von Gefangenen ausgehen.

Anders könnte es im Hinblick auf die polizeilich veranlassete Verfolgungsjagd aussehen, die in der Sachverhaltsschilderung dargelegt wurde. Die Ausführungen im Urteil lassen den Schluss zu, dass diese polizeiliche Maßnahme ihrerseits rechtswidrig war, weil Verfolgungsfahrten im Gegenverkehr ebenso wie sog. Rammversuche aufgrund polizeilicher Dienstvorschriften untersagt sind.¹⁶ Ob die konkret realisierte Gefahr der Tötung einer Verkehrsteilnehmerin noch die Letztverantwortung der Vollzugsbediensteten betrifft, dürfte sowohl strafrechtsdogmatisch als auch vollzugslogisch äußerst fraglich sein. Man gewinnt den Eindruck, der Vollzug müsste hier auch noch die Verantwortung für eine allgemeine öffentliche Sicherheitslogistik schultern. Die Revision wird sich insbesondere damit beschäftigen müssen, ob die bisherigen Straßenverkehrsdelikte des Häftlings tatsächlich eine sichtbare Verlaufslinie hin zu einem Tötungsdelikt gezogen haben, der als Ausgangspunkt für entsprechende Risikowarnungen Dritter gefolgt werden kann.

Unsere Schlussfolgerung: Das Urteil des Landgerichts Limburg interpretiert den Strafvollzug als ein kollektives Informationssystem, das Tatsachen für die Ausdeutung unbestimmter Rechtsbegriffe so präzise wie möglich gewinnen und kommunizieren muss. Dabei werden offenbar auch hohe Ansprüche an die Abstimmung von offenem und geschlossenem Vollzug gestellt. Dies alles ist keine „rechtliche Katastrophe“ und bestätigt nur die mit BGHSt 49, 1 eingeschlagene Linie, soweit man das Urteil aus Limburg dahingehend interpretiert, dass (erst) eine erhebliche Überschreitung von Beurteilungsspielräumen auch als Sorgfaltsverstoß im Sinne des Strafrechts verstanden werden kann. Wenn dem aber so ist, bleibt es vor allem eine Aufgabe der Kommunikation, damit nicht Legenden und Verschwörungstheorien entstehen, die auf der Verunsicherungsskala mindestens gleiche Negativeffekte im Sinne von behandlerischer Zurückhaltung oder gar Blockade bewirken könnten.

III. Die Systemrelevanz

Heute fällt in öffentlichen Diskussionen gerne einmal der Begriff der Systemrelevanz, z.B. wenn es um die Rettung maroder Banken und die Aufarbeitung dortiger Missstände zu sozialen Lasten geht. Darin steckt natürlich viel Polemik. Umgangssprachlich sind Systemelemente relevant, „ohne die es nicht geht“ oder „der Laden zusammenbrechen würde“. Welche Bedeutung hat also eine gerichtliche Entscheidung, die dem Anschein nach an der Geschäftsgrundlage von Entscheidungen zweifelt, die Freiheitserleichterungen im Strafvollzug in der Annahme eigener Absicherung und im Vertrauen auf positive Wirkungen ihres Handelns gewähren?

1) Entwicklungen im offenen Vollzug und bei der Gewährung von Vollzugslockerungen

Für einen modernen Strafvollzug, der ab dem ersten Tag der Inhaftierung mit seinen Planungen an die Zeit nach der Entlassung des Inhaftierten denkt, sind die Instrumente der Vollzugslockerung und des offenen Vollzuges zweifelsohne systemrelevant. Denn es handelt sich eben nicht um lose Bausteine, die man folgenlos aus dem Gesamtmodell einfach herausnehmen kann, sondern um integrative Mechanismen des Gesamtsystems. Ohne diese Elemente wäre der Vollzug ein „Aliud“, das dem antiquierten Konzept eines abschreckenden Verwahrvollzuges zumindest nahe käme. Ganz augenfällig wird diese systemische Vernetzung an den Regelungen über den offenen Justizvollzug hier in Nordrhein-Westfalen. § 12 StVollzG NRW ermöglicht sowohl einen originären Zugang zu den offenen Anstalten im Wege der Direktzuweisung laut Vollstreckungsplan. Insoweit ist der offene Vollzug eine Alternative zum „klassischen“, einschließenden Modell, das schon durch die Äußerlichkeit der Fluchtsicherung imponiert. Die Regelung ermöglicht aber auch eine Verlegung im Wege der Progression nach vorheriger Unterbringung im geschlossenen Vollzug. Aus dieser Perspektive ist der moderne Strafvollzug als Stufenplan aufgebaut, bei dem die offene Einrichtung einen weiteren Entwicklungsschritt in der Resozialisierung des Gefangenen darstellt.

Inwieweit die gerichtlichen Kritiken an der Gewährungspraxis von Vollzugslockerungen bzw. der Verlegung in den offenen Vollzug als gleichsam innere Selbstbeschränkungen bereits in das System des Justizvollzuges hineingewirkt haben, lässt sich nur schwer überprüfen. Zunächst kann auf einige statistisch verfügbare Daten zurückgegriffen werden. Die betreffenden Werte sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Mit einer Gesamtzahl von etwa 4.300 entfielen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2018 rund 27% aller Haftplätze auf den offenen Vollzug. Mit Ausnahme des Stadtstaats Berlin, der hier noch eine leicht höhere Quote aufweist, ist dies der bundesweite Spitzenwert. Tatsächlich hat sich jedoch die Jahresdurchschnittsbelegung im offenen Justizvollzug in NRW von 3.365 im Jahr 2014 auf 3.128 im Jahr 2018 verringert. Bezogen auf die Auslastungsquoten im Verhältnis zu den vorhandenen Haftplätzen sank diese seither von 77,4% auf 72,5%.¹⁷ Dies kann hinsichtlich der Zeitabläufe allerdings noch keine Auswirkung des Urteils sein.

Ein Bericht an den Rechtsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags vom 10.09.2018 legt nahe, dass rechts-

¹⁴ LG Limburg Js 1161/16 – 5 KLs, Urteil vom 07.06.2018, 244.

¹⁵ Der Gefangene hatte nach Rückkehr aus dem Freigang stets einen Schlüsselbund samt Autoschlüssel an der Pforte der JVA abgegeben.

¹⁶ Vgl. LG Limburg Js 1161/16 – 5 KLs, Urteil vom 07.06.2018, 267 f.

¹⁷ Zahlen jeweils vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt; hier in Relation von Belegungsfähigkeit und Jahresdurchschnittsbelegung berechnet.

förmliche Konsequenzen derzeit hierzulande auch nicht zu erwarten sind. Dort wird festgestellt, die Verurteilungen in Rheinland-Pfalz „beruhen auf dem individuellen sorgfaltswidrigen Fehlverhalten“ und den „besonderen Umständen des Einzelfalls“ (...) „Bei hinreichender Gewichtung der Anlasstaten für die Verurteilung und der Beachtung der o.g. strengen Prüfungs- und Dokumentationspflichten des Strafvollzugsgesetzes NRW und der einschlägigen untergesetzlichen Vorgaben ist eine angemessene Prüfungstiefe für die Verlegung in den offenen Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen gewährleistet.“¹⁸



Isabel Henningsmeier

Studentin an der
Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln



Michael Kubink

Justizvollzugsbeauftragter des
Landes Nordrhein-Westfalen
und Hochschullehrer an der
Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu
Köln
michael.kubink@justizvollzugs-
beauftragter.nrw.de.

Anders sieht es hingegen in Rheinland-Pfalz aus. Dort wurden bereits die einschlägigen Landesregelungen über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen geändert. Mit Neufassung vom 11.09.2018 wurde § 22 Abs. 2 LJVVollzG RP, der die Unterbringung im offenen Justizvollzug regelt, ein neuer Satz 2 angehängt. Dieser lautet: „Die Eignungsbeurteilung stützt sich bei Gefangenen insbesondere auf ihr Verhalten und ihre Entwicklung im Vollzug.“ Offenbar will man damit einen noch näheren und „alltagsunmittelbaren“ Maßstab als Rechtfertigung für die Freiheitserweiterungen des offenen Vollzuges etablieren. Gemäß § 45 Abs. 2 LJVVollzG RP gilt diese Vorgabe

für die Gewährung von Vollzugslockerungen nun entsprechend.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die betreffenden Gewährungspraktiken über einen repräsentativen Zeitraum hinweg hier in Nordrhein-Westfalen wie dort in Rheinland-Pfalz verändern werden.

2) Tendenzen der verdichteten systemischen Selbstkontrolle

Freilich geht es nicht allein um solche kriminalpolitischen Ad-hoc-Maßnahmen, sondern vor allem auch darum, ob sich innere Vorbehalte, Restriktionen und Hemmnisse gewissermaßen schleichend in die Programmatik des Behandlungsvollzuges vorarbeiten.

In der Logik einer systeminternen Selbstkontrolle lässt sich wohl die aktuelle Agenda der „Evaluation im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (EVALiS)“ interpretieren, welche die kriminalpolitische Forderung der „Sicherstellung einer höheren Effektivität des Strafvollzuges“ aus dem hie-

sigen Koalitionsvertrag¹⁹ befördern soll. Auf der Grundlage von § 126 Abs. 1 StVVollzG NRW hat der Kriminologische Dienst NRW seit Frühjahr 2018 damit begonnen, sämtliche Behandlungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Dies soll zugleich die bis Ende 2019 bestehende Berichtspflicht an den Landtag hinsichtlich der Umsetzung des im Jahre 2015 in Kraft gesetzten Strafvollzugsgesetzes und der damit gemachten Erfahrungen abgelenken.

Zweifellos hat diese Wirkungsanalyse eine große Bedeutung für die fachliche Fortentwicklung des hiesigen Strafvollzugssystems im Sinne von künftig besser überprüfbaren Resultaten und Handlungsmechanismen. Aber machen wir uns nichts vor: Eine solche Rationalität entfaltet selbstverständlich ein enormes kriminalpolitisches Steuerungspotenzial der Aufsichtsbehörde, wenn man sich künftig seitens der Praxis stärker auf entsprechend gefilterte – gleichsam handverlesene – Behandlungskonzepte konzentriert bzw. konzentrieren muss. Man braucht nicht Foucault gelesen zu haben, um diese Begleiteffekte der systemischen Binnenkontrolle erkennen zu können. Auch hier werden Tendenzen einer Risikoabsicherung und der programmatischen Standardisierung offenbar, die „Ausreißern“ – wie sie der Causa Limburg zugrunde liegen – von vornherein vorbeugen wollen.

IV. Behandlungsvollzug als Gesamtsystem der ethischen Mitverantwortung

Wenn wir gemeinsam über die Risikoszenarien, die das Limburger Urteil skizziert hat, und zugleich über die besorgten Diskussionen, die sich daran angeschlossen haben, nachdenken, geraten schnell Bilder der Entfesselung in den Blick – von der Büchse der Pandora, die sich nicht mehr schließen lässt oder den gerufenen Geistern, die man nicht mehr los wird usw.

Wie kann sich das System fachlich und vor allem auch psychologisch selbst stabilisieren, um einen Verunsicherungskreislauf zu unterbrechen? Die nachfolgenden Überlegungen haben nichts bahnbrechend Neues in sich, sondern beziehen sich auf mittlerweile zumindest theoretisch etabliertes Gedankengut, welches künftig noch mehr zur „gelebten Praxis“ des Vollzugsalltags werden muss.

1) Distanz und Nähe als Verantwortungskonzept – oder wie man einen Verunsicherungskreislauf unterbricht

Heute werden zahlreiche Begriffe in die Diskussion eingeführt, denen allesamt gemein ist, dass sie sich gleichsam mit der „Software“ des Strafvollzuges, also seiner gedanklichen Auslegung, seinen inneren Zielen und seinem Grundverständnis sowie mit Vermittlungsmechanismen dieser Ideale befassen. Diese Software benötigt einen intellektuellen Virenschutz, um sich Angriffen auf ihr gerade erst entstehendes Immunsystem zu erwehren. Wir sprechen vom „Anstaltsklima“²⁰, „sozialer Sicherheit“²¹ oder – im internationalen Diskurs – von „moral performance“²² des Strafvollzuges, um eine innere Rechtmäßigkeit im Sinne der von Max Weber gemeinten Legitimität zu beschreiben.

¹⁸ Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu TOP 13 „Das Landgericht Limburg verurteilt JVA-Mitarbeiter zu Bewährungsstrafe, die an einer Entscheidung zum offenen Vollzug mitgewirkt haben – Konsequenzen für NRW?“, S. 5 f., Vorlage 17/1058 zur öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12. September 2018.

¹⁹ Koalitionsvertrag 2017–2022, S. 69, abrufbar unter: <https://www.cdu-nrw.de/koalitionsvertrag-fuer-nordrhein-westfalen-2017-2022> (zuletzt 03.12.2018).

²⁰ Mit zahlreichen Nachweisen schon Seifert/Thyrolf, NK 2010, S. 23 ff.

²¹ Alter, FS 2/2018, S. 101.

²² Drenkhahn, Greifreht 11/2011, S. 25 ff. (30), näher zu diesem Konzept der „Lebensqualität im Vollzug“ der britischen Kriminologin Alison Lieblich.

Offener Vollzug in NRW 2014-2018

	Belegungsfähigkeit	Belegung*	Jahresdurchschnitt
2014	4.345	3.796	3.365
2015	4.280	3.565	3.196
2016	4.282	3.493	3.248
2017	4.314	3.190	3.216
2018	4.316	2.157	3.128

*Stichtag jeweils zum 31.03.

Quelle: Ministerium der Justiz NRW

Es geht um Mechanismen, die man nicht direkt greifen kann, aber gleichwohl erfahren muss, um den Notwendigkeiten des Systems gerecht zu werden. Zu diesen Ansätzen gehört das Theorem von Distanz und Nähe. Gemeint ist die Ausgestaltung sämtlicher Beziehungsverhältnisse in der Institution Strafvollzug, also sowohl innerhalb der Vollzugsbelegschaft – zwischen Fachdiensten und allgemeinem Vollzugsdienst etc. –, aber auch das Verhältnis von Bediensteten und Gefangenen. Es ist nicht unsere Absicht, dieses Modell hier umfassend erneut auszubreiten, sondern diesbezüglich ein paar Kerngedanken zu reflektieren.²³ Wir wollen einmal den gehaltvollen Ausführungen von Bredlow²⁴ ein Stück weit folgen. Danach geht es auf Seiten der Mitarbeiter des Strafvollzuges zunächst um unterschiedliche Menschenbilder, die zwischen nüchterner Distanz und idealistischer Nähe zum Gefangenen changieren. Nähe steht hier beispielsweise für Vertrauen und Unvoreingenommenheit, Distanz hingegen für Misstrauen und Vorsicht. Damit einher gingen Hierarchie- und Status-Rivalitäten einzelner Berufsgruppen, welche diese Grenzziehungen eben auch auf die Mitarbeiterschaft übertragen. Für solche – gewissermaßen systemisch angelegte – Unsicherheiten sind neue Irritationen, die durch strafrechtlich zugerechnete Verantwortung drohen, natürlich ein Nährboden von Misstrauen und tendenzieller Zurückhaltung im Umgang mit Gefangenen.

Bredlow sieht es als Leitungsaufgabe an, zwischen unterschiedlichen Rollenverständnissen zu vermitteln und eine „vollzugszielorientierte Zusammenarbeit“²⁵ zu entwickeln, die auch zwischen den Berufsgruppen „so etwas wie Nähe“²⁶ schafft. Gleiches gilt innerhalb der Aufgabenbereiche der jeweiligen Fachdienste. Richtig ist insoweit sicherlich die Einschätzung, dass beispielsweise im Fachbereich Psychologie „die eher distanzierte Diagnostik der eher Nähe vermittelnden Therapie den Rang“²⁷ ablaufe.

Diese Systemdiagnose führt dann just wieder zu unseren Ausgangsfragen zurück, die fachlich mit dem Fall Limburg einhergehen. In Gesprächen mit dem Justizvollzugsbeauftragten haben die landesweiten Vertreter des Fachdienstes Psychologie immer wieder gerade auf den geschilderten Umstand kritisch hingewiesen, dass diagnostische Aufgaben

z.B. im Kontext der Gewährung von Vollzugslockerungen mehr und mehr in Konflikt geraten mit Behandlungsmaßnahmen, die ihrem Selbstverständnis deutlich besser gerecht würden.²⁸ Systemisch betrachtet veranschaulicht dieses Beispiel die Gefahr zunehmend distanziert-abstrakter Arbeit insbesondere in den Fachdiensten, dass folglich Prognosen und formelhafte Einschätzungen an die Stelle der Arbeit mit der Person treten werden. Diese Tendenz wird sich voraussichtlich verdichten, wenn man den

Mitarbeitern die Drohkulisse einer strafrechtlichen Selbstgefährdung nicht auf allen Verantwortungsebenen nimmt.

Nach unserer Auffassung muss vermieden werden, dass systemische Verunsicherung von beiden Seiten her weitergereicht wird – weder „von oben“, also vom Anstaltsleiter (oder „noch höher“) an die Mitarbeiter noch „von unten“, also seitens der Mitarbeiter an den Anstaltsleiter. Für die Landesjustizverwaltungen als Aufsichtsbehörden ergibt sich die Verantwortung, nicht nur über die kleinteilige Abänderung von Erlassen Fernkommunikation mit den Anstalten zu betreiben, sondern durch persönlichen Kontakt zu den Anstaltsleitungen und deren Mitarbeitern Grundverständnisse eines modernen Strafvollzuges unmittelbar zu diskutieren und diese Ideen vorbildhaft gleichsam zu verkörpern. Vermieden werden müssen hingegen „Schwarze-Peter-Spiele“ mit dem Ziel der Selbstentlastung; diese würden letztendlich auf dem Rücken der Gefangenen und zu Lasten ihres Rechtsanspruchs auf einen Behandlungsvollzug ausgetragen.

2) Zur Bedeutung einer Berufs- und Institutionenethik für die Verantwortungsübernahme

In den Kanon der neuen theoretischen Auseinandersetzungen mit dem Strafvollzug gehören auch Ideen, die mit der Ethik im Strafvollzug befasst sind. Ethik meint so etwas wie Selbstreflexion.²⁹ Das System des Strafvollzuges und die darin arbeitenden Akteure müssen sich Klarheit darüber verschaffen, wo dieses System hin will und wie der einzelne Bedienstete seinen Arbeitsauftrag individuell interpretiert.

Die Idee der Ethik im Strafvollzug hat verschiedene Facetten. Ganz grob und holzschnittartig bietet sich eine Unterscheidung nach Aspekten der Institutionenethik und solchen der Berufsethik an. Dabei sind beide Momente untrennbar miteinander verbunden, weil die Berufsträger diejenigen sind, die – zumindest idealiter – das Selbstbildnis des Justizvollzugssystems und seiner Einrichtungen zu realisieren haben. Eine besonders wichtige Rolle spielen hier die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes. Der Vollzugsrechtler Böhm hat einmal sehr anschaulich wie folgt formuliert: „Der Weg der Verbesserung des Strafvollzugs und einer Beeinflussung der Gefangenen geht nur über den allgemeinen Vollzugsdienst“.³⁰ „Die Beamten tragen nicht nur den Schlüssel, sie sind auch der Schlüssel für die Institution.“³¹ Im

23 Dazu hat Forum Strafvollzug ein eigenes Schwerpunkttheft herausgebracht (3/2018).

24 Bredlow, FS 2/2018, S. 193 ff.

25 Bredlow, FS 2/2018, S. 193 (195).

26 Bredlow, FS 2/2018, S. 193 (197).

27 Bredlow, FS 2/2018, S. 193 (197).

28 Näher, Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2016, S. 91-96.

29 Becka, FS 3/2017, S. 156.

30 Böhm, Strafvollzug, Juristische Lernbücher, 2. Aufl. 1986, S. 74.

31 Böhm, ZfSSH, 1992, S. 275.

Spannungsfeld von Behandlungsauftrag und Kontrollfunktion sind gerade auch die Mitarbeiter des AVD gefordert, ein berufsethisches Selbstverständnis zu entwickeln, das fortwährend nach Förder-, Behandlungs- und Therapieansätzen Ausschau hält, um zwischen dem Gefangenen und ihren Kollegen aus den Fachdiensten zu vermitteln. Walkenhorst fordert von den Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes, in diesem Sinne mit den Inhaftierten „gemeinsame Perspektiven zu entwickeln.“³² Dies bedeutet z.B. auch, prognostische Beurteilungen aus der unmittelbaren Arbeit mit Menschen heraus vorzunehmen (insoweit ist die Neuregelung von §§ 22, 45 LJVVollzG RP durchaus nachvollziehbar), dabei ein kollektiv getragenes Bild aller Beteiligten zu zeichnen. Beispielsweise sollte es in Fallkonferenzen zur Gewährung von Vollzugslockerungen (vgl. § 100 StVollzG NRW) auch künftig nicht allein um kriminalpolitisch ausgerichtete „Strategien der umfassenden Absicherung“³³ gehen, sondern um eine komplexe Abwägung von Freiheitserprobung und Missbrauchsrisiken.

Der zugegeben etwas sperrige Begriff der Institutionenethik umschreibt die grundlegende Programmatik (Software) des Justizvollzuges und sein inneres Leitbild. Dabei geht es um Bilder und Grundverständnisse, die dem Wandel gesellschaftlicher Entwicklungen wie gleichermaßen auch entsprechender kriminalpolitischer Strömungen unterliegen. Verständnisse vom Strafen und vom Strafvollzug stehen nicht lose im sozialen Raum, sondern werden vom sozialen Wandel und vom Zeitgeist mitgeprägt.

So war die in den 1970er Jahren gesetzlich kodifizierte Idee eines Behandlungsvollzuges und eines Anspruchs auf Resozialisierung³⁴ nur in einem Zeitgeist denkbar, der therapeutische Ideale, Verrechtlichungsprozesse, allgemeine gesellschaftliche Demokratisierungsschritte und einen neuen Fortschrittsglauben miteinander vereinte. Der „Geist von Limburg“ dürfte hingegen von einem dominanten Sicherheitsdenken, Öffentlichkeitsbildern, die den Strafvollzug allein als einschließendes System identifizieren und überzogenen Erwartungshaltungen an die Fähigkeiten der Kriminalprognose geprägt sein. Das Urteil aus Limburg wird dann für das Vollzugssystem problematisch, wenn es fern der Realität als Vorstück für das Idealbild eines perfekt funktionierenden Strafvollzuges, der jedes Restrisiko ausschließt, (fehl)interpretiert wird. Einen solchen Vollzug kann es nicht geben, ein solches fiktives Selbstbild führt nicht nur die zuständigen „Prognostiker“ an die Grenze des Möglichen. Es setzt das gesamte System unter einen Erfolgsdruck, dem Grundzüge des Behandlungsgedankens zum Opfer fallen könnten.

Deutlich bodenständiger betrachtet erlangen ethische Vorstellungen auf rechtlicher Ebene vor allem dort an Bedeutung, wo es um die Ausdeutung von Ermessensmaßstäben geht. Auf dieser Ebene kann vieles angesiedelt werden, was den Kontrast zwischen Anspruch und Wirklichkeit des Strafvollzuges ausmacht. Der Begriff oder besser das Instrument des Ermessens ist also gleichsam das „Kontrastmittel“, welches Vollzugspraxis und hehre Ansprüchlichkeiten nicht selten voneinander trennt. Wir alle wissen, dass die Rechtspositionen von Gefangenen kaum einmal durch

konkrete Ansprüche verdichtet werden.³⁵ Das gesamte Regularium des Justizvollzuges, die gesamte Rechtsstellung des Gefangenen ist vielmehr von Ermessensnormen geradezu durchwirkt. Aber dort, wo das Recht manchmal selbst nicht weiter weiß, können ethische Perspektiven zum wichtigen Interpretationsrahmen im Umgang mit Gefangenen werden. Wenn der Jurist beispielsweise mit seinen Begriffen von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einen Sachverhalt nur unzureichend erfasst, können Vorstellungen davon, wie man tunlich mit Menschen umgeht, im Einzelfall einen besseren Weg weisen. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Frage, ob man der Gesellschaft Restrisiken bei der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen zumuten will.

Kritiker mögen solche Standpunkte vielleicht als Folklore abtun. Gerade dies erkennt aber die Denk- und Gestaltungsansätze der Vollzugsethik vollends. Denn wir reden hier – erneut in einer bekannten Diktion Max Webers – nicht nur von einer verinnerlichten Gesinnungsethik, sondern von ganz handfesten Gestaltungsmöglichkeiten einer Verantwortungsethik. So gesehen folgt ein ethischer Justizvollzug neben freundlichen Idealen auch einem ganz nüchtern rationalen Handlungsansatz. Gefangenen, denen in den Grenzen des Machbaren Verfahrensgerechtigkeit und Verfahrenstransparenz widerfährt, denen also ihre mögliche Restautonomie erhalten bleibt, sind nach neueren Befunden z.B. weniger gewaltbereit.³⁶ Hier verbinden sich ethische Ansichten mit den vorherigen Erwägungen zur Bedeutung des Anstaltsklimas. Denn in einem Gefängnis mit gutem Anstaltsklima geht es allen besser – Gefangenen wie Bediensteten gleichermaßen. In diesem Sinne sind die beschriebenen Mechanismen eben nicht nur eine Blaupause für die Umsetzung des gesetzlich begründeten Behandlungsauftrags in der Verlaufslinie vom Bediensteten zum Gefangenen, sondern es handelt sich um Verhaltensmuster, die dem Vollzugssystem und allen, die dort ihre gemeinsame Lebenswelt zu gestalten haben, ihr Gepräge verleihen.

Ethische Perspektiven dienen mithin der Reflexion über Entwicklungsprozesse im Justizvollzug und spielen so bei der Ausdeutung des Behandlungsideals eine zentrale Rolle. Sie tragen nach diesen Beschreibungen immanent stets auch ein Erneuerungspotenzial in sich, weil sie Rollenverständnisse neu interpretieren und Entwicklungsprozesse ihrerseits vorantreiben.

Mit Blick nach Limburg besteht nun freilich die Sorge einer neuen Statik des Strafvollzuges im Sinne eines entpersonalisierten Prüfsystems, das Behandlung künftig vorwiegend „am Reißbrett“ betreibt. Damit einhergehend droht eine Entmündigung der Mitarbeiter, die irgendwo zwischen „gewohnt, bewährt und vorgegeben“ jegliche Modernisierungsinitiative und Kreativität verlieren mögen.

V. Ausblick

Das Urteil des Landgerichts Limburg ist ein „Sprengsatz mit Langzeitzünder“. Deshalb können wir heute über die rechtlichen Analysen hinaus vieles nur mutmaßen und in die Betrachtung allgemeiner Entwicklungstendenzen des Strafvollzuges hineinlesen.

32 Walkenhorst, in: Becka (Hrsg.), Ethik im Justizvollzug, 2015, S. 223 (239).

33 Neubacher, Jura 2005, S. 857 (861).

34 Vgl. die Lebach-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.06.1977 im Zusammenhang mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, BVerfGE 45, 187 (228 f., 239).

35 Auch der Resozialisierungsanspruch bietet ja kein individuelles Recht auf spezielle Behandlungsmaßnahmen.

36 Neubacher, Gewalt unter jungen Gefangenen – Ergebnisse einer Längsschnittstudie, in: DVJ (Hrsg.), Jugend ohne Rettungsschirm – Herausforderungen annehmen! 2015, S. 77 ff.

Mit neuen Vokabeln formuliert: Wir brauchen keinen „Klimanotstand“ im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen auszurufen, aber alle Beteiligten müssen aufmerksam sein, dass ihnen die Modernisierungsgewinne der vergangenen Jahre in der Praxis des Vollzugsalltags nicht nach und nach abhanden kommen. Denn im Kontext größer angelegter Betrachtungen geht es zugleich darum, Innovationsgewinne des Strafvollzuges, die soziale Kontrolle qua Architektur über die Jahrzehnte gesehen mehr und mehr durch Kommunikation ersetzt haben, nicht durch eine überzogene prognostische Überwachung zu revidieren bzw. eine neue Bürokratisierung zu ersetzen.

Aber vielleicht ist Limburg auch ein Weckruf und der Vollzug lüftet im Lichte dieser Entscheidung den manchmal etwas verträumt vorgehängten Schleier, der ihn von seiner Verantwortung „für die Welt da draußen“ abschottet. Diese Verantwortung jedoch muss durch eine gute Entlassungsvorbereitung – samt angemessen gewährter Vollzugslockerungen und Nutzung der Vorzüge des offenen Vollzuges – sowie ein engagiertes Übergangsmanagement realisiert werden, nicht aber mittels eines rigiden Sicherheitsdenkens, das nur neue Verunsicherung und wechselseitiges Misstrauen erzeugt.

Schlussendlich daher der dringende Appell an die Mitarbeiter des Strafvollzuges: „Keine Angst vor Limburg.“

Literatur

- BMJV** (Hrsg.). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013.
- Böhm, A.** (1986). Strafvollzug, In: Juristische Lernbücher, 2. Auflage.
- Bredlow, K.-H.** (2018). Nähe und Distanz im Justizvollzug. Anmerkungen aus Sicht eines Anstaltsleiters, In: Forum Strafvollzug, Heft 3, S. 193-197.
- Drenkhahn, K.** (2011). Anstaltsklima im Strafvollzug – Weiches Kusshelthema oder harter Erfolgsfaktor?, In: GreifRecht, Heft 11, S. 25-31.
- Dünkel, F., Pruin, I., Beresnatzki, P., Treig, J.** (2018). Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern, In: Neue Kriminalpolitik, 30. Jg., Heft 1, S. 21-50.
- Kamann, U., Spaniol, M.** (2012). In: Feest/Lesting, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage.
- Neubacher, F.** (2015). Gewalt unter jungen Gefangenen – Ergebnisse einer Längsschnittstudie, In: DVJJ (Hrsg.), Jugend ohne Rettungsschirm – Herausforderungen annehmen!, S. 77-89.
- Neubacher, F.** (2005). Zur Konkretisierung von Sorgfaltspflichten beim fahrlässigen Erfolgsdelikt – Überlegungen im Anschluss an BGHSt 49, In: JURA, Heft 12, S. 857-862.
- Rengier, R.** (2014). Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Auflage.
- Seifert, S., Thyrolf, A.** (2010). Das Klima im Strafvollzug. Eine Befragung von Gefangenen einer sozialtherapeutischen Einrichtung, In: Neue Kriminalpolitik, Heft 1, S. 23-31.
- Walkenhorst, P.** (2015). Skizzen zur Notwendigkeit berufsethischen Denkens und Handelns im (Jugend-) Strafvollzug, In: Becka, M. (Hrsg.), Ethik im Justizvollzug. Aufgaben, Chancen, Grenzen, S. 223-247.

Karl-Heinz Bredlow

„Der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug...“

Anmerkungen zur Verantwortung im Justizvollzug aus Sicht eines Anstaltsleiters

„Glauben Sie mir, ob man verantwortlich für die Leitung einer Wurstfabrik oder einer JVA ist, die Regeln sind und bleiben immer gleich.“

„Meiner Verantwortung werde ich auch aufgrund meiner Front Erfahrungen als Offizier gerecht, von daher werden sie meinen Führungsstil verstehen und akzeptieren müssen.“

„Wenn sie es als Leiter verantworten wollen, dann lassen sie sich meiner wegen von dem komischen Organisationsentwicklungsprofessor beraten, ein Aktenzeichen vom Justizministerium bekommen sie dafür aber nicht.“

Drei Merk-Sätze zum Thema Leitungsverantwortung, vor knapp 40 Jahren von drei für die Ausbildung junger Nachwuchsführungskräfte – wie dem Autor – zuständigen Anstaltsleitern und Ministerialbeamten geäußert. In ihrer ehrlichen Verknappung haben sie bis heute zum Nachdenken über Inhalt und Umfang der angestrebten Verantwortung als Anstaltsleiter und zu diesen Anmerkungen angeregt.

Die Regelungen

Es waren keine umfangreichen Ausführungen, die der im März 1976 noch zuständige Bundesgesetzgeber der Stellung und dem Aufgabenbereich der Behördenleitung im Justizvollzug gewidmet hat. § 156 Abs. 1 des StVollzG sah vor, dass „für jede Justizvollzugsanstalt ein Beamter des höheren Dienstes zum hauptamtlichen Leiter“ zu bestellen ist. § 156 Abs. 2 a.a.O. wies diesem in Satz 1 die Aufgabe zu, „die Anstalt nach außen zu vertreten“, Satz 2 begann dann – in nicht ganz gendergerechter Sprache – so, wie oben im Titel angeführt. Mehr wurde zu diesem Thema inhaltlich nicht festgelegt, die wenigen weiteren Ausführungen dazu sind eher technischer Natur gewesen.

Im § 63 Abs. 2 des über 40 Jahre später entstandenen Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW -JStVollzG NRW- sind, wie in den meisten Landesjustizvollzugsgesetzen auch, diese Formulierungen unverändert übernommen worden.

Außenvertretung und Gesamtverantwortung sind daher Begriffe, die die höchste Machtposition einer Justizeinrichtung aus Sicht der Gesetzgeber hinreichend definieren können.

In der entsprechenden Regelung für die Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schulen in NRW, dem § 59 des Schulgesetzes für das Land NRW -SGV- vom 15. Februar 2005 findet man wortgleich zunächst auch die „Außenvertretung“. Sodann wird festgelegt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter „für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule verantwortlich ist.“ Im SGV folgen danach allerdings noch detaillierte Regelungen des Aufgabenbereichs „Leitung“ (so wird u.a. in Abs. 8 a.a.O. die Verantwortlichkeit der Leitung „für eine wirksame Erste Hilfe“ festgeschrieben).

Mit der Besetzung solcher Leitungspositionen hat der Kulturbereich offensichtlich mehr Probleme als die Landesjustizverwaltung bei Führungspositionen im Justizvollzug. Diesen eher verdeckte „Verantwortungsanforderungen“ scheinen durchaus attraktiv für potentielle Bewerberinnen und Bewerber zu sein.

Das Berufsbild des „Anstaltsleiters“

Die Wochenzeitschrift DIE ZEIT hat im Jahr 2002 in einem Artikel über vermeintlich unattraktive Berufe einen JV-Anstaltsleiter, einen Müllentsorgungsmanager und einen Immobilienmakler vorgestellt („Wer rümpft denn da die Nase?“, Marion Schmidt, Die Zeit 43/2002).

Alle drei waren mit und in ihren Berufen sehr zufrieden und wiesen oft auf deren große „gesellschaftliche Bedeutung“ hin. Der Anstaltsleiter war zudem erfreut darüber, dass ihm schon in jungen Jahren (er war 32) die „Verantwortung“ für eine Jugend- und Frauenhaftanstalt übertragen worden war. Schnell viel Verantwortung zu bekommen, das sei zwar anstrengend, aber als echte Herausforderung ein wichtiger Faktor für seine Zufriedenheit im Beruf.

15 Jahre später wird im „Karrieremagazin“ des Internetportals „talentrocket.de“ das „für Juristen scheinbar ziemlich entlegene“ Aufgabenfeld des Leiters einer Justizvollzugsanstalt vorgestellt. Das Vokabular klingt inzwischen anders („zielgerichtete Prozesssteuerung in Interaktion“), die Nase wird deshalb auch nicht mehr gerümpft. Es wird stattdessen mit dem Text des § 156 Abs. 2 StVollzG als Blickfang auf den „hohen Verantwortungsbereich für die vielfältigsten Aufgaben“ hingewiesen, der diesen Beruf auch für ansonsten eher in ertragreiche Wirtschaftskanzleien strebende Nachwuchsjuristen attraktiv machen soll („Beruf Anstaltsleiter als Jurist! Eine JVA als Arbeitsplatz?“, Theresa Preis, 31.07.2017 in: Karrieremagazin, www.talentrocket.de, Aufruf 05.08.2019).

2002 noch ein eher ominöses Berufsumfeld, 2017 dann schon im Karrieremagazin für das „Besondere“ suchende Nachwuchsführungskräfte, die sich früh und schnell hoher Verantwortung stellen wollen. Haben sich das Berufsbild oder eher das Verständnis von Verantwortung geändert?

Die leidige Verantwortung

Verantwortung scheint gerade im Zusammenhang mit Justizvollzug ein schwieriger Begriff zu sein, an anderer Stelle wird darauf wissenschaftlich vertiefend eingegangen.

Aus Praktikersicht ist die Leitungsverantwortung i.S.d. § 156 StVollzG zunächst nicht wesentlich anders zu definieren als die von Leitung in allen anderen arbeitsteilig und hierarchisch organisierten Institutionen oder Betrieben. Sie

umfasst die Weisungsbefugnis und die Organisationsgewalt über Personal und Einrichtung. Insofern hat der Hinweis des ersten o.a. Ausbilders auf die vollzugliche Verwendbarkeit von Wurstfabrikregularia zunächst tatsächlich etwas für sich. Das Management von Personal- und Sachmitteln zur bestmöglichen Erreichung des „Betriebszweckes“ ist in seinen betriebswirtschaftlichen Grundzügen vergleichbar. Die zur Leitungsverantwortung gehörende Kompetenz muss in der Regel allerdings von den angehenden Führungskräften noch erworben werden.

Die Verantwortungsmacht in einer JVA ist für jüngere Juristinnen und Juristen so verführerisch attraktiv, weil sie hier nach relativ kurzer Bewährungszeit ohne größere Konkurrenz schnell so vielfältige Entscheidungsbefugnisse in einer multidisziplinären Befehl-/Gehorsam-Organisation erreichen können wie in kaum einer anderen Einrichtung nicht nur der Justiz. Der zweite o.a. Kollege, der sich auf seine in sehr jungen Jahren erworbene Offiziersfunktion berief, mag im Vollzug die Nähe zum einst vertrauten Prinzip gespürt haben. In den vergangenen Jahrzehnten hat es jedoch viele Versuche gegeben, der Welt hinter Mauern ihren militärischen Zwangscharakter zu nehmen oder diesen zumindest einzuschränken. Kaum eine Methode moderner Führungs- und Organisationslehre dürfte im Biotop Justizvollzug nicht schon einmal propagiert und manchmal auch ausprobiert worden sein. Das Führungsideal des verantwortungsbewussten Frontoffiziers gehörte allerdings nicht mehr dazu.

Gleichwohl bleibt In einer totalen Institution wie einer JVA die Leitungsposition machtvoller als z.B. in einer eher auf dem Kollegialprinzip beruhenden, zudem mit vielfältigen Mitwirkungsorganen verwobenen Kulturschule. Deren Leitungskräfte dürften im Vergleich zu ihrem Kollegium auch deutlich weniger differenziert entlohnt werden als etwa im Justizvollzug, wo ein höheres Maß an Verantwortung auch mit deutlich höherer materieller Anerkennung verbunden wird.

Aber nicht alle lockt diese Aussicht, es gibt andere Signale.

Der Aussteiger

Wenn ein Jurist seine Stelle wechselt, findet dies in Medien selten Widerhall. Der Wechsel des ehemaligen Leiters der sächsischen JVA Zeithain in eine Rechtsanwaltskanzlei hat im Jahr 2016 aber nicht nur in der Fachwelt Aufsehen erregt. Zum Teil verwunderte sicher der eher umgekehrt gewohnte Wechsel von einer gesicherten beamtenrechtlichen Position in eine wesentlich ungesichertere freiberufliche Tätigkeit. Für Aufsehen gesorgt hat vor allem die persönliche Begründung für diesen in der Vollzugswelt sehr seltenen Schritt. Der Anstaltsleiter hatte mitgeteilt, dass er gerade aus seiner besonderen Gesamt-Verantwortung für die Anstalt heraus diese Entscheidung treffen musste. Er sah sich aufgrund seiner im Behördenbetrieb gewonnenen Erfahrungen nicht mehr in der Lage, das Vollzugsziel und damit den Auftrag seiner JVA überzeugend gegenüber Mitarbeitern und Insassen vertreten zu können. Er war von der Wirksamkeit des ihm zur Verfügung stehenden Instrumentariums nicht mehr mit der erforderlichen Intensität überzeugt, ihm blieb bei dieser inneren Grundüberzeugung nur die Konsequenz der Kündigung.

Als persönliche Entscheidung ist diese in jeder Hinsicht zu respektieren. Die Konsequenz ist aber auch objektiv nachvollziehbar und schlüssig. Übernahme von Verantwortung für eine gesamte Organisation, ganz gleich, wie groß oder klein

diese ist, kann nur dann funktionieren, wenn Verantwortungsträger ihren Auftrag als in ihrem Verantwortungsbereich umsetzbar ansehen. Sind sie davon (nicht mehr) überzeugt, dann kann echte Verantwortungsübernahme nur Rücktritt von eben dieser Verantwortung bedeuten. Solche Konsequenz ist leider nicht häufig. Gerade im Bereich von Sicherheit und Erziehung werden von dort Tätigen oft vielleicht schon lange fehlende innere Überzeugung von der Sinnhaftigkeit des Auftrags und des eigenen Tuns mit Zynismus oder mit bloß formelhaften Mainstream-Phrasen übertüncht.

Der Schritt des Anstaltsleiters macht deutlich, dass es bei der „Verantwortung für den gesamten Vollzug“ um mehr geht als um bloße Dienstherrneigenschaft, um Organisationsmacht und weitreichende Weisungsbefugnisse. Eine Wurstfabrik kann vermutlich auch ein Vegetarier ohne Qualitätseinbußen erfolgreich organisieren. Eine auf positive Menschenbeeinflussung ausgerichtete Institution kann jedoch nicht von Menschen geführt werden, die generell an der Wirksamkeit und den Möglichkeiten ihrer Einrichtung zweifeln. Erziehung und/oder Behandlung brauchen eine positive Vorstellung ihrer Umsetzbarkeit bei den Verantwortlichen, sonst entwickelt sich um sie herum eine wenig nachhaltige pädagogische Scheinwelt.

Verantwortung für Verantwortung anderer

Für Vollzugsverantwortliche ist es somit von besonderer Bedeutung, dass ihr Auftrag ebenfalls den Begriff „Verantwortung“ enthält. Ziel des Vollzuges ist es, den Gefangenen zu befähigen, „in sozialer Verantwortung“ ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Leitungsverantwortung im Vollzug bedeutet demnach, für eine Organisation verantwortlich zu sein, der es gelingt, andere zu befähigen, in sozialer Verantwortung zu leben.

Verantwortung für ein System, das anderen Menschen Entwicklung von Verantwortungsgefühl ermöglichen soll, kann erfolgreich nur in einem zutiefst pädagogischen Klima wahrgenommen werden. Somit ist Leitungsverantwortung immer auch pädagogische Verantwortung.

Für den Jugendvollzug ist Modell daher die Schule, die Wurstfabrik hilft da nicht weiter.

Im Strafsystem sind die Insassen allerdings in der Regel nur mäßig überzeugt, sich dieser Verantwortungsbefähigung zu unterziehen. Sie sind nicht freiwillig in die abgeschottete Freiheitsentziehungseinrichtung gekommen, sie wollen diese eigentlich auch so früh wie möglich wieder verlassen. Leitungsverantwortung in der Zwangseinrichtung Vollzug, auch des Jugendvollzuges, ist daher in Teilbereichen anders auszuüben als dies trotz ähnlichen „Erziehungsauftrages“ in Kultusschulen erfolgen kann.

Die verschiedenen Verantwortungskreise des Vollzuges sind bei genauer Betrachtung noch verwickelter miteinander verwoben als auf den ersten Blick ersichtlich. Ein großer Teil der von der Anstaltsleitung stets medienträchtig zu verantwortenden Entscheidungen bei Lockerungen und Vollzugserleichterungen beruht ja auf ihrer Einschätzung der Frage, inwieweit der betroffene Inhaftierte seinerseits schon in der von ihm verlangten „sozialen Verantwortung“ handelt oder – noch schwieriger – mit fast hundertprozentiger Sicherheit kurz- und langfristig handeln wird. Diese Verantwortung hat die Anstaltsleitung dabei stets gegenüber dem Inhaftierten, dem Personal, der Öffentlichkeit und vor allem gegenüber der Aufsichtsbehörde zu rechtfertigen. Letztere wird sich

dann aus ihrer Verantwortung heraus für das Handeln der Anstaltsleitung rechtfertigen müssen.

Vollzug ist eben ein System, das mit dem fast illusionären Wunsch nach möglichst umfassender Vorhersehbarkeit des freien menschlichen Willens arbeiten soll und deshalb häufig bei Verantwortung für Misserfolge bei Prognosen getadelt, selten aber bei Verantwortung für in der Regel kurzfristig gar nicht zu messende Resozialisierungserfolge gelobt wird.

Verantwortung für Sicherheit

Dazu trägt bei, dass zum „gesamten Vollzug“ nicht nur Erziehung oder Resozialisierung gehören, sondern auch der Auftrag des „Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“. Unabhängig von der Frage, ob dieser Auftrag ein weiteres Vollzugsziel oder ein nachrangiger Gestaltungsgrundsatz ist, wird vor allem an der Erfüllung des Sicherheitsgebotes die sachgerechte Wahrnehmung der Leitungsverantwortung medial und politisch gemessen. Sicherheitslücken sind in der Regel erkennbarer und auch spektakulärer als eventuelle Defizite in einer Erziehungskonzeption. Aber nur in einem totalen Sicherheitssystem mit militärischer Disziplin und Härte sind Sicherheitsstörungen einigermaßen verlässlich auszuschließen. Der Merksatz des o.a. Frontoffiziers dürfte zwar heute so nicht mehr öffentlich geäußert werden, er könnte aber bei manchen Sicherheitsverantwortlichen (und bei Planungen für Vollzugsneubauten) durchaus noch handlungsmitbestimmend sein.

Niemand möchte gerne freiwillig Verantwortung für Sicherheitsstörungen übernehmen müssen.

Die besondere Brisanz und Sensibilität des „Sicherheits-themas“ war und ist deshalb in etlichen Bundesländern der Grund dafür, das Amt des Polizeipräsidenten als das eines „politischen Beamten“ einzurichten. Dieser kann dadurch enger an die politische Entscheidungsebene angebunden werden und über die jederzeit mögliche „Versetzung in den einstweiligen Ruhestand“ kann eine politikkonforme Amtsführung leichter etabliert und kontrolliert werden.

Bei der Leitungsverantwortung im Sicherheitsbereich scheint daher leichter als in anderen Behörden aus der ansonsten im Beamtenrecht und in der Verfassung ja festgeschriebenen strikten und nur am Gesetz ausgerichteten Neutralität der Amtsführung abgewichen zu werden. Unterschwellige Tendenzen dieser Art sollten im ebenfalls sicherheitsrelevanten Vollzugsbereich sorgfältig beobachtet werden.

Die Verantwortung über die Verantwortung

Die Verantwortung des Anstaltsleiters „für den gesamten Vollzug“ beschränkt sich auf den Bereich der jeweiligen JVA, die Verantwortung über alle Einrichtungen hat die jeweilige Aufsichtsbehörde. Ohne Ausnahme ist dies jetzt das jeweilige Landesjustizministerium, womit letztlich der Justizminister der für den Gesamtvollzug Verantwortliche ist. Politische



Karl-Heinz Bredlow

ehem. Leiter der JVA Iserlohn
khhbredlow@gmail.com

Verantwortung und Dienstaufsicht im beamtenrechtlichen Sinn fallen hier zusammen.

In NRW ist die Aufsichtsstruktur des Vollzuges oft geändert worden, wobei die Übernahme der Verantwortung stets heikel gelöst wurde. Der „Klingelpütz-Skandal“ in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts führte zur Errichtung von zwei Mittelbehörden, dann folgte im Rahmen von Verwaltungsreformen die Zusammenlegung zu einer und nach wenigen Jahren die Auflösung derselben Mittelbehörde. Das Justizministerium übernahm jetzt allein selbst die Verantwortung für den gesamten Vollzug.

Dort bemerkte man relativ schnell wieder, wie kompliziert politisch-strategische Planung und wie politisch „gefährlich“ die Verantwortung für die operative Umsetzung im Bereich des ständig auf heikler Nachrichten-Kippe balancierenden Justizvollzugs mit seinen ca. 40 Einrichtungen zu organisieren sind. Die Verantwortung dafür wurde wieder aufgeteilt und im Jahr 2019 für den Bereich der Kontrolle einer nun im Justizministerium angesiedelten „Landesjustizvollzugsdirektion“ übertragen.

Erfahrungen mit und Thesen zur Verantwortung im Justizvollzug

Warum scheint trotz vieler guter Ideen der Umgang mit Verantwortung im Justizvollzug so schwierig zu sein?

Die drei eingangs erwähnten Ausbilder haben auf ihre Art die Frage vielleicht beantwortet.

Die Verantwortung für die Abläufe in einer Wurstfabrik und in einer JVA mögen für denjenigen tatsächlich beinahe identisch zu sein, der mit der Definition des Produkts und seiner Herstellung keine Probleme hat. Für den also, dem das Vollzugsziel des StVollzG genau so widerspruchsfrei eindeutig definiert ist wie z.B. eine Rostbratwurst, kann die Herstellung seines Produkts keine Schwierigkeiten bereiten. Leider gibt es aber trotz aller Bemühungen von Wissenschaft, Politik und (Verfassungs-) Gerichtsbarkeit ein in seiner Herstellung und Überprüfung gleichermaßen verlässliches Produkt im Resozialisierungs- oder Erziehungsvollzug nicht.

Außer einem vielleicht: Das Schaffen einer Struktur, die dem Gefangenen das Entweichen und anderen Missbrauch unmöglich macht. Maximale Risikominimierung ist in diesem Bereich in jeder Hinsicht überprüfbar, die Verantwortungsanteile sind auch in der Regel ohne größere Schwierigkeiten zuzuweisen. Wer das ohne Gefährdung der eigenen Position zu organisieren versteht, der hat im Verantwortungswettkampf „gewonnen“.

So ist es auch nicht verwunderlich, dass bis September 2019 in den 38 Rechtsausschusssitzungen des NRW-Landtages allein 81 Tagesordnungspunkte den Justizvollzug betrafen, ganz überwiegend ging es dabei um Sicherheitsstörungen und den/die Verantwortlichen dafür. Diese Verantwortlichkeit kann auch ohne größere Mühe eruiert werden, während eingetretene Erziehungserfolge oft nur wesentlich später und generell auch ohne direkte Ursache/Wirkung-Korrelation bewertet und gemessen werden können.

Der Rechtsausschuss tagt in der Regel öffentlich. Mängel in der Verantwortungswahrnehmung können also politisch wirksam in öffentlicher Diskussion erörtert und politisch ausgenutzt werden. Dies weiß der politisch verantwortliche Minister, dies weiß seine Ministerialbürokratie und dies weiß auch die in den Untiefen der Praxis „für Alles“ verantwortliche Behördenleitung. So kommt es dann zu beinahe rituellen

Abläufen, bei denen am Ende einer langen parlamentarischen Debatte der eigentlich Verantwortliche für Sicherheitsstörungen niemals ganz oben, selten in der Mitte und meist irgendwo in den unteren Behördenebenen gefunden und einer dienstaufsichtsrechtlichen Überprüfung ausgesetzt wird. Wer die Macht der Sachstands- und Ursachenbeschreibung hat, der hat auch die Macht der Verantwortungs- und in diesen Fällen auch immer Schuldzuweisung.

Das Prinzip kannte auch der dritte meiner Ausbilder (damals selbst im JM tätig) recht genau: Er ermunterte durchaus gegen seine innere Überzeugung zu damals scheinbar „wagemutiger“ Tat, er ließ aber auch keinen Zweifel darüber erkennen, wie bei einem Fehlschlag die offizielle Verantwortungsaufteilung ablaufen würde.

Auch dem zweiten meiner Ausbilder, der Wehrmachtserfahrungen in seine Führungsstrategie eingebaut hatte, dürften diese Abläufe bekannt gewesen sein. Zugute kam ihm dabei der Umstand, dass Justizvollzug eine paramilitärische Prägung seit seiner Gründerzeit hat. Allen Reformbestrebungen zum Trotz hat sich dieses Gen bis heute in den Mauern und manchen Köpfen des Vollzuges gehalten, nicht mehr so offen erkennbar wie einst, aber immer noch spürbar. Strafvollzug ist Umgang mit Gefahr, ist Gefahrenabwehr, daher wird der ständige Vergleich von AVD und Polizei nicht nur in Gewerkschaftsforderungen verständlich. Militär, Polizei und Justizvollzug sind die einzig legitimierten staatlichen Waffenträgerinstitutionen, die ihre Waffen auch und gerade gegen Menschen (-Gefahr) einsetzen dürfen. Das prägt, das ändern auch keine „Innere Führung“- , „Dein Freund und Helfer“- oder Sozialtherapie-Konzepte. Wer hier Verantwortung übernimmt, muss sich fast zwangsläufig mit den Mechanismen der Rechtfertigung von Gewalteinsatz auseinandersetzen. Wer das nicht kann oder will, hat in allen drei Bereichen Probleme.

Versagen gilt es vorrangig im Sicherheitsbereich zu vermeiden, denn dort bedeutet es nach den Regeln von Medien und Politik scheinbar zwangsläufig Verantwortungsversagen und damit „Rücktritt“.

Wie verhängnisvoll diese Maxime sein kann, hat vor einigen Jahren kurz vor seinem Ruhestand ein Anstaltsleiter in NRW erfahren müssen. Er hatte seit einem knappen Jahr die Leitung einer großen, alten und vollzughich sehr heterogenen Anstalt übernommen, als es im Verlauf von 3 Monaten dort zu zwei Ausbrüchen, einem Ausbruchversuch und einer Entweichung aus einem externen Krankenhaus kam. Die Ausbrüche wurden durch die dem Ministerium lange bekannte marode bauliche Situation der Anstalt begünstigt, der Entscheidung, auf eine Bewachung des alsbald zu entlassenden Gefangenen zu verzichten, lag eine Risikoabwägung zugrunde. Keiner der die Vorkommnisse „begünstigenden Umstände“ war auf eine persönliche Entscheidung des Anstaltsleiters zurückzuführen. Dieser übernahm aber, wie es seine Position gebietet, die Verantwortung für die Abläufe.

Damit hätte die Angelegenheit in ruhigen Bahnen auf weitere Schwachstellen überprüft und mit eventuell notwendigen Änderungen abgeschlossen werden können. Da Medien sich des Themas annahmen, Politik darauf reagierte und den Minister in der Verantwortung sah, handelte die Aufsicht anders. Das Ministerium schickte umgehend eine „Expertenkommission“ in die JVA, die dort nicht nur den Einzelfall, sondern vor allem generelle „Schwachstellen aufspüren und Abläufe analysieren“ sollte. Dabei stand sie im ständigen Austausch mit dem Sicherheitsreferat des Justizministeriums.

Von dort erhielt der Anstaltsleiter zudem kurzfristig sehr umfangreiche Berichtsaufträge, die für Presseerklärungen und Rechtsausschussvorlagen des Ministers verwendet werden sollten. Der Anstaltsleiter protestierte gegen Form, Fristen und Inhalt der Berichtsaufträge und der Revision. Seine diesbezüglichen Berichte entsprachen nicht den Vorstellungen des Ministeriums. In der nun entstandenen Situation, bei der es um Verantwortung – entweder im Ministerium oder in der Anstalt – ging, bekommt aber der Recht, der die Deutungsmacht hatte und das ist in der Regel die berichtende oberste Landesbehörde. Das Ministerium nahm daher Zwischenberichte seiner vor Ort recherchierenden Experten, die „ein verheerendes Bild der Sicherheitslage vor Ort“ entdeckt hatten, und die Reaktionen des Anstaltsleiters zum Anlass für dessen Suspendierung. Eigene Verantwortung – etwa seines Sicherheitsreferates – sah es nicht.

Perfide wurde der Vorgang, als das Ministerium zur Rechtfertigung seiner Entscheidung nachkartete und gegenüber Presse und Landtag auf dem Anstaltsleiter bereits vor 10 Jahren attestierte „Schwächen bei der Wahrnehmung von Sicherheitsverantwortung“ in der damals von ihm geleiteten JVA hinwies. Auch 1993 wurde vom Minister eine Expertenkommission in die JVA geschickt, die dort „verheerende Mängel“ entdeckte. Es waren jedoch keine Baumängel, sondern es waren „Blumentöpfe und Sofas auf den Fluren“, „Bilder an den Wänden“ etc., die nicht den damaligen Sicherheitsvorschriften entsprechen sollten. Damals wurde der Wohngruppenvollzug in dieser JVA ausprobiert und etabliert, viel gelobt zwar, aber noch ohne alles regelnde Aktenzeichen!

Es gab auch keine Ausbrüche oder Übergriffe in der Anstalt, es gab allerdings – wie auch 10 Jahre später – Meinungsverschiedenheiten zwischen Aufsichtsbehörde und Anstaltsleiter. Damals betrafen sie die Arbeit und das Redaktionsstatut der Gefangenenzeitung. Der Anstaltsleiter weigerte sich, Artikel von Gefangenen, die sich kritisch mit der „repressiver werdenden Vollzugsgestaltung“ auseinandersetzten, von der Veröffentlichung auszunehmen. Auf Weisung der Aufsichtsbehörde wurde die Vertreterin des Anstaltsleiters als Herausgeberin der Zeitung festgelegt, die dann die entsprechende Aufsicht über die Artikel übernahm. Der Anstaltsleiter selbst wurde zwar nicht deshalb, aber nach Vorlage des „zufällig“ zeitgleich abgefassten Expertengruppenberichts an eine andere JVA versetzt. In der Begründung zum Ingeborg-Drewitz-Sonderpreis 1995 kann man die Hintergründe dieser Abläufe aus der Sicht anderer Betroffener nachverfolgen, die Lektüre lohnt sich auch heute noch als Beispiel für den Umgang mit Macht und Verantwortung im Vollzug.¹

Der Anstaltsleiter trägt eben nicht nur die Verantwortung für den gesamten Vollzug in „seiner JVA“. Er hat bei seiner Amtsführung auch stets auf die Politikkonformität seiner Entscheidungen Acht zu geben. Justizvollzug ist vor allem als Sicherheitsthema stets politisch relevant, hier von der Aufsicht abweichende Meinungen zu äußern oder nach diesen zu handeln, ist in hohem Maße riskant.

Ausblick

Aber eigentlich enthält das Vollzugsziel ja eine pädagogische Aufgabe.

Verantwortung für pädagogische Abläufe dürfte verlockend für jeden sein, der gerne menschliches Verhalten zum Positiven verändern möchte und wer möchte das eigentlich nicht. Nun ist eine JVA keine Summerhill-Einrichtung, das Justizregelwerk ist umfangreich und in Teilbereichen der Sicherheit auch alternativlos. Gleichwohl ergeben alle Regeln-Bausteine zusammen lange noch kein schlüssiges pädagogisches Gesamtbauwerk, geschweige denn ein pädagogisches Förder-Klima. Wer hier Verantwortung übernimmt, der muss den freien Raum zwischen den einzelnen Regeln sinnvoll füllen können, der muss Mut zur Prioritätensetzung haben und der muss ganz viel pädagogisches Gespür haben, ansonsten wird er – um im Bild zu bleiben – eine aus korrekten Einzelteilen ebenso korrekt zusammengefügte, aber leider geschmacklose Wurst produzieren. Davon gibt es im Wurst- und im Erziehungsbereich schon reichlich genug zu kosten!

Dieses Gesamtbauwerk kann nur dann gelingen, wenn es Freiraum und keinen Einheitsbauplan gibt. Aufsichtsbehörden müssen diesen Freiraum auch im Risikobereich zulassen. Anstaltsleitungen müssen diesen aber auch verantwortungsbewusst ausfüllen wollen und können.

Es gehört etwas Glück dazu, bei Wahrnehmung dieser Verantwortung nie schwerwiegende eigene oder Fehler von Teammitgliedern rechtfertigen zu müssen.

Es braucht ein gerütteltes Maß an Chuzpe, Taktik und Diplomatie auch in Hinterzimmern dazu, um bei medien-trächtigen „besonderen Vorkommnissen“ nicht Bauernopfer zu werden.

Es gehört Mut dazu, Verantwortung für die Risiken, die sich aus den Abläufen in einer totalen Institution wie dem Justizvollzug zwangsläufig ergeben, freiwillig und gerne zu übernehmen.

Es gehört viel Kompetenz dazu, dieser Verantwortungsübernahme auch stets sachgerechte Entscheidungen folgen zu lassen.

¹ <http://randgruppenliteratur.de/ingeborg-drewitz-literaturpreis/ingeborg-drewitz-sonderpreise/ingeborg-drewitz-sonderpreis-1995.html>, Aufruf 05.09.2019.

Sandra Guschlbauer, Johann Endres

Wie wichtig ist Verantwortungsübernahme bei Straftätern als Behandlungsziel?

Eine kritische Betrachtung auf Basis aktueller Literatur und Forschungsbefunde

Verantwortungsübernahme für die Tat wird in diversen standardisierten Prognoseinstrumenten als ein Faktor im Rahmen der Bestimmung der Rückfallwahrscheinlichkeit erhoben (PCL-R, SVR-20). Dies impliziert eine entsprechende Wichtigkeit von Verantwortungsübernahme für eine erfolgreiche Resozialisierung bzw. wird das Fehlen als Risikofaktor für erneute Straffälligkeit eingestuft. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Verantwortungsübernahme als wichtiges Vollzugsziel und damit als Ziel in der Straftätertherapie gilt.¹ Dies spiegelt sich auch im Aufbau gängiger Behandlungsprogramme für Sexual- und Gewaltstraftäter wider: Ein Schwerpunkt im Rahmen der Deliktarbeit ist die Erarbeitung der sogenannten vollen Verantwortungsübernahme (Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS), Behandlungsprogramm für Gewaltstraftäter (BPG), Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter (BiG)).

Verantwortungsübernahme und kognitive Verzerrungen – Was ist das?

Volle Verantwortungsübernahme wird in Bezug auf die Sexualstraftäterbehandlung wie folgt zusammengefasst:² Verantwortungsübernahme entspricht einer detaillierten und präzisen Beschreibung der eigenen Tat, die jede externe Attribution³ als Ursache meidet und den offiziellen Akten bzw. den Schilderungen des Opfers entspricht. Der Täter soll sich schuldig bekennen und die Ursachen für die Tat in der eigenen Person suchen und letztlich finden. Die Straftat und einzelne Aspekte davon dürfen nicht geleugnet, verharmlost oder gerechtfertigt werden. Alle persönlichen Probleme und Defizite, die zur Straftat geführt haben, müssen identifiziert werden. In den vorherrschenden Definitionen von Verantwortungsübernahme wird folglich jede Art von externaler und instabiler Erklärung für vergangenes Handeln, im Sinne einer unzulässigen Rationalisierung, Rechtfertigung oder Entschuldigung, als sogenannte Verzerrung der Realität interpretiert, was den Begriff der unerwünschten kognitiven Verzerrungen in der Straftäterbehandlung prägt. Unter kognitiven Verzerrungen werden folglich unangemessene selbstwertdienliche Entschuldigungen und Bagatellisierungen der Tat, das Abstreiten der eigenen Verantwortung für das Delikt und das Leugnen der Tat bzw. einzelner Aspekte davon verstanden.⁴

Um das therapeutische Ziel der vollen Verantwortungsübernahme zu erreichen, wird in der meist gruppentherapeutischen Deliktarbeit die Konfrontation des Täters mit seinen potentiellen kognitiven Verzerrungen angestrebt, die den Einzelnen dazu bewegen soll, die Ursachen seiner Straftat nicht in externalen und instabilen, sondern in internalen und stabilen Faktoren zu suchen.

Die bekannteste und älteste Theorie zu kognitiven Verzerrungen ist die der Neutralisierungstechniken nach Sykes und Matza.⁵ Anders als die kriminologischen Subkultur-Theorien⁶ geht dieses Konzept davon aus, dass Straftäter die konventionellen gesellschaftlichen Normen und Werthaltungen durchaus teilen. Regelverletzungen erzeugen daher bei ihnen kognitive Dissonanz, weil das eigene Verhalten nicht den internalisierten Normen entspricht. Diese kognitive Dissonanz wird häufig durch Umdeutung der Realität beseitigt. Zu den fünf Techniken der Neutralisierung gehört erstens die Ablehnung der Verantwortung, bei der der Täter die persönliche Verantwortung in Richtung externer, unkontrollierbarer Merkmale von sich weist. Der Delinquent sieht sich in diesem Fall als mehr oder minder hilflosen Spielball der Umwelt und will somit die Tat entschuldigen, ohne die geltenden Regeln an sich in Frage zu stellen. Die zweite Neutralisierungstechnik ist die Verneinung des Unrechts: Nach der Interpretation des Täters hat in diesem Fall kein Unrecht gegenüber einem Dritten stattgefunden; auch wenn er das Tatgeschehen an sich einräumt, wird er beispielsweise die Verwerflichkeit seines Tuns in Abrede stellen. Bei der Abwertung des Opfers, der dritten Technik, wird die Verantwortung für die Tat akzeptiert, aber aufgrund der Entmenslichung des Opfers wird der Schaden nicht als solcher anerkannt. Herabsetzungen des Rechtssystems und Vorwürfe gegen dessen Vertreter werden als die Verdammung der Verdammenden bezeichnet; der Täter versucht die Legitimation der Vorwürfe gegen ihn zu entkräften, indem er versucht, den Fokus auf vermeintlich unmoralisches Handeln der Verurteilenden zu richten. Schließlich wird noch der Bezug auf höhere Instanzen als fünfte Neutralisierungstechnik benannt: Hier werden beispielsweise Werte und Normen der eigenen Gruppe über das allgemeingültige Werte- und Normensystem gestellt.

Kognitive Verzerrung als Normalfall und die positiven Aspekte

Wie bereits erwähnt bildet die interne und stabile Attribution der Straftat durch den Täter den Kern der erwünschten vollen Verantwortungsübernahme. Es gibt allerdings einige berechtigt erscheinende Zweifel an dieser Forderung. In der sozialpsychologischen Literatur finden sich an vielen Stellen Hinweise dafür, dass kognitive Verzerrungen ein normales menschliches Phänomen darstellen und durchaus positiv zu

1 Nach Art. 5a Abs. 2 des bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) beispielsweise soll im Vollzug explizit „die Einsicht der Gefangenen in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, ... geweckt werden.“

2 Ware & Mann 2012; Yates 2009.

3 Attribution bezeichnet die alltagspsychologische Zuschreibung von Ursachen für Handlungen und Verhalten. Externale Attributionen sind Erklärungen durch äußerliche Faktoren (Situation, Verhalten Dritter), internale Attributionen beziehen sich auf Merkmale der Person. Unterschieden wird außerdem, ob die zur Erklärung herangezogenen Faktoren stabil (zeitlich überdauernd, z.B. „Charakter“, kultureller Hintergrund) oder instabil (z.B. Stimmung, Gruppendynamik) und ob sie kontrollierbar oder unkontrollierbar sind.

4 Vgl. Ribeaud & Eisner 2010.

5 Sykes & Matza 1957, siehe auch die weiteren Ausführungen zur Theorie.

6 Z.B. Cohen 1961.

bewerten sind⁷. Dies gilt zum einen in Bezug auf die Außen-darstellung, aber auch die eigene Perspektive auf sich selbst.

In Bezug auf das Außen ist es eine der wichtigsten Entdeckungen der Sozialpsychologie des 20. Jahrhunderts, dass Menschen danach streben, sich selbst in einem positiven Licht darzustellen. Um soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung zu vermeiden ist es wichtig, die eigene soziale Reputation aufrechtzuerhalten, seine negativen Seiten zu verstecken und die positiven entsprechend hervorzuheben. Dies äußert sich in selbstwertdienlichen Erklärungen, Entschuldigungen und Rechtfertigungen für offenkundiges Fehlverhalten. Dies entspricht sogar der sozial anerkannten und erwünschten Reaktion, da damit die implizite Annahme verbunden wird, dass das Individuum das eigene Handeln als falsch einstuft und somit der soziale Mechanismus, innerhalb der Gesellschaft Gefallen zu finden, noch intakt ist. Akzeptable Entschuldigungen entschärfen Konflikte und vermindern die Aggression beim Geschädigten, der Zuhörer selbst ermuntert somit quasi dazu. Entschuldigungen sprechen in diesem Sinne für soziale Kompetenz und angemessenes Schuldempfinden. Gerade bei gravierendem Fehlverhalten wie Straftaten, die ohne Zweifel eine Verurteilung durch Dritte nach sich ziehen, sind post-hoc Entschuldigungen deshalb eine adaptive und normale menschliche Schutzreaktion.

Entsprechende externe Attributionen zeigen auch Wirkung: Straftäter, deren Taten für den außenstehenden Betrachter offensichtlich auf äußeren Umständen beruhen, haben weitaus bessere Chancen, wieder in die Gesellschaft integriert zu werden als jene, deren Taten auf einem vermeintlich bösen Charakter beruhen.

In Bezug auf die eigene innere Perspektive sind Entschuldigungen, die die Ursachen für eigenes Fehlverhalten external und instabil, d.h. auch unabsichtlich und unkontrollierbar attribuieren psychologisch wertvoll: Sie stärken die eigenen Selbstwirksamkeitsüberzeugungen und unterstützen eine positive und optimistische Sicht auf die eigene Zukunft, da Fehlverhalten auf negative situationale und damit kurzfristige Aspekte zurückgeführt wird, Erfolge dagegen auf einer positiven und stabilen Persönlichkeit beruhen. Misserfolge und Aus-rutscher sind somit einfacher zu bewältigen. Die Sozialpsychologie nennt dieses Phänomen den self-serving bias. Dagegen führt volle Verantwortungsübernahme, im Sinne internaler und stabiler Attribution bei Misserfolgen und Fehlverhalten, zu aversivem Schamempfinden, beschädigt den Selbstwert und ist aus diesem Grund ein psychopathologischer Faktor, den schon Beck und Ellis in Zusammenhang mit Angststörungen und Depressionen erkannt haben.⁸ Kognitive Verzerrungen haben zudem die wichtige Funktion, die kognitive Dissonanz zwischen dem eigenen Fehlverhalten und den eigenen moralischen Standards aufzuheben, das moralische Selbstkonzept aufrechtzuerhalten und die Selbstbestrafung auszu-setzen. Tatsächlich wird auch das Leugnen in der Literatur als gesunde Reaktion auf straffälliges Verhalten und in diesem Zusammenhang als adaptive Bewältigungsstrategie angesehen. In der Tat ist Leugnen eher der Normalfall als die Ausnahme: Zwischen 50 bis 90% der Straftäter leugnen zumindest spezifische Aspekte der Tat.⁹ Es gibt Befunde, dass vor allem bei Sexualstraftätern die Prävalenz mit etwa 70% sehr hoch ist,¹⁰ was

nicht verwunderlich scheint, da gerade Sexualverbrechen sehr schambehaftet sind und durch die Gesellschaft stark verurteilt werden.

Bei Straftätern externe Attributionen im Sinne kognitiver Verzerrungen grundsätzlich als negativ zu bewerten, obwohl sie allgemein als menschlich, funktional und adaptiv eingeschätzt werden, scheint daher problematisch.

Wie wichtig ist Verantwortungsübernahme bei Straftätern als Behandlungsziel?

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Fragestellung, ob die sogenannte volle Verantwortungsübernahme in Bezug auf die vergangene Tat ein zentrales Ziel der Behandlung von Straftätern sein sollte. Wir tendieren zu einem Nein und sind der Meinung, dass es in Bezug auf die Verminderung der Rückfälligkeit zielführender ist, die Verantwortung für zukünftiges Verhalten in den Mittelpunkt der Behandlung zu rücken. Der bisherige Fokus auf Verantwortungsübernahme für die bereits begangene Straftat scheint eher auf normativen Standards als auf fundierten theoretischen und empirischen Argumenten zu beruhen. Vor dem Hintergrund allgemeiner moralischer Ansichten besitzt er Gültigkeit: Verantwortungsübernahme entspricht grundsätzlich dem Ideal zwischenmenschlichen Umgangs und der christlichen Vorstellung von Beichte und Reue.

Aufgrund der erwähnten positiven Aspekte kognitiver Verzerrungen für die Außen- und Innendarstellung ist es aber nicht verwunderlich, dass Menschen ohne extrem starke Anstöße von außen in der Regel die überwältigende Neigung dazu haben, eigenes Fehlverhalten falsch zu beurteilen und auch entsprechend verzerrt darzustellen. Der Prozess der Selbsterkenntnis ist zwar möglich, gehört aber zu den schmerzlichsten Erfahrungen überhaupt und wird deshalb durch allerlei Schutz- und Abwehrmechanismen unterdrückt. Umfassende Einsicht in das eigene Tatverhalten ist nicht nur kognitiv aufwendig und anstrengend, sondern auch ein besonders schmerzhafter Prozess, der im Ausnahmefall gelingen mag, aber keinesfalls den psychologischen Normalfall widerspiegelt. Es ist daher fraglich, ob im Rahmen der Straftätertherapie ein solches Maximalziel die Minimalforderung darstellen sollte.

Letztlich geht es in der Behandlung von Straftätern einzig und allein um die Reduzierung des Rückfallrisikos und nicht um die Durchsetzung moralischer Grundsätze. Es kommt eben explizit nicht darauf an, ob Therapeuten, Vollzugsbedienstete oder sogar das Opfer die Schilderungen des Täters als angemessen, passend oder ehrlich empfinden, sondern allein darauf, die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls zu minimieren, damit es keine weiteren Opfer gibt. Dies scheint unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vergangenheit nicht veränderbar, aber die Zukunft gestaltbar ist, auch ein zielführender Ansatz.

Was derzeit mit voller Verantwortungsübernahme gleichgesetzt wird

Mit dem Behandlungsziel, volle Verantwortungsübernahme beim Täter zu erwirken, werden unterschiedliche Erwartungen verbunden. Diese scheinen aber aus theoretischer und empirischer Sicht an einigen Stellen nicht ausreichend valide.

⁷ Ausführungen zu Adaptivität kognitiver Verzerrungen vgl. Maruna & Mann 2006, Ware & Mann 2012, Seligman 1991, Yates 2009 und Pinker 2011.

⁸ Beck 1979; Ellis, 1977.

⁹ Yates 2009.

¹⁰ Ware & Mann 2012.

1. Fehlende Verantwortungsübernahme als Risikofaktor für Rückfälligkeit

Die Einschätzung, ob ein Straftäter für seine Delikte Verantwortung übernimmt oder nicht, hat großen Einfluss auf die

Bestimmung seines Rückfallrisikos.¹¹ Folglich enthalten auch diverse Prognoseinstrumente (insb. PCL-R und SVR-20) entsprechende Merkmale. Schildert der Täter die Tat abweichend von der Aktenlage, attribuiert deren Ursachen external oder instabil und beschönigt, bagatellisiert, verharmlost oder leugnet gar Aspekte oder die ganze Tat, wird dies als erheblicher Risikofaktor für Rückfälligkeit eingeschätzt. Nach dem wissenschaftlich anerkannten Need-Prinzip von Bonta und Andrews¹² wäre volle Verantwortungsübernahme dann ein wichtiges Therapieziel, wenn sie ein wesentlicher Risikofaktor für eine erneute Straftat ist. Diverse Untersuchungen zeigen allerdings, dass es keinen Zusammenhang zwischen Rückfälligkeit und kognitiven Verzerrungen im Sinne von Leugnen, Verharmlosen, externaler Attribution oder Schuldzuweisungen an Dritte gibt.¹³



Sandra Guschlbauer

Mitarbeiterin im Kriminologischen Dienst des Bayerischen Justizvollzugs, Erlangen
sandra.guschlbauer@jva-er.bayern.de



Dr. Johann Endres

Kriminologischer Dienst des Bayerischen Justizvollzugs, Erlangen
johann.endres@jva-er.bayern.de

2. Ohne Verantwortungsübernahme keine Delikthypothese

Als weiterer Grund für die Wichtigkeit der vollen Verant-

wortungsübernahme in Bezug auf die begangene Tat wird angeführt, dass ohne eine geeignete Tatschilderung durch den Täter keine Delikthypothese erstellt werden kann und damit die wesentlichen in der Person liegenden Risikofaktoren der Tat nicht herausgearbeitet und im Anschluss nicht thematisiert werden können. Nach dem Need-Prinzip ist die Identifikation von Risikofaktoren ein zentrales Ziel der Behandlung. Jedoch ist es nicht von der Hand zu weisen, dass das Verhalten von Menschen faktisch durch externe Faktoren beeinflusst wird. Dazu gehören in Bezug auf delinquentes Verhalten unter anderem die Erziehung, die sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände, die aktuelle psychische Verfassung, die akute Beeinflussung durch Alkohol und Drogen und auch das Verhalten Dritter sowie die Zuspitzung oder Eskalation einer Situation. Alle Kriminalitätstheorien, die situative Komponenten einschließen, gehen neben internalen und stabilen Faktoren immer auch von externalen und instabilen Faktoren für Kriminalität aus. Gemäß dem Postulat der vollen Verantwortungsübernahme werden diese aber als inakzeptable Erklärungen von Straftaten angesehen.

Zur Erarbeitung der dynamischen Risikofaktoren ist die zentrale Frage nach dem Warum der Straftat ausschlaggebend; was während der Tat im Detail geschah, ist weniger relevant. Die Klärung der Tathintergründe erfolgt im besten Fall über eine detaillierte Rekonstruktion der Vordeliktphase, insbesondere der durch den Täter getroffenen Entscheidungen, die zur Tat hinführten. Eine Rekonstruktion des eigentlichen Deliktes im Detail scheint dagegen nicht notwendig. Selbst wenn das Delikt an sich verleugnet wird und damit auch eine Vor- und Nachdeliktphase sowie eine Deliktdynamik im Moment nicht diskutierbar sind, können in der Regel durch die Bearbeitung der Biographie und Lebensgeschichte des Probanden die deliktrelevanten Verhaltensmuster wie beispielsweise Beziehungsmuster, der Umgang mit sozialen Konflikten, sexuelle Prägungen, persönliche Stressoren etc. herausgearbeitet und thematisiert werden. Das Weltbild des Probanden, und wie er darin sich selbst und die Rollen der anderen interpretiert, sollten genügend Ansatzpunkte für eine Analyse der relevanten Risikofaktoren und die Erstellung einer Delikthypothese liefern. In der Regel handelt es sich bei tatrelevantem Verhalten um bereits vorher auffälliges und dysfunktionales Verhalten, das sich oft wie ein roter Faden durch das bisherige Leben des Probanden zieht und zum Tatzeitpunkt zu einer Zuspitzung bzw. Eskalation führt. Zudem liegen dem Therapeuten die Akten vor und er kennt den gerichtlich festgestellten Tatablauf; er sollte daher durchaus in der Lage sein, eine eigene Delikthypothese zu erstellen, die nicht zwingend mit der Sicht des Täters übereinstimmen muss. Wer überhaupt möchte von sich behaupten einen so hohen Grad an Selbstreflexion erreicht zu haben, dass er seine eigenen Beweggründe für problematisches Verhalten vollständig erläutern kann? Am Ende ist und bleibt die Delikthypothese zudem eine Hypothese, die niemals die Realität bzw. Wahrheit in allen Punkten widerspiegeln wird. Eine wissenschaftliche Hypothese dient stets sowohl der Aufdeckung relevanter Ursachen oder Zusammenhänge als auch gleichzeitig der Formulierung und Erkundung weitergehender Fragen. In erster Linie dient die Delikthypothese somit der Identifikation der relevanten Risikofaktoren, um die mutmaßlich richtigen Ansatzpunkte für die Therapie zu liefern. Eine gute Therapie wird in ihrem Verlauf weitere Hinweise zur Richtigkeit und Wichtigkeit deliktrelevanter Faktoren liefern und auch ggf. eine Neuorientierung und Überarbeitung der eingangs definierten Delikthypothese notwendig machen. Schließlich muss an dieser Stelle noch ergänzt werden, dass auch eine ausführliche Schilderung der Ursachen der Tat sowie der innerpsychischen Vorgänge, Motive und Entscheidungen durch den Täter weder der objektiven noch seiner subjektiven Wahrheit entsprechen muss. Eine Delikthypothese, die auf den Ausführungen des Täters beruht, muss daher qualitativ nicht hochwertiger sein als eine, die durch den Therapeuten ausschließlich auf Basis der vorliegenden Informationen erstellt wurde.

3. Übereinstimmung der Täterschilderung mit der Aktenlage bzw. der Opfersicht

Dies führt zum Punkt der Forderung der Übereinstimmung der Täterschilderung mit der Aktenlage bzw. den Ausführungen des Opfers. Gerade an diesem Punkt wird der eher moralische Charakter der vollen Verantwortungsübernahme ersichtlich: Im Allgemeinen gilt es als das Minimum an Empathie für das Opfer, die Tat offiziell in der Art einzugestehen, wie sie das Opfer erlebt hat. Allerdings gilt individuelle

¹¹ Endres 2016.

¹² Vgl. Bonta & Andrews 2007.

¹³ Mann, Hanson & Thornton 2010; Harkins, Howard, Barnett, Wakeling & Miles 2015; Endres & Breuer 2014; Harkins, Beech & Goodwill 2010.

Wahrnehmung nicht nur für den Täter, sondern auch für das Opfer. Es ist in der Tat daher sehr wahrscheinlich, dass der Täter die Tat anders erlebt hat als das Opfer. Die Forderung nach einer völligen Übereinstimmung beider Schilderungen erscheint daher unrealistisch.¹⁴ Sowohl Opfer als auch Täter verzerren ihre Tatschilderungen, allerdings in entgegengesetzte Richtungen.¹⁵ Es werden Details weggelassen und andere ausgeschmückt, um die jeweils andere Partei unvernünftiger und sich selbst vorteilhafter darzustellen.

4. Therapieausschluss und -abbruch aufgrund fehlender Verantwortungsübernahme

Verantwortungsübernahme wird auch zur Einschätzung der Therapiefähigkeit und als Basis für die Entscheidung, einen Straftäter in eine Therapie aufzunehmen bzw. ihn dort zu belassen, herangezogen. Fehlende Verantwortungsübernahme führt derzeit nachweislich dazu, dass Straftäter erst gar nicht in therapeutische Behandlungsprogramme aufgenommen werden bzw. vor Beendigung des Programmes wieder aus diesen ausgeschlossen werden.¹⁶

Dass viele Straftäter unbehandelt bleiben, entspricht jedoch nicht dem gesetzlichen Behandlungsauftrag und dem Ziel, dass der Gefangene befähigt werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Straftäter aufgrund von mangelnder Verantwortungsübernahme nicht in eine Behandlung aufzunehmen oder sie im Nachgang wieder auszuschließen, führt zu einer erheblichen Anzahl von nicht (komplett) behandelten Tätern, deren Rückfallrisiko durch eine Behandlung bzw. deren Komplettierung vielleicht hätte gesenkt werden können. Grundsätzlich gibt es Indikatoren dafür, dass angemessene kognitiv-behaviorale therapeutische Maßnahmen das Rückfallrisiko reduzieren können.¹⁷ Die Verweigerung einer Therapie ist daher in keinem Fall angemessen und auch ethisch bedenklich.

5. Zu starke Fokussierung auf Verantwortungsübernahme

Verantwortungsübernahme als zentrales Ziel der Therapie setzt auch die Therapeuten unter Druck, konsequent auf diese hinarbeiten. In der Folge werden ggf. stark konfrontative Methoden in der Deliktarbeit angewendet. Dieses Vorgehen kann gravierende Nachteile mit sich bringen, denn konfrontative Methoden sind bei der Behandlung von Straftätern nachgewiesenermaßen nicht hilfreich, um Motivation und Veränderungen zu bewirken.¹⁸ Es gibt diverse Belege, dass vor allem eine positive therapeutische Beziehung einen wesentlichen Anteil am Behandlungserfolg hat. Um diese zu fördern, muss der Therapeut eine empathische, respektvolle, bestärkende, unterstützende und annehmende therapeutische Grundhaltung zeigen, die mit konfrontativen Methoden schwer vereinbar ist. Zweifellos kann therapeutischer Druck in einigen Fällen tatsächlich zur erwünschten und erwartungskonformen Schilderungen durch den Straftäter führen. Es darf nicht unterschätzt werden, dass sich Straftäter in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu den Bediensteten des Vollzugs befinden. Therapeutisch ist diese erzwungene Verantwortungsübernahme allerdings kont-

raproduktiv, da sie die Therapiemotivation, die therapeutische Beziehung und den Veränderungswillen des Straftäters gefährdet. Es gibt sogar Befunde, dass die sogenannte volle Verantwortungsübernahme Rückfälligkeit erhöht.¹⁹ Dieser Aspekt könnte auf eine erzwungene und vorgetäuschte Verantwortungsübernahme zurückzuführen sein.²⁰

Grenzen des Konstruktes Verantwortungsübernahme

Ein wesentlicher Schwachpunkt von Verantwortungsübernahme, wie sie derzeit im Rahmen der Straftätertherapie interpretiert wird, liegt darin, dass es derzeit keine vollständige und damit valide Definition des Konstruktes zu geben scheint. Dies belegen diverse Befunde zu mangelhaften Kennwerten bei der Erhebung von Verantwortungsübernahme im Rahmen von Rückfallprognosen.²¹ In der deutschen Version der PCL-R²² wird im Manual bei Item 16 „Fehlende Verantwortungsübernahme für eigenes Handeln“ lediglich eine Beurteilerübereinstimmung mit Cohens Kappa von .13 angegeben. Dies bedeutet, dass die Übereinstimmung der Beurteiler lediglich Zufallsniveau hat, was die Folge einer schlechten Objektivität des Items zu sein scheint. Selbst geschulte Anwender des Instrumentes haben größte Schwierigkeiten, im Einzelfall zu übereinstimmenden Einschätzungen darüber zu gelangen, ob ein Straftäter nun Verantwortung übernimmt oder nicht. Das dürfte daran liegen, dass es keinen klaren Kriterienkatalog dafür gibt, welche Erklärung der Tat als akzeptabel gilt und welche als unzulässige Externalisierung oder Verantwortungsabwehr.²³

Motive von Leugnen und Verantwortungsabwehr

Aufgrund der inhaltlichen Definition von Verantwortungsübernahme wird in der Deliktarbeit stark auf das Ausmaß kognitiver Verzerrungen in der Tatschilderung und die interne und stabile Attribution der Straftat fokussiert. Diese rein vergangenheitsbezogene Betrachtung der Verantwortungsübernahme wird zudem zu einseitig und schlicht interpretiert: Ein hohes Ausmaß kognitiver Verzerrungen, verbunden mit externalen und instabilen Attributionen, wird stets negativ eingestuft. Dabei ist die Bewertung der Tatschilderung im Sinne eines Risikofaktors für einen Rückfall von weit mehr Faktoren abhängig als vom Ausmaß kognitiver Verzerrungen. In jedem Fall müssen die Hintergründe und Motive für die individuelle Art und Weise, die Tat zu schildern, und persönliche Dispositionen und Faktoren berücksichtigt werden.

19 Barbaree & Marshall 1988; Hood, Shute, Feilzer & Wilcox 2002; Hanson & Wallace-Capretta 2000.

20 Vgl. Ware & Mann 2012; Maruna & Mann 2006; Yates 2009.

21 Vgl. Befunde bei Rettenberger, Boer & Eher 2011 zum SVR-20 und Simourd & Malcolm 1998 zum LSI-R.

22 Mokros, Hollerbach, Nitschke & Habermayer 2017.

23 Sogenannte ‚Erlösungsnarrative‘ (vgl. Stone 2015) zeigen die besondere Schwierigkeit der Differenzierung zwischen akzeptablen Erklärungen und unzulässiger Verantwortungsabwehr. Auf der einen Seite wird die Tat und die Schuld anerkannt, auf der anderen Seite findet eine maximale Distanzierung von der Tat bzw. der Person, die die Tat begangen hat statt: ‚Ich habe das getan, weil ich früher kriminell/selbstsüchtig/ein schlechter Mensch war. Aber seit ich Jesus gefunden/Therapie gemacht/meine Frau kennengelernt habe, bin ich ein völlig anderer Mensch.‘ Dieses Beispiel zeigt im Besonderen, dass es vor allem darauf ankommt, im Verlauf der Therapie auf die Delikt- und Desistancehypothese stützende Belege zu achten und die Motive der Darstellung einer Tat zu hinterfragen. Siehe dazu auch die weiteren Ausführungen.

14 Ware & Mann 2012.

15 Vgl. Pinker 2011.

16 Endres 2016; Jung 2004; Jung & Daniels 2012; Lund 2000; Maruna & Mann 2006; Yates 2009.

17 Lösel & Schmucker 2005.

18 Vgl. dazu ausführlich Suhling & Endres 2016.

Ein Motiv bei der Darstellung der eigenen Straftat kann gezielte Fremdtäuschung sein, um Vorteile im Vollzug, beispielsweise in Bezug auf die Gewährung von Lockerungen oder Urlaub zu erlangen. Einige Straftäter finden ggf. schnell heraus, was Therapeuten hören möchten, und schildern in der Folge ihre Tat in der gewünschten Art und Weise ohne kognitive Verzerrungen und mit internaler und stabiler Attribution. Gerade bei manipulativen Persönlichkeiten könnte dieses Motiv auftreten. Ein weiteres, sicher oft zutreffendes Motiv für das Auftreten kognitiver Verzerrungen bei der Schilderung der Straftat ist, dass der Täter negative Konsequenzen durch sein soziales Umfeld vermeiden möchte, wie beispielsweise die vollständige Distanzierung von Familie und Freunden. In diesem Fall würde der Täter die Tat aufgrund eines gesunden Bestrebens nach sozialer Selbsterhaltung verzerren, um einer Stigmatisierung und sozialer Isolierung zu entgehen. Ein drittes mögliches Motiv wäre das Aufrechterhalten eines positiven Selbstkonzeptes, die Reduktion kognitiver Dissonanz und der Schutz vor aversiven Schamgefühlen durch eine effektive Selbsttäuschung. Dieses Motiv tritt vor allem bei Tätern auf, deren Tat sich nicht mit den eigenen moralischen Werthaltungen vereinbaren lässt. Das Auftreten kognitiver Verzerrungen ist daher auch wesentlich abhängig von der persönlichen Konstitution des Straftäters: Vor allem das Schamempfinden und die Ausprägung des Selbstwertes können hier wesentliche Faktoren sein. Grundsätzlich darf nicht vergessen werden, dass insbesondere Leugnen auch schlichtweg den Grund haben kann, dass der Täter tatsächlich gänzlich unschuldig ist oder sich zumindest spezifische Aspekte der Tat nicht so zugetragen haben, wie sie das Opfer oder Zeugen schildern. Schließlich gibt es in Bezug auf die Motive der Art und Weise der Darstellung der Tat noch die Möglichkeit, dass die Tat den normativen Standards des Täters entspricht und seine Schilderungen sein tatsächliches Erleben vor dem Hintergrund einer starken subkulturellen Prägung widerspiegeln. Im letzteren Fall wären diese subkulturellen Prägungen der eigentliche Risikofaktor, der in der Therapie zu bearbeiten wäre.

Grundsätzlich sind die Motive zwei und drei – Schutz der eigenen sozialen Reputation bzw. des Selbstwertes und Vermeiden von Selbstabwertung durch einseitige interne, stabile Attributionen – durchaus adaptive und sinnvolle Strategien, die sich vor allem positiv auf die zukünftige Steuerungsfähigkeit des Straftäters auswirken können.

Dieser Aspekt führt zur Betrachtung einer zukunftsbezogenen Verantwortungsübernahme und der Frage, was sich positiv auf die Verantwortung für zukünftiges nicht delinquentes Verhalten auswirkt und im Rahmen der Therapie veränderbar und schließlich auch messbar ist.

Es geht um Verantwortungsübernahme für die Zukunft!

Eine interne und stabile Attribution von früherem Fehlverhalten führt zu einem verminderten Kontrollempfinden in Bezug auf zukünftiges Verhalten, da dem Individuum überdauernde negative Persönlichkeitseigenschaften suggeriert werden. Der Straftäter muss sich aber seine Vergangenheit erklären können, ohne sich dabei selbst abzustempeln und im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung ein kriminelles Selbstkonzept zu verinnerlichen, das sein delinquentes Verhalten nur manifestiert. Dies sollte aber weder zum Extrem erlernter Hilflosigkeit führen und er der Meinung sein, dass aufgrund seiner

negativen Persönlichkeit sein zukünftiges Verhalten ohnehin vorbestimmt ist, noch sollte er sich auf der anderen Seite als Spielball seiner Umwelt sehen und sein Verhalten übertrieben externalisieren. Es ist im Gegenteil wichtig, dass der Straftäter ausreichendes Kontrollempfinden über sein zukünftiges Handeln hat, positive persönliche Entwicklungsziele antizipiert und an seine Selbstwirksamkeit glaubt.²⁴

Die Veränderung etablierter Verhaltensmuster geschieht selten auf äußeren Druck hin, sondern setzt üblicherweise eine entsprechende Änderungsmotivation voraus. Um diese einzuschätzen, sind folgende Aspekte zu betrachten:²⁵ Wichtig sind erstens Motive und Beweggründe, die für die Veränderung sprechen und den Wunsch des Straftäters nach Veränderung ausdrücken im Verhältnis zu Widerständen, die der Änderung entgegenstehen und den Status-Quo befürworten. Dabei ist als zweiter Faktor der Grad an Bewusstheit der Ambivalenz zwischen diesen beiden Polen wichtig. Außerdem sind drittens sogenannte gedankliche Bremsen zu hinterfragen, die sich in der Abschiebung der Verantwortung für die Veränderung, Mutlosigkeit, in der Entwertung des Ziels und in der Beschönigung des Ausgangsproblems äußern können. Analog zu den vergangenheitsbezogenen Verzerrungen erschweren sie eine Verhaltensänderung, weil die Verantwortung dafür externalisiert wird. Viertens gibt es sogenannte gedankliche Mutmacher in Form kognitiver Faktoren, die eine Veränderung begünstigen können: Dazu gehören Selbstwirksamkeitsüberzeugungen, eine positive Identität, soziale Unterstützung und Anerkennung durch wichtige Personen und Ressourcen in Form von Fähigkeiten, Interessen und bereits erzielten Erfolgen. Auch eine positive Selbstinstruktion im Sinne eines bestärkenden self-talk²⁶ ist wichtig, um Phasen der Frustration zu überstehen. Zudem sind fünftens eine positive Sicht auf die Zukunft und prosoziale Ziele, die einen entsprechenden Anreiz darstellen, versus negative Ziele im Sinne des Wissens, was die Person nicht möchte bzw. vermeiden möchte, hilfreich und bestärkend.

Prosoziale Annäherungsziele sind vor allem deshalb wichtig, da diese nicht durch die Vermeidung negativer Zustände motiviert sind. Vermeidungsziele gelten in der Regel als anstrengender und schwieriger in der Umsetzung. Sie gehen eher mit dem Nachdenken über potentielle Bedrohungen als mit dem Planen und Umsetzen von Aktionen einher. In Anlehnung an Hirschi's Bindungstheorie²⁷ beziehen sich prosoziale Ziele inhaltlich vor allem auf die Einbindung in prosoziale Aktivitäten, die Bindung an prosoziale Personen und die Formulierung gesellschaftskonformer Lebensziele.

Selbstwirksamkeit ist ebenfalls ein wesentlicher Faktor: Bandura hat sie als die Überzeugung einer Person definiert, eine Handlung erfolgreich ausführen zu können.²⁸ In vielen Fällen ist es dabei unerheblich, ob die Person tatsächlich zur Ausführung der Handlung in der Lage ist. Ausschlaggebend für das Beginnen einer Handlung ist in der Regel, dass die Person davon überzeugt ist, es schaffen zu können.

Im Sinne einer zukunftsbezogenen Verantwortungsübernahme kommt es zudem darauf an, dass der Straftäter ausreichende, realistische und glaubhafte Bewältigungsstrategien für seine Problemfelder bzw. Risikofaktoren entwickelt hat. Dazu wird in der Regel auf Basis der Ursachenaufarbei-

24 Vgl. Maruna & Mann 2006; Marshall, Marshall & Ware 2009; Ware & Mann 2012.

25 Breuer, Gerber, Buchen-Adam & Endres 2014.

26 Vgl. Miller & Rollnick 2012.

27 Hirschi 1969.

28 Bandura 1997.

tung der Straftat in der Therapie ein Rückfallpräventionsplan erarbeitet, der an den individuell entscheidenden externalen und internalen dynamische Risiken ansetzt. Die Berücksichtigung externaler Faktoren ist besonders wichtig, da niemand sein Leben vollständig selbst lenken kann und völlig unabhängig vom Außen ist. Gerade Hindernisse, Rückschläge und besondere Herausforderungen sind es oft, die Menschen aus der Bahn werfen können und zum Rückgriff auf alte Verhaltensweisen führen. Ein guter Rückfallpräventionsplan enthält unterschiedliche, individuell sinnvolle Strategien, die Deliktakte von vornherein zu vermeiden, aber auch Notfallstrategien für Situationen, die bereits zum Teil außer Kontrolle geraten sind.²⁹

Besonders wichtig ist, dass sowohl die prosozialen Ziele als auch die Bewältigungsstrategien einen realistischen Bezug zu den Möglichkeiten des Straftäters aufweisen im Sinne verfügbarer Ressourcen wie finanzielle Mittel oder Fähigkeiten.

Fazit

Zusammenfassend scheint das Postulat der vollen Verantwortungsübernahme als zentrales Therapieziel nicht ausreichend valide. Ein wesentliches Defizit des verbreiteten Verständnisses von Verantwortungsübernahme ist die fehlende Differenzierung zwischen Verantwortungsübernahme für die bereits begangene Straftat und Verantwortungsübernahme im Hinblick auf zukünftiges Verhalten.

Die Betrachtung der vergangenen Straftat dient der Erstellung einer Delikthypothese, die in der Therapie durch Anschlussfragestellungen überprüft und ggf. angepasst werden muss. Dabei ist es wichtig, die Darstellung der Tat vor dem Hintergrund persönlicher Dispositionen und Motive des Täters einzuordnen, um eine Differenzierung zwischen einer negativ zu bewertenden Verantwortungsabwehr versus einem neutral bzw. positiv zu bewertenden Abschluss der Vergangenheit, der eine gute Voraussetzung für eine gelungene Resozialisierung bildet, vorzunehmen. Es kommt darauf an, die Hintergründe und die psychische Funktion kognitiver Verzerrungen herauszuarbeiten und diese in den individuellen Gesamtkontext des Einzelnen einzuordnen, und nicht die Ausprägung kognitiver Verzerrungen zu minimieren bzw. auf eine Übereinstimmung der Schilderung der Tat mit der Aktenlage zu forcieren. Außerdem sollten vor dem Hintergrund sozialpsychologischer Erkenntnisse die Anforderungen an den Täter nicht zu hoch gesteckt werden.

Für die Legalbewährung kommt es hingegen darauf an, wie der Proband sein zukünftiges Leben gestaltet. Im Verlauf der Therapie wird er entsprechende Ziele und Strategien erarbeiten, wie er Delinquenz vermeiden und ein sozial adäquates Leben etablieren will. Der Therapeut kann aus den vorliegenden Informationen eine Hypothese zur Desistance (Ausstieg aus der Kriminalität) des Probanden erstellen, deren Belastbarkeit das Ausmaß an Verantwortungsübernahme für die Zukunft widerspiegelt. Die Überprüfung dieser Desistancehypothese kann zum Ende der Therapie und im Rahmen der Gewährung von Lockerungen erfolgen und führt voraussichtlich ebenfalls zur Erörterung weiterführender Fragestellungen und zu entsprechenden Überarbeitungen und Anpassungen. Grundsätzlich erfordert diese Arbeit eine starke Fokussierung auf die zukunftsbezogenen Aspekte der Verantwortungs-

übernahme. Die Kurzintervention zur Motivationsförderung (KIM)³⁰ – ein Manual für die Arbeit mit straffällig gewordenen Klientinnen und Klienten – bildet dazu eine gute Grundlage. Sie bietet Unterstützung bei der Erarbeitung der entsprechenden Inhalte mit dem Probanden und erlaubt gleichzeitig eine Einschätzung der Ausprägung der einzelnen Faktoren und damit das Aufdecken entsprechender Lücken, die im weiteren Verlauf noch erarbeitet werden müssen.

Literatur

- Asselborn, G., Browarski, T., Demmerling, R., Gauer, D., Jannusch, T., Metternich, H. J., Mohr, H., Rausch, D., Skroblin, U., & Thomalla, J. U. (2009). Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäter. BiG. Justizvollzug NRW: Selbstverlag.
- Bandura, A. (1997). Self-efficacy: The exercise of control. London: Macmillan.
- Barbaree, H. E., & Marshall, W. L. (1988). Deviant sexual arousal, offense history, and demographic variables as predictors of reoffense among child molesters. *Behavioral Sciences & the Law*, 6(2), 267-280.
- Beck, A. T. (1979). *Cognitive therapy of depression*. New York: Guilford press.
- Bonta, J., & Andrews, D. A. (2007). Risk-need-responsivity model for offender assessment and rehabilitation. *Rehabilitation*, 6(1), 1-22.
- Breuer, M. M., Gerber, K., Buchen-Adam, N., & Endres, J. (2014). Kurzintervention zur Motivationsförderung. Ein Manual für die Arbeit mit straffällig gewordenen Klientinnen und Klienten. Lengerich: Pabst.
- Cohen, A. K. (1961). *Kriminelle Jugend: Zur Soziologie jugendlichen Bandenwesens*. Reinbeck: Rowohlt.
- Ellis, A. (1977). Rational-emotive therapy: Research data that supports the clinical and personality hypotheses of RET and other modes of cognitive-behavior therapy. *The Counseling Psychologist*, 7(1), 2-42.
- Endres, J. (2016). Der Umgang mit tatleugnenden Verurteilten im Justizsystem. In M. Rettenberger & A. Dessecker (Hrsg.), *Behandlung im Justizvollzug* (S. 103-130). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Endres, J., & Breuer, M. (2014). Leugnen bei inhaftierten Sexualstraftätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 8(4), 263-278.
- Hanson, R. K., & Wallace-Capretta, S. M. (2000). *Predicting recidivism among male batterers*. Ottawa: Department of the Solicitor General.
- Harkins, L., Beech, A. R., & Goodwill, A. M. (2010). Examining the influence of denial, motivation, and risk on sexual recidivism. *Sexual Abuse*, 22(1), 78-94.
- Harkins, L., Howard, P., Barnett, G., Wakeling, H., & Miles, C. (2015). Relationships between denial, risk, and recidivism in sexual offenders. *Archives of sexual behavior*, 44(1), 157-166.
- Hirschi, T. (1969). *Causes of delinquency*. Berkeley: University of California Press.
- Hood, R., Shute, S., Feilzer, M., & Wilcox, A. (2002). Sex offenders emerging from long-term imprisonment. A study of their long-term reconviction rates and of Parole Board members' judgements of their risk. *British Journal of Criminology*, 42(2), 371-394.
- Jung, S. (2004). *Assessing denial among sex offenders* (Dissertation). University of Victoria.
- Jung, S., & Daniels, M. (2012). Conceptualizing sex offender denial from a multifaceted framework: Investigating the psychometric qualities of a new instrument. *Journal of Addictions & Offender Counseling*, 33(1), 2-17.
- Lösel, F., & Schmuckler, M. (2005). The effectiveness of treatment for sexual offenders: A comprehensive meta-analysis. *Journal of Experimental Criminology*, 1(1), 117-146.
- Lund, C. A. (2000). Predictors of sexual recidivism: Did meta-analysis clarify the role and relevance of denial? *Sexual Abuse*, 12(4), 275-287.

29 Asselborn, Browarski, Demmerling, Gauer, Jannusch, Metternich, Mohr, Rausch, Skroblin, & Thomalla 2009; Feelgood 2008.

30 Breuer, Gerber, Buchen-Adam, & Endres 2014.

- Mann, R. E., Hanson, R. K., & Thornton, D.** (2010). Assessing risk for sexual recidivism: Some proposals on the nature of psychologically meaningful risk factors. *Sexual Abuse*, 22(2), 191-217.
- Marshall, W. L., Marshall, L. E., & Ware, J.** (2009). Cognitive distortions in sexual offenders: Should they all be treatment targets?. *Sexual Abuse in Australia and New Zealand*, 2(1), 21-33.
- Maruna, S., & Mann, R. E.** (2006). A fundamental attribution error? Rethinking cognitive distortions. *Legal and Criminological Psychology*, 11(2), 155-177.
- Miller, W. R., & Rollnick, S.** (2012). *Motivational interviewing: Helping people change*. New York, London: The Guilford Press.
- Mokros, A., Hollerbach, P., Nitschke, J., & Habermeyer, E.** (2017). Deutsche Version der Psychopathy Checklist - Revised (PCL-R) von R. D. Hare. Göttingen: Hogrefe Verlag.
- Pinker, S.** (2011). Innere Dämonen. In S. Pinker (Hrsg.), *Gewalt: eine neue Geschichte der Menschheit* (S. 712-845). Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag.
- Rettenberger, M., Boer, D. P., & Eher, R.** (2011). The predictive accuracy of risk factors in the Sexual Violence Risk-20 (SVR-20). *Criminal Justice and Behavior*, 38(10), 1009-1027.
- Ribeaud, D., & Eisner, M.** (2010). Are moral disengagement, neutralization techniques, and self-serving cognitive distortions the same? Developing a unified scale of moral neutralization of aggression. *International Journal of Conflict and Violence*, 4(2), 298-315.
- Ross, L. D.** (1977). The intuitive psychologist and his shortcomings: Distortions in the attribution process. In L. Berkowitz (Hrsg.), *Advances in experimental social psychology* (S. 173-220). New York: Academic Press.
- Seligman, M. E. P.** (1991). *Learned optimism*. New York: Knopf.
- Simourd, D. J., & Malcolm, P. B.** (1998). Reliability and validity of the Level of Service Inventory-Revised among federally incarcerated sex offenders. *Journal of Interpersonal Violence*, 13(2), 261-274.
- Stone, R.** (2015). Desistance and identity repair: Redemption narratives as resistance to stigma. *British Journal of Criminology*, 56, 956-975.
- Suhling, S. & Endres, J.** (2016). Deliktorientierung in der Behandlung von Straftätern. *Rechtspsychologie*, 3, 345-371.
- Sykes, G. M., & Matza, D.** (1957). Techniques of neutralization: A theory of delinquency. *American sociological review*, 22(6), 664-670.
- Ware, J., & Mann, R. E.** (2012). How should "acceptance of responsibility" be addressed in sexual offending treatment programs? *Aggression and Violent Behavior*, 17(4), 279-288.
- Yates, P. M.** (2009). Is sexual offender denial related to sex offence risk and recidivism? A review and treatment implications. *Psychology, Crime & Law*, 15(2-3), 183-199.

Günter Schroven

„Schlaflose Nächte hatte ich nie.“

Interview mit Günter Rabsch, Leiter der Sicherungsverwahrung in der JVA Burg

FORUM STRAFVOLLZUG sprach mit Günter Rabsch, der viele Jahre als Psychologe und Verhaltenstherapeut in verschiedenen Gefängnissen in Sachsen-Anhalt gearbeitet hat. Heute ist er therapeutischer Leiter der Abteilung der Sicherungsverwahrung in der JVA Burg. Herr Rabsch ist 62 Jahre alt und „ruht in sich selbst“.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Herr Rabsch, Sie haben 26 Jahre Erfahrung im Umgang mit Kriminellen. Was waren Ihre wichtigsten beruflichen Stationen in diesem Zusammenhang?*

Herr Rabsch: Angefangen habe ich vor mehr als 25 Jahren in der JVA Magdeburg als normaler Anstaltspsychologe, und ich habe zusätzlich auch noch ein paar kleinere Anstalten mit meinem psychologischen Fachwissen versorgt. Die kleinen JVAen gibt es heute nicht mehr. Sie wurden im Rahmen von Zentralisierung und Gefängnisstrukturereformen aufgelöst. Seit ca. 7 Jahren arbeite ich in der größten Einzelanstalt von Sachsen-Anhalt, in der JVA Burg.

Hier gibt es alle Vollzugsformen, von der Untersuchungshaft bis hin zum Langstrafenvollzug mit Sozialtherapie und Sicherungsverwahrung. Aktuell haben wir ca. 600 Gefangene in der Anstalt. Hinzu kommen noch derzeit ca. 15 Sicherungsverwahrte, die abgetrennt von den anderen Insassen in 2-Zimmer-Wohnungen recht privilegiert leben. Für diese Personengruppe habe ich aktuell die therapeutische Gesamtverantwortung.

FORUM STRAFVOLLZUG: *In welcher beruflichen Phase hatten Sie Ihre größte Arbeitszufriedenheit?*

Herr Rabsch: Ganz eindeutig in der Zeit als normaler Anstaltspsychologe. Ich war mehr oder weniger „freischaffender Künstler“, der mit seiner Arbeit die Vollzugsbehörde bei ihren Aufgaben unterstützt hat. Dabei konnte ich weitgehend relativ autonom meine Arbeit selbst einteilen. Ich arbeitete viel in therapeutischen Gruppen mit Straftätern jeder Art. Gruppentherapie halte ich unter vollzuglichen Bedingungen für die Methode der Wahl – die prima therapeutica des Strafvollzuges.

Meine Arbeitsbedingungen damals ließen mir relativ viel Zeit für die Weiterentwicklung von Begutachtungstechniken und vor allem der kriminal- und tatanalytischen Bewertung von Straftaten. Beides finde ich oft in Gutachten anderer nur schwach repräsentiert. Es geht dabei nicht um das deskriptive Abbilden einer Straftat, sondern um die analytische Auswertung und den Rückschluss auf den Täter mit seiner Persönlichkeit und seiner Motivstruktur. Das halte ich für mindestens so wichtig wie das explorative Gespräch.

Ich hatte damals einen ausgefüllten Arbeitstag, überwiegend als Einzelkämpfer, was für mich ganz und gar kein Problem war. Damals hatte ich, anders als heute, kaum etwas mit Verwaltungsarbeit zu tun. Heute in der Sicherungsverwahrung ist die Dokumentation überbordend. Es sind verschiedene „Controllinginstanzen“ zu befriedigen. Wem wurden

wann, welche, wie oft, aus welchem Grunde Behandlungs- und Therapieangebote gemacht? Wie ist in jedem Einzelfall der Behandlungsfortschritt und wer hat diese wann und aus welchen Gründen abgebrochen oder abgelehnt – und vieles andere mehr.

Sicherungsverwahrte unterliegen – mehr als „normale Strafgefangene“ – einer Erwartungshaltung der besonderen Behandlung und des bevorzugten Service. Das macht diese Klientel, neben ihren schweren Persönlichkeitsdefiziten, anstrengender als andere Gefangene. Das sind zumindest meine Erfahrungen.

Hier geht es ja nicht in erster Linie um die Frage, wann sie entlassen werden, sondern ob sie jemals wieder entlassen werden. In die Freiheit geht es nur über eine erfolgreiche Therapie; in Einzelfällen auch über das Nachweisen von Mängeln, Fehlern und/oder Versäumnissen in der Therapie/Behandlung – hier entscheiden dann letztendlich die Gerichte.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Sie haben sicher in Ihrem Berufsleben auch viele Stellungnahmen und Gutachten geschrieben und Ihre Prognose hatte für den betreffenden Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten jeweils enorme Zukunftsbedeutung. Hat Sie diese Arbeit mitunter auch belastet, weil sie ja auch mit sehr viel Verantwortung gekoppelt ist?*

Herr Rabsch: Nein, das hat mich nicht belastet und schlaflose Nächte hatte ich deshalb nie. Letztlich bilde ich mit meiner Arbeit ja nur das ab, was ist und was mir der Proband bietet. Es liegt also nicht bei mir, was ich zu schreiben habe, sondern der Proband führt quasi meine Feder. Den Weg in ihre Zukunft haben die Täter oftmals vorher schon lange gegeben und was jetzt in der Therapie passiert, liegt auch in ihrer Hand. Es ist ihre Zukunft, die sie bei uns gestalten. Auch der Bewertungsprozess ist aus meiner Erfahrung relativ simpel, wenn deutlich zwischen positiv und negativ unterschieden werden kann. Nur dann, wenn die Entscheidungssicherheit schwach ausgeprägt ist, also bei fifty-fifty liegt, ist es nicht immer ganz einfach, die richtige Entscheidung zu treffen.

In einem solchen Zweifelsfall bevorzuge ich die Grundregel „im Zweifel gegen den Probanden“, was ich für eine logische Entscheidung halte; denn der Proband ist einfach nicht überzeugend genug gewesen, um meine Zweifel auszuräumen. Dies ist nach meiner Überzeugung ähnlich vernünftig wie der Leitsatz „in dubio pro reo“ in einem Strafverfahren. Diese Art von Entscheidungen erlebe ich für mich nicht als sehr belastend. Da wirken auf mich die Taten einzelner Insassen schon anders. Es hat relativ lange gedauert, bis ich mit Schwerststraf Tätern weitgehend ohne Vorbehalte arbeiten konnte. Mit der Zeit gewöhnt man sich daran – oder eben auch nicht. Wer das nicht kann und selbst ein bisschen ‚dissozial‘ wird, geht besser wieder aus diesem Berufsfeld hinaus. Man muss halt auch unangenehme Dinge tun und sagen können. Das ist für Außenstehende manchmal nur schwer zu verstehen.

Die finalen Entscheidungen über eine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft – oder die Beendigung der Sicherungsverwahrung – treffen letztlich die zuständigen Richterinnen und Richter. Manche von ihnen setzen sich sehr im Detail mit den Gutachten oder Stellungnahmen des Vollzugspersonals oder Externer auseinander, andere weniger. Gerade hier bedarf es einer ausreichenden Erfahrungsbildung, die aber nicht im Studium gelernt werden kann.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Sie haben gerade, Herr Rabsch, das Thema Tatausführung angesprochen. Ich kann mir vorstellen, dass bei therapeutischen Einzelmaßnahmen die Auseinandersetzung mit der Tatausführung eine große Rolle spielt. Gehen dann die detaillierten Beschreibungen in Gutachten, in Urteilsbegründungen oder in Form von Äußerungen des Straftäters nicht auch bei Ihnen manchmal unter die Haut oder hinterlassen Bilder in Ihrem Kopf, die Sie nicht gleich wieder loswerden?*



Günter Rabsch

Herr Rabsch: Ja, sowas gab es bei mir, vereinzelt auch heute noch. Das Lesen von detaillierten Tatausführungsbeschreibungen kann sehr belasten. Grausamkeit kennt oft keine Grenzen und Machtausübung über andere Menschen keinen Sättigungsgrad. Ich bin selber Familienvater und ich hatte manchmal große Schwierigkeiten bei Gewaltstraftaten gegen Kinder, meinen eigenen Gefühlszustand zu regulieren. Wenn es dann z.B. in einem solchen Fall um meine gutachterliche Stellungnahme geht, dann halte ich mich eng an die klaren Fakten und Beobachtungen anderer aus meinem Behandlungsteam. Im Zweifelsfall spielt bei meiner Stellungnahme der Schutz der Allgemeinheit eine größere Rolle als die Bewährungschance des Straftäters in Freiheit. Das gilt im Grundsatz für alle Fälle, die ich selbst bearbeite.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Haben Sie sich mit Ihrer Prognose auch schon einmal klar geirrt, zum Nachteil der einen oder anderen Seite?*

Herr Rabsch: Ich möchte es nicht irren nennen. Letztlich fußten meine Bewertungen auf den gängigen Verfahren und Prozedere bei Prognosen. Wenn die geltenden Techniken ein ungünstiges Ergebnis anzeigen, dann ist das so, und es kann/darf nicht anders entschieden werden. Wonach soll man sich sonst richten – Bauchgefühl oder Eingebung? In der Vergangenheit gab es schlechte Röntgengeräte, die unklare Bilder produzierten. Aber sie wurden für die Diagnose verwendet. Es gab halt nichts anderes. Prognosen sind halt grundsätzlich schwierig, vor allem weil sie die Zukunft betreffen, da hatte Einstein schon recht.

Wenn ich mal in all der Zeit – und das sind weniger Fälle als ich Finger an einer Hand habe – ein Positivvotum für einen Straftäter abgegeben habe, der dann seine Freiheit gleich

für eine Straftat missbraucht hat, dann war es nie ein Gewaltverbrechen mit Körperschaden.

Einen Fall habe ich dabei in besonderer Erinnerung, der liegt über 10 Jahre zurück. Der Gefangene, ich nenne ihn mal Müller – obwohl ich heute noch den Vor- und Zunamen sowie Geburtsort weiß – hatte eine sehr „bunte“ kriminelle Karriere. Er war wegen Totschlag und anderer Gewaltstraftaten sowie Einbruchsdiebstahl mehrfach vorbestraft. Aber dieser Mensch erkannte, dass er bei einer weiteren erheblichen Straftat sogar mit der Sicherungsverwahrung rechnen musste.

Er ließ sich vollkommen auf die Behandlungs- bzw. Therapieplanung von mir ein. In der Aufarbeitung seiner Straftaten war

er bei Gruppen- und Einzelsitzungen sehr offen, authentisch und glaubhaft. Auch der gemeinsam erarbeitete Rückfallpräventionsplan war sehr konkret, und der Gefangene wusste selbst ganz genau, was künftig in Freiheit Risikosituationen für ihn sind.

Er entwickelte auch schon im Vollzugsalltag ein sehr hohes Maß an Selbstkontrolle und Konfliktbewältigungsstrategien – kurzum: aus meiner Sicht ein „Mustergefangener.“ Dieses mustergültige Verhalten hat ihm übrigens bei vielen Mitgefangenen große Nachteile eingebracht. Er wurde regelrecht gemobbt und ausgestoßen. Meine Vorschläge auf Vollzugslockerungen und anschließender Verlegung in den offenen Vollzug im letzten Jahr seiner Strafhaftzeit wurden zunächst von der Anstaltsleitung und dem Justizministerium jeweils konsequent abgelehnt.

Beachtenswerterweise reagierte der Gefangene aber eher nicht frustriert auf die Blockadehaltung der Entscheidungsträger in der Verwaltung. Im Gegenteil, Herr Müller äußerte sogar Verständnis für die Ablehnungen. Wortwörtlich sagte er zu mir: „Herr Rabsch, ich habe vor dieser Inhaftierung mehrfach bewiesen, dass ich kein verlässlicher Kandidat bin. Mit meinen neuen Straftaten nach so vielen Rückfällen verstehe ich das Misstrauen der Behörde. Ich würde wahrscheinlich genauso skeptisch sein. Aber ich bleibe bei meinem Fahrplan.“

Ein knappes halbes Jahr vor der Entlassung wurde Herr Müller nach 8 Jahren Strafhaft in den offenen Vollzug verlegt, auch da verhielt er sich beanstandungsfrei. Nach der Entlassung gab es 18 Monate lang keine Auffälligkeiten. Dann bekam ich überraschenderweise einen sehr persönlichen Brief von diesem Ex-Gefangenen, Herrn Müller. Sinngemäß schrieb er mir das Folgende:

„Sehr geehrter Herr Rabsch, ich möchte mich ganz persönlich bei Ihnen dafür entschuldigen, dass ich jetzt wieder in Haft bin. Ich befinde mich in Untersuchungshaft, weil ich wieder im alkoholisierten Zustand Auto gefahren bin. Es kam zu einem Unfall. Die Schuld dafür lag eindeutig bei mir und es gab dadurch Verletzte, aber nichts Lebensbedrohliches. Sie haben damals in der JVA immer an mich geglaubt und vorhergesagt, dass ich auf Dauer ein straffreies Leben führen werde. Sie haben mir zwar immer gesagt, dass ich Sie nicht enttäuschen kann, weil nur ich für mein Leben Verantwort-

tung trage, aber es tut mir trotzdem leid. Ich will nun meine Strafe absitzen und danach gehe ich wieder in Behandlung. Ihr Georg Müller.“

Nach diesem Vorfall wurde Herr Müller nach meiner Kenntnis nicht wieder auffällig.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Hat dieser Brief, Herr Rabsch, Ihre Meinung über Herrn Müller geändert?*

Herr Rabsch: Nein, grundsätzlich nicht. Immerhin verhielt er sich 18 Monate unauffällig und hat sich an Recht und Gesetz gehalten. Gleichwohl zeigte mir dieser Fall, dass Risikosituationen auch nach längerer Zeit des Legalverhaltens auftreten können, die nicht vom Klienten bewältigt werden, obwohl gerade die Therapie sich mit diesem Thema sehr ausführlich beschäftigt. Ein Restrisiko bleibt immer. Allerdings war Herr Müller kein Täter, der aus innerer Motivation heraus andere Menschen schädigen wollte. Bei dieser Klientel ist ein höheres Restrisiko meines Erachtens tolerabel.

Im therapeutischen Prozess mit Straftätern ist die Entwicklung einer Problemperspektive oder auch Störungsbewusstsein in Bezug auf die eigene Person von zentraler Bedeutung. Erst wenn ein Klient sich selbst als „Problemträger“ erkennt und dies als inkompatibel mit seiner Selbststruktur erlebt, befindet er sich auf dem Weg der „Besserung“. Danach beginnen dann die therapeutischen Trainings- und Bewährungsprozesse unter kustodialen Bedingungen, wo die Rehabilitationseffekte vor allem in der sozialen Interaktion mit anderen als Verifizierungskriterium verwendet werden können. Versagt er dort, ist der therapeutische Prozess noch nicht weit genug fortgeschritten. Im Falle von Herrn Müller wurden bestimmte Bewertungsparameter, z.B. Verträglichkeit, Frustrationstoleranz und psychische Stabilität, empathisches Erleben und – last but not least – Verbindlichkeit sowie Regeltreue durchaus positiv eingeschätzt.

Im beschriebenen „Fall Müller“ hat es wahrscheinlich an unzureichender sozialer Kontrolle bzw. prosozialer Umgebungssuche gemangelt, sodass er sich wieder einem alkohollaffinen Milieu zuwandte. Ich bin heute absolut der Meinung, dass soziale Kontrolle, allerdings auch soziale Unterstützung nach der Entlassung die wichtigsten Elemente im Rahmen der dauerhaften Wiedereingliederung in die Gesellschaft darstellen.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Herr Rabsch, nehmen wir einmal an, dass eine junge Psychologin oder junger Psychologe Sie nach einer einmonatigen Hospitation im Gefängnis fragt, ob Sie ihr/ihm raten können, im Gefängnis dauerhaft als Anstaltspsychologin/Anstaltspsychologe zu arbeiten, was antworten Sie?*

Herr Rabsch: (Muss erst einmal lachen) Zunächst muss ich feststellen, dass nach meiner Kenntnis die meisten aller Studierenden im Fach Psychologie in Deutschland weiblich sind. Es ist eine weibliche Domäne, somit ist es höchstwahrscheinlich eine Psychologin, die mich das fragt.

Nun will ich aber mal wieder ernst werden. Aus meiner heutigen Sicht würde ich sinngemäß wie folgt antworten:

„Erstens: Sie haben sich durch Ihre Hospitation von einem Monat schon einmal nicht abschrecken lassen, sonst würden Sie die Frage ja nicht stellen, das ist eine gute Voraussetzung für weitere Überlegungen. Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, dass der Strafvollzug eher ‚rustikale Persönlichkeiten‘ verlangt, die sich von Rückschlägen und mehrfacher Erfolgsglo-



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

sigkeit wenig entmutigen lassen. Man kann im Vollzug nicht nur fördern wollen, sondern muss auch hindern können und wollen. Insbesondere muss man sich in der Gefängnisstruktur zurechtfinden können und in diesem System einbinden lassen wollen. – Das ist nicht ganz einfach, aber doch nicht so schwer wie man vielleicht denkt.

Zweitens: Der Strafvollzug ist heute eine recht offene Angelegenheit, die zum Guten, aber allerdings auch zum Schlechten viele Möglichkeiten eröffnet. Ist die Arbeit im Strafvollzug interessant? Hmm..., nach einem Vierteljahrhundert Strafvollzug aus meiner heutigen Sicht sicher nicht mehr so sehr. Aber die Arbeit im Strafvollzug ist für den Psychologen eine Art von ‚Ritterschlag‘; wenn er dort so ca. 5 Jahre gearbeitet hat, dann hat er auch gezeigt, dass er unter erschwerten Bedingungen – und das gilt erst recht für die Sicherungsverwahrung – arbeiten kann. Wer allerdings zu lange dort verbleibt wird es schwer haben, beruflich noch zu wechseln. Nach 10 Jahren Strafvollzug wird eine berufliche Veränderung eher unwahrscheinlich. Man ist dann festgelegt. Es sei denn, man wird noch approbierter Psychotherapeut und kann sich selbstständig machen.

Drittens: Ich halte es in diesem Berufsfeld für wenig sinnvoll, sich auf sein Gefühl zu verlassen. Ich würde mich bei der Arbeit mit schwerstkriminellen nie auf mein Gefühl verlassen, sondern allein auf Zahlen/Daten/Fakten und auf meine Erfahrung. Wenn Sie Zweifel haben, was von einem Gefangenen zu halten ist, fragen Sie erfahrene Kollegen/Kolleginnen, die den Gefangenen oder Verwahrten auch aus eigener Erfahrung kennen. Es kann in vielen Fällen auch sehr zielführend sein, sich direkt mit der AVD-Kollegin bzw. dem AVD-Kollegen auf der Station/Abteilung auszutauschen. Diese sehen oft noch weitere bedeutsame Einzelheiten im Gefangenverhalten, die von Prognoserelevanz sind, weil sie rund um die Uhr mit den Insassen in Kontakt sind.

Viertens: Bezogen auf die Kernfrage, ob ich Ihnen raten kann, im Strafvollzug längerfristig zu arbeiten, antworte ich mit einem klaren Jein.“

FORUM STRAFVOLLZUG: Herzlichen Dank, sehr geehrter Herr Rabsch, für das spannende Interview.

Sibylle Rieck

Ethikunterricht für Inhaftierte

Warum Ethik in einer Jugendstrafanstalt, oder sogar für alle Inhaftierten, als eigenes Fach angeboten werden sollte. Ein Plädoyer in Anlehnung an den aktuellen Rahmenlehrplan von Berlin-Brandenburg

Die sachlich-philosophische Begründung, warum Ethik in Justizvollzugsanstalten als Unterrichtsfach eingeführt werden soll, basiert auf dem Rahmenlehrplan von Berlin-Brandenburg, worin als Ziel von Ethikunterricht definiert wird, dass die ethische Reflexionskompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern ist. Dabei lernen sie, Probleme des persönlichen Lebens und des menschlichen Zusammenlebens kriteriengeleitet zu reflektieren, damit sie sich in ihrem Leben orientieren und selbstbestimmt und verantwortungsvoll handeln können. In Bezug auf Strafvollzug gilt, dass die Fähigkeit, durch Reflexion richtige Entscheidungen zu treffen, als Vorbereitung für die Entlassung erlernt werden soll.

Dieser Text soll aufzeigen, warum Ethik, als Teilgebiet der Philosophie, mindestens in den Jugendstrafanstalten als eigenes Fach eingeführt und weshalb theoretisch in jeder Haftanstalt Philosophie angeboten werden sollte. Dies wird als Angebot und nicht als Zwang verstanden und soll nicht implizieren, dass Inhaftierte zu wenig über die genannten Kompetenzen verfügen. Es wird lediglich angedacht, dass das, was als Unterrichtsfach für alle in Berlin die Schule Besuchenden obligatorisch ist, nicht Menschen, die in Schwierigkeiten geraten sind und Teilhabe einschränkungen haben, vorenthalten werden sollte.

1. Entstehung der Idee

Bevor eine rechtliche, didaktische oder sachlich-philosophische Begründung vorgelegt wird, soll an dieser Stelle zunächst kurz erklärt werden, wie die Idee zustande gekommen ist. Dies liegt daran, dass die Verfasserin im Grundstudium Philosophie mit Schwerpunkt Willensfreiheit und Ethik studiert hat und es in Bezug auf die allgemeinen Vollzugsziele der Wiedereingliederung in die Gesellschaft intuitiv für rich-

tig hält, dass Ethik als Unterrichtsfach für Inhaftierte angeboten wird. Vorbildung und Herzensangelegenheit werden verknüpft.

Ausgangslage ist ein Hochschulpraktikum, welches im vergangenen Jahr in der Schulabteilung der Jugendstrafanstalt Berlin absolviert und in einer Seminararbeit weiter bearbeitet wurde. Darin konnte wahrgenommen werden, dass die Schüler sich für ethische Fragestellungen interessieren. Die Resonanz war mehrheitlich positiv, auch wurde darauf hingewiesen, dass sie bisher keinen Ethikunterricht erhalten haben. Mittlerweile wurde dieser in der JSA Berlin eingeführt.

Die Idee, Ethikunterricht für Inhaftierte anzubieten, klingt erst einmal gut. Um den Unterricht kriminalpolitisch zu begründen, sollte er aber eine nachweisbare positive Wirkung auf die Resozialisierung bzw. auf die Kriminalitätsprävention haben. Durch die Vermittlung von Werten und Normen während der Haftzeit könnte eine Verknüpfung von Primär- und Tertiärprävention erreicht werden.³¹ Dies unterstellt aber, dass es den Inhaftierten an Werten und Normen mangelt, was jedoch nicht Grundlage dieser Idee ist. Es gibt theoretische Ansätze, die davon ausgehen, dass u.a. eine nicht genügend ausgebildete Selbstkontrolle zu deviantem Verhalten geführt hat. Dies wäre ein Anknüpfungspunkt, wenn man einen Zusammenhang von Ethikunterricht und Erhöhung der Selbstkontrolle aufzeigen und statistisch stützen könnte. Die „Allgemeine Kriminalitätstheorie“ von Gottfredson und Hirschi³² entspricht jedoch nicht dem kriminologischen Verständnis der Verfasserin. Weiter könnte

31 Informationen 306 zur politischen Bildung 1/2010 Kriminalität und Strafrecht, Norden 2010, S. 52.

32 Gottfredson und Hirschi: A general theory of crime. 1990.

geprüft werden, ob Ethikunterricht, der bei korrekter didaktischen Vermittlung zu einer Erhöhung der Reflexionskompetenz führt,³³ die Entlassenen zu einem deliktfreien Leben befähigt. Auch dieser Gedanke knüpft an Ansätze an, welche die gesellschaftliche Komponente vernachlässigen. Zudem müsste es für das Experiment eine Kontrollgruppe geben, die ein Treatment ohne Ethikunterricht unterhält, was trotz bestehender Analysetechniken ethische Fragen aufwirft.

Rechtlich könnte man die Position vertreten, dass Ethikunterricht in Berlin und Brandenburg ein Pflichtfach darstellt und Inhaftierten nicht vorenthalten werden darf. Da die Anstalten aber nicht dem Senat für Bildung unterstehen, reicht dies als Begründung nicht aus. Zudem wäre es dann nur ein Unterricht für diejenigen, die noch im schulpflichtigen Alter sind oder ihren Schulabschluss noch nachholen müssen.

Im folgenden Text soll deshalb versucht werden, die Wirksamkeit nachzuweisen, indem die „Effektivität theoretisch gut begründet“³⁴ wird.³⁵

Zu erwähnen ist, dass es sich nicht um einen Ersatz von etwas anderem, etwa einem Anti-Aggressionstraining oder einem Angebot zur Erlernung von Sozialkompetenz handelt, sondern dass dieser Unterricht additiv angeboten werden soll. Obwohl Ethikunterricht auch in gewisser Weise Werteeziehung ist, geht es nicht darum, die Inhaftierten zu einem moralischen Umgang in der Anstalt zu erziehen. Diesen Anspruch kann der Ethikunterricht nicht leisten, weil das Leben in einer Anstalt, in der Arbeit, Freizeit und Schlafen in einer totalen Institution³⁶ zusammen kommen, nicht mit dem Leben in einer freien Gesellschaft verglichen werden kann. Durch die primäre und sekundäre Anpassungsleistung,³⁷ bei der bezüglich der primären die Anpassung an das Leben im Vollzug geleistet und bei der sekundären durch Entzug der ersten versucht wird, als Individuum zu überleben, können selbst vorhandene gesellschaftlich akzeptierte moralische Wertevorstellungen nicht immer eingehalten werden. Eine positive Wirkung auf das eigene Handeln kann im besten Fall erst für die Zeit nach der Entlassung erwartet werden.

Man muss berücksichtigen, mit wem man es bspw. in einer Jugendstrafanstalt zu tun hat. Das sind nach Ansicht der Verfasserin nicht besonders kriminelle oder unmoralische Menschen, sondern diejenigen, für die aus anderen Gründen keine alternative Strafe bzw. ein anderes Urteil in Frage gekommen ist. So wird, wenn es die Umstände erfordern und zulassen, ein sogenannter Schulversager eher inhaftiert als einer, der gerade draußen sein Abitur macht. Für solche, die im normalen Schulalltag schon „gescheitert“ sind, ist es in einer totalen Institution umso schwieriger, sich den Regeln anzupassen.³⁸ Deshalb sollten im Ethikunterricht die didaktischen Anforderungen des Ethik- und Philosophieunterrichts berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht immer kompatibel mit den Anstaltsregeln in Bezug auf Sprachgebrauch sind. Was das bedeutet, wird im dritten Kapitel erläutert. Erst einmal soll nachfolgend der Ausgangspunkt, der Lehrplan, aufgegriffen werden.

2. Aus dem Berliner Rahmenlehrplan Ethik

2.1 Übersicht

„Ziel des Unterrichts ist es, wie im Schulgesetz für das Land Berlin dargelegt, die ethische Reflexionskompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Dazu lernen sie, Probleme des persönlichen Lebens und des menschlichen Zusammenlebens kriteriengeleitet zu reflektieren, damit sie sich in ihrem Leben orientieren und selbstbestimmt und verantwortungsvoll handeln können.“³⁹

Dabei wird auf die pluralistische Gesellschaft, die ihre Werte in einem an der Vernunft orientierten Verständigungsprozess aushandelt, hingewiesen. Wichtig ist dabei die Entwicklung der Selbständigkeit und das Vermögen, ein gelingendes Leben zu führen.⁴⁰

Weiter ist im RLP zu lesen, dass die Schüler*innen Respekt, Toleranz und Verantwortung erlernen sollen. Zur Förderung dieser vernunftgeleiteten Reflexion lernen sie unterschiedliche ethische Positionen kennen. Die Vermittlung des theoretischen Wissens soll kein Selbstzweck sein, sondern eine kritische Distanz zu eigenen und fremden Normen und Werten ermöglichen und die Reflexionskompetenz stärken.⁴¹ Die fachbezogenen Kompetenzen, um ethisch reflektieren und sich im Leben orientieren zu können, lauten: wahrnehmen und deuten, Perspektiven einnehmen, sich im Dialog verständigen sowie argumentieren und urteilen.⁴² Der Unterricht soll differenziert und die Niveaustufe an den Schüler*innen orientiert erfolgen.

Bezüglich der Themen sind die Schulen frei in der Auswahl. Vorgegeben ist, dass bis zum Ende der Sekundarstufe I alle sechs Themenfelder abgedeckt werden.

Diese sind: 1. Wer bin ich? – Identität und Rolle, 2. Wie frei bin ich? – Freiheit und Verantwortung, 3. Was ist gerecht? – Recht und Gerechtigkeit, 4. Was ist der Mensch? – Mensch und Gemeinschaft, 5. Was soll ich tun? – Handeln und Moral, 6. Worauf kann ich vertrauen? – Wissen und Glauben sowie Zusatzangebote für das Wahlpflichtfach. Dabei müssen jeweils die drei didaktischen Perspektiven (individuelle, gesellschaftliche und ideengeschichtliche) berücksichtigt werden. In der Gewichtung derer ist die Lehrkraft frei. Die Auseinandersetzung mit den Themen stellt eine wichtige Voraussetzung für ein gelingendes Leben dar. Im vierten Abschnitt dieses Textes zur Thematik der Desistance wird nochmal darauf eingegangen, warum die Themen und die Fachdidaktik wichtig sind.

2.2 Themen und Kompetenzen in Bezug auf Schüler*innen in Haft

Besonders bedeutsam ist das allgemeine didaktische Prinzip gerade für Inhaftierte, wonach die Unterrichtsgestaltung den Lebensweltbezug sowie persönliche, soziale, kulturelle und ethnische Hintergründe der Schüler*innen berücksichtigen soll.⁴³ Wenn nicht alle Themen abgedeckt werden können, sollten die Inhalte mit den Schüler*innen gemeinsam ausgewählt werden. Können Schüler*innen die Themen mitbestimmen, steigt die Begeisterung für den Unterricht. Je nach Haftzeit nehmen die Schüler*innen über unterschiedlich lange Zeiträume am Unterricht teil, was dazu führt, dass manche Themen ausgelassen oder verkürzt behandelt werden müssen.

33 Vergl. RLP Berlin Teil C Ethik, S. 4.

34 Vergl. die Kriterien der Grünen Liste des Landespräventionsrates Niedersachsen: <https://www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/information>

35 Für hilfreiche Anregungen wird Christian Illgner gedankt.

36 Vergl. Goffman 1973.

37 Vergl. Dollinger und Schmidt 2015.

38 Für hilfreiche Anregungen wird Jens Borchert gedankt.

39 RLP Berlin Teil C Ethik, S. 3, Z. 18–22.

40 Vergl. ebd. Z. 1–17.

41 Vergl. ebd. S. 4.

42 Vergl. ebd. S. 6.

43 Vergl. ebd. S. 17–19.

An dieser Stelle wird dafür plädiert, dass der Unterricht allen Inhaftierten angeboten werden soll. Die Teilnahme sollte freiwillig und unabhängig von sonstigen schulischen Angeboten erfolgen und nicht an eine Lockerung oder an eine Entlassung gekoppelt werden.⁴⁴ Ebenfalls dürfen, aus didaktischen Gründen, Äußerungen im Unterricht weder dokumentiert werden noch Einfluss auf den Haftalltag haben. Dies ist eine besondere Herausforderung für die Lehrkräfte, stellt aber für die Schüler*innen einen Teil des Lernprozesses und somit des Kompetenzerwerbs dar.

Ohne den Anspruch zu haben, dass Philosophie ein vollzugstypisches Ziel explizit verfolgt, leistet sie doch einen wichtigen Beitrag. Es geht darum, kognitive Fähigkeiten zu trainieren, ohne dabei etwas von sich selbst preisgeben zu müssen. So können Situationen und vergangene Delikte als Gedankenexperimente und Dilemmata ethisch-philosophisch betrachtet und beurteilt werden, ohne dass die Inhaftierten demütigenden Situationen ausgesetzt werden müssen. Wenn durch die Betroffenen die Themen nicht selber angesprochen werden, gibt es genug klassische Paradigmen wie das Heinz-Dilemma, die im Unterricht behandelt werden können. Dabei handelt es sich um ein Beispieldilemma mit der Frage, ob ein Mann zur Lebensrettung seiner Frau ein sehr teures Medikament stehlen darf oder nicht.

Dem Rahmenlehrplan Ethik ist zu entnehmen, dass das gelernte Fachwissen sowie die vermittelten Kompetenzen einen Mehrwert für den einzelnen Menschen sowie für die Gesellschaft als Ganzes haben sollen. Darauf wird im Fazit in Bezug auf Prävention nochmal eingegangen.

3. Zur aktuellen Debatte in Deutschland über Bildung in Haftanstalten

Gerade für das Vollzugsziel der Resozialisierung ist die Fähigkeit, durch Reflexion richtige Entscheidungen zu treffen, von großer Bedeutung. So formuliert § 2 (Ziel und Aufgabe des Vollzugs) des Jugendjustizvollzugsgesetzes Berlin: „Der Vollzug dient dem Ziel, die Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“⁴⁵ Diese Kompetenz wird länderübergreifend als eines der Ziele der politischen Bildungsarbeit in Justizvollzugseinrichtungen diskutiert. So bezeichnet Jens Borchert, wenn auch mit anderen Bildungsangeboten, in der politischen Bildungsarbeit ein gelingendes Leben für Inhaftierte als erstrebenswert.⁴⁶ Dabei wird der Ansatz zur Selbstbestimmung verfolgt, der im Gegensatz zur als „Kleinkriegen“ beschriebenen Praxis der Resozialisierung im Justizvollzug betrachtet wird.⁴⁷ Dies wird bspw. auch durch den „Violence Prevention Network e.V.“ gefordert. Im Gegensatz zur herkömmlichen Bildung, in der Demokratie mit ihren Werten als die einzig richtige Staatsform gelehrt wird, setzt man

hier darauf, die Attraktivität von Demokratie und Diversität sichtbar zu machen.⁴⁸ Ausgehend von eigenen Weltbildern werden der Blickwinkel erweitert, Vorurteile abgebaut und menschenverachtende Weltbilder korrigiert.⁴⁹ Das ist auch ein philosophiedidaktischer Ansatz.

Ethik wird zwar in einzelnen Justizvollzugseinrichtungen vermittelt, jedoch meist innerhalb anderer Fächer und vorwiegend fachfremd.⁵⁰ Im vorgenannten Angebot erfolgt der Unterricht durch externe Spezialist*innen. Es gibt dafür keine deutschlandweiten Richtlinien.⁵¹ Ob ein externes Projekt durchgeführt wird, hängt oft von der Initiative besonders engagierter Lehrkräfte und den zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Zudem können oft nur die Inhaftierten teilnehmen, die als beschulungsfähig gelten. Auf die Auswahl der Teilnehmenden haben die Anbieter in der Regel keinen Einfluss.

Die Schwierigkeit, ein neues Unterrichtsfach, ein Angebot oder eine Maßnahme zu implementieren liegt darin, dass bereits vor der Einführung Evaluationen vorliegen sollten, was nicht geleistet werden kann. Der Stand der politischen Bildung in Haftanstalten wird gerade in der Studie „Politische Bildung im Jugendstrafvollzug als Beitrag zur Radikalisierungsprävention. Angebote, Bedarfe und Leerstellen“ von Jens Borchert und Roman Guski erforscht.⁵² An solch eine Studie könnte eine Evaluation zur Ethikdidaktik anknüpfen.

Desistance als Ziel der hier vorgestellten Idee

Der in diesem Text beschriebene und gewünschte Ethikunterricht für Inhaftierte ordnet sich dem allgemeinen Vollzugsziel unter und soll nach der Entlassung zur Befähigung, ein Leben in Freiheit und ohne Straftaten führen zu können, beitragen. Durch die im Unterricht vermittelten Kompetenzen soll ein Beitrag geliefert werden, selbstbestimmt mit Verantwortungsübernahme für sich und das soziale Umfeld aus der Haft entlassen zu werden.⁵³

Um dieses Ziel erreichen zu können wird empfohlen, im Unterricht die Überlegungen zu „Desistance-Fokussierung und Strafvollzug“, wie sie Christine Graebisch⁵⁴ beschreibt, umzusetzen. Dieser Ansatz empfiehlt, nicht auf die oft in Gruppenangeboten ausgemachten Denkfehler oder die Betonung von Defiziten der Inhaftierten zu setzen. Durch ei-



Sibylle Rieck

Mitdenkende im Denkatelier
Bern Berlin, Studierende der
Kriminologie
sibylle.riec@denkatelier.info

44 Für hilfreiche Anregungen wird Christian Illgner gedankt.

45 <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/recht/gesetze/jstvollzg-bl/artikel.520698.php#2>

46 Vergl. Angebote der politischen Bildungsarbeit in Justizvollzugsanstalten, Berlin 2017, S. 4.

47 An dieser Stelle werden Gedanken von Prof. Dr. Jens Borchert aufgegriffen, welcher am 08.05.2018 anlässlich der 61. Tagung der BAG der Justizvollzugslehrer*innen einen Impulsvortrag zum Begriff Resozialisierung gehalten hat. Dabei hat er kritisch hinterfragt, was „sozialisiert“ bedeutet und wer sozialisiert ist, bzw. nicht ist. Weiter wirft er die Frage auf, ob denn Resozialisierung eine Leistung des Einzelnen oder eine Leistung einer Gemeinschaft sei. Für diese Arbeit kann der Begriff so gelesen werden, dass Resozialisierung eine Vorbereitung auf ein straffreies Leben nach der Haftentlassung darstellen soll.

48 Vergl. Angebote der politischen Bildungsarbeit in Justizvollzugsanstalten, Berlin 2017, S. 7.

49 Ebd. S. 6 und 7.

50 Dazu liegen der Autorin keine Studien oder offizielle Angaben vor, diese Aussage stützt sich auf Gespräche mit Justizvollzugslehrkräften an der BAG vom 07.-09. Mai 2018. Allgemein bekannt ist das Problem des fachfremden Unterrichtens an den öffentlichen Schulen in Berlin, was hier nicht diskutiert werden soll.

51 Der Bildungs- und Justizföderalismus soll an dieser Stelle nicht diskutiert, aber in Bezug auf Unterricht in den JVA kritisch gesehen werden, da sich die verschiedenen Bildungsangebote in der Qualität stark unterscheiden.

52 Vergl. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/281962/politische-bildung-im-jugendstrafvollzug-als-beitrag-zur-radikalisierungspraevention>

53 Für hilfreiche Anregungen wird Philipp Walkenhorst gedankt.

54 Vergl. Heft 2/2019.

nen neutralen und theoretischen Ethikunterricht wird auf zukunftsbezogene Handlungsfähigkeit und das Konzept der „agency“, um freie Entscheidungen treffen zu können, hingearbeitet. Die Schüler*innen sollen im Unterrichtsdialog auf Augenhöhe ernst genommen werden, ihre Stärken sollen erkannt und gefördert werden.⁵⁵ Damit kann der hier vorgestellte Ethikunterricht in die Desistance fokussierte Straffälligenhilfe eingeordnet werden. Zu berücksichtigen ist, dass der Ethikunterricht nur auf die Einstellung der Person, nicht aber auf die Reaktion der Gesellschaft einen Einfluss haben kann, welche für ein straffreies Leben ebenso wichtig ist.

Weiter wäre zu prüfen, ob Ethikunterricht, wie er hier beschrieben wird, nicht auch Elemente der Supervision enthält. Wie im vorangehenden Kapitel erwähnt können fiktive als auch selbst erlebte Situationen theoretisch diskutiert werden. Die Teilnehmenden werden nicht gezwungen, etwas Persönliches wie eigene Ansichten oder Werte einzubringen. Es besteht die Möglichkeit, abstrakt zu formulieren oder verschiedene Positionen einzunehmen. Rafael Behr schreibt in seinem Studienbrief⁵⁶ zur Polizeikultur⁵⁷ zu Supervision im Allgemeinen, dass diese dazu beitragen kann, die eigene Haltung zu verändern. „Der Prozess lebt von der direkten Auseinandersetzung, die auch Konflikte und Missverständnisse einschließt.“⁵⁸ Legitimation der Supervision ist das Reife- bzw. Wachstumsversprechen [...], das Arbeitsmedium ist der Diskurs.⁵⁹ Weiter beschreibt er, dass Verstehen einen höheren Stellenwert hat als Erklären und Überzeugen. Die Sitzungen sollen nicht hierarchisch geleitet, sondern moderiert werden.⁶⁰ Was Rafael Behr über Supervision schreibt, gilt nach Ansicht der Verfasserin auch für den Ethikunterricht. Durch die dadurch erzielten kognitiven Lernprozesse kann die Kooperationsfähigkeit für andere Angebote erhöht werden. Damit ist gemeint, dass durch die gesteigerte Reflexionskompetenz erwartet werden kann, dass einem Angebot wohlwollender gegenüber getreten wird als ohne diese Kompetenz. Ebenfalls können andere Angebote diesen Effekt haben, jedoch werden die jeweiligen Angebote unterschiedlich angenommen und für sie gibt es keinen Lehrplan, der die Kompetenzen so passend formuliert.

Fazit und Ausblick

In Bezug auf Resozialisierung und Kriminalitätsprävention dürfte Ethikunterricht für Inhaftierte als Angebot zur Erfüllung der allgemeinen Vollzugsziele die Kriterien erfüllen. Die Frage, ob Ethikunterricht einen direkten Einfluss auf das Leben und Verhalten während der Haft hat, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Es ist zu vermuten, dass dies durch die sekundäre Anpassung beschnitten werden könnte. Michelle Becka beschreibt in ihrem Text „Ethik im Justizvollzug“⁶¹ zum Thema Organisationsethik, dass man nicht nur den Einzelnen, sondern die ganze Organisation im Blick haben muss und von einem Einzelnen nicht etwas fordern kann, was das Ganze nicht ermöglicht. Die Rahmenbedin-

gungen zum Erlernen ethischen Handelns müssen gegeben sein.⁶²

Wie bereits erwähnt, wurde die Idee der Implementierung für Ethikunterricht in Haftanstalten an den Integrierten Sekundar-Schulklassen in der JSA Berlin angelehnt, weil hierfür der schulrechtliche Rahmen als Ausgangspunkt verwendet werden könnte.⁶³ In der sachlichen Begründung konnte aufgezeigt werden, dass Ethikunterricht für alle Inhaftierten als Fach von Nutzen sein würde, da die Lerninhalte mit dem allgemeinen Vollzugsziel korrespondieren. Wie die in Kapitel 3 skizzierte aktuelle Debatte in Deutschland um politische Bildung in Haftanstalten zeigt, werden genau die Kompetenzen gefordert, die im Ethikunterricht vermittelt werden. Weiter ist zu überlegen, ob man auch Menschen mit Teilhabeeinschränkungen durch Haft eine Pflichtbildung⁶⁴, die für den einzelnen Menschen sowie für die Gesellschaft einen Mehrwert hat, zukommen lassen sollte.

Es sprechen somit viele Gründe dafür, Ethik als Fach in den Stundenplan oder als Wahlfach der Schulen in Haftanstalten aufzunehmen und darüber hinaus Philosophie im Erwachsenenvollzug anzubieten. Aus juristischer Sicht bedarf es hier keiner philosophisch-didaktischen Begründung, sondern einer entsprechenden Gesetzesvorgabe.⁶⁵ Um das Gesetz entsprechend anzupassen oder Ethik einfach mit entsprechenden Fachlehrkräften in den Lehrplan aufzunehmen, liegen genügend Argumente vor. Das wichtigste ist wohl, dass Ethikunterricht der Desistance-Fokussierung, also dem Haftziel der Abkehr von Straffälligkeit nach der Entlassung, entspricht.

Zum Schluss soll kurz angedacht werden, dass auch in muro nicht alle Menschen den Ausgleich zum Schul- oder Arbeitsalltag in Sport oder anderen Aktivitäten finden. Lesen ist die einzige Beschäftigung, welche fast uneingeschränkt möglich und erlaubt ist. Um diese zu fördern sollte auch die Reflexion darüber ermöglicht werden.

Literatur

- Angebote der politischen Bildungsarbeit in Justizvollzugsanstalten, Berlin 2017.
- Becka, M.:** Ethik im Justizvollzug. Forum Strafvollzug Heft 03/2017. S. 156-159.
- Dollinger, B./ Schmidt, H.:** Zur Aktualität von Goffmans Konzept „totaler Institutionen“ – Empirische Befunde zur gegenwärtigen Situation des „Unterlebens“ in Gefängnissen, in: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug – Handlungsfelder und Konzepte, Weinheim: Juventa 2015. S. 245-259.
- Gottfredson, M. R./ Hirschi, T.:** A general theory of crime. Stanford University Press. 1990.
- Goffman, E.:** Asyle- Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Suhrkamp 1973.
- Graebisch, Ch. M.:** Desistance- Fokussierung und Strafvollzug. Forum Strafvollzug. Heft 02/2019. S. 137ff.
- Informationen 306 zur politischen Bildung 1/2010 Kriminalität und Strafrecht, Norden 2010.

Fortsetzung auf Seite 404

⁵⁵ Vergl. ebd.

⁵⁶ Polizei.Kultur.Gewalt. Polizeiarbeit in der offenen Gesellschaft. Lehr und Studienbrief: <https://akademie-der-polizei.hamburg.de/contentblob/11852910/75a9166b46599f532bf9ed48951702e1/data/lehr-studienbrief-polizei-kultur-do.pdf> S. 121. Zuletzt aufgerufen am 16.07.2019.

⁵⁷ Die Literatur zur Supervision ist zufällig gewählt, sie könnte auch von einer anderen Berufsgruppe sein.

⁵⁸ Ebd. letzter Satz.

⁵⁹ Ebd. S. 122.

⁶⁰ Siehe Fn 26. Ebd. S. 123.

⁶¹ Becka. 2017. FS S. 158.

⁶² An dieser Stelle wird nochmal Christian Illgner für seine wertvollen Anmerkungen gedankt.

⁶³ Dies nur theoretisch, weil die Schule der JSA nicht an den RLP gebunden ist.

⁶⁴ Nicht in allen Bundesländern.

⁶⁵ So als allgemeiner Hinweis anlässlich der erwähnten BAG-Tagung der Justizvollzugslehrkräfte erhalten.

Bayern // 10 Jahre psychotherapeutische Fachambulanz für Sexual- und Gewaltstraftäter

Die psychotherapeutische Fachambulanz für Sexual- und Gewaltstraftäter in Nürnberg begleitet rückfallgefährdete Straftäter nach ihrer Entlassung bei ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Sie wird unterstützt durch die Stadtmission Nürnberg e.V. Justizminister Eisenreich hierzu: „Wir müssen alles dafür tun, die Bürgerinnen und Bürger vor Rückfalltaten von Gewalt- und Sexualstraftätern zu schützen. Genau hier setzen die psychotherapeutischen Fachambulanzen an: Mit ihren Therapieangeboten leisten sie einen wichtigen Beitrag zu einer erfolgreichen Resozialisierung und damit zur Sicherheit in unserem Land. So wird die Rückfallgefahr erheblich gesenkt.“

Eisenreich abschließend: „Auf die Erfolge der vergangenen 10 Jahre können wir stolz sein. Die Einrichtung der psychotherapeutischen Fachambulanzen hat die Situation bei der ambulanten Nachsorge von Sexual- und Gewaltstraftätern in Bayern spürbar verbessert. Ich möchte mich bei der Leiterin der Fachambulanz in Nürnberg, Frau Schwarze, und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die wertvolle Arbeit bedanken. Auch Ihnen, sehr geehrter Herr Pfarrer Ewelt, danke ich stellvertretend für alle Beteiligten bei der Stadtmission Nürnberg für Ihre Unterstützung. Ihnen allen wünsche ich alles Gute und weiterhin viel Erfolg bei Ihrer verantwortungsvollen und wichtigen Tätigkeit.“

Die psychotherapeutische Fachambulanz in Nürnberg startete am 1. Oktober 2009 als bayernweit zweite Fachambulanz für Straftäter mit Unterstützung der Stadtmission Nürnberg e.V. – zunächst als Fachambulanz für Sexualstraftäter, ab 2014 wurde das Therapieangebot auf Gewaltstraftäter ausgeweitet.

Insgesamt gibt es in Bayern drei psychotherapeutische Fachambulanzen: 2008 nahm die erste Fachambulanz in München ihre Arbeit auf, als dritter Standort kam 2011 die Fachambulanz in Würzburg hinzu. [\[Pressemitteilung d. BaySMJ v. 7.10.2019\]](#)

Bayern // Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich gibt den Startschuss für die bayernweite Einführung des Projekts „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“: Nach der erfolgreichen Pilotierung bei der Staatsanwaltschaft München I wird das Projekt ab dem 16. September in ganz Bayern ermöglicht. Eisenreich zu diesem Anlass: „Wir wollen in Bayern dafür sorgen, dass Ersatzfreiheitsstrafen möglichst nicht vollstreckt werden müssen. Dazu bieten wir passgenaue Lösungen an: das Programm ‚Schwitzen statt Sitzen‘ und nun neu das Projekt ‚Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen‘. So profitieren alle: Der Betroffene muss nicht in Haft. Gleichzeitig werden die Justizvollzugsanstalten entlastet.“

Eine Geldverwaltung kommt in Betracht, wenn der Betroffene zu einer Geldstrafe verurteilt und die Geldstrafe nicht bezahlt wurde. Bezieht der Betroffene Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, so kann die Staatsanwaltschaft auf Antrag die Geldverwaltung durch einen externen Träger bewilligen. Dieser lässt sich den Anspruch auf die Transferleistung teilweise abtreten und übernimmt die Ratenzahlung.

Der bayernweiten Einführung ging eine knapp einjährige Pilotierung voraus. Das Projekt wurde ab September 2018 bei der Staatsanwaltschaft München I in Kooperation mit der Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe erprobt. Minister Eisenreich: „Die Pilotierung in München war ein voller Erfolg: 76 Verfahren wurden eingeleitet. In weiteren 173 Fällen lagen zwar die Voraussetzungen für eine Geldverwaltung nicht vor, jedoch konnten die Betroffenen erfolgreich in gemeinnützige Arbeit vermittelt werden. Das Gesamtvolumen der verwalteten Geldstrafen beträgt 126.000 Euro, hiervon wurden gut 16.500 Euro bereits getilgt. So konnten 680 Hafttage als Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden.“

Das Projekt ist Teil eines Gesamtansatzes zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Mit dem Programm „Schwitzen statt Sitzen“ werden in Bayern seit Jahren erfolgreich Ersatzfreiheitsstrafen durch Ableisten

gemeinnütziger Arbeit vermieden – im Jahr 2018 knapp 58.000 Hafttage. Das Projekt Geldverwaltung bietet eine sinnvolle Ergänzung – etwa bei Betroffenen, die wegen physischer Einschränkungen nicht arbeiten können. Auch ein Wechsel zwischen beiden Programmen ist möglich, wenn sich die Lebensumstände ändern. Eisenreich: „Unser Ziel sind passgenaue, flexible Lösungen. Das neue Projekt wird an die bereits eingerichteten Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit angebunden. Unnötige Bürokratie wird vermieden – wir vermitteln beide Angebote aus einer Hand.“ [\[Pressemitteilung d. BaySMJ v. 16.09.2019\]](#)

Nordrhein-Westfalen // Einsatz Künstlicher Intelligenz im Justizvollzug zur Suizidprävention

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen arbeitet an einem Forschungsprojekt, das in der Bundesrepublik Deutschland einmalig ist: Mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz soll die Suizidprävention in den Justizvollzugsanstalten verbessert werden. Minister der Justiz Peter Biesenbach stellte am 22. Oktober 2019 das Projekt der Öffentlichkeit vor.

Bereits im vergangenen Jahr wurden die Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung einer Suizidgefahr weiter intensiviert. Neben der Ernennung von Suizidpräventionsbeauftragten und der Einführung zusätzlicher Screenings zur Erkennung von Suizidgefährdungen soll als weiterer Baustein zur Verbesserung der Suizidprävention zukünftig Künstliche Intelligenz im Justizvollzug genutzt werden. Im Rahmen einer ereignisgesteuerten Videoüberwachung von Gefangenen sollen kritische Situationen in den Hafträumen frühzeitig erkannt werden.

Nach einer europaweiten Ausschreibung des Projekts hat die Zentrale Beschaffungsstelle für den Justizvollzug den Zuschlag an ein sächsisches Unternehmen aus Chemnitz (FusionSystems GmbH) erteilt. Das Unternehmen soll im ersten Schritt das Forschungsprojekt gemeinsam mit dem Justizvollzug durchführen und eine Software entwickeln.

Fortsetzung auf Seite 404

Heinz Cornel, Frieder Dünkel

70 Jahre Grundgesetz

Zwischenruf des Ziethener Kreises¹ zur Entwicklung des Strafvollzugs

1. 70 Jahre Grundgesetz

Die Bundesrepublik Deutschland hat 1949 hunderte Strafvollzugsanstalten in alten Gebäuden und mit noch älteren Traditionen übernommen, in denen Strafen im Einklang mit den weit verbreiteten Überzeugungen der Bevölkerung zur Vergeltung und Abschreckung vollstreckt wurden. Daran änderte sich zunächst wenig und erst in den 1960er Jahren begannen Diskussionen um die große Strafrechtsreform sowie die Strafvollzugsreform und schließlich hob das Bundesverfassungsgericht nach mehr als 20 Jahren Gültigkeit des Grundgesetzes in zwei dicht aufeinander folgenden Entscheidungen in den 1970er Jahren zum einen die Beschränkungen von Grundrechten durch die besonderen Gewaltverhältnisse auf² und normierte zum zweiten den Anspruch des Straftäters auf Resozialisierung.³ Ausdrücklich stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass der Staat die Aufgabe habe, die erforderlichen Mittel für den Personal- und Sachbedarf bereitzustellen.⁴

Das Grundgesetz ist seither die Grundlage vieler Entwicklungen in Richtung einer aufgeklärten und humanen, menschenwürdigen und wissenschaftlich basierten Kriminalpolitik und eines humanen Strafvollzugs gewesen. Strafvollzug im Jahr 2019 sieht – nicht zuletzt dank der grundgesetzlichen Vorgaben – anders aus als vor 70 Jahren, der Resozialisierungsauftrag aber wird nach wie vor nur eingeschränkt erfüllt. Ausweislich der Rückfallstatistik von Jehle u. a. kehren innerhalb von drei Jahren knapp ein Viertel der Entlassenen des Erwachsenenstraf- und ein Drittel des Jugendstrafvollzugs in den Vollzug zurück, nach 9 Jahren sind es ein Drittel (Erwachsenenvollzug) bzw. 52% (Jugendstrafvollzug).⁵ Insgesamt gesehen werden damit mehr als 60% der Entlassenen im deutschen Strafvollzug nicht in der Weise rückfällig, dass sie zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden.

Es gibt zweifellos einige gute Beispiele für einen humanen Umgang und effektiven Behandlungsvollzug und für eine erfolgreiche Nachsorge, insbesondere im Jugendstrafvollzug und in sozialtherapeutischen Einrichtungen. Viele der Justizvollzugsanstalten aber sind von den baulichen Vorausset-

zungen, der Personalausstattung und den Konzepten her nach wie vor nicht konsequent auf Resozialisierung ausgerichtet und sehr oft kann weder von einer Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse noch einem konsequenten Wirken gegen die schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs gesprochen werden. Die Zusammenarbeit des Vollzugs mit den Sozialen Diensten der Justiz und anderen Nachsorgeinstitutionen ist zwar besser geworden,⁶ aber nach wie vor nicht flächendeckend implementiert und oft weit von einem Idealzustand entfernt. Allerdings gibt es aktuell auch bedenkliche Entwicklungen und Rückschritte, wenn man etwa den Rückgang der Belegung im offenen Vollzug betrachtet, der in einigen Bundesländern wie Hamburg oder Hessen systematisch reduziert wurde, in anderen praktisch keine Rolle spielt,⁷ oder die personalbedingte Reduzierung von Aufschlusszeiten in einzelnen Anstalten⁸ sowie die Verringerung der Strafrestaussetzungen durch die Strafvollstreckungskammern.⁹

2. Reformen im Strafvollzug

Zahlreiche positive Veränderungen im Strafvollzug sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts initiiert worden.¹⁰ Kluge und umsichtige Reformbewegun-

1 Der Ziethener Kreis berät seit 2002 regelmäßig über kriminalpolitische Fragen und nimmt immer wieder dazu öffentlich Stellung (vgl. Cornel/Pruin 2015). Er besteht zur Zeit neben den genannten Autoren u. a. aus Prof. Dr. Nadine Bals, Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung NRW, Außenstelle Dortmund, Christoph Flüge, Staatssekretär a.D., Berlin, und ehem. Richter am Jugoslawientribunal, Den Haag, Manfred Lösch, Pfarrer i.R. und ehem. Beauftragter des Rates der EKD für die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten und der Arbeit in der Geschäftsstelle der Konferenz für Gefängnis- und Seelsorge, Prof. Dr. Ineke Pruin, Universität Bern, Prof. em. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, Universität Hamburg und Prof. Dr. Jonas Weber, Universität Bern, die jeweils als Mitautoren dieses Beitrags fungieren.

2 „Die Grundrechte von Strafgefangenen können also nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden ...“, BVerfGE 33, 1, 11.

3 BVerfGE 35, 202, 236; vgl. auch Beschluss des BVerfG vom 25.9.2006, Forum Strafvollzug 2007, S. 39 und Bachmann 2015, S. 123 ff., 143 ff. m. w. N.

4 BVerfGE 40, 276, 284.

5 Vgl. Jehle u. a. 2017, S. 182.

6 Vgl. z. B. das Modell der Integralen Straffälligenhilfe in Mecklenburg-Vorpommern und des arbeitsvermittlungsorientierten Übergangsmanagements in NRW oder Entlassungsberatungsstellen in Berlin, vgl. hierzu von der Wense 2020; Pruin 2020.

7 Am 30.11.2018 lag die Stichtagsbelegung im Bundesdurchschnitt bei 13,1% und war damit etwas geringer als 2010 (17,0%); besonders restriktiv wird hinsichtlich des offenen Vollzugs in Bayern (6,2%), Bremen (4,5%), Hessen (5,0%), Rheinland-Pfalz (4,6%), Sachsen (4,6%), Sachsen-Anhalt (3,8%), Schleswig-Holstein (4,4%) und Thüringen (3,1% zum Stichtag 30.11.2018) verfahren, während in Berlin und Nordrhein-Westfalen i. d. R. 25–30% der Gefangenen des Erwachsenenstrafvollzugs im offenen Vollzug untergebracht sind, vgl. eigene Berechnungen anhand von www.destatis.de, ferner Dünkel 2018.

8 In seiner Entscheidung vom 17.10.2012 hat das BVerfG, (2 BvR 736/11) Einschlusszeiten, die der Situation im disziplinarischen Arrest oder der Einzelhaft als besonderer Sicherungsmaßnahme nahekomen (nur wenige Stunden Bewegungsfreiheit pro Tag außerhalb der Zelle als verfassungswidrig angesehen. Das Europäische Anti-Folterkomitee hat wiederholt darauf hingewiesen, dass ein täglicher Aufschluss von 8 Stunden in U-Haft den Mindeststandard darstellt, in Strafhafte sollte es noch mehr Aufschlusszeiten geben, vgl. CPT 2015, S. 17, Rn. 15: „The CPT considers that one should aim at ensuring that prisoners in remand establishments are able to spend a reasonable part of the day (8 hours or more) outside their cells, engaged in purposeful activity of a varied nature. Of course, regimes in establishments for sentenced prisoners should be even more favourable.“

9 Vgl. Cornel 2013, S. 175.

10 So wurden aufgrund der bahnbrechenden Entscheidung des BVerfG zum Jugendstrafvollzug, vgl. BVerfGE 119, 69 ff. in den Jugendstrafvollzugsgesetzgebungen der Länder die Besuchsregelungen erheblich ausgeweitet (vgl. Kühl 2012, S. 217 f.), ferner die Sozialtherapie als evidenzgestützt erfolgversprechende intensive Behandlungsform erheblich ausgebaut und auch der Personalschlüssel bzgl. Sozialpädagogen/-arbeitern, Psychologen etc. stark verbessert, vgl. Dünkel/Geng 2011; 2012. Die Rspr. des BVerfG hat auch hinsichtlich der Lockerungspraxis in der Entlassungsvorbereitungsphase deutliche Spuren in der Gesetzgebung hinterlassen, wenn etwa gesagt wurde, dass die Anstalt nicht ohne konkrete Begründung diejenigen Vollzugslockerungen verweigern darf, die für eine Prognosebeurteilung bzgl. einer bedingten Entlassung von grundlegender Bedeutung sind (vgl. BVerfG NStZ 2010, 437). Auch bei Lebenslänglichen muss der Vollzug ein verantwortbares Risiko eingehen, das Recht der Gefangenen auf entsprechende Lockerungen zur Aufrechterhaltung der Le-

gen im Strafvollzug sind ferner durch die höchstrichterliche Rechtsprechung regelmäßig bestätigt worden. Trotz aller jeweils erzielten Erfolge sind Reformideen, mit denen sehr konsequent an Wiedereingliederung, Förderung und Befähigung der Inhaftierten gearbeitet wird, nicht überall vollständig umgesetzt worden. So ist beispielsweise der offene Vollzug letztlich die erfolgreichste und als überleitungsorientierte Maßnahme unentbehrliche Form des Strafvollzugs. Er hat sich jedoch nicht breit durchgesetzt – in der Mehrheit der Bundesländer sind es lediglich 3-6% der Stichtagsbelegung (s. o.). Grund für den allzu oft rückwärtsgewandten und angstbesetzten Umgang mit Straftätern sind Ängste und Ressentiments in der Bevölkerung, konservative Strömungen in der Politik sowie zu wenig Geld und Personal, was schließlich auch ein Ergebnis falscher Prioritätensetzungen ist.

3. Strafvollzugsrecht

Wir halten die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder nach wie vor für einen Fehler.¹¹ Zwar sind die von den Ländern erlassenen mehr als 60 Gesetze¹² alles in allem nicht schlechter, als das damalige Bundesgesetz. Dies ist der klugen Einsicht vieler Bundesländer zu verdanken, die Fachkompetenzen bei wichtigen Landesvollzugsgesetzen zu bündeln und gemeinsame und weitgehend einheitliche Musterentwürfe zu entwickeln, was die Föderalismusreform im Grunde konterkariert und verdeutlicht, dass die Mehrheit der Bundesländer keinen Bedarf an individuell abweichenden Regelungen sieht. Durch die Gesetzgebungsarbeit hat auch insgesamt das Interesse der Landespolitik für den Strafvollzug zugenommen. Dies kann im positiven Fall zu innovativen Lösungen führen, die ggf. für andere Länder Anreize darstellen i.S. einer Best practice in der Gesetzgebung. Beispiele insoweit sind die Regelungen zur Entlassungsvorbereitung und zum Übergangsmanagement in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz etc., die Langzeitausgänge in (theoretisch) unbegrenztem Umfang und in der letzten Haftphase quasi-obligatorische Lockerungen (eingeschränktes Ermessen) bis hin zu Übergangshäusern vorsehen. Ferner sind die Einbeziehung von Opferbelangen z. B. in Baden-Württemberg¹³ (Wiedergutmachung, Opferempathietrainingsprogramme) oder die familienorientierte Vollzugsgestaltung in Schleswig-Holstein zu nennen.¹⁴

benstüchtigt gewinnt mit zunehmender Verbüßungsdauer an Bedeutung, vgl. z. B. BVerfG NStZ-RR 1998, 121; NStZ 1998, 373; BVerfG NStZ 2012, 431. Die 10 Bundesländer des Mustergesetzentwurfs von 2012 haben demgemäß den Risikomaßstab in der Entlassungsphase deutlich abgesenkt und Lockerungen zwingend vorgesehen, es sei denn konkrete Tatsachen belegen eine erhebliche Rückfallgefahr. Nicht zuletzt ist die Rspr. zur Sicherungsverwahrung zu benennen, in der das BVerfG die SV als therapie- und wiedereingliederungsorientiert festgelegt hat, vgl. die bahnbrechende Entscheidung vom 4.5.2011, BVerfGE 109, 133, was schließlich zur Verabschiedung des § 66c StGB geführt hat, in dem die Leitprinzipien des BVerfG gesetzlich niedergelegt wurden.

11 2005 hatten sich unter anderem im Forum Strafvollzug viele Strafrechtswissenschaftler, Strafvollzugsrechtler und Kriminologen für ein verbleiben der Gesetzgebungskompetenz beim Bund ausgesprochen. Der Aufruf vom Dezember 2004 wurde letztlich von mehr als einhundert Personen unterzeichnet und auch die Rechtspolitiker aller Fraktionen des Deutschen Bundestages hatten erhebliche Bedenken; vgl. Cornel 2005a, S. 48 und Cornel 2005b, S. 42.

12 Die Gesetze betreffen häufig in Einzelnormen den Vollzug der Freiheitsstrafe, den Jugendstrafvollzug, die Untersuchungshaft, die Sicherungsverwahrung und den Jugendarrest.

13 Vgl. hierzu Kilchling 2017; zu Projekten einer Opferorientierung im Strafvollzug Höffler/Jesse/Bliesener 2019; grundlegend dazu bereits Walther 2002.

14 Vgl. Thiele 2016; zu Eltern-Kind-Projekten vgl. Kaiser 2017 (hier bzgl. Baden-Württemberg).

Mit der Dezentralisierung der Gesetzgebungskompetenz ist jedoch die Gefahr der Zersplitterung der Rechtslage gestiegen. Die tatsächliche Situation im Strafvollzug divergierte auch früher bereits zwischen den unterschiedlichen Bundesländern. Jetzt aber sind immer häufiger auch die Rechtspositionen der Inhaftierten unterschiedlich ausgestaltet – beispielsweise bei Besuchszeiten und der Arbeitspflicht. Für eine gewisse Vereinheitlichung sorgen jedoch nach wie vor das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Gebot der Einheit der Lebensverhältnisse gilt bei Achtung der föderalen Vielfalt auch für den Strafvollzug. Keinen Spielraum für landesgesetzliche Besonderheiten gibt es insbesondere bei stark grundrechtsbezogenen Themen wie der Religionsausübung oder bei besonderen Sicherungsmaßnahmen.¹⁵

4. Rolle des Bundes

Wir halten es für dringend erforderlich, dass das Bundesjustizministerium sich dem Strafvollzug wieder verstärkt annimmt unabhängig von der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Ein Transfer von Best Practice-Beispielen in die Fläche und eine innovative konzeptionelle Weiterentwicklung des Strafvollzugs insgesamt könnten durch eine aktivere Koordination auf Bundesebene befördert werden. Deutschland müsste zudem im Bereich des Strafvollzugs auch in Europa eine wichtigere und wahrnehmbare Rolle spielen. Geeigneter Anknüpfungspunkt hierfür ist die Europakompetenz des Bundes nach Art. 23 Abs. 1 GG.

Das BVerfG (2006) fordert eine evidenzbasierte Fortentwicklung explizit auch unter Berücksichtigung des Ländervergleichs.¹⁶ Dafür muss der Bund die Initiative ergreifen und für eine einheitliche Datenbasis eintreten, um Ländervergleiche zu ermöglichen. Der Bund müsste die vorhandenen Statistiken z. B. zu Vollzugslockerungen besser koordinieren und zusätzliche Datenerhebungen z. B. zu Disziplinarmaßnahmen, (besonderen) Sicherungsmaßnahmen oder zur Personalentwicklung gewährleisten. Deutschland nimmt eine unrühmliche Außenseiterposition in der Berichterstattung an den Europarat oder andere internationale Organisationen ein, die – weil oft lückenhaft – für ein im Grundsatz wohlhabendes Land völlig unangemessen ist.

5. Strafvollzug in Europa

Strafvollzugspolitik muss in einer europäischen Dimension gedacht werden. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung gerade im Hinblick auf die Vollstreckung von freiheitsentziehenden gerichtlichen Entscheidungen macht es erforderlich, dass einheitliche Vollzugsstandards nicht nur in der Qualität von Empfehlungen des Europarates formuliert und durch den EGMR kontrolliert werden. Wir brauchen verbindliche EU-Standards, die sich an der EU-Grundrechtecharta orientieren. In einem immer stärker zusammenwachsenden Europa,

15 Gleichwohl gibt es in Details etwa bei der Beteiligung der Aufsichtsbehörden Unterschiede.

16 Vgl. BVerfGE 116, 69 ff.: „Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzuges müssen zudem auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen (vgl. BVerfGE 106, 62 [152]). Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (vgl. BVerfGE 50, 290 [334]) und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren (vgl. BVerfGE 98, 169 [201]).“

das wir weiterhin und stärker denn je befürworten, muss sich auch die Situation im Strafvollzug auf hohen Standards der Menschenrechte staatenübergreifend angleichen und flächen-deckend resozialisierungsfördernd ausgerichtet werden.

6. Gesellschaftliche Veränderungen

Große gesellschaftliche Tendenzen in Deutschland und Europa haben spürbare Wechselwirkungen zum Strafvollzug. Globalisierung, Migration und teilweise stark ausländerfeindliche Tendenzen, demografischer Wandel, Digitalisierung und der Übergang von der Industrie- zur Wissensgesellschaft stellen die Strafvollzugsanstalten vor neue Herausforderungen. Dazu gehört auch die wachsende Einkommens- und Vermögensschere. Der Strafvollzug kann diese Phänomene einerseits nicht beeinflussen, jedoch darf er andererseits nicht dazu beitragen, dass Armut die Inhaftierungsrisiken erhöht. Konkret heißt das z. B., dass besondere Vorkehrungen getroffen werden, um Ersatzfreiheitsstrafen weitestgehend zu vermeiden (s. hierzu Nr. 15).

Es ist eine permanente Aufgabe des Strafvollzugs, die eigenen Herangehensweisen immer wieder in Frage zu stellen und zu optimieren und den neuen gesellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Dazu gehört es auch, Inhaftierte mit geringer Schulbildung auf die sich durch Digitalisierung und Technologisierung drastisch verändernde Arbeitswelt vorzubereiten. Mit Blick auf den Angleichungsgrundsatz muss es in den Vollzugsanstalten kontrollierten Zugang zum Internet geben, denn die Gefangenen benötigen das Wissen und die Techniken des Umgangs damit.

7. Soziale Ungerechtigkeit

Es gibt schon heute und wird zunehmend mehr Menschen geben, die trotz Mindestlohns und relativ geringer Arbeitslosigkeit mit ihrem Einkommen oder mit ihrer Rente finanziell nicht über die Runden kommen. Zunehmende Digitalisierung und Automatisierung verdrängen gerade Menschen mit geringerer Schulbildung von den industriellen Arbeitsplätzen. Die Angst vor Wohnungslosigkeit und sozialem Abstieg nimmt zu. All das führt gesamtgesellschaftlich zu einem immer stärkeren Gefühl der Unsicherheit und der Ungerechtigkeit. Im gesellschaftlichen Zusammenleben kommt es zunehmend zu Spannungen, die auch im Strafvollzug spürbar sind. Die soziale Ungerechtigkeit bedient Neutralisationstechniken und wirkt sich hemmend auf die kritische Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten aus. Auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Strafvollzug haben oft das Gefühl, am unteren Ende der Gesellschaft zu leben. Einige wenige kompensieren ihre eigene Frustration mit Willkür und Unterdrückung gegenüber den Inhaftierten – insbesondere solchen mit Fluchthintergrund.¹⁷ Sehr problematisch sind ausländerfeindliche Einstellungen, die sich gegebenenfalls auch auf faktisch deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund beziehen, bei einigen Strafvollzugsbediensteten. Auswahl, Ausbildung und gegebenenfalls auch berufsbegleitende Weiterbildungen des Vollzugspersonals müssen auf dieses schwierige Arbeitsfeld vorbereiten und konsequent die Menschenrechte aller Gefangenen durchsetzen.

8. Diversität im Strafvollzug

Die Gefangenenpopulation war immer schon international, die Diversität steigt jedoch seit einigen Jahren. Der Anteil von ausländischen Gefangenen an der Gesamtpopulation in den Haftanstalten nimmt stetig zu. Dies gilt insbesondere in der Untersuchungshaft¹⁸, aber auch im Strafvollzug, wo die Quote der nichtdeutschen Inhaftierten inzwischen über die 30%-Marke angestiegen ist.¹⁹ Strafvollzugsanstalten müssen stetig an einem möglichst friedlichen und toleranten Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen und Religionen arbeiten. Genau wie die Gesellschaft insgesamt müssen auch Strafvollzug und Strafvollzugspolitik kluge und umsichtige Strategien entwickeln, wie sie mit Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen den Kulturen umgehen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Strafvollzugs müssen für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in jeglicher Form sensibel sein und dabei auch auf die Konflikte unterschiedlicher Ethnien untereinander achten. Der Behandlungsauftrag und das Ziel der Resozialisierung gelten für alle Gefangenen gleichermaßen. Deshalb ist es unzulässig und diskriminierend, nicht-deutsche Gefangene, bei denen die Gefahr einer Ausweisung besteht, von Lockerungen auszuschließen und sie hinsichtlich der bedingten Entlassung zu benachteiligen.²⁰

9. Technische Überwachungsmaßnahmen

Der Strafvollzug wird sich der zunehmenden Digitalisierung nicht verschließen, ihr Einsatz darf aber nicht den grundgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich zu schützender Persönlichkeitsrechte und den gesetzlichen Aufgaben widersprechen. Die neuen technischen Möglichkeiten verleiten zu einem übermäßigen Einsatz von Überwachungstechnik. Sinnvoll und statthaft können nur solche Überwachungsmaßnahmen sein, die – abgesehen von suizidalen Extremsituationen mit Lebensgefahr für den Inhaftierten selbst²¹ – das Recht auf Privatsphäre achten und für das Personal mehr Zeit für den persönlichen Kontakt und für die resozialisierungsfördernde Arbeit mit den Gefangenen belassen. Soweit es aber Planungen und Tendenzen zu extensiven

18 Dies ist vor allem bedingt durch die schnellere Annahme von Fluchtgefahr und den fehlenden festen Wohnsitz oder Aufenthalt in der BRD im Sinne des § 113 Abs. 2 Ziff. 2 StPO; vgl. allgemein und im europäischen Vergleich Morgenstern 2018.

19 Am 31.3.2018 lag der Anteil bei 32% und damit um ca. 5% höher als 2015, vgl. Statistisches Bundesamt 2019: Strafvollzugsstatistik 2018, S. 25. Der prozentuale Anstieg basiert zum einen auf einem Anstieg der absoluten Zahlen, als auch einem Rückgang der deutschen Inhaftierten.

20 Vgl. OLG Hamm vom 8.11.1984 – 1 Vollz (Ws) 179/84; OLG Celle Strafverteidiger 2000, S. 573; BVerfG StV 2003, 677 sowie Feest/Lesting/Lindemann-Graebisch 2017, Anhang Teil VII, Rn 81 ff. zu (gebotenen) Resozialisierungsmaßnahmen bei ausländischen Gefangenen und dem Diskriminierungsverbot auch bei drohender Ausweisung.

21 Das BVerfG hat in einer Extremsituation der kurzzeitigen Unterbringung in einer Sicherungszelle die ständige Videoüberwachung im Prinzip – obwohl als schwerwiegender Eingriff charakterisiert – akzeptiert, in Verbindung mit einer vollständigen Entkleidung des Gefangenen aber eine Verletzung der Menschenwürde gesehen, vgl. BVerfG NJW 2015, 2100.

17 Vgl. dazu auch Nr. 23.

Audio- und Videoüberwachungen gibt,²² um dadurch Vollzugspersonal einzusparen, ist dies abzulehnen. Der damit verbundene Verlust von menschlicher Kommunikation und Interaktion erschwert die spätere Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft. Außerdem ist zu befürchten, dass das Verhalten der Gefangenen mehr und mehr in Vorschriften gepresst wird, die primär der effektiven Nutzung von Technik dienen. Gefangene würden unter Missachtung ihrer Menschenwürde wieder stärker zu bloßen Objekten der Strafrechtspflege.

10. Künstliche Intelligenz

Die Menschenwürde von Inhaftierten ist auch dort in Gefahr, wo Künstliche Intelligenz eingesetzt wird in der Vorbereitung von Lockerungsentscheidungen und bei Prognosen hinsichtlich der Einschränkung von Außenkontakten. Auf enormen Datenmengen aufbauende und durch Algorithmen gesteuerte Prognoseinstrumente sind in einigen Ländern auf dem Vormarsch. Die Gefahr, dass zukünftig auch im Strafvollzug Computer eine Scheinsicherheit vorgaukeln und falsch positive Ergebnisse (zu Unrecht angenommene Gefährlichkeit bzw. Negativprognosen) wie falsch negative Ergebnisse liefern, ist groß. Angesichts der geringen Basisrückfallwahrscheinlichkeit bei Gewalt- und Sexualtättern übersteigt der Anteil falsch positiver Prognosen (zu Unrecht als gefährlich eingeschätzte Gefangene) denjenigen von falsch „Negativen“, d.h. zu Unrecht als ungefährlich eingestuft und Entlassenen um ein Vielfaches.²³ Daran können auch entsprechende auf künstlicher Intelligenz basierende Entscheidungsvorschläge nichts ändern. Deshalb kann auf wertende und das verantwortbare Risiko reflektierende menschliche Entscheidungen nicht verzichtet werden. Es ist beispielsweise sachgerecht, den Risikomaßstab in der Entlassungsphase abzusenken und Lockerungen nur zu verweigern, wenn konkrete Gefahren der Begehung von schweren Straftaten evident werden.²⁴

Soweit auf künstlicher Intelligenz basierende Entscheidungshilfen implementiert werden sollen, bedarf es zumindest

grundlegender parlamentarischer Entscheidungen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen diese erlaubt sein sollen. Eine derzeit im Europarat in Beratung befindliche Empfehlung zu menschenrechtlichen Fragen im Kontext algorithmischer Systeme²⁵ fordert darüber hinaus, dass die verwendeten Algorithmen ständig evaluiert und mit alternativen Methoden der Datenmodulierung gegengetestet werden. Auch werden regelmäßige „Human rights assessments“, Transparenz und effektive Beschwerdemöglichkeiten für die Betroffenen als unabdingbare Vorbedingung für die Verwendung algorithmischer Systeme angesehen.

11. Digitale Teilhabe

Trotz aller Gefahren, die im Einzelfall von der Nutzung digitaler Medien durch Gefangene ausgehen können, muss Gefangenen die Möglichkeit der Teilhabe an der Digitalen Welt ermöglicht werden. Digitale Bildungs- und Unterhaltungsangebote müssen bereitgestellt, digitale Kommunikation mit der Außenwelt muss ermöglicht werden. Wir begrüßen ausdrücklich die Anstrengungen der Landesjustizverwaltungen in Berlin und Bremen,²⁶ Strafgefangene mit Tablets auszustatten und ihnen damit einen Zugang zur digitalen Welt zu eröffnen.

12. Beschränkung auf Vollzug von Freiheitsstrafen und die Problematik des Abschiebungswahrsams

Der Strafvollzug dient in erster Linie dem Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen.²⁷ Der Vollzug von Abschiebungshaft und anderen aufenthaltsgesetzlichen oder polizeirechtlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen in Strafvollzugsanstalten hat zu unterbleiben. Ausreisepflichtige Asylbewerber, denen eine Abschiebung droht, dürfen unter keinen Umständen zusammen mit Strafgefangenen untergebracht werden. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 17.7.2014 unmissverständlich klargestellt, dass jegliche Form von Abschiebungshaft in Strafanstalten unzulässig ist, der BGH hat diese Auffassung dahingehend weiter konkretisiert, dass eine Unterbringung auf dem Gelände einer JVA auch dann unzulässig ist, wenn sie in einem getrennten Gebäudekomplex der Anstalt erfolgt.²⁸

Im Übrigen ist auch bei Freiheitsentzug gegen Ausreisepflichtige der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Resozialisierungsgrundsatz zu beachten.²⁹ Eine Inhaftierung von Müttern und Kindern zu Abschiebezwecken verstößt gegen Artikel 37 Buchstabe b der UN-Kinderrechtskonvention: Freiheitsentziehung bei einem Kind darf nur als letztes Mittel und für die kürzest mögliche Zeit angewendet werden. Deutsch-

22 Zu den Grenzen technischer Überwachung vgl. Feest/Lesting/Lindemann-Goerdeler 2017, Teil III, Rn. 72–85. Videoüberwachungen, die wie in den USA live-Bilder in das allgemein zugängliche Internet übertragen, sind mit der Würde des Menschen unvereinbar, verletzen Persönlichkeitsrechte und sind in Deutschland nicht zulässig; vgl. Feest/Lesting/Lindemann-Goerdeler 2017, Teil III, Rn. 83–85 m. w. N.; dies gilt im Hinblick auf den Haftraum ausnahmslos. Für die Überwachung von Verkehrsflächen und Gemeinschaftsräumen bedarf es einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage, diese unterliegt aber insbesondere bei Besuchsraumüberwachungen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. In fast allen Landesgesetzen sind entsprechende Regelungen zur optischen Besuchsraumüberwachung mithilfe technischer Mittel gesetzlich vorgesehen, vgl. Feest/Lesting/Lindemann-Goerdeler 2017, Teil III, Rn. 80. Zu Recht sieht allerdings z. B. Schleswig-Holstein den Einsatz von Videotechnik nur im Einzelfall zur konkreten Gefahrenabwehr bei Vorliegen von Verdachtsmomenten vor. In jedem Fall ist die dauerhafte Speicherung der Daten nicht zulässig, in Bundesländern wie Bayern (1 Monat), Hessen (72 Std.), NRW (2 Wochen) und Sachsen-Anhalt (48 Std.) ist eine entsprechende Höchstspeicherfrist gesetzlich festgelegt, vgl. Feest/Lesting/Lindemann-Goerdeler 2017, Teil III, Rn. 82. Eine Ausnahme vom Verbot der Videoüberwachung in Hafträumen gilt im Rahmen der besonderen Sicherungsmaßnahme der Beobachtung (insbesondere bei Suizidgefahr), allerdings nur „unter hohen Anforderungen“, wobei selbst in diesen Fällen nach allerdings str. Auffassung der Sanitärbereich ausgenommen werden muss. In Niedersachsen werden entsprechende Übertragungsbilder gepixelt, so dass Details nicht zu erkennen sind, vgl. Feest/Lesting/Lindemann-Goerdeler 2017, Teil III, Rn. 84 f.

23 Vgl. Dünkler 2017, § 57 Rn. 134 ff.

24 So auch die auf dem Musterentwurf basierenden Strafvollzugsgesetze in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, vgl. Dünkler/Pruin/Beresnatzki/Treig 2018, S. 6 ff., 11 ff.; Dünkler 2018a, S. 99 ff.

25 Vgl. Council of Europe, Draft Recommendation on the Committee of Ministers to member states on the human rights impacts of algorithmic systems, Strasbourg, 26 June 2019, MSI-AUT(2018)06rev.

26 Vgl. m. w. N. Kalmbach/Krenzel 2017, S. 344 ff.; Bode 2018, S. 219 ff.; für den Jugendstrafvollzug Waldmann 2018, S. 379 ff.

27 Andere Formen des Freiheitsentzugs wie Ordnungs- und Erzwingungshaft oder Strafarrest sind quantitativ bedeutungslos und werden hier nicht weiter behandelt.

28 Vgl. EuGH Beschl. v. 25.07.2014, Az. V ZB 137/14; vgl. zur grundlegenden Ausgangsentscheidung des Trennungsgebots EuGH, Urt. v. 17.07.2014, Az. C-473/13, C-514/13, C-474/13; zur BGH Rspr., die ganz ausnahmsweise eine Unterbringung in Haftanstalten erwogen hat, wenn keine anderen Anstalten zur Verfügung stehen, vgl. BGH, Beschluss vom 22. November 2018 – V ZB 180/17 (Vorlagebeschluss an den EuGH).

29 Vgl. Feest/Lesting/Lindemann-Graebisch 2017, Anhang Teil VII, Rn 81 ff. und oben Nr. 8.

land sollte komplett auf die Inhaftierung von Familien zur Durchsetzung ausländerrechtlicher Maßnahmen verzichten.

Wir betrachten mit Sorge die Ausweitung anderer Formen des Freiheitsentzuges, insbesondere im Polizeirecht. Sie stellen u. U. einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar, weshalb bei der Einstufung als „Gefährder“ o.ä. besondere Sorgfalt notwendig ist, zumal auch hier das Problem der „Falsch Positiven“ mit starken stigmatisierenden Folgen evident ist. Soweit die Abschiebungshaft entgegen der o. g. Rspr. immer noch in Strafvollzugsanstalten vollzogen wird (wie z. B. in Bayern und Niedersachsen)³⁰, gefährdet es die Arbeit des Strafvollzugs, wenn die ohnehin zu geringe personelle Ausstattung des Vollzuges mit sachfremden Aufgabenzuweisungen zusätzlich belastet wird, für den die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht ausgebildet wurden. Die Rechtsprechung zum Abstandsgebot bei der Sicherungsverwahrung³¹ erfordert entsprechend verfassungsrechtlich zwingend eine Trennung des Justizvollzugs von allen Formen polizeilichen und ausländerrechtlichen Freiheitsentzugs.

13. Die Problematik langer Freiheitsstrafen

Der Anteil langer Freiheitsstrafen im Strafvollzug (mehr als 5 Jahre voraussichtliche Vollzugsdauer) beträgt stichtagsbezogen (jeweils zum 31.3.) seit 25 Jahren relativ unverändert zwischen 10,7% (2018) und 13,1% (1995).³² Obwohl dieser Anteil im europäischen Vergleich besonders niedrig ist,³³ stellt diese Gruppe von absolut gesehen zwischen ca. 5.400 und 7.500 Inhaftierten³⁴ eine besondere Herausforderung für eine resozialisierungsorientierte Vollzugsgestaltung dar. Hier geht es um die Vermeidung von Haftschäden und die Aufrechterhaltung bzw. Schaffung von sozialen Bindungen außerhalb der Anstalt. Deshalb bedarf es für diese Gruppe frühzeitiger Lockerungsmaßnahmen³⁵ und ein systematisch umgesetztes Übergangsmanagement mit abgestuften zunehmend freiheitsorientierten Maßnahmen, die auf eine möglichst frühe, gut vorbereitete Strafrestausschüttung zur Bewährung hinauslaufen.³⁶

14. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip der Verfassung erfordert die Reduzierung der kurzen Freiheitsstrafenvollstreckungen

Deutschland ist im europäischen Vergleich das Land mit dem höchsten Anteil von Gefangenen mit kurzem Freiheitsentzug (ohne Untersuchungshaft).³⁷ Darunter befinden sich in großem Umfang Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßende (s. dazu unten Nr. 15), zu kurzen unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilte und Gefangene mit widerrufenen Strafresten. Aus den

Angaben der Strafvollzugsstatistik ist zu entnehmen, dass die voraussichtliche Vollzugsdauer bei mehr als 60% der Stichtagsbelegung (31.3.2018) lediglich bis zu zwei Jahre betrug.³⁸ Bei vielen dieser Gefangenen wird man bezweifeln können, ob die unbedingte Vollstreckung einer Freiheitsstrafe überhaupt notwendig ist. Bei einem großen Anteil dieser Täter geht es – neben der Drogendelinquenz (vgl. Nr. 16) um einfache gewaltlose Eigentums- und Vermögenskriminalität. Wohlwissend dass die Forderung der Ausweitung von ambulanten Alternativen nicht durch die Strafvollzugsverwaltung zu realisieren ist, wollen wir im Sinne einer rationalen Kriminalpolitik darauf hinweisen, dass die sehr guten Erfahrungen in der ambulanten Straffälligenhilfe und insbesondere durch Aussetzung der Strafen zur Bewährung, u. U. auch Ersetzungsmodelle durch Gemeinnützige Arbeit, wie sie in den Reformentwürfen 2002-2004 angedacht waren,³⁹ die Vollstreckung kurzer bis mittellanger Freiheitsstrafen weitergehend als bisher vermieden werden könnte. Die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren erscheint aus dieser Sicht häufig als unverhältnismäßig.

15. Keine Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen

Es spricht Einiges dafür die Ersatzfreiheitsstrafe gänzlich abzuschaffen, wie dies in manchen europäischen Ländern de facto erfolgt.⁴⁰ In Deutschland scheint eine solche Forderung derzeit kriminalpolitisch nicht durchsetzbar zu sein.⁴¹ Einigkeit besteht jedoch insoweit, dass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden muss, und dass der Umrechnungsmaßstab der Ersetzung von Geldstrafentagessätzen in Ersatzfreiheitsstrafe reformbedürftig ist.

Der Anteil von Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden ist stichtagsbezogen von 3.625 (2004) auf 4.503 (30.11.2018) angestiegen, prozentual bezogen auf die Gefangenen im Erwachsenenstrafvollzug von 6,7% auf 10,2%.⁴² Dies ist ein justizpolitisches Ärgernis und verfassungsrechtlich mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sehr bedenklich. Der Umrechnungsfaktor von einem Tagessatz Geldstrafe in einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe erscheint auch im internationalen Vergleich⁴³ unangemessen. Würde man – wie in Finnland bzw. Estland der Fall – mit einem Tag Haft 3 Tagessätze abgelten, würde sich die Vollzugspopulation unmittelbar auf ein Drittel (also ca. 1.500) reduzieren, die österreichische Lösung einer Umrechnung im Maßstab 1 : 2 würde das Problem immerhin halbieren.

Die vielfach positiven Ansätze zur Ersatzfreiheitsstrafen-

30 Am 30.11.2018 waren dies 100 Personen in Bayern und 23 in Niedersachsen, vgl. destatis.de, Gefangenenbestandszahlen.

31 Vgl. BVerfGE 109, 133 zum sog. Abstandsgebot.

32 Berechnet nach Strafvollzugsstatistik 1995-2018.

33 Vgl. Dünkel 2018, S. 423 ff.

34 Darin enthalten sind Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe, die nach absoluten Zahlen von 1995 (1.314) bis 2010 (2.048) anstiegen und seither wieder rückläufig sind (2018: 1.794), vgl. Strafvollzugsstatistik 2018, S. 11.

35 Die in der Mehrzahl der Bundesländer immer noch vorgesehenen Mindestverbüßungszeiten von 10, in Bayern sogar 12 Jahren, bevor Lockerungen bei Lebenslänglichen gewährt werden können, erscheinen daher kontraproduktiv und zugleich als Misstrauensbeweis gegenüber den Vollzugsverwaltungen. Die im MusterGesetzesentwurf vorgeschlagene Verkürzung der Ausschlussfrist auf 5 Jahre konnte sich leider nicht durchsetzen.

36 Vgl. zum europäischen Vergleich Dünkel/Pruin/Storgaard/Weber 2019; Pruin 2018; 2020.

37 Ausweislich der Angaben im European Sourcebook of crime and criminal justice statistics waren es 2014 45,7% der stichtagsbezogenen Gefangenen, die maximal ein Jahr Freiheitsstrafe verbüßten, vgl. Dünkel 2018a, S. 83.

38 34,5% bis zu 9 Monate und 25,9% 9 Monate bis zu zwei Jahre, vgl. Strafvollzugsstatistik 2018, S. 11.

39 Vgl. zusammenfassend Dünkel/Morgenstern 2003; Dünkel 2019, S. 58 f. m. w. N.; vgl. zu den Möglichkeiten, Gestaltungsgrundsätzen und Organisationsformen eines Systems nichtfreiheitsentziehender (ambulanter) Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige Cornel/Dünkel/Pruin/ Sonnen/Weber 2015.

40 Vgl. Drápal 2018, S. 461 ff.

41 Dies ergab jedenfalls das Stimmungsbild einer Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags vom 3.4.2019 zu einem Gesetzesentwurf der Fraktion die Linke zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe, vgl. Bt-Drs. 19/1689, vgl. hierzu die Stellungnahmen unter <https://kripoz.de/2019/03/28/entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-strafgesetzbuchs-und-weiterer-gesetze-aufhebung-der-ersatzfreiheitsstrafe-2/>.

42 Berechnet nach www.destatis.de 30.11.2018, S. 6; zur Entwicklung bis 2017 vgl. Dünkel 2018a, S. 85 ff. mit empirischen Daten zum europäischen Vergleich, wonach Deutschland den europaweit höchsten Anteil von wegen Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen aufweist (8,8% im Jahr 2015), etliche Länder aber gänzlich ohne ESF auszukommen scheinen, vgl. auch Drápal 2018 m. w. N.

43 Vgl. Drápal 2018, S. 471 ff.

vermeidung durch Gemeinnützige („Freie“) Arbeit haben der Negativentwicklung in Deutschland nicht wirksam gegenzusteuern vermocht.⁴⁴ Sie werden im Übrigen vielfach nicht konsequent überall in die Fläche gebracht und ausreichend personell ausgestattet. Viele Angebote der gemeinnützigen Arbeit vermeiden nicht nur Inhaftierungen und damit hohe Kosten, sondern sie sind auch gute Gelegenheiten mit diesen Personen, die sich nach verschiedenen Studien in besonders prekären Lebenslagen mit Mehrfachbelastungen, oft in Kombination mit fehlenden sozialen Kompetenzen und mit Erkrankungen, befinden, in Kontakt zu kommen, sie durch soziale Arbeit zu unterstützen und ihre Wiedereingliederung zu befördern.⁴⁵

Angesichts der großen Bedeutung der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne Fahrschein („Schwarzfahren“), insbesondere in Großstädten, begrüßen wir die Initiative des Senats von Berlin sich auf Bundesebene für eine Abschaffung der Strafbarkeit des „Schwarzfahrens“ einzusetzen.

16. Alternative Drogenpolitik

Fast jeder siebte Gefangene sitzt wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelrecht im Gefängnis und ein noch viel größerer Anteil zeigt problematischen Konsum von illegalen Drogen oder Drogenabhängigkeit.⁴⁶ Strafvollzug bewirkt nur wenig in der Behandlung von drogenabhängigen Strafgefangenen und er ist erwiesenermaßen kein geeigneter Ort für eine wie immer gestaltete Suchtbehandlung. Soweit der Strafvollzug eine Suchterkrankung ignoriert und nicht mit erfolgversprechenden Maßnahmen behandelt, stellt dies einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (Recht auf körperliche Unversehrtheit) dar. Es ist Aufgabe der Gesundheitspolitik, ausreichende stationäre und teilstationäre Angebote für die Behandlung von straffällig gewordenen drogenkranken Menschen zu schaffen. Im Rahmen einer grundsätzlichen Novelle des Betäubungsmittelrechts müssen delinquenten Drogenabhängigen bessere Auswege aus der Sucht aufgezeigt werden, unabhängig davon sollte die Kriminalpolitik weitergehende drogenpolitische Modelle der Entkriminalisierung von weichen Drogen und des Besitzes zum Eigengebrauch bedenken.⁴⁷

17. Die Würde des Menschen muss das soziale Klima im Strafvollzug bestimmen

Das Bundesverfassungsgericht hat - wie oben zitiert - klargestellt, dass die Grundrechte auch im Strafvollzug gelten, das gilt ganz besonders für die Würde des Menschen gemäß Art.

1 GG. In der totalen Institution des Strafvollzugs, in der die Gefangenen nicht ausweichen können, ist die Achtung der Würde für alle alltäglichen Interaktionen von Bedeutung. Die höfliche Anrede der Gefangenen (selbstverständlich per Sie) und das Anklopfen vor dem Betreten eines Hafttraums bestimmen so ein soziales Klima in den Anstalten, das durch Respekt, Fairness, Humanität und – trotz aller gesellschaftlich berechtigten Missbilligung der vergangenen Straftat – durch Kommunikation auf Augenhöhe gekennzeichnet sein muss. Solange Menschen in Gefängnissen eingesperrt werden gilt es – völlig unabhängig von allen kriminalpolitischen Bemühungen zur Reduzierung von Haft – diese Würde zu achten und damit zugleich die soziale Sicherheit in der Anstalt zu erhöhen. Dadurch werden nicht nur Fluchtgefahren gesenkt, sondern auch das Risiko gewaltsamer Konflikte unter den Gefangenen sowie von Angriffen auf das Vollzugspersonal.

18. Handlungsfreiheit und Freiheit der Person stärken

Auch im Strafvollzug gilt das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 GG, soweit nicht die Rechte anderer verletzt werden. Zwar werden durch die Freiheitsstrafe einige Grundrechte eingeschränkt (zum Beispiel die Freizügigkeit gemäß Art. 11 GG), aber Resozialisierung wird man nicht durch Grundrechtseinschränkungen erzwingen können. Vielmehr geht es darum sozialstaatliche Leistungsangebote zu erbringen, die den straffällig gewordenen Personen Perspektiven für „ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung“ eröffnen. Dies wird erfolgreich nur gelingen, wenn trotz der Inhaftierung Unterstützung und Hilfe angeboten und Chancen erweitert werden. Dabei bedarf es auch der Motivation zur Verhaltensänderung und Straftataufarbeitung, die der Vollzug systematisch fördern sollte. Fehlende Einsicht in das Unrecht der Tat, Reue und Bekenntnisse rechtfertigen nicht die Verweigerung von für die Resozialisierung notwendigen Hilfeangeboten (z. B. die systematische Entlassungsvorbereitung inkl. der Zulassung zu Lockerungen).

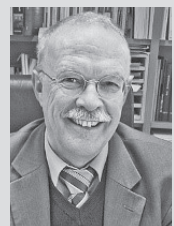
19. Arbeit und Ausbildung im Vollzug

Arbeit und Ausbildung im Vollzug müssen dem Angleichungsgrundsatz und dem Resozialisierungsauftrag des Grundgesetzes folgen. Unabhängig von der umstrittenen Arbeitspflicht, die inzwischen in einigen Landesstrafvollzugsgesetzen aufgegeben wurde, darf die Gefangenenarbeit einerseits der Würde des Menschen nicht widersprechen und muss andererseits die Wiedereingliederung nach der Haftentlassung erleichtern, indem sie auf den Arbeitsmarkt vorbereitet. Haftentlassene sind durch Stigmatisierung und oft durch ein geringes Aus-



Prof. Dr. Heinz Cornel

lehrt seit 1988 an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
cornel@ash-berlin.eu



Prof. em. Dr. Frieder Dünkel

Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Universität Greifswald 1992-2015
duenkel@uni-greifswald.de

44 Vgl. zu einem Projekt der ESF-Vermeidung in Mecklenburg-Vorpommern Dünkel/Scheel 2006; zusammenfassend zu verschiedenen Praxismodellen Bögelein/Kawamura-Reindl 2018, S. 246 ff.

45 Vgl. Cornel 2018.

46 Vgl. Stöver 2018, S. 382 ff. und Stürmer 2014, S. 301.

47 Vgl. statt zunehmend zustimmender Autoren und Kriminalpolitiker Stöver/Plenert 2013, Dünkel 218b, S. 57, stellte dazu zusammenfassend fest: „Ferner erscheint – auch mit Blick auf die aktuelle Entwicklung in den USA und zahlreichen anderen Ländern (Niederlande, Portugal, Uruguay) die Entkriminalisierung von Cannabis generell nicht als Utopie, sondern als realistische Perspektive, um einer Hypertrophie des Strafrechts entgegenzuwirken und seinen Gebrauch auf ein – dem Ulima-ratio-Gedanken entsprechend – vernünftiges Maß zurückzuführen“, wobei er u.a. auch darauf verweist, dass in Deutschland mehr als 120 Strafrechtsprofessoren bereits 2014 auf den Unsinn der herrschenden Cannabis-Politik hingewiesen und eine Kehrtwende angemahnt haben, vgl. <http://www.dw.com/de/juraprofessoren-fordern-cannabis-legalisierung/a-17553293>. Neuerdings hat auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter eine Entkriminalisierung des Besitzes zum Eigengebrauch gefordert, vgl. <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/02/bund-deutscher-kriminalbeamter-gegen-cannabis-verbot.html> (Erklärung vom 5.2.2018).

bildungsniveau auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt. Dennoch sind ihre Chancen heute besser als vor 20 Jahren. Einerseits fallen durch neue technische Entwicklungen viele klassische Tätigkeiten in der Industrie weg, andererseits sind gerade im Servicebereich und in der Logistikbranche neue, verhältnismäßig leicht zu erlernende Tätigkeiten entstanden. Die Ausbildung in den Vollzugsanstalten muss diesen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung tragen, wobei insbesondere diejenigen sozialen Kompetenzen zu vermitteln sind, die im Erwerbsleben nachgefragt werden.

20. Offener Vollzug

Im Interesse einer rationalen Vollzugspolitik halten wir es für erforderlich, den Anteil der im geschlossenen Vollzug untergebrachten Gefangenen deutlich zu reduzieren. Zurzeit sind – mit starken Unterschieden zwischen den Bundesländern – nur etwa 13% der Gefangenen stichtagsbezogen im offenen Strafvollzug untergebracht (s. i. E. oben These 1). Allein die Tatsache, dass eine höhere Quote des offenen Vollzugs – wie sie z. B. in Berlin und Nordrhein-Westfalen praktiziert wird – nicht mit mehr Missbrauchsfällen korrespondiert, ist schon ein gutes Argument für dessen Ausweitung. Konsequenter wäre es, im geschlossenen Vollzug zukünftig nur solche Gefangene unterzubringen, von denen ein hohes Gefährdungspotential für wichtige Rechtsgüter ausgeht oder die zu nicht aussetzungsfähigen langen Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren verurteilt werden. Der geschlossene Vollzug sollte sich – sofern überhaupt eine Inhaftierung notwendig ist (vgl. oben Nr. 14) – auf wegen Gewalt- und Sexualstraftaten verurteilte Straftäter fokussieren, bei denen ein hoher Grad an Gefährdungen der Freiheit, der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens anderer Menschen prognostiziert wird. Addiert man die vollendeten Anlassstraftaten der Inhaftierten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit sowie die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Raub und Erpressung sowie gemeingefährliche Straftaten so kommt man auf etwa 21.000 Personen oder 41% der gegenwärtigen Strafvollzugsinsassen. Keineswegs können diese alle als gefährlich prognostiziert werden, zumal schon heute mehr als 10% dieser Täter im offenen Vollzug untergebracht sind. Die Quoten zeigen aber, dass selbst eine solche erste grobe Differenzierung schon zu einem Potenzial von etwa 60% für den offenen Vollzug Geeigneten führt.⁴⁸

Zu einer ähnlichen Größenordnung kommt man übrigens, wenn man allein die Strafen von bis zu zwei Jahren berechnet, in der Annahme, dass die erkennenden Richter wissen, dass viele dieser Gefangenen nach einigen Monaten wieder in Freiheit sind. Ca. 40% aller Gefangenen haben Strafen von über zwei Jahren – entsprechend verbüßen etwa 60% Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren. Bei vielen dieser Gefangenen wird man bezweifeln können, ob die unbedingte Vollstreckung einer Freiheitsstrafe überhaupt notwendig ist. Aber ganz sicher könnte – wie beispielsweise in einigen skandinavischen Ländern, insbesondere in Dänemark – ein viel größerer Anteil im offenen Strafvollzug untergebracht sein. Dies könnte zu einer deutlichen Professionalisierung der Behandlungsarbeit führen. Für alle Straftäter muss der offene Vollzug die

Regelvollzugsform zumindest in der Entlassungsphase sein, von der nur begründet abgewichen werden darf. Zu Recht sehen einige Vollzugsgesetze bzw. Vollzugsverwaltungen (z. B. Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen) darüberhinausgehend den unmittelbaren Strafantritt im offenen Vollzug vor bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden, sozial integriert sind (z. B. über einen Arbeitsplatz verfügen) und die keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen.

21. Übergangseinrichtungen

Wir halten es für angezeigt, unterhalb der Ebene des geschlossenen Vollzuges eine weitere Aufgliederung der Vollzugsformen vorzunehmen. Neben dem klassischen offenen Vollzug, sollten Übergangseinrichtungen eine sukzessive Wiedereingliederung ermöglichen. § 46 Abs. 3 StVollzG Berlin sieht beispielsweise vor, dass Gefangenen Aufenthalte in Übergangseinrichtungen außerhalb des Vollzugs gewährt werden können, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Vollzugspolitisch ist es wünschenswert, entsprechende Pilotprojekte aufzusetzen. Viele andere Bundesländer⁴⁹ haben ähnliche Vorschriften. Solche Übergangseinrichtungen können aber nur angeboten und betrieben werden, wenn sie finanziert werden. Hier muss es Vereinbarungen zwischen den Sozial- und Justizministerien geben, denn es gibt einen sozialen Bedarf, es entlastet die Justizvollzugsanstalten und fördert die Resozialisierung.

22. Personelle Ressourcen im Strafvollzug

In vielen Vollzugsanstalten ist der Personalstand prekär, was zum einen zu hohen Belastungen für die Bediensteten und zum anderen oft zur Erhöhung von Einschlusszeiten und zur Verminderung von Freizeitangeboten, teils auch von Besuchszeiten führt. All dies schadet dem Anstaltsklima. Die Situation wird durch einen hohen Krankenstand noch verschärft und in manchen Bundesländern wurden aus Kostengründen über Jahre die Ausbildungen vernachlässigt. Wichtig ist uns, dass angesichts gefährlicher gruppenbezogener Menschenverachtender Strömungen in der Gesellschaft besonders darauf geachtet wird, dass bei der Auswahl des Personals die Ideen des Grundgesetzes geteilt werden und der Resozialisierungsauftrag beachtet wird. Keinesfalls dürfen die Einstellungskriterien angesichts des Personalmangels gesenkt werden. Wenn es darum geht, Gefangene zur Rechtstreue zu bewegen, dann brauchen wir besonders Bedienstete, die hinter dem Grundgesetz, dem Resozialisierungsauftrag der Verfassung und dem demokratischen Rechtsstaat stehen.

23. Nachsorge / Auflagen und Weisungen

Bei der Wiedereingliederung gerade von Straftätern mit Gewaltdelikten müssen auch die Sorgen und Interessen der Opfer berücksichtigt werden. Eine Opferorientierung im Strafvollzug ist in vielen Landesstrafvollzugsgesetzen gefordert und zunehmend werden Formen der Restorative Justice mit Erfolg erprobt.⁵⁰ Dabei geht es um die Auseinandersetzung des Täters mit den Folgen der Tat, die Verantwortungsüber-

⁴⁸ Eigene Berechnungen auf der Basis der Daten der Rechtspflegestatistik, Fachserie 10, Reihe 4.1, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2018, S. 21-23. Auf die besonderen Probleme süchtiger Menschen wurde oben bereits hingewiesen, die sich zweifellos auf die Eignung zum offenen Vollzug auswirken, s. o. Nr. 16.

⁴⁹ Insbesondere diejenigen Bundesländer, die im Grundsatz dem Mustergesetzentwurf von 10 Bundesländern aus dem Jahr 2012 gefolgt sind, d. h. Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

⁵⁰ gl. zusammenfassend Höffler/Jesse/Bliesener 2019.

nahme, um konkrete Wiedergutmachungsbemühungen (Täter-Opfer-Ausgleich), Begegnungen von Gefangenen mit Opfern (Restorative Circles) bis hin zu einer ggf. symbolischen Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft (Restorative Prisons) durch Gemeinnützige Leistungen in der Gemeinde im Umfeld der Anstalt. Allerdings kann eine solche Leistung des Gefangenen nicht erzwungen werden und dürfen dem Gefangenen, der eine Kontaktaufnahme mit dem Opfer ablehnt nicht zu nachteiligen vollzugsgestaltenden Entscheidungen führen, indem beispielsweise Lockerungen, die Verlegung in den offenen Vollzug oder die bedingte Entlassung allein deshalb verweigert werden.

24. Transparenz

Die überwiegende Mehrheit der Menschen in Deutschland weiß um den Wert und um die Notwendigkeit eines rational agierenden und auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs. Der Strafvollzug muss selbstbewusst seine Erfolge, aber auch gelegentlichen Probleme oder Misserfolge kommunizieren. Auch wenn wir dem vielfältigen Missbrauch durch Soziale Medien skeptisch gegenüberstehen, muss der Strafvollzug sich ihnen gegenüber öffnen und lernen, mit ihrer Hilfe zu kommunizieren. Ein auf die Wiedereingliederung von Straftätern ausgerichteter Strafvollzug kann nur dann auch in Zukunft erfolgreich sein, wenn sich ganz unterschiedliche Menschen, die mit Überzeugung hinter dieser Zielsetzung stehen für eine Tätigkeit in einer Haftanstalt entscheiden. Dabei hilft es, wenn die aktuell dort Tätigen sich engagiert für einen modernen Resozialisierungsvollzug einsetzen. Notwendig ist eine langfristig angelegte Strategie der Nachwuchsgewinnung. Der Strafvollzug muss auch in Zukunft ein multiprofessionelles Arbeitsfeld bleiben.

25. Rationale Kriminalpolitik

Eine rationale Kriminalpolitik setzt sowohl an den jeweils individuellen Ursachen der Delinquenz an als auch an dem Wissen über sozialstrukturelle Bedingungen, vielfältige soziale Benachteiligungen und die weite Verbreitung von (häufig unentdeckten) Straftaten. Rationale Kriminalpolitik nutzt Delinquenz nicht, um Straflust zu befördern und sich über andere Menschen zu erheben, sondern befähigt die Menschen zu einem zukünftigen Leben ohne Straftaten mit so wenigen Grundrechtseinschränkungen wie nur irgend möglich. Das Grundgesetz fordert uns deshalb dazu auf, einerseits möglichst wenige Freiheitsstrafen zu vollstrecken und andererseits professionelle und humane Integrationshilfen für die Inhaftierten zu leisten, um sie erfolgreich wieder einzugliedern und künftige Straftaten und damit Opfer zu vermeiden. Eine rationale Kriminalpolitik unterstützt straffällig gewordenen Personen beim Ausstieg aus der kriminellen Karriere. Sie verhindert Freiheitsentzug, wo immer das möglich ist und beschränkt sich konsequent auf diejenigen Reaktionen auf Delinquenz, die notwendig sind, um einem Straftäter sein Unrecht zu vermitteln und auf eine künftige Legalbewährung hinzuwirken und somit zur Wiederherstellung des sozialen Friedens beizutragen. Eine rationale Kriminalpolitik geht verantwortungsvoll mit den Ängsten in der Bevölkerung um – beispielsweise durch Aufklärung mit belegbaren Fakten. Sie sorgt für mehr Sicherheit in Deutschland durch eine möglichst effektive Reduzierung der Rückfallgefahr.

Wer den Blick auf die Entwicklung des Strafvollzugs während

der siebzيجjährigen Gültigkeit des Grundgesetzes richtet, die mit Zuchthäusern und hartem Lager als Disziplinarmaßnahme ohne Möglichkeiten der Lockerung und Aussetzung des Strafrests zur Bewährung mit Bewährungshilfe begann, der wird vielleicht eine Ahnung davon bekommen können, dass wir in wenigen Jahrzehnten in Anlehnung an Gustav Radbruch dem Ziel weiter näher kommen, nämlich etwas Besseres als den Strafvollzug zu finden.⁵¹

Literatur

- Bachmann, M.** (2015): Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug. Eine Analyse aller veröffentlichten Entscheidungen. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bode, L.** (2018): Im toten Winkel – Internetnutzung durch Strafgefangene. Forum Strafvollzug 67, S. 219-222.
- Bögelein, N., Kawamura-Reindl, G.** (2018): Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. In: Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Sonnen, B.-R. (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch. 4. Aufl., Baden-Baden: Nomos, S. 246-261.
- Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) (2015): CPT standards. "Substantive" sections of the CPT's General Reports. Strasbourg: Council of Europe (www.cpt.coe.int).
- Cornel, H.** (2005a): Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben. Forum Strafvollzug 54, S. 48.
- Cornel, H.** (2005b): Nachlese zum Aufruf für den Verbleib der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug beim Bund. Neue Kriminalpolitik 17, S. 42-43.
- Cornel, H.** (2013): Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrechtsaussetzungsquote im deutschen Strafvollzug? Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Cornel, H.** (2017): Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch lebensweltbezogene Soziale Arbeit – Erfahrungen, Ideen und Vorschläge aus Projektbegleitungen. Forum Strafvollzug 66, S. 26-30.
- Cornel, H., Pruin, I.** (2015): Kriminalpolitik durch den Ziethener Kreis. Neue Kriminalpolitik 27, S. 123-130.
- Cornel, H., Dünkler, F., Pruin, I., Sonnen, B.-R., Weber, J.** (2015): Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Drápal, J.** (2018): Day fines: A European comparison and Czech malpractice. European Journal of Criminology 15, S. 461-480.
- Dünkler, F.** (2017): Kommentierung von § 57 StGB. In: Kindhäuser, U., Neumann, U., Paeffgen, H.-U. (Hrsg.): Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch. 5. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 2230-2300.
- Dünkler, F.** (2018): Strafvollzug. In: Hermann, D., Pöge, A. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 399-438.
- Dünkler, F.** (2018a): Freiheitsstrafe – Für wen? Aktuelle Daten zur Entwicklung des Strafvollzugs, der Rückfallforschung, Straftäterbehandlung und zu Perspektiven einer „reduktionistischen“ Kriminalpolitik. In: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.): Räume der Unfreiheit. Texte und Ergebnisse des 42. Strafverteidigertages Münster, 2.-4. März 2018. Berlin: Strafverteidigerorganisationen, Organisationsbüro, S. 77-122.
- Dünkler, F.** (2018b): Wege und Irrwege der Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems in Deutschland. In: Dünkler, F., Fahl, C., Hardtke, F., Harrendorf, S., Regge, J., Sowada, C. (Hrsg.): Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Steuerrecht. Gedächtnisschrift für Wolfgang Joecks. München: C. H. Beck 2018, S. 51-65.

⁵¹ Das unendliche Ziel der strafrechtlichen Entwicklung bleibt ... das Strafgesetzbuch ohne Strafen, ist nicht die Verbesserung des Strafrechts, sondern der Ersatz des Strafrechts durch Besseres"; Radbruch (1929) 1987, S. 313.

- Dünkel, F., Geng, B.** (2011): Neues aus der (Jugend-)Anstalt. Folgen des Urteils des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs – 5 Jahre danach. *Neue Kriminalpolitik* 22, S. 137-143.
- Dünkel, F., Geng, B.** (2012): Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland nach dem Urteil des BVerfG von 2006 – Befunde einer empirischen Erhebung bei den Jugendstrafvollzugsanstalten. *BewHi* 59, S. 115-133.
- Dünkel, F., Morgenstern, C.** (2003): Aktuelle Probleme und Reformfragen des Sanktionenrechts in Deutschland. *Juridica International (Estland)* VIII, S. 24-35.
- Dünkel, F., Pruin, I., Storgaard, A., Weber, J.** (2019): (Hrsg.): *Prisoner Resettlement in Europe*. London, New York: Routledge.
- Dünkel, F., Pruin, I., Beresnatzki, P., Treig, J.** (2018): Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *Neue Kriminalpolitik* 30, S. 21-50.
- Dünkel, F., Scheel, J.** (2006): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Feest, J., Lesting, W., Lindemann, M.** (2017): *Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG)*. 7. Aufl., Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Höffler, K., Jesse, C., Bliesener, T.** (2019) (Hrsg.): *Opferorientierung im Strafvollzug*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. und Tetel, C.** (2017): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Kaiser, O.** (2017): Das Eltern-Kind-Projekt in Baden-Württemberg. *Forum Strafvollzug* 66, S. 62-64.
- Kalmbach, P. L., Krenzel, T.** (2017): Der Strafvollzug im Zeitalter des Internets. Über den Nutzen von Onlineangeboten zum Zwecke der Resozialisierung. *Forum Strafvollzug* 66, S. 344-346.
- Kilchling, M.** (2017): Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug – Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Kühl, J.** (2012): Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Morgenstern, C.** (2018): Die Untersuchungshaft. Eine Untersuchung unter rechtsdogmatischen, kriminologischen, rechtsvergleichenden und europarechtlichen Aspekten. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Pruin, I.** (2018): Gestaltung von Übergängen. In: Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Sonnen, B.-R. (Eds.): *Handbuch Resozialisierung*. 4. Aufl., Baden-Baden: Nomos, S. 572-590.
- Pruin, I.** (2020): Die Entlassung aus dem Strafvollzug: Strukturen für einen gelungenen Übergang in ein straffreies Leben im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (in Vorbereitung).
- Radbruch, G.** (1929/1987): Einführung in die Rechtswissenschaft. In: Gesamtausgabe, Band 1, Heidelberg 1987, S. 211-406.
- Stöver, H.** (2018): Drogenabhängige Menschen in Haft. In: Cornel, H., Kawamura-Reindl, G., Sonnen, B.-R. (Hrsg.): *Resozialisierung. Handbuch*. 4. Aufl., Baden-Baden: Nomos, S. 382-399.
- Stöver, H., Plenert, M.** (2013): *Entkriminalisierung und Regulierung. Evidenzbasierte Modelle für einen alternativen Umgang mit Drogenhandel und -konsum*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung (<https://library.fes.de/pdf-files/iez/10159.pdf>).
- Stürmer, M.** (2014): Illegale Drogen: Hintergründe und Grundlagen für die Praxis. In: AK HochschulelehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe (Hrsg.): *Kriminologie und Soziale Arbeit*. Weinheim, Basel, S. 297-315.
- Thiele, C.** (2016): Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug. Strafvollzugsrechtliche und -praktische Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen von Strafgefangenen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- von der Wense, M.** (2020): *Behandlungsprogramme im Jugendvollzug – Ein programmspezifischer Vergleich von Struktur, Konzepten und Umsetzung in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Waldmann, F.** (2018): Internetzugang für Jugendstrafgefangene? Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendanstaßtsleiterinnen und -leiter sowie der besonderen Vollstreckungsleiterinnen und -leiter. *Forum Strafvollzug* 67, S. 378-380.
- Walther, J.** (2002): *Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzugs*. Herbolzheim: Centaurus Verlag.

Michael Kubink, Carolin Springub

Integration im Strafvollzug

Einige Anmerkungen aus der Werkstatt des Justizvollzugsbeauftragten

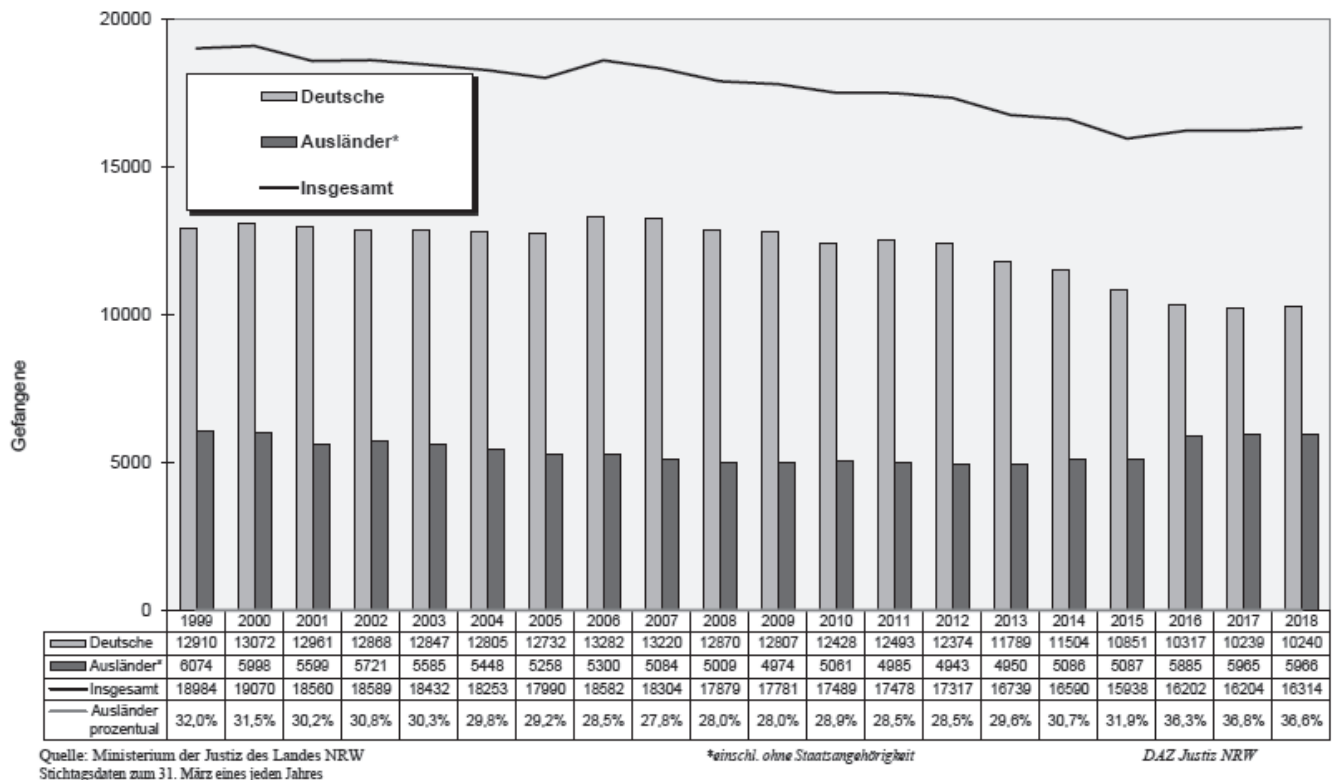
I. Einleitung

Integration: Das soziale Thema der Zukunft. Alle gesellschaftlichen Teilsysteme stehen – ob gewollt oder nicht – vor der Herausforderung, sich mit Fragen der sozialen Eingliederung von Migranten¹ zu befassen. Und das ist buchstäblich ein Kernthema in einer Gesellschaft, deren Ränder zu wachsen scheinen und deren Mitte zu erodieren droht.

Diskussionslinien verlaufen aber nicht nur im allgemeinen gesellschaftspolitischen Gespräch, sondern betreffen zunehmend gerade auch Fragen der sozialen Abweichung. Während beispielsweise das Thema „Migration und Kriminalität“ für längere Zeit nur vereinzelt diskutiert wurde, ist es in den vergangenen Jahren wieder deutlich in den Fokus gerückt.² Am Ende der Filterung durch das Kriminaljustiz-

¹ Der Leser mag sich wundern, dass wir nachfolgend anscheinend undifferenziert die Begriffe Ausländer, Migrant oder Zuwanderer verwenden. „Ausländer“ verstehen wir formal-rechtlich im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts. Demgegenüber werden mit den Begriffen „Migrant“ und „Zuwanderer“ üblicherweise zugleich auch soziologisch reflektierte Einbettungen verbunden. Die Tür zur Interpretation begrifflicher Deutungshoheiten wollten wir hingegen nicht weiter öffnen.

² Siehe zuletzt das gesamte Heft NK 2/2019 mit dem Schwerpunkt „Migration, Kriminalisierung und Kriminalität“; siehe auch Cornel/Dünkel/Pruin/Sonnen/Weber, NK 2015, S. 325 ff.; Kreuzer, *Kriminalistik* 2016, S. 445 ff.; Walburg, *Migration und Kriminalität – Kontinuitäten und Perspektiven*, in: Neubacher/Bögelein (Hrsg.), *Neue Kriminologische Schriftenreihe*, Bd. 116, 2016, S. 53 ff.; Pfeiffer/Baier/Kliem, *Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland*, Schwerpunkt: Flüchtlinge als Täter und Opfer, 2018.

Schaubild 1: Belegungsentwicklung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen der letzten 20 Jahre nach Staatsangehörigkeit

system steht dann der Strafvollzug³ gleichsam als Auffangbecken für soziale Probleme und damit einhergehende strafrechtliche Subsumtionsprozesse.

Für das auf Resozialisierung ausgerichtete Subsystem des Strafvollzuges ergibt sich das Problem, wie wir mit einem zunehmenden Anteil von derzeit über 36% ausländischen Gefangenen in Nordrhein-Westfalen umgehen und welche Rolle den Gefängnissen zukommt, wenn allgemeiner Integrationsbedarf und Kriminalprävention zusammenfallen.

Für den Justizvollzugsbeauftragten stellt sich die Frage, wie er sich in diese Aufgabenstellungen analytisch und gestalterisch einbringen kann. Der nachfolgende Beitrag enthält aus dieser Blickrichtung einige Betrachtungen, was Integration qua Vollzug bedeuten könnte und beinhalten sollte. Zugleich handelt es sich um einen Werkstattbericht, der verdeutlicht, wie das Team des Justizvollzugsbeauftragten an die betreffenden Fragen herangeht.

II. Migranten im Vollzug

1) Die landesweite Statistik

Bevor wir uns den eigenen Analysen zuwenden, soll ein kurzer Blick auf die für Nordrhein-Westfalen geltenden statistischen Daten einen Ansatzpunkt bieten und zugleich die Dimensionen der Aufgabe verdeutlichen. Ausweislich Schaubild 1 sind in den letzten Jahren nicht unerhebliche Schwankungen beim Ausländeranteil unter den Gefangenen festzustellen. Jenseits soziologischer Unterscheidungen nach Migrationstatbeständen und -szenarien differenziert diese Übersicht schlicht nach der Staatsangehörigkeit, also ob die betreffende Person über einen deutschen Pass verfügt oder

nicht. Schwankungen sind dabei sowohl auf der Ebene der Belegungsdaten als auch bei den absoluten Zahlen der ausländischen Gefangenen zu erkennen, was dann die jeweils unterschiedlichen Prozentanteile bewirkt.

In einer 20-Jahre-Bilanz zeigen sich schon in den Jahren 1999 bis 2003 Ausländerquoten von über 30% unter den Häftlingen. Nach absoluten Daten lagen diese teilweise (1999: 6.074 und 2000: 5.998) sogar über der im Jahre 2018 registrierten Zahl von 5.966 ausländischen Gefangenen in den nordrhein-westfälischen Haftanstalten. Demgegenüber waren in den Jahren 2004 bis 2013 jeweils Werte von teilweise deutlich unter 30% zu verzeichnen, die ihr Minimum mit 27,8% im Jahre 2007 aufwiesen. Im Lichte von kontinuierlich rückläufigen Belegungszahlen zwischen den Jahren 2000 und 2015 (Ausnahme waren die Jahre 2006 und 2007) und überproportionalen Zuwächsen in den Jahren 2015 bis 2018 bei der Teilgruppe der Ausländer ist seither eine neue Konzentrationswirkung festzustellen, welche nunmehr auf einen bisherigen Höchstanteil von 36,6% ausländischen Gefangenen im Jahr 2018 hinausläuft.

Diese Entwicklungen der vergangenen Jahre bilden vor allem Begleiteffekte von Einwanderungsprozessen ab, die neue Straftätergruppen für die Strafhaft, aber vor allem auch im Bereich der Untersuchungshaft produziert haben. Strafvollzug veranschaulicht demographischen Wandel.

2) Die eigene Analyse

Während dies gewissermaßen die „große Welt“ der landesweiten Vollzugsanalyse beschreibt, stellt sich dem Justizvollzugsbeauftragten zunächst die Frage, inwieweit dessen „kleine Welt“ des eigenen Handelns diesen größeren Rahmen spiegelt.

Im Vordergrund der hiesigen Agenda standen in letzter Zeit Maßnahmen, den eigenen Umgang mit dieser Klientel vertieft zu reflektieren. Um Migranten im Vollzug besser zu

³ Zum Thema Migranten im Vollzug sind die Veröffentlichungen durchaus reduziert, vgl. u.a. zu Muslimen im Jugendstrafvollzug, Stelly/Bartsch, ZJJ 2017, S. 68 ff. Siehe auch das Heft FS 2/2017 „Fremde Kulturen in Haft – schaffen wir das?“.

erreichen, wurde zunächst der Flyer des Justizvollzugsbeauftragten in sechs Sprachen übersetzt, um für zahlenmäßig relevante Ausländergruppen einen besseren Zugang zu den Unterstützungsleistungen der Einrichtung zu ermöglichen. Im August 2018 wurde dieser Flyer an alle Anstalten in NRW versandt.

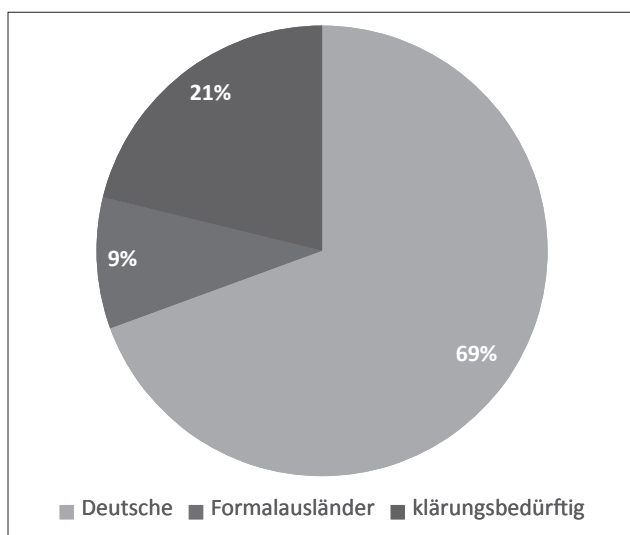
In einem zweiten Schritt erfolgte eine Auswertung aller an den Justizvollzugsbeauftragten gerichteten Eingaben für den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 1. März 2019. Diese insgesamt 255 Eingaben wurden hinsichtlich des Status der Einsender (Deutscher/Ausländer/klärungsbedürftig) überprüft. Analysiert wurde insbesondere, ob sich aus den Eingaben ausländer- bzw. kulturbezogene Spezifika hinsichtlich der Sachbegehren der Einsender erkennen ließen.

Es ist schon nicht einfach, den Status der Gefangenen auf der Basis der uns vorliegenden Informationen festzulegen. Die betreffenden Prozentanteile verdeutlicht Schaubild 2. Von den untersuchten Eingaben entfielen 177 auf deutsche Gefangene (gut 69%). Bei den restlichen 78 Eingaben (knapp 31%) konnte der Ausländerstatus von uns angesichts bisher nur unregelmäßiger Informationen über persönliche Daten der Gefangenen teilweise lediglich indirekt gefolgert werden (z.B. bei Hinweisen auf Hilfen Dritter bei Sprachproblemen). Ohne Anspruch auf methodische Genauigkeit entsprechen unsere Fallverteilungen zumindest in der 30-Prozent-Dimension in etwa dem Landesschnitt der „Ausländer im Vollzug“.

Allerdings konnte der Status nur in 24 Fällen (10%) eindeutig ermittelt werden (durch Angaben des Häftlings oder der JVA). 54 Eingaben (21%) wurden aufgrund der beschriebenen äußerlichen oder inhaltlichen Indizien bestimmt, bei 11 dieser Eingaben wurde lediglich aufgrund des Namens auf einen Ausländerstatus geschlossen. Mittlerweile bitten wir bei unserer Korrespondenz um die Beifügung eines Personalblattes, dem die Staatsangehörigkeit zu entnehmen ist. Künftig dürften die beschriebenen Unschärfen mithin zu vermeiden sein.

Die nachfolgende Übersicht 3 kategorisiert die von ausländischen Gefangenen vorgetragenen Begehren. Allerdings fällt es schon deshalb schwer, Spezifika herauszuarbeiten, weil die nachfolgend gewählten Einordnungen nur teilweise den bisher allgemein von uns erfassten inhaltlichen Beschwerdekategorien entsprechen. Eine Hypothese dergestalt, dass Ausländer beispielsweise mehr Problemlagen

Schaubild 2: Eingaben vom 01.07.2018 bis 01.03.2019



im Strafvollzug haben als deutsche Inhaftierte, lässt sich mit den vorhandenen Befunden jedenfalls nicht seriös begründen. Auch lassen sich derzeit kaum Folgerungen für den konkreten Integrationsbedarf ableiten.

Die meisten Eingaben (55) betrafen Alltagsfragen wie Ernährung, Fehlverhalten von Bediensteten, Gesuch nach Arbeit, Bildung oder Sport, Kritik am Haftraum, dem Inventar oder Leihgeräten sowie den Wunsch nach Verlegungen. 28 Eingaben bemängelten die medizinische oder psychologische Versorgung, 21 den fehlenden oder erschwerten Kontakt zu Familien und Freunden. All das sind vertraute Szenarien auch aus der Beschwerdepraxis deutscher Gefangener. In manchen Eingaben wird Rechtsbeistand erbeten, seltener noch eine anstehende Abschiebung erwähnt (13). Sprach- und Kommunikationsprobleme werden kaum einmal (5) angesprochen. In der Gesamtbetrachtung aller Eingaben ist festzustellen, dass sich die ausländischen Inhaftierten wenig mit herkunftsspezifischen Problemen an den Justizvollzugsbeauftragten gewandt haben, sondern mit ähnlichen Begehren wie ihre deutschen Mitinhaftierten. Auf den ersten Blick sind folglich nur wenige „ausländerspezifische Konturen“ zu erkennen.

Einigen Eingaben haben wir „O-Töne“ entnommen, welche die betreffenden Beschwerden für den Einzelfall transparent machen. Es geht uns dabei keineswegs um Skandalisierung, sondern um Aspekte der Problemwahrnehmung. Teilweise werden wir hier mit durchaus heftigen Formulierungen konfrontiert, die uns selbst überraschen. In einer Eingabe, die aufgrund äußerlicher und inhaltlicher Kriterien in die Bewertung aufgenommen wurde, war zu lesen:

„Mein Deutsch ist schlecht, daher werde ich diskriminiert. Es ist die Hölle. Der Abteilungsleiter meint, ich sei ein Terrorist. Meine Familie und ich wurden von den Beamten als Kanaken bezeichnet“.

Solche Diskriminierungsvorwürfe von Gefangenen gegenüber Bediensteten tauchen – wenngleich selten – immer wieder einmal auf.

Moderater schrieb ein nachweislich ausländischer Gefangener: „Andere Mithäftlinge sagen, dass der Betriebsleiter⁴ Ausländer härter bestraft als Deutsche“.

Ähnlich mutet die Kritik an: „Ich bin Behördenwillkür, Schikane, Bestrafungen und Provokationen ausgesetzt“.

Stärker sachbezogen erwies sich hingegen die Beschwerde mit dem Tenor: „Therapie wird verweigert, damit ich eine tickende Zeitbombe verbleibe“. Ganz ohne Polemik wurde auch vorgetragen „ich Sorge mich um die medizinische Versorgung“.

Einer der wenigen sachbezogenen und zugleich ausländerspezifischen Beschwerdepunkte lautete: „Bitte um Hilfe, damit die Schikane wegen meiner Religion aufhört.“

Alles in Allem handelt es sich bei den betreffenden Äußerungen um eine Mischung aus vertrauten Vorwürfen, die manchmal um ein ausländerspezifisches Moment gleichsam angereichert werden. Vieles bleibt hier Spekulation, insbesondere weil sich gerade auch die gewichtigen – teils sehr persönlichen – Vorwürfe im Regelfall nicht nachweisen ließen (so wie es auch oft bei den Eingaben von deutschen Gefangenen der Fall ist). Inwieweit strategische Momente der Interessendurchsetzung eine Rolle spielen, ist ebenfalls Mutmaßung.

Für weiter gehende Fragestellungen können wir folglich nur in sehr begrenztem Umfang auf vorhandene Befunde zurückgreifen. Zugleich ergibt sich daraus für uns die künftige Aufgabe, das Themenfeld noch klarer zu strukturieren und

⁴ Hiermit war wohl der Anstaltsleiter gemeint.

Besonderheiten noch aufmerksamer wahrzunehmen. Unsere Vermutung ist, dass viele migrantenspezifische Anliegen und Fragestellungen immer noch in einem recht großen Dunkelfeld verharren und nicht an uns heran gelangen. Eine gewisse Plausibilität erhält diese Hypothese durch Gespräche, die wir teilweise vor Ort mit ausländischen Gefangenen führen (z.B. mit Vertretern der Gefangenenmitverantwortung oder im Rahmen von Einzelkontakten) bzw. die wir über Eindrücke Dritter gewinnen, mit denen wir diskutieren (z.B. mit Projektmitarbeitern im Kontext der Radikalisierungsprävention).

III. Der Integrationsbegriff

Es bleibt also nichts anderes übrig, als sich zunächst über grundlegende Erwägungen der Thematik und ihrer Spezifika anzunähern. Am Anfang steht der hochabstrakte Begriff der Integration, an dem sich keiner „die Hände verbrennen will“, weil er politisch kontaminiert ist.

Integration ist zunächst einmal ein Kommunikationsprozess, der durch Kriminalität gleichsam gestört ist. Der hohe Ausländeranteil im Justizvollzug und dem vorgelagert hohe Kriminalitätsanteile sind aus dieser Perspektive ein Seismograph und zugleich auch Alarmsignal für die Gesellschaft, dass Integration nur begrenzt funktioniert und sozusagen im Vollzug nachgeholt werden muss. Der Strafvollzug wird damit selbst zum integrativen – konsensfördernden – Bestandteil gesellschaftlicher (Sicherheits-)Interessen.

1) Strafrecht als Integrationsmaßstab

Wenn wir heute über Integrationsziele nachdenken, wird gerne auf unsere Verfassung als Richtmaß und Leitsystem verwiesen, denn dort ist kodifiziert, was man – eingeteilt nach bestimmten Schutzbereichen und Schutzräumen – tun darf. Diese Räume nennt man dann Grund- oder sogar Menschenrechte. Doch dies ist ein Zerrbild. Das eigentliche Leitsystem entfaltet sich an den Grenzen und Schranken dieser Räume, also dort, wo festgelegt wird, was man nicht darf; wenn also Rechte miteinander kollidieren und daraus sanktionsbe-

wehrte Tabuzonen entstehen. Dies ist der Anwendungsfall des Strafrechts. Auf dieser negativen Seite der Grundrechte wird jenes Wertesystem etabliert, das uns allen hierzulande (vgl. §§ 3 ff. StGB) Leitlinien unserer Handlungsfreiheiten und für deren Beschränkungen vorgibt. Nichts anderes ist gemeint, wenn man in strafrechtlichen Lehrbüchern liest, dass das Strafrecht dem Rechtsgüterschutz dient. Denn jene Rechtsgüter sind ja nichts anderes als ein gesellschaftlicher Minimalkonsens über besonders schutzwürdige Werte. Sie umschreiben die Mindestanforderungen an sozialverträgliches Verhalten und legen zugleich fest, wo Unrecht über bloße Lästigkeiten hinaus grundlegende Gefährdungen unseres Zusammenlebens hervorruft. Das Strafrecht oder besser die Strafrechtsordnung ist folglich per definitionem ein sozio-kulturelles Regelwerk, auf dessen Verletzung mit staatlichem Zwang reagiert wird. Dieses umreißt jene Leitkultur, die vielen von uns im allgemeinen integrationspolitischen Diskurs als verpönt erscheint.

Integration im Vollzug zielt in der Konsequenz dieses Gedankens – wie selbstverständlich bei jedem deutschen Gefangenen auch – auf die Verhinderung weiterer Straftaten und die Aufarbeitung der Gründe und Entstehungszusammenhänge für die begangenen Delikte ab. Mit seinem Ziel der Legalbewährung sichert das Vollzugsrecht die Werte des Strafrechts ab und macht Strafrecht sozusagen real (spürbar). Vollzugsrecht ist damit „Strafrechts-Integrationsrecht“.

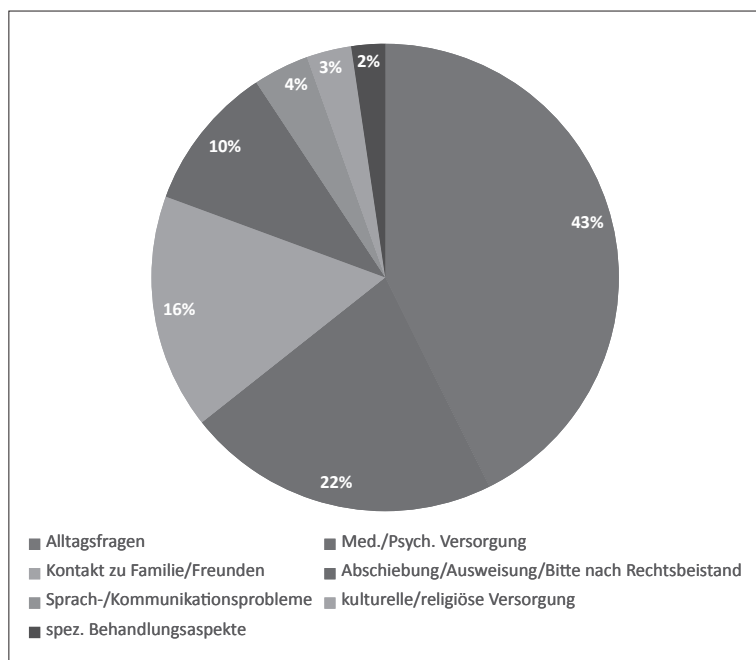
2) Integration und Kriminologie

Unter kriminologischen Gesichtspunkten geraten insbesondere Zusammenhänge über die Entstehung und umgekehrt über die Vermeidung von Kriminalität in den Blick, die uns materielle Bezugspunkte für eine Integrationsprogrammatische im Strafvollzug bieten können. Die anschaulich titulierte Kulturkonflikttheorie fragt beispielsweise danach, ob hinter dem Verstoß gegen den strafrechtlichen Minimalkonsens ein grundsätzlich unterschiedliches Werteverständnis hervorscheint. Behandlungsmaßnahmen von Migranten im Vollzug hätten dann diese Diskrepanzen zu rekonstruieren und das hiesige Verständnis von sozialer Werthaftigkeit (= Rechtsgüterschutz) zu vermitteln.

Eindrucksvoll werden diese abstrakten Zusammenhänge von einer Lehrkraft der JVA Attendorf umschrieben, die dort für die Abhaltung von Integrationskursen zuständig ist. Herr Rabou vermittelt in seinen Lehrstunden – an denen Gefangene vieler verschiedener Nationalitäten teilnehmen – Kenntnisse über Bürgerrechte und -pflichten in Deutschland. Es handele sich um einen konstanten Prozess des Umdenkens und Aufklärens. Fortwährend seien Veränderungen im Verhaltenskodex der Migranten festzustellen. Diese hingen freilich maßgeblich davon ab, ob es gelinge, eine Vertrauensbeziehung zum einzelnen Gefangenen aufzubauen und dabei Gleichbehandlung erlebbar zu machen. Aus einem heterogenen Gefüge könne so Schritt für Schritt eine „homogene Gemeinschaft“ entstehen.⁵

Demgegenüber sind die ältere Anomietheorie und ihre neue Lesart, die „Drucktheorie“ daran interessiert, ob Ausländer in der Selbstwahrnehmung sozialer und ökonomischer Randständigkeit straf-

Schaubild 3: Konkrete Begehren ausländischer Gefangener



⁵ Rabou, Referat anlässlich einer am 8. November 2018 vom Justizvollzugsbeauftragten in Köln ausgerichteten Veranstaltung zur Weiterentwicklung des offenen Justizvollzuges in NRW, dazu Kubink/Winkler, FS 2019, S. 158 (161).

rechtlich auffällig geworden sind. Kriminalität dient also der Kompensation von Defiziten. Kriminalität von Zuwanderern wäre in dieser Logik ein Akt mangelnder (normativer) Widerstandskraft in lebensweltlichen Belastungssituationen. Vollzugliche Reaktionsarbeit müsste daran arbeiten, eine innere Stabilität gegen diese Risiken aufzubauen.

Ganz anders sehen dies hingegen einige Vertreter der kritischen Kriminologie, die nach dem Labeling-Ansatz Verhaltensauffälligkeiten von Ausländern als Produkt eines sozialen Zuschreibungsprozesses verstehen. So gesehen sind Integrationsziele – und wohl auch strafrechtliche Normen generell – Überforderungstatbestände, welche Migranten geradewegs in die Illegalität drängen.⁶ Eine solche Argumentation entzieht freilich sowohl dem Integrationsgedanken (zumindest als aktivem Gestaltungsmodus) als auch dem Kriminaljustizsystem jegliche Legitimation und damit einhergehend dem Strafvollzug gleichsam die Geschäftsgrundlage. Ziel des Strafvollzuges im Umgang mit Migranten wäre dann allenfalls noch die Selbstbeschränkung, vorhandene Identitäten zu respektieren, auf jegliche Kategorisierungen (nach Schutz- und Risikofaktoren bzw. nach Gefahrengaden) zu verzichten und insoweit eben keine „Etiketten“ zu verteilen. Eine solche politisch korrekte Statik wäre das Ende jedes zukunftsorientierten Behandlungsvollzuges für Migranten und würde Rollenbilder „des Anderen“ erst recht festschreiben.

3) Integration und Realitätsnähe – oder wie man die „drei Affen vertreibt“

Daran anknüpfend gilt folglich nicht nur die Erkenntnis, dass soziale Probleme konstruiert werden können, sondern umgekehrt wird auch das Label des „Unproblematischen“ verliehen. Probleme können definiert, sie können aber auch wegdefiniert werden; auch das ist offenkundig ein Prozess des Labeling. Die Diskussion über „Integration im Vollzug“ darf freilich nicht ideologisch ausgetragen, sondern muss alltagspraktisch gestaltet werden. Es gibt nichts zu dramatisieren, aber auch nichts schönzureden. Wir sollten uns daher von diesen uns allen vertrauten Schwarz-weiß-Mustern lösen, die entweder dem Motto „Migranten müssen sich anpassen“ folgen oder floskelhaft verkünden, „man darf sie nicht überfordern“. Selbstverständlich gilt beides: Sie müssen sich – im Sinne der Akzeptanz der geschützten Gesellschaftswerte – anpassen, bedürfen dabei aber der Hilfestellung.

Doch manchmal gewinnt man den Eindruck, der Vollzug folge der Strategie der drei Affen: nichts sehen, nichts hören und nichts sagen. Gemeint sind Tendenzen der inneren und äußeren Abschottung gegenüber Problemen. Diese müssen in eine neue Aufmerksamkeit überführt werden, sowohl im Sinne eines konzeptionellen Innovationsinteresses als auch externer Sprachfähigkeit und Diskussionsbereitschaft in Ausdeutung eigener Zielsetzungen. Wir benötigen ein zeitgemäßes Bild einer solchen Problemwahrnehmungs- und Problemlösungsbereitschaft. Was helfen uns Gedanken, die für alle Zeiten zwischen zwei selbst positionierten Spiegeln gefangen sind?

In diesem Sinne sollte Integration im Strafvollzug für alle Beteiligten als Herausforderung und zugleich als Gestaltungschance verstanden werden. In der Diktion des Vollzugsrechts könnte man auch von einer speziellen Ausgestaltung des Angleichungsgrundsatzes sprechen. Denn es geht darum, zunächst die Grundbedingungen herzustellen, damit Behandlungsmaßnahmen überhaupt erst greifen können, dass diese

im buchstäblichen Sinne des Wortes verstanden, aber danach auch intellektuell akzeptiert und nachvollzogen werden.

IV. Der Justizvollzug als „spezielle Integrationseinrichtung“

Integration im Vollzug ist eine Querschnittsaufgabe, von der man auch auf Seiten der Gestalter zunächst nicht so genau weiß, wen man einbinden soll. Sie ist zugleich aber auch eine Längsschnittsaufgabe, bei der unklar ist, wo man anfangen muss und wo es enden soll – z.B. wenn Ausweisungen drohen.

Wer dem Justizvollzug im Lichte stetig wachsender Ausländeranteile eine weiträumige gesellschaftspolitische Mitverantwortung übertragen will, wird sich weiter fragen müssen, ob dieser nicht dazu tendiert, eine Art „spezielle Integrations-einrichtung“ zu werden. Einer solchen – schleichenden – Umfunktionierung kann begegnet werden, indem man Aufgaben bündelt und dafür neue Zuständigkeiten kreiert.

1) Das Modell der Integrationsbeauftragten

Die Einrichtung von sog. Integrationsbeauftragten beruht auf einer Initiative des Justizministeriums⁷, die vom Justizvollzugsbeauftragten⁸ wesentlich mit angeschoben wurde. Im Jahre 2016 wurden dem Vollzugssystem insgesamt 45 Planstellen zur Verfügung gestellt, um die neue Position in jeder Justizvollzugsanstalt zu etablieren. Allerdings wurde dieser ministerielle Gestaltungsakt erst mit einer zweijährigen Verspätung konzeptionell grundiert.⁹

Nach unserer Einschätzung hat man das Modell des Integrationsbeauftragten – neben den systemischen Gründen – ursprünglich auch als politische Reaktion auf „problematische Situationen“ im Umgang mit jüngeren nordafrikanischen Häftlingen ins Leben gerufen. Damals wie heute wurde die „aktive Vermittlung von Verhaltensregeln“ als Zielsetzung formuliert, die anfangs vor allem auf Respektlosigkeiten gegenüber dem weiblichen Vollzugspersonal reagieren wollte, aber auch auf einzelne Verhaltensexzesse. Wenn beispielsweise Gefangene zur Durchsetzung ihrer Ziele mit den eigenen Exkrementen um sich werfen, kann man durchaus von einem „gegenseitigen Kulturschock“ sprechen – sowohl auf Seiten des Gefangenen, der sich offenbar nicht anders zu helfen weiß, als auch aus der Sicht des Bediensteten, dem derartige Verhaltensmuster bisher unvertraut waren. Zugleich offenbaren solche Exzesse Schnittmengen zum ebenfalls hochkomplexen Thema „psychisch Auffällige im Justizvollzug“; dies verdeutlicht die Ansprüchlichkeiten an das Problemmanagement der Integrationsbeauftragten.

2) Anforderungen an die Integrationsbeauftragten

Aus unserer Sicht ist das Modell des Integrationsbeauftragten besonders erfolgversprechend. Es dient der Verbesserung des praktischen Haftalltags im Vermittlungsprozess zwischen verschiedenen Probandengruppen. In diesem Sinne beinhalten die nachfolgenden Ausführungen – auch auf der Grundlage zahlreicher vor Ort geführter Gespräche – eine Rasterung der wesentlichen Anforderungen an diese spezielle Profession.

⁷ *Gemeinsinn stärken – entschlossen gegen Radikalisierung. Konzept zur Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen, Bericht des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24.06.2016, Vorlage 16/4050.*

⁸ *Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2015, S. 153 f. (169).*

⁹ *Richtlinien für die Integrationsbeauftragten in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, RV .d. JM vom 08.06.2018 (4453 – IV. 12).*

⁶ In diesem Sinne J. Walter, NK 2007, S. 127 (129, 132).

a) „Frühwarnsystem“ für einen „Klimawandel“ im Vollzug

In jüngerer Zeit wird oft das sog. Vollzugsklima als „weiches Thema“ diskutiert. Es geht dabei um zahlreiche Fragen, die eine neue Aufmerksamkeit im Umgang von Bediensteten und Gefangenen miteinander anstreben. Ein insoweit modern gedachter Strafvollzug soll für die Gefangenen transparenter gestaltet sein, er soll ihnen gewisse Mitsprachemöglichkeiten (z.B. in Form der Gefangenenmitverantwortung) gewähren und das Paradigma von Distanz und Nähe ein Stück weit neu ordnen. Der Vollzug soll sich selbst weniger hierarchisch-disziplinierend, sondern kooperativ-motivierend verstehen. Am langen Ende dieser Logik werden sogar gewaltpräventive Effekte gesehen.¹⁰

Dieses „Klimaziel“ wird man unschwer auch auf das Profil der Integrationsbeauftragten in den Anstalten übertragen können. Sie müssen ihre Sensoren darauf ausrichten, ob es bei einzelnen Gefangenen oder bei bestimmten Gruppierungen Anzeichen für „integrationshemmende Klimaschwankungen“ gibt, ob z.B. Hinweise auf Radikalisierungsprozesse einzelner Gefangener erkennbar sind oder unerfüllte Begehren der religiösen Betreuung zu Unstimmigkeiten führen. Insoweit kommt den Integrationsbeauftragten durchaus auch die Funktion eines personalen Frühwarnsystems zu, das in den einschlägigen Bereichen eine entsprechende Sensibilität entwickeln muss.

b) Kurzer Draht zur Leitung – keine pro forma Einsetzung

Die Position darf nicht nur „auf dem Papier“ besetzt werden. Nach unseren Informationen ist die Besetzungspraxis in den 36 Justizvollzugsanstalten des Landes durchaus unterschiedlich. Während teilweise eine enge Abstimmung und ein entsprechender thematischer Zugang zur Anstaltsleitung gegeben ist, schwimmt andernorts das Profil weitgehend in den allgemeinen Aufgaben der für zuständig erklärten Bediensteten. Akzeptanz kann eine solche Aufgabenstellung freilich nur erfahren, wenn ihr das notwendige Durchsetzungsvermögen und auch eine gewisse Nachhaltigkeit im Sinne einer Daueraufgabe beigemessen werden.

c) Netzwerke einrichten

Integrationsbeauftragte sollen Vermittler in einer Vielzahl unbenannter Belange von Ausländern sein. Sie müssen Kontakte zu ausländischen Einrichtungen und Vertretungen pflegen, zu Imamen und Dolmetschern, aber auch ganz bodenständig Außenkontakte im Kontext des Übergangsmanagements verfügbar machen. Integrationsbeauftragte müssen sich stets mit dem Dilemma im Spannungsverhältnis von Strafrecht bzw. Strafvollzugsrecht und Ausländerrecht auseinandersetzen. Sie müssen sich Gedanken über die heikle Frage machen, wie weit denn ein Resozialisierungs- respektive Integrationsauftrag geht, der unter dem Vorbehalt drohender Ausweisungsentscheidungen und von Abschiebungsmaßnahmen steht. In welche Sozialität sollen Ausländer ohne dauerhaftes Bleiberecht eigentlich integriert werden und wollen wir dann aus unserer Sicht „gebesserte Menschen“ in ihre Heimatländer zurückschicken? In dieser Hinsicht sind Integrationsbeauftragte durchaus auch Konfliktmanager im Umgang mit inhomogenen Rechtsstrukturen hierzulande.

d) Grundausbildung in Kulturvermittlung

Schließlich sollte dieses Personal nicht allein in der Logik von learning by doing zu seiner Erfahrung und Kompetenz gelangen. Die betreffenden Inhalte müssen ihrerseits vermittelt werden. Sie sollten künftig verstärkt Gegenstand der Aus- und auch der Fortbildung sein.

V. Ausblick

Wir maßen uns keineswegs an, in dem sehr undurchsichtigen Aufgabenbereich der Integration im Justizvollzug grundlegende Kritiken zu äußern und die Vollzugspraxis zu bevorzugen. Aber gerade aufgrund seiner Unvertrautheit („Fremdheit“) und Intransparenz muss dieses Themenfeld zukünftig mehr und mehr konturiert und aus dem Dunkel mangelnder Problemwahrnehmung herausgeholt werden. Wir gehen von einer großen Grauzone von Problem- und Fragestellungen aus. Diese reichen von der Identifizierung unterschiedlicher kultureller Wertvorstellungen bis hin zu gesetzlichen Zielkonflikten, die Integration unter den Vorbehalt einer – gerade in die andere Richtung zielenden – sozialen Herausnahme (Aus-Weisung) stellen.

Der Justizvollzugsbeauftragte wird sich auch künftig durch eine weiter differenzierte Eingabenanalyse, durch Gespräche mit ausländischen Gefangenen vor Ort und durch konzeptionelle Überlegungen in diesem Bereich einbringen. Derzeit führen wir beispielsweise Gespräche mit Anbietern (die ihrerseits einen Migrationshintergrund aufweisen) hinsichtlich einer speziellen Nachsorge¹¹ und der Gestaltung von geeigneten Empfangsräumen für (vornehmlich junge) ausländische Gefangene. Auch dies ist ein Beispiel, bei dem Spezifika der Klientel bisher noch zu wenig berücksichtigt werden. In der politischen Lesart ist gerade mit solchen Konzepten stets auch ein Präventionspotenzial gegen Radikalisierungen verbunden – also ein Bezug hergestellt zur wohl bedrohlichsten Komponente des Themas „Umgang mit Ausländern im Strafvollzug“.

Literatur

- Cornel, H., Dünkler, F., Pruin, I., Sonnen, B., Weber, J. (2015). Die Integration von Flüchtlingen als kriminalpräventive Aufgabe – Ein kriminologischer Zwischenruf. In: Neue Kriminalpolitik, 27. Jg., Heft 4, S. 325-330.
 Kreuzer, A. (2016). Flüchtlinge und Kriminalität: Ängste – Vorurteile – Fakten. In: Kriminalistik, Heft 7, S. 445-451.
 Kubink, M., Winkler, L. (2019). Warum wir heute über den offenen Jus-



Michael Kubink

Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen und Hochschullehrer an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.
 michael.kubink@justizvollzugsbeauftragter.nrw.de.



Carolin Springub

Rechtsreferendarin beim Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW

¹⁰ Neubacher, Gewalt unter jungen Gefangenen – Ergebnisse einer Längsschnittstudie, in: DVJJ (Hrsg.), Jugend ohne Rettungsschirm – Herausforderungen annehmen! 2015, S. 77 ff.

¹¹ Diese ist derzeit überwiegend auf die Arbeitsvermittlung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative B5 konzentriert.

tizvollzug nachdenken sollten, In: Forum Strafvollzug, Heft 2, S. 158-163.
Neubacher, F. (2015). Gewalt unter jungen Gefangenen – Ergebnisse einer Längsschnittstudie, In: DVJJ (Hrsg.), Jugend ohne Rettungsschirm – Herausforderungen annehmen!, S. 77-89.
Pfeiffer, C., Baier, D., Kliem, S. (2018). Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland: Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Soziale Arbeit.
Stelly, W., Bartsch, T. (2017). Muslime im Jugendstrafvollzug – darge-

stellt am Beispiel der JVA Adelsheim, In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Heft 1, S. 68-74.
Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten (2015). S. 153-169.
Walburg, C. (2016). Migration und Kriminalität – Kontinuitäten und neue Perspektiven, In: Neubacher, F./Bögelein, N. (Hrsg.), Krise – Kriminalität – Kriminologie, Neue Kriminologische Schriftenreihe, Band 116, S. 53-66.
Walter, J. (2007). Überrepräsentation von Minderheiten im Strafvollzug, In: Neue Kriminalpolitik, Heft 4, S. 127-133.

Michael Schäfersküpfer

Gefangene und Durchsuchungen

Wachsende rechtliche Anforderungen – Teil 1

A. Einleitung

Es ist viel passiert. Die rechtlichen Anforderungen an die Vollzugsbehörden wachsen. Zwei bekannte Beispiele sind die Fixierung von Gefangenen¹ und der Vollzug der Sicherungsverwahrung². Doch die Entwicklung betrifft auch ganz alltägliche Themen des Vollzugs.

Jeden Tag finden zahllose Durchsuchungen der Gefangenen, ihrer Sachen und ihrer Hafträume statt. Vieles ist zulässigerweise Routine. Doch wenn die Routine zur Gedankenlosigkeit erstarrt, ist sie dem BVerfG ein Gräuel. Das BVerfG hat daher in den letzten Jahren das rechtliche Koordinatensystem für Durchsuchungen neu justiert. Aber auch andere Gerichte und die Landesgesetzgeber sind nicht untätig geblieben.

Aufgrund der Entwicklungen wird nachfolgend ein Überblick zu dem Thema gegeben. Neues mischt sich mit Altem, um eine umfassende Einordnung zu ermöglichen. Der Schwerpunkt liegt bewusst auf der Rechtsprechung, weil sie die Praxis unmittelbar prägt. Die Paragrafenangaben zu acht Vollzugssetzen finden sich grds. in den Fußnoten. Dieser Weg soll eine bessere Lesbarkeit gewährleisten.

B. Hafttraumdurchsuchungen

I. Pflichtgemäßes Ermessen

Die Hafträume der Gefangenen dürfen durchsucht werden.³ Die Durchsuchung der Hafträume steht also im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde. Das Ermessen umfasst z.B. die Häufigkeit, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Durchsuchungen. Die Gefangenen besitzen einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.⁴

Die Regelungen für die Durchsuchung von Hafträumen erstrecken sich nicht auf Unterkünfte der Gefangenen, die weder räumlich noch organisatorisch der Anstalt zuzuordnen sind (z.B. Mietwohnungen).⁵

II. Grundrechtsbezug

1. Wohnung und Hausrecht

Die Wohnung ist unverletzlich (Art. 13 Abs. 1 GG). Wohnung ist jeder Raum, den Personen der allgemeinen Zugänglichkeit durch Abschottung nach außen entziehen und zum Ort ihres privaten Lebens und Wirkens bestimmen. Die Begründung und Aufgabe einer Wohnung muss also zumindest in gewissem Maße freiwillig geschehen.⁶ Daher sind die Hafträume der Gefangenen keine Wohnung im grundrechtlichen Sinne.⁷

Das Hausrecht der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters umfasst auch die Hafträume der Gefangenen. Das Hausrecht ermöglicht es zunächst, die Hafträume jederzeit zu betreten. Soweit Aufgaben auf andere Bedienstete übertragen werden, geht auch das Hausrecht in dem Umfang über, wie es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.⁸

2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Hausrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem der einzelne Mensch seine Individualität entwickeln und wahren kann (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG). Der Schutz umfasst die Privat- und Intimsphäre.⁹ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht besitzt wegen des Bezugs zur Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) besondere Bedeutung.

Für die Gefangenen stellt der Haftraum regelmäßig den einzigen privaten Rückzugsort in der Anstalt dar.¹⁰ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht verbietet es daher, das Hausrecht hinsichtlich der Hafträume beliebig auszuüben. Bei der Ausübung ist die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen möglichst zu wahren.¹¹

Wegen der Privat- und Intimsphäre der Gefangenen haben Bedienstete das Betreten der Hafträume grds. anzukündigen. Das kann z.B. durch das Schließgeräusch oder ein Anklopfen

1 Vgl. Schäfersküpfer (2018), 353 ff.

2 Vgl. Schäfersküpfer/Grote (2016), 197 ff.

3 § 64 Abs. 1 StVollzG NRW, § 75 Abs. 1 S. 1 BremStVollzG, § 46 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 77 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 84 Abs. 1 S. 1 LVollzG RP, § 85 Abs. 1 S. 1 JVollzGB LSA, § 102 Abs. 1 S. 1 LStVollzG SH, § 85 Abs. 1 S. 1 ThürVollzGB.

4 Vgl. KG Beschl. v. 23.05.2003 - 5 Ws 99/03 Vollz, juris Rn. 10.

5 Vgl. LG Koblenz Beschl. v. 10.02.2003 - 7 StVK 452/02, NStZ 2004, 231 (232).

6 Vgl. BGH Urt. v. 10.08.2005 - 1 StR 140/05, juris Rn. 17 m.w.N.

7 Für die Freiheitsstrafe BVerfG Beschl. v. 30.05.1996 - 2 BvR 727/94 u. a., NJW 1996, 2643; für die Untersuchungshaft SachsVerfGH Entsch. v. 27.07.1995 - Vf. 45 - IV - 94, NJW 1995, 2980; für die Sicherungsverwahrung OLG Hamm Beschl. v. 06.02.2018 - III-1 Vollz (Ws) 550/17, juris Rn. 12 ff.; krit. Koranyi (2014), 244; Sachs (1997), 460 f.

8 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.05.1996 - 2 BvR 727/94 u. a., NJW 1996, 2643.

9 Vgl. BVerfG Beschl. v. 13.06.2017 - 2 BvE 1/15, Rn. 102 m.w.N.

10 Vgl. BGH Beschl. v. 11.10.2005 - 5 ARs (Vollz) 54/05, juris Rn. 21; Köhne (2018), 436.

11 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.05.1996 - 2 BvR 727/94 u. a., juris Rn. 14.

erfolgen.¹² Die Gefangenen besitzen so die Möglichkeit, sich kurzfristig auf die Anwesenheit anderer Personen einzustellen. Außerdem können sich Gefangene bemerkbar machen, wenn sie mehr Zeit benötigen, um z.B. einen Toilettengang abzuschließen. In der Regel ist dann eine angemessene Zeitspanne abzuwarten.¹³ Ausnahmen von der Vorwarnungspflicht sind zulässig, soweit eine besondere Eilbedürftigkeit z.B. wegen der Sicherheit der Anstalt besteht.¹⁴

Es gibt Haftraumtüren, die über Sichtspion oder Kostklappe verfügen. Diese Vorrichtungen können dazu dienen, Gefangene in zeitlichen Abständen zu beobachten. Eine solche Beobachtung ist unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall zulässig.¹⁵ Da sie in die Privat- und Intimsphäre eingreift, gilt für die Durchführung auch die grds. Vorwarnungspflicht.¹⁶

III. Zweck: Sicherheit und Ordnung der Anstalt

Die Vorschrift zur Durchsuchung von Hafträumen stellt nur auf das pflichtgemäße Ermessen ab. Das Fehlen von Tatbestandsvoraussetzungen könnte dazu verleiten, den Anwendungsbereich der Regelung sehr weit auszudehnen („Blanketterlaubnis“).

Die Vorschrift ist jedoch einschränkend auszulegen: Sie befindet sich im Abschnitt der Vollzugsgesetze „Sicherheit und Ordnung“. Daraus ergibt sich bei systematischer Auslegung, dass die Vollzugsbehörde mit den Haftraumdurchsuchungen Zwecke der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt verfolgen muss.¹⁷

IV. Routine- und Nicht-Routinedurchsuchungen

Routinedurchsuchungen der Hafträume sind zulässig.¹⁸ Ein konkreter Anlass ist nicht erforderlich. Zum einen können die Hafträume unauffälliger Gefangener mit oder gegen deren Willen als Lagerort für unerlaubte Sachen benutzt werden.¹⁹ Zum anderen können sich unauffällige Gefangene im Vollzugsverlauf negativ entwickeln (z.B. in Berührung mit Betäubungsmitteln kommen).²⁰

Die Zulässigkeit von Routinedurchsuchungen der Hafträume entbindet die Vollzugsbehörde nicht davon, ihr Ermessen fehlerfrei auszuüben. Sie muss darlegen können, warum eine von ihr geübte Routine ermessensfehlerfrei ist.²¹ Soweit die Vollzugsbehörde über den Rahmen der Routine hinausgeht, muss sie dies erst recht hinreichend begründen können.

V. Durchführung von Haftraumdurchsuchungen

Die Durchsuchung von Hafträumen ist wegen des dargestellten Grundrechtsbezugs mit Vorsicht und Sorgfalt durchzuführen. Schäden sollen vermieden werden. Der Haftraum ist

nicht mehr als erforderlich durcheinander zu bringen.²² Der Einsatz von Spürhunden ist zulässig.²³

Die Gefangenen haben kein Anwesenheitsrecht bei der Durchsuchung ihrer Hafträume.²⁴ Das gilt auch für die Verteidigerin oder den Verteidiger der Gefangenen.²⁵

Bedienstete dürfen Sachen vorübergehend mitnehmen, um überprüfen zu lassen, ob den Gefangenen der Besitz dieser Sachen erlaubt ist. Diese vorübergehende Mitnahme ist grds. von den Durchsuchungsregelungen abgedeckt.²⁶ Das gilt nicht für Unterlagen, für die ein Verbot der inhaltlichen Überwachung besteht (z.B. Verteidigungsunterlagen). Insoweit ist eine vorübergehende Mitnahme und Kontrolle in Abwesenheit der Gefangenen unzulässig (s. C III).²⁷

VI. Umgang mit Regelverstößen

Soweit Bedienstete bei einer Haftraumdurchsuchung Regelverstöße feststellen, richtet sich die Reaktion nach den jeweils speziellen Regelungen der Vollzugsgesetze.

Die Vollzugsbehörde ist grds. nicht befugt, Sachen der Gefangenen als wertlos einzustufen und deswegen als Abfall zu entsorgen („Entmüllen des Haftraums“). Objektiv wertlose Sachen können für die Gefangenen subjektiv wertvoll sein.²⁸ Insoweit sind die Regelungen der Vollzugsgesetze zur Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung und Vernichtung von Sachen der Gefangenen anzuwenden.

Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist Gefangenen grds. die Möglichkeit zu geben, Regelverstöße selbst zu beseitigen (z.B. Sachen wegzuwerfen, zur Habe zu geben oder Bilder an einen vorgesehenen Platz umzuhängen). Die Vollzugsbehörde kann hierfür eine angemessene Frist setzen. Anders sieht es aus, wenn ein unmittelbares Einschreiten durch Bedienstete geboten ist (z.B. bei Betäubungsmitteln, verdorbenen Lebensmitteln oder Ungeziefer in Zeitungstapeln).²⁹

C. Durchsuchung der Sachen der Gefangenen

I. Haftraum und Anstaltsgelände

Die Sachen der Gefangenen dürfen durchsucht werden.³⁰ Die Regelung erfasst zunächst Sachen im Eigentum der Gefangenen. Sie ist aber weiter auszulegen, weil sie ihrem Sinn und Zweck nach der Gefahrenabwehr dient. Die Durchsuchungsbefugnis erstreckt sich daher auch auf Sachen, die sich nur im Besitz oder Gewahrsam der Gefangenen befinden.³¹

Die Durchsuchungsbefugnis gilt nicht nur für den Haftraum, sondern für alle Sachen der Gefangenen auf dem An-

Michael Schäfersküpfer

Dozent im Fachbereich
Strafvollzug der Fachhochschule
für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen,
Bad Münstereifel

12 Vgl. BVerfG Beschl. v. 04.07.2006 - 2 BvR 460/01, juris Rn. 1 f. m.w.N.; Koop/Grote (2013), § 144 Rn. 1; zur Entwicklung in der Rechtsprechung Schaaf (1994b), 276 f.; Schaaf (1994a), 145 f.

13 Vgl. BVerfG Beschl. v. 13.11.2007 - 2 BvR 939/07, juris Rn. 23.

14 Vgl. BVerfG Beschl. v. 13.11.2007 - 2 BvR 939/07, juris Rn. 23; BVerfG Beschl. v. 30.05.1996 - 2 BvR 727/94 u. a., juris Rn. 14 und 17.

15 Vgl. BGH Beschl. v. 08.05.1991 - 5 AR Vollz 39/90, juris Rn. 6 ff.

16 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 27.01.2015 - III-1 Vollz (Ws) 664/14, juris Rn. 10; Laue (2015), C.

17 Vgl. BVerfG Beschl. v. 12.06.2017 - 2 BvR 1160/17, juris Rn. 19.

18 Vgl. BVerfG Beschl. v. 12.06.2017 - 2 BvR 1160/17, juris Rn. 19.

19 Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 33.

20 Vgl. OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 10.03.2009 - 3 Ws 1111/08, NSTZ-RR 2009, 295.

21 Vgl. BVerfG Beschl. v. 12.06.2017 - 2 BvR 1160/17, juris Rn. 19 f.

22 Vgl. KG Beschl. v. 12.05.2005 - 5 Ws 166/05 Vollz, NSTZ-RR 2005, 281 (282) m.w.N.

23 Vgl. OLG Nürnberg Beschl. v. 24.10.1996 - Ws 753/96, juris Rn. 25.

24 Vgl. OLG Celle Beschl. v. 23.10.2017 - 3 Ws 483/17 (MVollz), juris Rn. 15 f. m.w.N. ff.

25 Vgl. OLG Stuttgart Beschl. v. 27.08.1984 - 4 VAs 24/84, NSTZ 1984, 574.

26 Vgl. KG Beschl. v. 12.05.2005 - 5 Ws 166/05 Vollz, NSTZ-RR 2005, 281 (282).

27 Vgl. KG Beschl. v. 23.05.2003 - 5 Ws 99/03 Vollz, juris Rn. 19 ff.

28 Vgl. KG Beschl. v. 12.05.2005 - 5 Ws 166/05 Vollz, NSTZ-RR 2005, 281 (282).

29 Vgl. KG Beschl. v. 12.05.2005 - 5 Ws 166/05 Vollz, NSTZ-RR 2005, 281 (282).

30 § 64 Abs. 1 StVollzG NRW, § 75 Abs. 1 S. 1 BremStVollzG, § 46 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 77 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 84 Abs. 1 S. 1 LVollzG RP, § 85 Abs. 1 S. 1 VStVollzG LSA, § 102 Abs. 1 S. 1 StVollzG SH, § 85 Abs. 1 S. 1 ThürVollzG.

31 Vgl. Arloth (2017), § 84 StVollzG Rn. 2 m.w.N.

staltsgelände.³² Ausnahmsweise soll die Durchsuchung von Sachen der Gefangenen auch über das Anstaltsgelände hinaus zulässig sein. Die Sachen müssen sich dann in einem noch örtlich der Anstalt zuzuordnenden Bereich im Gewahrsam der Gefangenen befinden. Das soll z.B. einen vor den Toren der Anstalt parkenden Pkw erfassen.³³

II. Schriftwechsel

Gefangene haben eingehende Schreiben unverschlossen im Haftraum zu verwahren, soweit nichts anderes angeordnet ist.³⁴ Die unverschlossene Aufbewahrung soll eine wirksame Durchsuchung der Schreiben ermöglichen.³⁵

Zwar kann es sein, dass eine Vollzugsbehörde bereits den gesamten Schriftwechsel inhaltlich überwacht hat. In der Praxis stecken Gefangene aber immer wieder flache Sachen wie Bargeld, SIM-Karten oder Drogenpäckchen zwischen Briefseiten oder in benutzte Umschläge.³⁶ Gleiches gilt für Aufzeichnungen mit problematischen Inhalten. Problematische Inhalte sind z.B.

- unerlaubte Außenkontakte,
- „Buchhaltung“ beim Handel mit Betäubungsmitteln sowie
- Fluchtwege und Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt.³⁷

Im Hinblick auf das Briefgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)³⁸ kann die Vollzugsbehörde Gefangenen gestatten, Schreiben im Haftraum verschlossen zu verwahren.³⁹ In jedem Fall können Gefangene Schreiben verschlossen zur ihrer Habe geben.⁴⁰

HESSEN besitzt keine gesetzliche Regelung zur unverschlossenen Aufbewahrung von Schreiben im Haftraum. Eine entsprechende Vorschrift in der Hausordnung ist zulässig, weil sie sich aus dem gesetzlichen Gedanken der wirksamen Durchsuchungen ableiten lässt. Außerdem spricht für die Zulässigkeit eine gesetzliche Regelung: Selbst Unterlagen, die nicht der Überwachung unterliegen, dürfen bei Haftraumdurchsuchungen einer bestimmten Form der Sichtkontrolle unterzogen werden (§ 46 Abs. 4 HStVollzG).

III. Unterlagen mit inhaltlichem Überwachungsverbot

Der Schriftwechsel von Gefangenen mit Verteidigerinnen und Verteidigern wird inhaltlich nicht überwacht.⁴¹ Verteidiger ist u.a. ein Rechtsanwalt, der als Beistand in Straf-, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen beauftragt ist (§§ 138 ff. StPO).⁴² Das Überwachungsverbot hat hohe Bedeutung. Es ergibt sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren,

das Verfassungsrang besitzt.⁴³ Das Überwachungsverbot gilt auch für Verteidigungsunterlagen im Haftraum.

Bei Verteidigungsunterlagen stellt sich dieselbe Problematik wie bei anderen Ansammlungen von Schreiben im Haftraum (z.B. Versteck für flache Sachen und problematische Aufzeichnungen). Gefangene könnten umfangreiche Konvolute der Kontrolle entziehen, indem sie diese als Verteidigungsunterlagen kennzeichnen. Die Vollzugsbehörde kann Gefangene grds. auch nicht auf die Möglichkeit verweisen, Verteidigungsunterlagen zu ihrer Habe zu geben. Die geringere Verfügbarkeit der Unterlagen könnte die Verteidigung beeinträchtigen.⁴⁴

Es widerstreiten also zwei Interessen: einerseits Wirksamkeit der Durchsuchungen und andererseits Vertraulichkeit der Verteidigungsunterlagen. Im Wege des Interessenausgleichs darf die Vollzugsbehörde Verteidigungsunterlagen im Haftraum durchblättern. Sie darf die Schriftstücke auch im unvermeidbaren Umfang flüchtig und oberflächlich anlesen, um festzustellen, ob überhaupt Verteidigungsunterlagen vorliegen. Im Gegenzug besitzen Gefangene ein Beobachtungsrecht für diese spezielle Kontrolle. Sie müssen sich mit eigenen Augen überzeugen können, ob der zulässige Kontrollumfang in diesem besonders sensiblen Bereich eingehalten wird.⁴⁵

Die zu Verteidigungsunterlagen entwickelten Gedanken gelten auch für andere Schriftstücke, für die ein Verbot der inhaltlichen Überwachung besteht.

HESSEN besitzt eine eigene Regelung zu der Problematik. Zu den Voraussetzungen gehört, dass Gefangene Unterlagen als Schreiben von Personen gekennzeichnet haben, für die ein Überwachungsverbot gilt. Bei Haftraumdurchsuchungen dürfen diese Unterlagen einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden (§ 46 Abs. 4 HStVollzG).⁴⁶

Literatur

- Arloth, F.** (2017). § 84 StVollzG. In Arloth, F. & Krä, H. Strafvollzugs-gesetze Bund und Länder. Kommentar. 4. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.
- Grube, A.** (2009). Der Schutz der Verteidigerpost. Juristische Rundschau, 362-367.
- Köhne, M.** (2018). „Die Entscheidung ist eine Tat!“ – Fünfzig Jahre Rechtsprechung zur Mehrfachbelegung. Juristische Rundschau, 434-437.
- Koop, G. & Grote, J.** (2013). § 144. In Schwind, H., Böhm, A., Jehle, J. & Laubenthal, K. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder. Kommentar. 6. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter.
- Koranyi, J.** (2014). Der Schutz der Wohnung im Strafrecht. Juristische Arbeitsblätter, 241-248.
- Laue, C.** (2015). Suizidprävention im Strafvollzug. In Janssen, G. (Hrsg.). juris PraxisKommentar, 8/2015 Anm. 2.
- Sachs, M.** (1997). Betreten von Hafträumen ohne vorheriges Anklopfen. Entscheidungsbesprechung zu BVerfG, Beschluss vom 30.05.1996 – 2 BvR 727/94. Juristische Schulung, 460 f.

32 Vgl. KG Beschl. v. 23.05.2003 – 5 Ws 99/03 Vollz, juris Rn. 13.

33 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 20.02.1996 – 1 Vollz (Ws) 172/95, NStZ 1996, 359.

34 § 21 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 33 Abs. 3 S. 1 BremStVollzG, § 31 Abs. 3 Hs. 1 NJVollzG, § 40 Abs. 3 S. 1 LVollzG RP, § 40 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA, § 49 Abs. 3 S. 1 LStVollzG SH, § 41 Abs. 3 S. 1 ThürVollzGB.

35 Vgl. BT-Drs. 7/918, 60.

36 Vgl. HessLT-Drs. 18/1396, 107.

37 Vgl. BVerfG Beschl. v. 27.03.2019 – 2 BvR 2268/18, juris Rn. 6.

38 Vgl. BT-Drs. 7/918, 60.

39 § 21 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 33 Abs. 3 S. 1 BremStVollzG, § 31 Abs. 3 Hs. 1 NJVollzG, § 40 Abs. 3 S. 1 LVollzG RP, § 40 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA, § 49 Abs. 3 S. 1 LStVollzG SH, § 41 Abs. 3 S. 1 ThürVollzGB.

40 § 21 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW, § 33 Abs. 3 S. 2 BremStVollzG, § 31 Abs. 3 Hs. 2 NJVollzG, § 40 Abs. 3 S. 2 LVollzG RP, § 40 Abs. 3 S. 2 JVollzGB LSA, § 49 Abs. 3 S. 2 LStVollzG SH, § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVollzGB.

41 § 26 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW, § 34 Abs. 2 S. 1 BremStVollzG, § 33 Abs. 3 S. 1 HStVollzG, § 30 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, § 41 Abs. 2 S. 1 LVollzG RP, § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 3 JVollzGB LSA, § 50 Abs. 2 S. 1 LStVollzG SH, § 42 Abs. 2 S. 1 ThürVollzGB.

42 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 07.09.1979 – 1 Vollz (Ws) 21/79 u. a., BeckRS 1979, 01362 Rn. 11 m.w.N.

43 Vgl. BVerfG Beschl. v. 03.12.2013 – 2 BvR 2299/13, juris Rn. 24 m.w.N.

44 Vgl. OLG Karlsruhe Beschl. v. 11.04.2002 – 3 Ws 10/02, juris Rn. 7 ff. m.w.N.

45 Vgl. OLG Karlsruhe Beschl. v. 04.10.2011 – 1 Ws 21/11, juris Rn. 5 ff.; OLG Koblenz Beschl. v. 15.06.2007 – 1 Ws 243/07, juris Rn. 14 ff. m.w.N.; Grube (2009), 364 m.w.N.

46 S. hierzu HessLT-Drs. 18/1396, 107.

Schaaf, B. (1994a). Anklopfen an Haftraumtür vor Betreten durch Vollzugsbedienstete. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 145-147.

Schaaf, B. (1994b). Nochmals: Zum Anklopfen an Haftraumtür vor Betreten durch Vollzugsbedienstete. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 276-277.

Schäfersküpper, M. (2018). Vollzug, Fixierungen und Verfassungsrecht. Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 353-359.

Schäfersküpper, M. & Grote, J. (2016). Neues aus der Sicherungsverwahrung. Eine aktuelle Bestandsaufnahme. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 197-203.

Helmut Baier

Neues zum Justizvollzugsdatenschutz – Teil 1

I. Anlass für die Neuerungen

Der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (JI-RiLi)¹ unterfällt auch der Vollzug von Freiheitsstrafe. Es bedurfte damit einer Überarbeitung der Datenschutzbestimmungen der Vollzugsgesetze.² Diese Einschätzung teilen die deutschen Gesetzgeber, indem sie zur Anpassung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Justiz- bzw. Strafvollzugsgesetze in einer Arbeitsgruppe unter Federführung von Nordrhein-Westfalen, Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein einen gemeinsamen Musterentwurf erarbeitet haben.³

II. Überblick über die bisher erfolgten Gesetzesänderungen

Gegenwärtig (Ende August 2019) haben neben dem Bund⁴ mit Hessen,⁵ Bayern,⁶ Hamburg,⁷ Nordrhein-Westfalen,⁸ Baden-Württemberg⁹ und Brandenburg¹⁰ erst sechs Bundes-

länder ihr Vollzugsrecht reformiert. Dabei lassen sich vier unterschiedliche Regelungsmodelle feststellen. Während Bayern und Hessen weiterhin in den Vollzugsgesetzen einen Abschnitt über den Datenschutz kennen (Art. 196-205 Bay-StVollzG bzw. §§ 58-65 HStVollzG), wurden in Hamburg und Nordrhein-Westfalen die entsprechenden Passagen aufgehoben und durch ein besonderes Justizvollzugsdatenschutzgesetz ersetzt. Damit schließen diese beiden Länder sich einer Entwicklung an, die seit Beginn des Jahrzehnts zu konstatieren ist. Eigenständige Justizvollzugsdatenschutzgesetze existieren in Berlin seit 2011, in Rheinland-Pfalz seit 2013 und in Schleswig-Holstein seit 2016. In Sachsen¹¹ wie in Sachsen-Anhalt¹² ist ebenfalls der Erlass vergleichbarer Regelungswerke – wenn auch in Sachsen-Anhalt als ein Buch eines geplanten, neu konzipierten Justizvollzugsgesetzbuchs – beabsichtigt. Das künftige Regelungsmodell in Sachsen-Anhalt nähert sich somit dem baden-württembergischen an, denn Baden-Württemberg hat den seit längerem eingeschlagenen mittleren Kurs beibehalten, indem das erste, nicht nur in §§ 27 ff. den Vollzugsdatenschutz, sondern zudem gemeinsame Regelungen und Organisationsvorschriften beinhaltende Buch des für mehrere Vollzugsarten (Untersuchungshaft, Erwachsenen- wie Jugendstrafvollzug, Sicherungsverwahrung) gültigen Justizvollzugsgesetzbuchs reformiert worden ist. Brandenburg geht demgegenüber von der Zwecksetzung der JI-RiLi aus und regelt in einem Gesetz die Datenverarbeitung diverser hier- nach zuständiger Behörden.

1. Gründe für Justizvollzugsdatenschutzgesetze

Der Vorteil der Schaffung von Justizvollzugsdatenschutzgesetzen liegt darin, dass diese die Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Vollzugsformen einheitlich regeln, zumal die europarechtlichen Vorgaben wie die Anforderungen der Praxis für alle Vollzugsarten übereinstimmen,¹³ wobei in Ansehung einzelner Vollzugsarten gebotene Modifikationen gleichwohl erfolgen können. Es lässt sich mithin eine Überfrachtung der einzelnen Vollzugsgesetze mit Datenschutzbestimmungen ebenso vermeiden wie die Schaffung eines Systems umfangreicher, u.U. unübersichtlicher und durch den Rechtsunterworfenen schwer nachvollziehbarer Verweisungen. So findet das JVVollDSG NRW seinem § 1 Abs. 2 zufolge Anwendung in Ansehung des Erwachsenen- wie des Jugendstrafvollzugs,

1 ABl. EU Nr. L 119 v. 4.5.2016, S. 89 ff; dazu mit vollzuglichen Bezügen besonders Hornung, Schindler & Schneider ZIS 2018, 566 ff; Johannes & Weinhold 2018, S. 28 ff; Laubenthal 2019, Rn 1001 ff.

2 Im Ergebnis etwa Mitteilung der Kommission an das Europ. Parlament betreffend den Standpunkt des Rates v. 11.4.2016, COM (2016) 213 final, S. 3; BW LT-Drs. 16/5984, S. 97 f; HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 26; LSA LT-Drs. 7/3858, S. 3; Goerdeler FS 2018, 118; Hornung, Schindler & Schneider ZIS 2018, 573.

3 Dazu Paster & Bunge FS 2018, 359 ff.

4 Durch Art. 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679, BT-Drs. 19/4671, BR-Drs. 433/18, i. d. F. v. Nr. 3 der Beschlussempfehlung, BT-Drs. 19/11190; vom Bundestag beschlossen in der Sitzung vom 27./28.6.2019, BT-Plenarprotokoll 19/107, S. 13296, bei Zustimmungsbefürchtung durch den Bundesrat.

5 Siehe Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit vom 3.5.2018, HGVBl. 2018, S. 82 ff.

6 Gesetz zur datenschutzrechtlichen Anpassung der bayerischen Vollzugsgesetze vom 24.7.2018, BayGVBl. 2018, S. 574 ff.

7 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Hamburger Justizvollzug vom 18.5.2018, HmbGVBl. 2018, S. 158 ff.

8 Gesetz zur Umsetzung des bereichsspezifischen Datenschutzes für den Bereich der Justiz vom 12.10.2018, GV. NRW 2018, S. 555 ff.

9 Art. 2 Gesetz zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze vom 21.5.2019, BW GBl. 2019, S. 189, 193 ff.

10 Brandenburgisches Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz – BbgPJMDSG v. 19.6.2019, BbgGVBl. 2019, Nr. 43.

11 Entwurf eines Sächsisches Justizvollzugsdatenschutzgesetzes als Art. 1 eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justiz- und Maßregelvollzug pp., LT-Drs. 6/16965 v. 7.3.2019, S. 14 ff.

12 Entwurf für ein Viertes Buch JVVollzGB als Art. 1 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung der Datenschutzvorschriften im Bereich des Justizvollzuges von Sachsen-Anhalt, LT-Drs. 7/3858 v. 21.1.2019, S. 20 ff.

13 Vgl. HH Bürgerschafts-Drs. 21/12616, S. 2.

für die Untersuchungshaft ebenso wie für den Jugendarrest und die Sicherungsverwahrung. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 2 Nr. 1 HmbJVollzDSG. Ein Unterschied nicht in der Sache, aber bezüglich der Regelungstechnik besteht nur insofern, als der Geltungsbereich des JVollzDSG NRW sich nach dem Anwendungsbereich der dort einzeln aufgeführten Vollzugsgesetze bestimmt, während das HmbJVollzDSG vom Begriff des Gefangenen ausgeht, den es unter Aufzählung der betroffenen Personengruppen legal definiert. Auch Baden-Württemberg ordnet – wobei dies schon bisher dem Grunde nach normiert war – die Gültigkeit der neu gefassten Datenschutzbestimmungen in §§ 27 ff. JVollzGB I BW für alle Formen gerichtlich angeordneter Arten von Freiheitsentziehung in Justizvollzugsanstalten (§ 27 Abs. 2 S. 1 JVollzGB I BW) sowie mit wenigen Ausnahmen für den nicht im JVollzGB, sondern in einem eigenen Gesetz geregelten Vollzug des Jugendarrestes (§ 27 Abs. 2 S. 2 JVollzGB I BW) an, so dass ein umfangreiches einheitliches Regelungskonvolut vorliegt.

2. Die Justizvollzugsdatenschutzgesetze in Hamburg und Nordrhein-Westfalen

Bereits der Aufbau der beiden Gesetze weist insofern Gemeinsamkeiten auf, als beide Kodifizierungen in acht Abschnitte untergliedert sind und im ersten Abschnitt der Anwendungsbereich des jeweiligen Gesetzes festgelegt, Begriffsbestimmungen getroffen und Grundsätze für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung aufgestellt werden. Der zweite Abschnitt umfasst jeweils mit den Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung mannigfache Befugnisnormen für überwiegend bereits nach altem Recht mögliche Rechtseingriffe. Sodann gilt es in der Konstruktion aber Unterschiede zu konstatieren: Das JVollzDSG NRW regelt in seinem dritten bzw. vierten Abschnitt besondere Formen der Datenverarbeitung, die im HmbJVollzDSG bereits im zweiten Abschnitt berücksichtigt wurden. Im dritten Abschnitt des HmbJVollzDSG dagegen sind zentral die Rechte der betroffenen Personen aufgeführt, während im nordrhein-westfälischen Gesetz ein entsprechender eigener Titel fehlt. Hier finden sich die entsprechenden Bestimmungen anderenorts, namentlich im Abschnitt 6 (Benachrichtigung, Auskunft, Akteneinsicht und Sperrvermerke). Die technische Seite des Datenschutzes ist in Hamburg primär im vierten Abschnitt behandelt (Pflichten der Justizvollzugsbehörden und Auftragsverarbeiter), in Nordrhein-Westfalen im fünften Abschnitt (Schutzanforderungen). In einem eigenen Abschnitt 7 trifft das JVollzDSG NRW Regelungen zu Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Berichtigung, während diese Punkte in Hamburg als § 29 wiederum in den Abschnitt 2 über die Rechtsgrundlagen gezogen wurden. Augenfällig werden Divergenzen schließlich, wenn man die Lektüre bis zum Ende der Normen geführt hat. In Hamburg finden sich in den Abschnitten 5-7 Bestimmungen zu den Befugnissen des Landesdatenschutzbeauftragten, der Bestellung eines bzw. einer Datenschutzbeauftragten für den Bereich des Justizvollzugs sowie zu Haftung und (strafrechtlichen) Sanktionen bei Missachtung der Schutzanforderungen. In Nordrhein-Westfalen gelten für all dies im Wesentlichen Vorschriften des Landes-Datenschutzgesetzes, auf die in § 45 Abs. 2 JVollzDSG NRW als zentraler Norm im achten Abschnitt des Gesetzes verwiesen wird.

3. Die Datenschutzvorschriften im HStVollzG

Die einschlägigen Bestimmungen sind überwiegend in §§ 58 bis 65 HStVollzG aufzufinden. Dabei wird in weitem Umfang auf Vorschriften des ebenfalls neu gefassten Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) verwiesen, in Form einer Generalklausel bereits mit § 58 Abs. 1 S. 2 HStVollzG. Was unter besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu verstehen ist, ergibt sich ebenfalls nicht aus dem Strafvollzugsgesetz, sondern folgt aus § 41 Nr. 15 HDSIG; auf die Norm wird mehrfach Bezug genommen (§§ 58 Abs. 1 S. 1, 60 Abs. 1 a. E., 61 Abs. 1 S. 1, 63 Abs. 1 S. 3 HStVollzG). Verweisungen auf andere, einzeln genannte Bestimmungen des HDSIG enthalten etwa §§ 60 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 3, 62 Abs. 3, 63 Abs. 2 S. 1, 64 S. 1, 65 Abs. 1 und 4 S. 1 HStVollzG. Die sehr ausführlichen Regelungen im Dritten Teil des HDSIG (Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken nach Art. 1 Abs. 1 der JI-RiLi) geben im Übrigen die Richtlinie teilweise wörtlich wieder. Das ist statthaft, sofern nur das Richtlinienprogramm auch in der Verwaltungspraxis verwirklicht wird, weil die wörtliche Übernahme die gebotene hohe Umsetzungsgenauigkeit gewährleistet.¹⁴ Die Aufnahme von Befugnissen zur Überprüfung anstaltsfremder Personen (§ 58a HStVollzG) und zum Auslesen von Datenspeichern (§ 59 HStVollzG) schließlich ist nicht der JI-RiLi geschuldet.

4. Die Datenschutzregelungen des BayStVollzG

Im Grundsatz ähnelt die vom bayerischen Gesetzgeber bei der Neugestaltung der Art. 196 bis 205 BayStVollzG gewählte Regelungstechnik dem Vorgehen in Hessen. Es wird an mehreren Stellen auf Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (BayDSG) verwiesen (z.B. Art. 196 Abs. 2 S. 2, 197 Abs. 3, 198 Abs. 4 S. 4, 199 Abs. 2 S. 3, 200 Abs. 1 a. E., 204 Abs. 1 S. 3 BayStVollzG). Allerdings nimmt man darüber hinaus Bezug auf das BDSG (Art. 200 Abs. 2, 205 Abs. 2 BayStVollzG) sowie die DSGVO (Art. 200 Abs. 1, 201 Abs. 4 S. 1 BayStVollzG); letzteres betrifft die Definition besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Zudem findet das BayDSG generell ergänzende Anwendung (Art. 205 Abs. 3 BayStVollzG). Hier zeigt sich nun ein Unterschied zu Hessen, indem der bayerische Gesetzgeber in seinem allgemeinen Datenschutzrecht gerade nicht die JI-RiLi weithin übernommen, sondern auch in deren Anwendungsbereich schlicht Bestimmungen der DSGVO für anwendbar erklärt hat (Art. 28 Abs. 2 BayDSG). Dieses Vorgehen wird mit der Inhaltsgleichheit von Teilen der DSGVO und der JI-RiLi erklärt, die – auch aus Gründen der Vollzugsvereinfachung – die Schaffung einheitlichen nationalen Rechts gestattet.¹⁵ Gelangt man so vom BayStVollzG in das BayDSG und von dort – u.U. noch auf dem Weg über einen Binnenverweis – in die DSGVO, erleichtert das dem Rechtsanwender die Arbeit nicht. Auch der Eintritt der angestrebten Vollzugsvereinfachung bleibt fraglich, weil viele der Vollzugsbediensteten zwar den Erfordernissen des Datenschutzes genügen müssen, aber eben gerade keine Juristen sind, ganz abgesehen davon, dass die Regelungstechnik es dem Bürger erschwert, festzustellen, wer was wann über ihn wissen darf. Zudem besteht die Gefahr, dass Unterschieden im Detail zwischen DSGVO und JI-RiLi so nicht Rechnung getragen wird.

¹⁴ Vgl. Ruffert in: Calliess & Ruffert 2016, Art. 288 AEUV Rn 27, 31.

¹⁵ Siehe Bayern, Landtags-Drs. 17/19628, S. 46.

5. Die neuen Bestimmungen des JVolzGB I BW

a) Die Rechte der Betroffenen ergeben sich aus dem JVolzGB I BW selbst (§§ 64 ff.); auf Verweisungen wurde insoweit verzichtet, was nicht nur um der Beachtung bereichsspezifischer Besonderheiten,¹⁶ sondern auch um der Übersichtlichkeit willen loblich bleibt. Die Vorschriften des BDSG hinsichtlich der Bestellung einer oder eines behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie technischer Sicherheitsvorkehrungen gelten im Wege der Verweisung (§§ 28 Abs. 2 S. 1, 74 Abs. 1 JVolzGB I BW). Im Umkehrschluss aus § 27 Abs. 3 JVolzGB I BW, wonach in diesem Fall bestimmte Vorschriften nicht heranzuziehen sind, folgt: Man geht nach wie vor von einer Anwendbarkeit des Landesrechts auf die Zivilhaft aus. Das gibt zu Vorbehalten im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz Anlass. §§ 179 ff. StVolzG genießen deshalb den Vorrang, zumal nach der Neufassung unter Berücksichtigung der Geltung der DSGVO für diese Haftart.¹⁷

b) Vorschriften über den Einsatz von Videotechnik (§ 35) sowie Radio-Frequenz-Identifikation (§ 36) fanden sich bereits früher im JVolzGB I (§§ 32 f. a. F.); im Wesentlichen neu sind Befugnisse zum Einsatz von GPS als Hilfsmittel der Überwachung bei Ausführungen (§ 37), zum Auslesen von Datenspeichern (§ 38), der Identitäts- wie Sicherheitsüberprüfung Gefangener (§§ 43 f) bzw. anstaltsfremder Personen (§§ 45 f) und der Nutzung von Daten in Fallkonferenzen (§ 47 JVolzGB I); derlei findet sich – unabhängig von der JI-RiLi – in anderen Neukodifikationen ebenso. Hinzuweisen ist weiter auf § 5 des parallel neu geschaffenen LDSG-JB.¹⁸ Die Bestimmung gestattet die Videoüberwachung von gerichtlichen Vorführbereichen und die Nutzung dabei gefertigter Aufzeichnungen zu Zwecken der Gefahrenabwehr (etwa bei Selbstverletzungs- oder -tötungsgefahr des vorgeführten Inhaftierten) und der Verhütung von Straftaten.¹⁹ Im Übrigen gehen die spezielleren Datenschutzregelungen des JVolzGB I BW dem LDSG-JB vor, § 2 Abs. 5 LDSG-JB.

6. Der brandenburgische Weg

Brandenburg hat einen eigenen Weg eingeschlagen, indem ein Gesetz erlassen wurde, das die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur durch die Justiz- und Maßregelvollzugsbehörden, sondern auch seitens der Polizei zu Zwecken der JI-RiLi behandelt (§ 1 Abs. 1 BbgPJMDSG). Allerdings bleiben die Datenschutzvorschriften der §§ 122 ff. BbgJVolzG mit wenigen Änderungen zunächst bestehen und gehen nach § 121 BbgJVolzG n. F.²⁰ dem BbgPJMDSG vor. Dieses Nebeneinander mag Probleme bereiten; nach den Materialien bleibt aber eine weitere Harmonisierung für die Zukunft beabsichtigt.²¹ Einstweilen gilt: §§ 134, 136 BbgJVolzG a. F. (Schutz der Daten in Akten und Dateien; Auskunft und Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken) werden durch die im Wesentlichen identischen §§ 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 3, 12 Abs. 2 S. 1 und 2 BbgPJMDSG ersetzt,²² § 136 BbgJVolzG n. F. gestattet nunmehr die Erteilung von Auskünften wie die Gewährung von Akteneinsicht bei Anstaltsbesuchen durch den CPT.

7. Aspekte der Umsetzung der JI-Richtlinie insbesondere am Beispiel der neuen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes a) Legaldefinitionen

Die Gesetze definieren vollzugliche Zwecke (§ 30 Abs. 2 JVolzGB I BW, § 1 Abs. 2 HmbJVolzDSG, § 1 Abs. 3 JVolzDSG NRW) und entsprechen damit Art. 8 Abs. 2 JI-RiLi, dem zufolge die Zwecke der Datenverarbeitung im Gesetz aufzuführen sind. Begriffsbestimmungen für personenbezogene Daten, Verarbeitung, Einschränkung der Verarbeitung, Profiling, Pseudonymisierung, Dateisystem, Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter (§ 31 Abs. 1 Nr. 3-6, 8-10 JVolzGB I BW, § 2 Nr. 1-8 BbgPJMDSG, § 2 Nr. 4-8, 10-17 HmbJVolzDSG, § 2 Nr. 3-5, 6-10 JVolzDSG NRW), ferner für genetische, biometrische und Gesundheitsdaten, aber auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien (neben den zuletzt genannten Informationen auch solche über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, Religion oder Weltanschauung, Gewerkschaftszugehörigkeit sowie solche zu Sexualleben bzw. sexueller Orientierung, Art. 10 JI-RiLi, § 31 Abs. 1 Nr. 13 JVolzGB I BW, § 2 Nr. 14 BbgPJMDSG, § 2 Nr. 18 HmbJVolzDSG, § 41 Nr. 15 HDSIG, § 2 Nr. 13 JVolzDSG NRW) sind ebenfalls vorhanden und weithin wörtlich der JI-RiLi entnommen worden. Der bayerische Gesetzgeber bezieht sich in Art. 201 Abs. 4 S. 1 BayStVolzG hinsichtlich personenbezogener Daten besonderer Kategorien nicht auf die Richtlinie, sondern auf Art. 9 Abs. 1 DSGVO; die Begrifflichkeit stimmt mit der in Art. 10 JI-RiLi gewählten zur Gänze überein.



Prof. Dr. Helmut Baier

lehrt Strafrecht, Strafprozessrecht, Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug an der Universität Würzburg
dbaier@jura.uni-wuerzburg.de

b) Erhebung und Verarbeitung

Differenziert die JI-Richtlinie nicht zwischen Erhebung und weiterer Verarbeitung von Daten, braucht ein neues Justizvollzugsdatenschutzgesetz – anders als ältere Kodifizierungen – beides nicht mehr in getrennten Paragraphen zu regeln.²³ So stellt sich die Rechtslage nach § 7 HmbJVolzDSG, § 58 HStVolzG dar. Demgegenüber enthalten §§ 34, 40 ff. JVolzGB I BW, Art. 196, 197 BayStVolzG, §§ 8, 12 JVolzDSG NRW (und auf Bundesebene §§ 179, 180 StVolzG n. F.) nach wie vor Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung einerseits, die Datenweiterverarbeitung andererseits. Eine Differenzierung ist auch im BbgPJMDSG angelegt (§§ 6, 9).

c) Einwilligung

Es finden sich Regelungen zur Wirksamkeit einer Einwilligung in die Datenerhebung bzw. -verarbeitung (§§ 29 2. Alt., 31 Abs. 1 Nr. 18, 33, 53 Abs. 1 S. 2 2. Alt. JVolzGB I BW, § 10 BbgPJMDSG, §§ 2 Nr. 20, 5 HmbJVolzDSG, §§ 2 Nr. 18, 4 JVolzDSG NRW). Dabei hat man sich an Art. 4 Nr. 11, 7 DSGVO²⁴ bzw. § 51 BDSG n. F.²⁵ orientiert.

aa) Die JI-RiLi sieht die Möglichkeit nicht ausdrücklich vor,

¹⁶ So BW LT-Drs. 16/5984, S. 83.

¹⁷ Fn 4.

¹⁸ Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden v. 21.5.2019, BW GBl. 2019, S. 189.

¹⁹ Zum Ganzen BW LT-Drs. 16/5984, S. 91 f.

²⁰ Siehe Art. 4 Gesetz v. 19.6.2019 (Fn 10), S. 25-27.

²¹ Vgl. Bbg LT-Drs. 6/10692, Begründung S. 4.

²² Siehe Bbg LT-Drs. 6/10692, Begründung S. 36.

²³ HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 30.

²⁴ Vgl. HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 27 f, 29.

²⁵ So BW LT-Drs. 16/5984, S. 101; Bbg LT-Drs. 6/10692, Begründung S. 14; NRW LT-Drs. 17/2350, S. 156.

die Datenerhebung und -verarbeitung durch Einwilligung zu rechtfertigen, und trifft demgemäß hierzu keine näheren Vorgaben. Lediglich Erwägungsgrund 35 behandelt die Figur. Danach kommt sie grundsätzlich nur ausnahmsweise in Betracht. Erscheint doch die Einwilligung in einem Rechtsgebiet, das wie Strafrecht auf einem Über-/Unterordnungsverhältnis beruht, als Fremdkörper.²⁶ Zwar ähnelt das Strafvollzugsrecht in manchem dem Verwaltungsrecht, weshalb jene hier als Rechtsgrundlage eher statthaft erscheint als im Erkenntnisverfahren. Satz 4 des Erwägungsgrundes nennt beispielhaft denn auch die Möglichkeit der Einwilligung in das Tragen einer Fußfessel zur Überwachung des Aufenthaltsortes im Rahmen der Strafvollstreckung.²⁷ Gleichwohl gilt es die Grundentscheidung des europäischen Gesetzgebers zu beachten. Selbst in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten bleibt die Einwilligung danach statthaft, soll jedoch nicht als alleinige Rechtsgrundlage hierfür ausreichen (Erwägungsgrund 37 S. 5 u. 6). Das darf man bei der Anwendung von §§ 29, 33 Abs. 5, 53 Abs. 1 S. 2 2. Alt. JVOllzGB I BW, Art. 201 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 BayStVOllzG, § 5 Abs. 5 HmbJVOllzDSG, § 58 Abs. 1 S. 2 HStVOllzG i.V.m. § 46 Abs. 5 HDSIG, § 4 Abs. 3 JVOllzDSG NRW nicht vergessen. Die Regelungen zur Einwilligung in Baden-Württemberg, Brandenburg und Hamburg erscheinen im Übrigen insofern vorbildlich, als – neben anderen Kautelen – bei der Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung auch die besondere Situation der Freiheitsentziehung zu berücksichtigen bleibt (§ 33 Abs. 4 S. 2 JVOllzGB I BW, § 10 Abs. 2 S. 2 BbgPJMDSG, § 5 Abs. 1 S. 2 HmbJVOllzDSG).²⁸

bb) Bedarf nach Art. 8 Abs. 1 JI-RiLi die Datenverarbeitung einer Grundlage im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaates, bildet dies den Ausdruck eines strikten Gesetzesvorbehalts mit der Folge, dass die Möglichkeit einer Einwilligung nicht nur ausdrücklich in einer Rechtsvorschrift zugelassen sein muss, sondern eine Generalklausel hierfür nicht genügt, vielmehr maßnahmenspezifisch u.U. divergierende Voraussetzungen der Einwilligung gesetzlich niedergelegt sein müssen.²⁹ Danach ist jeweils zu prüfen, ob das jeweilige Vollzugsgesetz derartige Rechtsnormen im speziellen Kontext vorsieht; eine bloß generelle Einwilligungsmöglichkeit gäbe keine hinlängliche Rechtsgrundlage ab. Anders als in § 51 Abs. 1 BDSG n. F. und § 58 Abs. 1 S. 2 HStVOllzG i.V.m. § 46 Abs. 1 HDSIG, wo jeweils von der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift auf der Grundlage einer Einwilligung die Rede ist,³⁰ wurde eine Verknüpfung von Einwilligung und weiterem Rechtsgrund in §§ 29, 33 Abs. 1, 53 Abs. 1 S. 2 2. Alt. JVOllzGB I BW, § 5 Abs. 2 HmbJVOllzDSG und § 4 Abs. 1 JVOllzDSG NRW nicht aufgenommen. Das gibt Anlass zu Bedenken.

cc) Welche Auswirkungen die Zurückhaltung des europäischen Gesetzgebers, eine Einwilligung zuzulassen, in der Vollzugspraxis zeitigen wird, bleibt abzuwarten. Denkbar erscheint etwa folgendes Szenario: Der Gefangene beantragt eine Vollzugslockerung. Der Aufforderung der Anstalt, genauer darzulegen, wie er diese nutzen wolle, kommt er

nicht nach, um gegen die daraufhin erfolgte Ablehnung des Antrags mit der Begründung vorzugehen, es sei rechtswidrig, eine Mitwirkung seinerseits zu verlangen, weil dadurch die Grundentscheidung gegen die Einwilligung als Verarbeitungsgrundlage umgangen werde. Hier hilft nur die Erwägung, dass der Gefangene keiner rechtlichen Verpflichtung unterliegt, die Angaben zu machen, so dass er Wahlfreiheit hat, ob er dies tun oder eher die Ablehnung seines Begehrens riskieren möchte. Dieser Gedanke mag auch hinter der Regelung in § 33 Abs. 4 S. 3 Alt. 1 JVOllzGB I BW stehen, wonach Freiwilligkeit insbesondere vorliegen kann, wenn für die betroffene Person ein Vorteil bewirkt wird. Allerdings hätte man besser formuliert, dass ein Vorteil angestrebt wird. Denn bei wortgetreuem Verständnis³¹ der Norm lässt sich die Freiwilligkeit erst retrospektiv dergestalt feststellen, dass sie vorliegt, wenn aufgrund der Auskunft die begehrte Erleichterung gewährt wird, nicht aber dann, wenn sie danach versagt bleibt. Die unterschiedliche datenschutzrechtliche Bewertung ein und desselben Vorgangs erst im Rückblick je nach seinem Ausgang erscheint jedoch wenig plausibel.

d) Primärerhebung beim Betroffenen

aa) Der Grundsatz der Direkt- bzw. Primärerhebung der Daten beim Betroffenen ist in der JI-RiLi zwar nicht festgeschrieben, aber ebenso wenig verworfen worden.³² Die Gesetzgeber sind frei, im Rahmen von Treu und Glauben (Art. 4 Abs. 1 lit. a) JI-RiLi) die von ihnen favorisierten Erhebungsmethoden festzulegen. § 34 Abs. 2 S. 1 JVOllzGB I BW, § 6 Abs. 1 1. Alt. BbgPJMDSG verpflichten deshalb weiter in erster Linie zu offener Erhebung beim Betroffenen. In Brandenburg ist dem im Ansatz die Erhebung aus allgemein zugänglichen Quellen gleichgestellt, etwa Zeitungen oder nicht zugangsbeschränkten Social-Media-Accounts, § 6 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 BbgPJMDSG. § 8 Abs. 1 S. 1 HmbJVOllzDSG, § 9 Abs. 1 JVOllzDSG NRW behandeln demgegenüber die Erhebung von Daten bei öffentlichen Stellen wie diejenige beim Betroffenen: Gefangene zeigten kein Verständnis für die wiederholte Frage nach Daten, wenn die Informationen schon bei Behörden vorlägen.³³

bb) Die Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, ist nach wie vor an besondere Voraussetzungen geknüpft (s. nur § 34 Abs. 4 JVOllzGB I BW, § 9 HmbJVOllzDSG, § 11 JVOllzDSG NRW). Das entspricht der Vorgabe, zwischen den Daten verschiedener Kategorien von Personen zu differenzieren, namentlich Verdächtigen, Verurteilten, Opfern und Sonstigen (Art. 6 JI-RiLi, § 32 Abs. 3 JVOllzGB I BW). Nicht in der Vorgabe genannt sind Besucher oder weitere Personen, die in der Vollzugsanstalt tätig werden sollen, ohne der Vollzugsbehörde anzugehören. Für diese enthalten die neueren Gesetze besondere Bestimmungen, namentlich im Hinblick auf Sicherheitsüberprüfungen (§§ 45, 46 JVOllzGB I BW, §§ 15, 16 HmbJVOllzDSG, §§ 21, 22 JVOllzDSG NRW).

e) Zweckbindung

Grundsätzlich dürfen Daten nur für bestimmte Zwecke erhoben werden. Dieser Grundsatz der Zweckbindung war im deutschen Recht bereits anerkannt und findet sich ebenso in Art. 4 Abs. 1 lit. b) JI-RiLi bzw. in § 14 HmbJVOllzDSG, § 31 JVOllzDSG NRW; er folgt im Umkehrschluss zudem aus § 39 JVOllzGB I BW.

²⁶ Vgl. auch Johannes & Weinhold 2018, § 1 Rn 157; Basar StraFo 2019, 226; Petri ZD 2018, 389 f.

²⁷ Darunter fielen auch Maßnahmen, die nach deutschem Recht nicht der Vollstreckung, sondern dem Vollzug zuzurechnen wären.

²⁸ Etwas weniger pointiert § 4 Abs. 2 S. 2 JVOllzDSG NRW.

²⁹ So Schwichtenberg DuD 2016, 605 f.; Stief StV 2017, 473 f.; zurückhaltender El-Ghazi ZIS 2019, 114 f. 117.

³⁰ Ähnlich § 10 Abs. 1 BbgPJMDSG: „insbesondere wenn dies in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist“.

³¹ Also nicht einer Auslegung dahingehend, der Betroffene beabsichtige, einen Vorteil zu erlangen.

³² Siehe aber Laubenthal 2019, Rn 1018.

³³ HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 30; NRW LT-Drs. 17/2350, S. 150.

aa) Bei der (weiteren) Verarbeitung bleibt gleichwohl eine Zweckentfremdung nach Art. 4 Abs. 2, 9 Abs. 1 JI-RiLi in weitem Umfang möglich. Art. 4 Abs. 2 JI-RiLi betrifft dabei die Nutzung für solche Zwecke, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (§§ 39 ff JVOllzGB I BW, Art. 10 Abs. 2 HmbJVollzDSG), Art. 9 Abs. 1 diejenige für andere Zwecke (§§ 89 f JVOllzGB I BW, § 31 JVOllzDSG NRW). Ob eine Regelung wie die in § 10 Abs. 1 HmbJVollzDSG, § 12 Abs. 4 JVOllzDSG NRW enthaltene, der zufolge eine Verarbeitung (u.a.) für Zwecke des gerichtlichen Rechtsschutzes, der Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen oder der Datenschutzkontrolle keine Zweckentfremdung darstellt, mit den Vorgaben übereinstimmt, kann letztlich dahinstehen: Selbst wenn es sich nach dem Verständnis der Richtlinie um eine Zweckentfremdung handeln würde, wäre diese zulässig. Demgemäß bestehen auch gegen die in Baden-Württemberg beibehaltene Differenzierung zwischen vollzuglichen und vollzugsfremden Zwecken (§§ 40 ff JVOllzGB I BW) prinzipiell keine Einwände. Eine Zweckentfremdung soll in Hamburg nicht vorliegen, falls nicht nur Erkenntnisse aus der Verbüßung anderer Inhaftierter, sondern auch solche aus einer früheren Strafverbüßung desselben Gefangenen herangezogen werden (s. § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 HmbJVollzDSG).³⁴ Das erscheint unter dem Blickwinkel überkommener deutscher Vorstellungen fraglich, ließe sich aber ggf. wiederum als gestattete Zweckentfremdung interpretieren. Im Übrigen differenziert die Aufzählung in § 10 Abs. 2-4 HmbJVollzDSG nicht danach, ob die Zwecke der DSGVO oder der JI-Richtlinie unterfallen. Das bleibt unschädlich, da die Vorgaben nichts Gegenteiliges verlangen.

bb) Auf den ersten Blick scheint die richtlinienexterne Zweckentfremdung eher möglich zu sein, weil Art. 9 Abs. 1 JI-RiLi nur voraussetzt, dass eine derartige Verarbeitung nach dem Recht der Union oder des Mitgliedstaats zulässig ist, während die richtlinienimmanente Zweckentfremdung neben der gesetzlichen Grundlage Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit voraussetzt. Unbeschadet dieses Pleonasmus ergibt sich eine Beschränkung auf das Verhältnismäßige auch bei der Verarbeitung zu richtlinienexternen Zwecken nichtsdestotrotz aus Art. 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 JI-RiLi i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

cc) Nicht differenziert wird zwischen der Übermittlung an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen; nach Art. 3 Nr. 10 S. 1 JI-RiLi kommen beide als Empfänger in Betracht. Demzufolge bleibt eine Übermittlung an private Stellen sowohl zu richtlinienfremden (etwa über den voraussichtlichen Entlassungstermin an Personen, die zivilrechtliche Ansprüche gegen den Betroffenen haben) wie zu richtlinienkonformen Zwecken möglich. Letzteres ist nach § 10 Abs. 3 S. 1 HmbJVollzDSG etwa denkbar, wenn private Einrichtungen wie ein Gefangenenhilfverein Aufgaben der Nachsorge³⁵ wahrnehmen, die der Verhütung erneuter Straftaten und damit einem strafrechtsimmanenten Zweck dienen.

f) Dauer der Speicherung und Datensparsamkeit

aa) Nach Art. 4 Abs. 1 lit. e) JI-RiLi dürfen Daten nicht länger als erforderlich in einer Form, die die Identifizierung der betreffenden Person ermöglicht, gespeichert werden. Demzufolge schreiben die meisten Gesetze,³⁶ auch die noch nicht

reformierten, nicht nur die Selbstverständlichkeit vor, dass ein Gefangenenausweis bei Entlassung oder Verlegung einzuziehen und zu vernichten ist (§ 24 Abs. 2 HmbJVollzDSG, § 23 Abs. 1 S. 3 JVOllzDSG NRW),³⁷ sondern auch in größerem Umfang als früher, da dies primär bei der Datenweitergabe zu wissenschaftlichen Zwecken vorgesehen war,³⁸ und zumal bei Daten besonderer Kategorien (§ 18 Abs. 2 S. 2 HmbJVollzDSG), deren Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung³⁹ (vgl. Art. 3 Nr. 5 JI-RiLi, § 3 Abs. 2 S. 2 HmbJVollzDSG, § 3 Abs. 2 S. 2 JVOllzDSG NRW). Letztere hat etwa zu erfolgen bei der Übermittlung an Dritte, die mit Vollzugsaufgaben befasst sind, sofern dies bei vertretbarem Aufwand möglich ist und der Personenbezug nicht zur Zweckerfüllung gewahrt sein muss (§ 17 Abs. 2 HmbJVollzDSG, § 15 Abs. 3 S. 1 JVOllzDSG NRW). Sollen Vollzugsexterne (z.B. Mediziner oder Psychologen) an der Behandlung einzelner Gefangener mitwirken, ergibt eine Verschleierung der Identität allerdings keinen Sinn. Als Beispiel ist stattdessen daran zu denken, dass seitens externer Berater Konzepte für Behandlungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der bei Gefangenen typischerweise anzutreffenden Merkmale (etwa schulische und berufliche Qualifikation) erarbeitet werden sollen; hierfür bedarf es keines individuellen Personenbezugs. Sehr allgemein freilich bleibt die generelle Regelung in § 32 Abs. 2 S. 2 JVOllzGB I BW, der zufolge frühestmöglich zu anonymisieren bzw. pseudonymisieren ist (vgl. auch § 3 Nr. 5 BbgPJMDSG).

bb) Darüber hinaus ist das Gebot postuliert, dass Daten „maßgeblich und in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht übermäßig sind“ (Art. 4 Abs. 1 lit. c) JI-RiLi). Mit dieser sprachlich weniger geglückten Formulierung ist der Grundsatz der Datensparsamkeit (vgl. § 32 Abs. 2 S. 1 JVOllzGB I BW, § 3 Nr. 5 BbgPJMDSG, § 3 Abs. 2 S. 1 HmbJVollzDSG, § 2 Abs. 2 S. 1 JVOllzDSG NRW) ausgedrückt, dem z.B. § 24 Abs. 1 S. 2 HmbJVollzDSG, § 23 Abs. 1 S. 2 JVOllzDSG NRW Rechnung tragen wollen, indem der Inhalt von Lichtbildausweisen für Gefangene auf das für Zwecke der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Unabdingbare beschränkt wird.⁴⁰ Angaben über Religionszugehörigkeit, Strafdauer oder Grund der Verurteilung gehören damit nicht auf den Ausweis. Das ergab sich auch nach alter Rechtslage bereits aus dem Verbot, personenbezogene Daten in der Einrichtung über das notwendige Maß hinaus bekanntzumachen (etwa § 25 HmbJVollzDSG).

g) Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten und Kernbereichsschutz

Nach Art. 10 JI-RiLi setzt die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten⁴¹ u.a. voraus, dass dies unbedingt erforderlich ist. Abgesehen von der Frage, ob es sich beim Merkmal der „rassische[n] Herkunft“ um eine geglückte Wortwahl handelt, könnte die Einbeziehung der Gewerkschaftszugehörigkeit Streitpotential im Hinblick auf Gefangenen-„Gewerkschaften“⁴² bergen.

37 Zum Bezug zur JI-RiLi HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 42 f; NRW LT-Drs. 17/2350, S. 172.

38 Das folgte aus der für die Datenweitergabe zu wissenschaftlichen Zwecken in nahezu allen Vollzugsgesetzen für entsprechend anwendbar erklärten Vorschrift des § 476 StPO a. F., besonders Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 6 S. 1.

39 Nach § 15 Abs. 3 S. 2 JVOllzDSG NRW dient i. d. R. die Gefangenenbuchungsnummer als Pseudonym.

40 So HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 42; vgl. auch NRW LT-Drs. 17/2350, S. 172.

41 Zum Begriff und der Rezeption schon o. II. 7. a).

42 Dazu Arloth, in: Arloth & Krä 2017, § 37 StVOllzG Rn 6.

34 Vgl. HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 31.

35 Siehe HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 32.

36 Eine Ausnahme bilden noch § 40 Abs. 4 JVOllzGB I BW, Art. 197 Abs. 1 S. 2 BayStVOllzG.

aa) Das Tatbestandsmerkmal unbedingter Erforderlichkeit hat man verschiedentlich rezipiert, am häufigsten in Baden-Württemberg und Hamburg.⁴³ Unbedingte Erforderlichkeit wurde im alten Recht, welches entweder Erforderlichkeit oder Unerlässlichkeit für den Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht voraussetzte, nicht verlangt; der Begriff ist weder in der JI-RiLi noch in der DSGVO näher umschrieben. Mit ihm ist wohl nichts anderes gemeint als Unerlässlichkeit, d.h. ein gesteigertes Maß an Erforderlichkeit in dem Sinne, dass ohne unvertretbaren Aufwand bei strikter Beachtung der Verhältnismäßigkeit eine weniger eingriffsintensive Maßnahme nicht bereitsteht.⁴⁴ Es bleibt daher fraglich, ob bei konsequenter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unbedingte Erforderlichkeit bzw. Unerlässlichkeit auf der einen Seite, bloß „einfache“ Erforderlichkeit auf der anderen Seite überhaupt zu unterschiedlichen Beurteilungen eines Sachverhalts führen können.⁴⁵ Möglicherweise haben aus diesem Grunde der bayerische wie der brandenburgische (s. § 9 Abs. 1 BbgPJMDSG) Gesetzgeber darauf verzichtet, im Kontext des Umgangs mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten die Voraussetzung unbedingter Erforderlichkeit zu statuieren.⁴⁶

bb) Ein in der JI-RiLi nicht erwähnter Fall, in dem die Weitergabe von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien insbesondere in Form von Gesundheitsdaten als (unbedingt) erforderlich und also mit der Vorgabe vereinbar gilt,⁴⁷ ergibt sich aus einem anderen Bereich europäischen Rechts. Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hatte gefordert, beim Besuch von Vollzugsanstalten (Art. 8 Europ. Anti-Folter-Übereinkommen) Einsicht in die Personal- und Gesundheitsunterlagen der Gefangenen zu erhalten. Dem haben einige Länder – wie der Bund, § 186 Abs. 2 StVollzG n. F. – durch Schaffung einer einschlägigen Befugnisgrundlage bereits entsprochen (etwa § 56 JVollzGB I BW, Art. 204 Abs. 4 BayStVollzG, § 20 HmbJVollzDSG). Eine Möglichkeit der betroffenen Inhaftierten, der Preisgabe ihrer Geheimnisse zu widersprechen, ist nicht vorgesehen; das erscheint selbst unter Berücksichtigung der für das berechnete Gremium geltenden Verschwiegenheitsvorschriften und der theoretisch möglichen Gefahr einer Beeinflussung der Gefangenen durch die Vollzugsbehörden nicht unbedenklich, zumal auch Gesundheitsakten manipuliert werden könnten.⁴⁸

cc) Die im deutschen Recht – basierend auf Judikatur des BVerfG⁴⁹ – zu fordernden besonderen Kautelen für den Schutz des Kernbereichs der Persönlichkeit greift die JI-RiLi nicht

auf.⁵⁰ Derartige Regelungen finden sich aber z.T. ausdrücklich in den Justizvollzugsdatenschutz- bzw. den Strafvollzugsgesetzen. Das betrifft z.B. nach § 38 Abs. 2 S. 1 JVollzGB I BW, Art. 91 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BayStVollzG, § 22 Abs. 2 S. 1 HmbJVollzDSG, § 26 Abs. 2 S. 1 JVollzDSG NRW die Inhalte auslesener Datenspeicher. Auf Mobiltelefonen können nicht nur Angaben über Sicherheitsvorkehrungen und Fotos hiervon enthalten sein oder die Kommunikation mag auf Fluchtpläne hindeuten, sondern es kann sich stattdessen etwa um die Intimsphäre berührende Nachrichten zwischen Eheleuten handeln. Die genannten Bestimmungen dürfen auf der Basis der europäischen Vorgaben beibehalten werden, da Art. 1 Abs. 3 JI-RiLi ein höheres nationales Schutzniveau nicht unterbindet, und sie müssen dies auch, um weiterhin den Anforderungen des BVerfG zu genügen.

Literatur

- Abraham, M.** (2019). Datenschutz im Maßregelvollzug. Anmerkung zu BVerfG 2 BvR 883/17. *Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht*. 20. 101-105.
- Arloth, F. & Krä, H.** (2017). *Strafvollzugsgesetze Bund und Länder. Kommentar*. 4. Aufl. München: Beck.
- Basar, E.** (2019). Mandat und Datenschutz. *Strafverteidiger Forum*. 32. 222-229.
- Callies, Ch. & Ruffert, M.** (2016). *EUV/AEUV: das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar*. 5. Aufl. München: Beck.
- El-Ghazi, M.** (2019). Die Einwilligung in strafprozessuale Zwangsmaßnahmen nach der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 – das Ende der freiwilligen Atemalkoholkontrolle! *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik*. 14. 110-118.
- Goerdeler, J.** (2018). Vertrauen ist gut – Videotechnik ist besser? Der rechtliche Rahmen für den Einsatz von Videotechnologie im Justizvollzug. *Forum Strafvollzug*. 67. 113-118.
- Hornung, G., Schindler, St. & Schneider, J.** (2018). Die Europäisierung des strafverfahrensrechtlichen Datenschutzes. Zum Anwendungsbereich der neuen Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Justiz. *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik*. 13. 566-574.
- Johannes, P. C. & Weinhold, R.** (2018). Das neue Datenschutzrecht bei Polizei und Justiz. *Europäisches Datenschutzrecht und deutsche Datenschutzgesetze*. Baden-Baden: Nomos.
- Laubenthal, K.** (2019). *Strafvollzug*. 8. Aufl. Berlin: Springer.
- Paster, I. & Bunge, V.** (2018). Musterentwurf für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz. Zur Umsetzung der EU-Datenschutz-Richtlinie für Strafverfolgungs- und -vollstreckungsbehörden (EU) 2016/680. *Forum Strafvollzug*. 67. 359-366.
- Petri, Th.** (2018). Datenschutzrechtliche Einwilligung im Strafverfahren? Die geplante Umsetzung der JI-Datenschutzrichtlinie in der StPO. *Zeitschrift für Datenschutz*. 8. 389 f.
- Schwichtenberg, S.** (2016). Die „kleine Schwester“ der DSGVO: Die Richtlinie zur Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz. *Datenschutz und Datensicherheit*. 40. 605-609.
- Stief, M.** (2017). Die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Datenschutz in der Strafjustiz und die Zukunft der Einwilligung im Strafverfahren. *Strafverteidiger*. 37. 470-477.

43 Siehe etwa §§ 34 Abs. 1 S. 2, 35 Abs. 2 S. 2, 40 Abs. 1 S. 2, 41 Abs. 4 S. 2 1. Halbs., 42 Abs. 1 S. 2, 48 Abs. 1 S. 2, 49 S. 1, 52 Abs. 1 S. 2, 53 Abs. 1 S. 2 1. Alt., 54 Abs. 1 S. 4, 58 Abs. 1 S. 2-4, Abs. 2 S. 2, Abs. 5 S. 2, 59 Abs. 1 S. 2, 61 Abs. 1 S. 2 JVollzGB I BW; §§ 6 Abs. 3 S. 2, 7 Abs. 2, 9, 10 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 3, 11 Abs. 1 S. 2, 15 Abs. 10 S. 2, 17 Abs. 1 S. 3, 21 Abs. 2 S. 2 1. Halbs., 26 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 1 1. Halbs., Abs. 5, 29 Abs. 6 S. 2 HmbJVollzDSG; §§ 58 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 5 S. 2, 59 S. 1, 60 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2, 69 Abs. 3 Nr. 2 HStVollzG; §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 S. 2 u. 3, 15 Abs. 1 S. 2 JVollzDSG NRW.

44 Siehe HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 29 f; Hessen, LT-Drs. 19/5728, S. 142 f; Laubenthal 2019, Rn 1034.

45 In diesem Sinne auch Hessen, LT-Drs. 19/5728, S. 143.

46 In den Materialien findet sich an einer Stelle unbedingte Erforderlichkeit genannt (Bayern, LT-Drs. 17/21687, S. 17); eine Erklärung für die Nichtübernahme dieses Erfordernisses in den Gesetzestext fehlt.

47 So HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 40.

48 Vgl. die – freilich nicht umfassenden – Erwägungen in HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 40.

49 Grundlegend BVerfGE 80, 367 ff; 109, 279 ff.

50 Siehe auch Abraham HRRS 2019, 104 f.

Jürgen Vercrüße, Maja Meischner-Al-Mousawi

Unterbringung bei Eigen- und Fremdgefährdung – Entwicklung eines neuen Haftraumtyps

Der Präventions- und Sicherungshaftraum mit Aufsichtsraum in Sachsen

Im Oktober 2016 erhängte sich in Sachsen ein Inhaftierter in einem verstärkt gesicherten Haftraum am Zwischengitter der Haftraumtür. Dieser Vorfall wurde öffentlich und innerhalb des Vollzuges ausführlich diskutiert und traf auf einen besonders sensiblen Bereich vollzoglicher Gestaltung. Was tun, bei gleichzeitigem Auftreten von Eigen- und Fremdgefährdung? Wie kann es gelingen, das Sicherheitsanliegen der Justizvollzugsanstalt und persönliche Rechte des Gefangenen in Einklang zu bringen? Die Erwartungen an eine menschenwürdige Unterbringung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit sind hoch.¹ Wenn bei Gefangenen beide Gefährdungsrichtungen festgestellt werden, sind sie in der Regel besonders betreuungsbedürftig. Das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung ist hochwahrscheinlich. Sicherlich sind die Unterbringung in einem besonders gesicherten oder einem kameraüberwachten Haftraum bewährte Wege. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile.

Die Unterbringung im kameraüberwachten Haftraum hat vergleichsweise weniger belastende Konsequenzen für den betroffenen Inhaftierten und kann über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden. Allerdings benötigt diese Maßnahme geschultes Personal und ausreichend Möglichkeiten, eine ständige Beobachtung zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Vigilanzforschung, wie das Eintreten qualitativer Unterforderung und nachlassender Aufmerksamkeit bei monotoner Tätigkeit,² sind an dieser Stelle zu diskutieren, zum Beispiel: Wie lange kann ein Mensch auf einen Bildschirm schauen und erfasst alles, was passiert? Kann ein Bediensteter Blut bei einer Schwarz-Weiß-Übertragung erkennen? Es sollte nicht vergessen werden, dass kein spannender Kinofilm mit schnellen Bildschnitten übertragen wird, sondern meist recht eintönige Ausschnitte vom Alltag eines Gefangenen.

Bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum hingegen sind die Einschränkungen erheblich. Die Rechte der Gefangenen werden deutlich über die Freiheitsentziehung hinaus eingeschränkt, weshalb die Unterbringung nur zeitlich begrenzt eingesetzt werden darf.

Die Erfahrung, dass auch in diesen beiden Haftraumarten Suizide vorkommen, lehrt, dass auch dort keine vollständige Sicherheit gewährleistet werden kann. So suizidierten sich in deutschen Gefängnissen zwischen 2000 und 2017 fünf Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum.³

Zu dieser schwierigen Problematik kommt hinzu, dass sich die Gefangenengeneration gegenwärtig stark verändert, z.B. durch Migrationsbewegungen oder veränderte Konsummuster psychotroper Substanzen, oder Gefangene immer wieder neue Ausdrucksformen finden, um pathologische Spannungen zu regulieren (z.B. Brandlegungen im Haftraum). Daraus leitet

sich die Frage ab, inwieweit ein Justizvollzug auf sich verändernde Lagen reagieren kann.

Bei der Unterbringung von Gefangenen mit akuter Eigen- und Fremdgefährdung bewegt sich der Justizvollzug immer im Spannungsfeld zwischen einer sicheren Unterbringung des problematischen Gefangenen und einer adäquaten Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsabläufe für die Bediensteten, damit diese den Aufsichtspflichten und Interventionsaufträgen zuverlässig nachkommen können.



Abb. 1 Muster des Präventions- und Sicherungshaftraumes mit benachbartem Aufsichtsraum (PSR mit AR)

Situation in Sachsen

Nachdem die Anzahl der Inhaftierten mit einer Eigen- und Fremdgefährdung trotz sinkender Gefangenenzahl deutlich anstieg,⁴ wurden in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten die organisatorischen Maßnahmen auf ihre aktuelle Eignung und die baulich-technischen Anlagen auf ihre aktuelle Zweckmäßigkeit hin überprüft. Im Ergebnis waren u.a. die Hafträume für die Unterbringung von besonders betreuungsbedürftigen Gefangenen zu optimieren. Ein neuer Haftraumtyp, der speziell für eine längere rechtskonforme Aufenthaltsdauer für Inhaftierte mit intensiver Fremd- und/oder Eigengefährdung geeignet ist, sollte zukünftig dem Justizvollzug zur Verfügung stehen. Für stark psychisch angespannte Inhaftierte und das betreuende Fachpersonal vor Ort sollten sich die räumlichen Bedingungen (z.B. keine Sitzwache mehr auf dem Flur) deutlich verbessern und damit die innere Sicherheit der Justizvollzugsanstalten erhöht werden.

Bis dahin standen in den sächsischen Justizvollzugsanstalten dafür drei baulich-konzeptionell unterschiedlich ausgestaltete Hafträume zur Verfügung:

1 Dopp, Rainer (2019). Erwartungen an einen menschenwürdigen Justizvollzug in Deutschland. In: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.). Vollzug für das 21. Jahrhundert. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 121-129.

2 Metz, Anna-Marie & Rothe, Heinz-Jürgen (2017). Screening psychischer Arbeitsbelastung. Ein Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung. Berlin: Springer.

3 (unveröffentlichtes) Ergebnis aus der Totalerhebung Suizide im Justizvollzug.

4 Laut Kleiner Anfrage SLT Drs.-Nr.: 6/14178 stieg die Anzahl der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum von 124 im Jahr 2014 auf 259 im Jahr 2016.

- **besonders gesicherter Haftraum** ohne gefährdende Gegenstände für eigen- und fremdgefährdende Gefangene (möglichst kurze Aufenthaltsdauer)
- **Suizidpräventionsraum** für eigengefährdende Gefangene (auch für längere Aufenthaltsdauer geeignet)
- **verstärkt gesicherter Haftraum** für fremdgefährdende oder fluchtgefährliche Gefangene (auch für längere Aufenthaltsdauer)

Der neu zu entwickelnde multifunktionale Haftraum musste die funktionalen Eigenschaften der drei bisherigen Haftraumtypen vereinen und diese möglichst verbessern.

In einem ersten Schritt wurde im Rahmen eines Pilotprojektes unter Federführung des Sächsischen Staatministeriums der Justiz eine Arbeitsgruppe⁵ eingerichtet. Diese stellte die spezifischen Anforderungen für den neu zu schaffenden Haftraum (ca. 11 qm) und für den unmittelbar daneben angeordneten Aufsichtsraum (ca. 18 qm) zusammen. Dabei waren die Anforderungen an die baulich-technische Ausgestaltung sehr

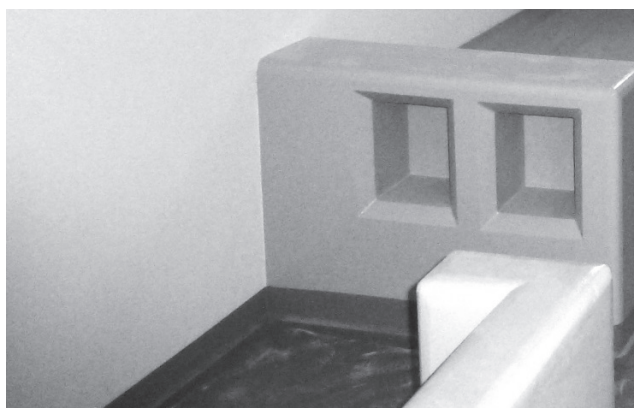


Abb. 2 PSR mit Holzauflage auf Betonbett und Einbauregal (Musterraum)

komplex. Die Oberflächen aller Bauteile sowie der Einbauten müssen eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen mechanische Einwirkungen aufweisen und dürfen keine Möglichkeit einer suizidalen Handlung bieten. Der Haftraum muss durch Bedienstete vollständig eingesehen werden können (bis auf den Schambereich) (Abb. 3). Das Hafttraumfenster (siehe Abb. 2) muss „Pendeln“ und unzulässige Kontaktaufnahme verhindern. Diese Anforderungen wurden anhand eines Musterhafttraumes unter Mitwirkung engagierter Mitarbeiter der JVA Dresden umgesetzt. Nach der Bemusterung der beiden Räume durch die Projektbeteiligten⁶ wurden die wichtigsten Kriterien zur Ausgestaltung des neuen Haftraumtyps und des unmittelbar daneben angeordneten Aufsichtsraumes auszugsweise wie folgt festgestellt:

- Unmittelbar nach der Haftraumtür ist eine Glas-Stahlrahmen-Tür⁷ mit Fesselungsöffnungen vorzusehen (Abb. 4).
- Neben dieser Glas-Stahlrahmen-Tür ist eine WC-Wasch-Kombination aus Edelstahl anzuordnen (Abb. 1). Der Spiegel über dem Waschbecken besteht aus wandbündig eingelassenem Edelstahl.

5 Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus Psychologen, IT-Beauftragtem, Stationsbediensteten, Verwaltungsdienstleiter, Sicherheitsgruppe Justizvollzug, Mitarbeiter Sicherheitszentrale, Mitarbeiter technischer Dienst der JVA, Leiter Funktionsdienst und Mitarbeiter des SMJus.

6 Zu den Projektbeteiligten gehörten ab der förmlichen Bedarfsdeckung nach RL Bau Sachsen u.a. Mitarbeiter des Staatsbetriebes SIB sowie das Architekturbüros P+P Schwarzenberg und Ingenieurbüro Rathenow aus Dresden.

7 Die jeweilige Widerstandsklasse wurde separat festgelegt.

- Als Konsole zwischen Waschbecken und Spiegel dient eine Vormauerung oder im Mauerwerk eingelassene Nische.
- Die schlagfeste Lampe oberhalb des Spiegels, die Steckdose und der Lichtschalter sind wandbündig im oberen Drittel neben dem Spiegel anzuordnen.
- Zwischen der Haftraumtür und der WC-Wasch-Kombination ist eine massive Schamwand zu verankern. Dadurch soll bei einem Blick durch das Sichtfenster des benachbarten Aufsichtsraumes oder die Kostklappe der Haftraumtür der Schutz des Intimbereichs des Inhaftierten gewährleistet bleiben.
- Zwischen Sanitär- und Schlafbereich sind in und auf der massiven, circa ein Meter hohen Trennwand Ablagemöglichkeiten als Regalersatz vorzusehen.
- Das Bett muss fest mit dem Baukörper verbunden sein (Abb. 5). An der Wand neben dem Bett ist bis zur Höhe der Trennwand eine stabile Holzverkleidung vorzusehen. Dort ist auch eine Einbau-Leseleuchte anzuordnen.



Abb. 3 Fenster, Fernseher und Kommunikationsklappe des PS-Raumes

- Etwa zwei Drittel des Fensters muss fest verglast und das untere Drittel mit einem Stahlblech (Lüftungslöcher) gesichert sein. Der elektromechanische Kippflügel dahinter wird vom Haftraum oder vom Aufsichtsraum aus (Überschaltfunktion) angesteuert.
- Gegenüber dem Bett sind ein Schreibtisch und darüber eine Steckdose vorzusehen.
- Der Fernseher⁸ mit Radioempfang ist direkt hinter einer Sicherheitsscheibe im Aufsichtsraum aufzustellen. Der Lautsprecher ist mittels Lochblech zu schützen.
- Eine stabile Sitzgelegenheit vor dem Schreibtisch ist fest mit dem Fußboden zu verankern.
- Zwischen dem Haftraum und dem Aufsichtsraum ist ein Beobachtungsfenster, ein vom Aufsichtsraum aus zu öffnendes kleines Kommunikationsfenster und ein Fenster für das Fernsehgerät einzubauen. Die Durchsicht muss vom Aufsichtsraum aus mittels Lamellenvorhang reduziert werden können.
- Neben der Haftraumtür, auf Höhe des Waschbeckens, ist eine Wechselsprech- und Notruftanlage anzubringen.
- Die oberflächenbündige Wand- und Deckenbeleuchtung muss vom Haftraum und vom Aufsichtsraum aus (Überschaltfunktion) dimmbar sein.
- Der Haftraum verfügt über eine Fußbodenheizung.

8 Die Bedienung erfolgt durch den Bediensteten im Aufsichtsraum. Die Fernbedienung könnte auch dem Inhaftierten ausgehändigt werden.

- Drei abklappbare Kleiderhaken sind vorzusehen.
- Zwei stabile, voneinander abhängige Rauchmelder sind an der Raumdecke anzubringen.
- Zwei Videokameras sind an der Decke vorzusehen.⁹
- Im Aufsichtsraum ist ein Anschluss der Gefangenentelefonie zu schaffen. Mittels Schnurlostelefon kann der Inhaftierte im Haftraum telefonieren.¹⁰

Im Ergebnis einer umfangreichen und detaillierten baulichen Planung entstand ein geeigneter Haftraum für die sichere Unterbringung von aggressiven und gleichzeitig suizidalen Gefangenen (u.a. terroristische Gewalttäter). Gleichzeitig wurde die Sicherheit für die Bediensteten deutlich verbessert. Ihre Arbeitsbedingungen konnten durch die bauliche Verbindung des Haftraumes mit einem benachbarten Aufsichtsraum optimiert werden. Eine unmittelbare und lückenlose Beobachtung oder eine medizinisch-psychische Behandlung des Inhaftierten ist nun direkt vom Aufsichtsraum aus möglich. Die im Haftraum installierte Videoüberwachung soll als alternative Aufsichtsmöglichkeit dienen, wenn vom Psychologischen Dienst eine unmittelbare Beobachtung des Inhaftierten als entbehrlich eingeschätzt wird.

Durch einen IT-Anschluss im Aufsichtsraum sind die technischen Voraussetzungen auch für administrative Arbeit des Bediensteten gegeben. Im Aufsichtsraum können Medikamente, Dokumente oder Unterlagen zum Gefangenen aufbewahrt werden.

Bei der Präsentation des neuen Haftraumes durch den Sächsischen Staatsminister der Justiz, Herrn Sebastian Gemkow (CDU), am 19. Oktober 2018 in der JVA Dresden, war das Interesse der Medien groß. Herr Gemkow betonte die hohe Bedeutung des neuen Haftraumtyps für den sächsischen Justizvollzug. Der konzipierte Haftraum sei wichtig für den präventiven Schutz der Bediensteten und biete gleichzeitig gute räumliche Voraussetzungen zur Unterbringung suizidaler Gefangener. Der neue Haftraumtyp mit Aufsichtsraum wird als „Präventions- und Sicherungshaftraum mit Aufsichtsraum“ bezeichnet (PSR mit AR).

Unmittelbar neben dem Haftraum ist ein möblierter Aufsichtsraum angeordnete (Abb. 6). Dieser ist u.a. mit IT-Anschluss, zwei Telefonanschlüssen für das Gefangenen- und Diensttelefon, einem Fernseh-/Rundfunkanschluss für den Inhaftierten sowie mit einem ortsfesten Notrufmelder ausgestattet. Darüber hinaus können vom Aufsichtsraum aus alle Elektroanschlüsse im Haftraum zu- und abgeschaltet werden. Das Raumlicht im Haft- und im Aufsichtsraum kann zusätzlich vom Aufsichtsraum aus gedimmt werden.¹¹

Die Gesamtkosten zur Einrichtung eines PSR mit AR in einem Bestandsgebäude betragen durchschnittlich ca. 120.000 €.

Erste Erfahrung und Ausblick

Seit der Inbetriebnahme des ersten PSR mit AR im Juni 2018 bis Ende 2018 wurde dieser Raum insgesamt 20 Mal – davon 11 Mal wegen Eigengefährdung und 9 Mal wegen Eigen-

und Fremdgefährdung – belegt. Die Erfahrungen dabei sind durchweg positiv.

Durch die Praxis wurde eingeschätzt, dass für eine erfolgreiche Betreuung des oft stark psychisch angespannten Inhaftierten eine ideale Räumlichkeit geschaffen wurde. Mit der baulichen Kombination des PSR mit dem AR haben sich auch die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter deutlich verbessert (im Vergleich zur Durchführung von Sitzwachen, wo der Bedienstete auf dem Gang vor dem Haftraum gesessen hat).

Der Aufsichtsraum hat beim Betreuungspersonal grundsätzlich zu einer erhöhten Bereitschaft für die Beaufsichtigung der oft sehr schwierigen Inhaftierten geführt. Durch das Kommunikationsfenster kann der Bedienstete gut auf den Inhaftierten einwirken, sodass dies teilweise direkt zu einer Verbesserung der Verhaltensweisen und des psychischen Zustands des Inhaftierten führte.

In jeder sächsischen Justizvollzugsanstalt soll voraussichtlich bis Ende 2019 mindestens ein PSR mit AR zur Verfügung stehen.

Das bewährte Raumkonzept des PSR mit AR wird zukünftig auch zur Einrichtung weiterer PSR ohne Aufsichtsraum genutzt.¹² Dort sollen insbesondere Gefangene mit einer Fremdgefährdung untergebracht werden. Bei diesen PSR ohne AR ist der Fernseher einschließlich dessen Anschlüsse in einem schlagfesten Fernsehgehäuse¹³ untergebracht. Über eine Fernbedienung oder über eine Schaltung vom Stationsdienstraum kann das Fernsehgerät bedient werden. Auch die Steckdosen, das Raumlicht und der elektromechanische Fensterflügel des PSR können durch Bedienstete zusätzlich vom Flur aus im Installationsschacht bedient werden (Überschaltung). Dort ist ein Anschluss für das Gefangenentelefon montiert (drahtloses Telefon). Auch im PSR ohne AR werden die technischen Voraussetzungen für eine Videoüberwachung getroffen.

Die baulich-technischen Vorgaben für den PSR mit und ohne AR sind in den „Baurichtlinien für den sächsischen Justizvollzugsbau“ zusammengefasst. Diese werden in einer Arbeitsgruppe¹⁴ unter Mitwirkung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement und dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz regelmäßig aktualisiert und ergänzt. Sie dienen im Rahmen der Bedarfsdeckung dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, den Architekten und den Fachplanern als Planungsgrundlage.



Dr. Maja Meischner-Al-Mousawi
Mitarbeiterin kriminologischer
Dienst des Freistaates Sachsen
kd@smj.justiz.sachsen.de



Jürgen Vercrüße
Stellv. Referatsleiter
für Sicherheit, Bau- und
Liegenschaftsangelegenheiten
im Sächsischen
Staatsministerium der Justiz
juergen.vercruesse@smj.justiz.
sachsen.de

⁹ Die Videotechnik wird auf Grundlage der im 1. Quartal 2019 neu geschaffenen gesetzlichen Grundlage in den vorhandenen PSR nachgerüstet bzw. bei Neueinrichtungen mit installiert. Die technischen Anforderungen an die Videoüberwachung wurden konkret festgelegt.

¹⁰ Bei Bedarf kann der Bedienstete vom Aufsichtsraum aus den Hörer durch das zu öffnende Kommunikationsfenster dem Inhaftierten übergeben.

¹¹ Die Beleuchtung kann der psychischen Stimmung des Inhaftierten angepasst werden. Außerdem kann in der Nachtzeit für die Beobachtung des Inhaftierten eine Grundbeleuchtung eingestellt werden.

¹² Zunächst sind 17 PSR ohne AR für die 10 sächsischen Justizvollzugsanstalten geplant.

¹³ Es handelt sich um eine eigene Entwicklung des Metallbetriebes der JVA Waldheim unter Mitwirkung der Sicherheitsgruppe Justizvollzug.

¹⁴ Herr Vercrüße (Autor dieses Beitrages) ist Mitglied dieser Arbeitsgruppe.

Diana Gehlhoff, Ulrich Streeck

Psychotherapie im Strafvollzug

Herausforderungen und Chancen einer Sozialtherapeutischen Abteilung (SothA) und die besondere Rolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD)

1. Vorbemerkung

Eines der vorrangigen Probleme, das sich mit der Resozialisierung von Klienten unter den Bedingungen des Strafvollzuges stellt, betrifft die Entwicklung und Förderung von sozialen, interpersonellen Kompetenzen, wie sie für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben unabdingbare Voraussetzung sind. Bei dem weit überwiegenden Teil der Klienten sind die dafür erforderlichen Fähigkeiten und psychosozialen Funktionen erheblich beeinträchtigt und defizitär. Der soziale Alltag im Strafvollzug stellt jedoch allenfalls äußerst begrenzt die Voraussetzungen bereit, die hinreichend geeignet sind, solche interpersonellen Kompetenzen und Funktionen jenseits therapeutischer Situationen zu erproben und einzuüben.

2. Einleitung

Ziel der Inhaftierung von Personen, die gegen das Gesetz verstoßen haben, ist neben dem Schutz der Bevölkerung die Resozialisierung: die Strafgefangenen sollen befähigt werden, „... künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen ... Die Anstalt ist verpflichtet, alle Maßnahmen auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten ...“ (§2, JVollzGB LSA). Dabei hat jeder Gefangene eine sog. „Mitwirkungspflicht“, die Aufgabe also, an diesem Ziel mitzuwirken.

Im Strafvollzug soll das Ziel „Resozialisierung“ unter anderem damit erreicht werden, dass grundlegende Elemente, die für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben konstitutiv sind, Teil des Strafvollzuges sind. So haben die Strafgefangenen die Möglichkeit, in verschiedenen Tätigkeitsfeldern regelmäßig zu arbeiten, sich im Rahmen einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme weiterzuentwickeln, an gemeinschaftlichen Aktivitäten wie Sport teilzunehmen oder sich im Zusammenhang mit Lockerungen der Vollzugsbedingungen schrittweise an Bedingungen der gesellschaftlichen Realität jenseits der Grenzen der Strafanstalt zu adaptieren. Außerdem werden jedem Gefangenen gemäß Justizvollzugsgesetzbuch soziale und psychologische Hilfen angeboten. Dazu gehört u.a. die Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Abteilung.

In Deutschland kam es zunächst aufgrund der Vollzugsreform im Jahr 1969 zu ersten Modellversuchen mit Sozialtherapeutischen Anstalten – vorerst ab 1975 mit dem Ziel einer Unterbringung zur Maßregel der Besserung und Sicherung – unter Anordnung des Tatgerichtes gemäß § 65 StVollzG (hier Verlegung eines kranken Gefangenen in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine geeignete Vollzugseinrichtung). Mit der Einführung des § 9 Strafvollzugsgesetz im Jahr 1977 wurde eine Verlegung in die Sozialtherapeutische Abteilung als eine feste Vollzugsmaßnahme geregelt. Zu diesem Zeitpunkt basierte die Inanspruchnahme einer Therapie vorrangig auf freiwilliger Basis. Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“, das im Jahr 1998 verabschiedet wurde und u.a. § 9 Abs. 1 StVollzG änderte, erfolgte innerhalb der Justizlandschaft ein Ausbau

von Sozialtherapeutischen Einrichtungen vor allem für Sexualstraftäter.¹ Ab diesem Zeitpunkt waren alle Sexualstraftäter mit einem Strafmaß über zwei Jahre zu einer Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Einrichtung verpflichtet.

Die Justizvollzugsbehörden der einzelnen Bundesländer sind deshalb verpflichtet, Sozialtherapeutische Einrichtungen vorzuhalten und dem Gefangenen besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen „in Form individueller Therapieangebote“ zu gewähren, „um seine Resozialisierung zu befördern...“.²

Laut Justizvollzugsgesetzbuch des Landes Sachsen-Anhalt, das am 01.01.2016 in Kraft getreten ist, ist ein Straftäter in einer „... sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen, wenn seine Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung seiner erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, das Leben, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind“.³

Dabei sollen die Behandlungsmaßnahmen so ausgewählt werden, dass Synergieeffekte möglich sind und komplexe psychische Störungsbilder, die mit anderen Methoden im Rahmen des Justizvollzuges nicht oder nur unzureichend behandelt werden können, der Therapie zugänglich werden.⁴

3. Sozialtherapie im Strafvollzug – aber wie?

In den Abteilungen des gängigen Regelvollzuges werden die psychologischen und sozialen Behandlungsangebote zumeist in Großgruppen mit bis zu 20-25 Gefangenen angeboten, in denen vorrangig „korrektes“ Verhalten geübt wird. Damit sind therapeutische Einwirkungsmöglichkeiten dort zwangsläufig von vornherein eng begrenzt.

In der sozialtherapeutischen Abteilung werden die grundlegenden Elemente, die der Resozialisierung dienen sollen, durch vielfältige psycho- und soziotherapeutische Interventionen und Aktivitäten ergänzt, die von dafür qualifizierten Fachkräften angeboten und geleitet werden, in erster Linie von psychologischen Psychotherapeut*innen und von Sozialtherapeut*innen bzw. Sozialarbeiter*innen. Die psychologischen Psychotherapeut*innen, in deren Händen die therapeutischen Maßnahmen liegen, stützen sich für die psychotherapeutische Bearbeitung der psychischen und psychosozialen Störungen der Klienten je nach Qualifikation in der Regel auf ein mehr oder weniger breites Spektrum von psychotherapeutischen Mitteln unterschiedlicher methodischer Ausrichtung.

Dem Ziel der Resozialisierung stehen – vermutlich in jeder Haftanstalt und auch in sozialtherapeutischen Abteilungen – die besonderen Umstände entgegen, die die Gefangenessubkultur kennzeichnen: Gewalt, Drogen, sozial

1 Van den Boogart, 2012.

2 Hefendahl 2010, S. 25.

3 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt.

4 Van den Boogart, 2012.

abweichendes Verhalten, die oft hochgradig restringierte Kommunikation u.a. So ist nicht verwunderlich, wenn nach Auffassung mancher Kritiker des Strafvollzuges Resozialisierung nicht gelingt durch die, sondern allenfalls, wenn überhaupt, „trotz der Gefängnisstrafe“.⁵

Bei einem großen Teil der Strafgefangenen ist mit gravierenden psychischen Störungen (40-70%, häufig mit Mehrfachauffälligkeiten) zu rechnen. Häufig sind insbesondere schwere Persönlichkeitsstörungen, in der Regel Cluster B-Persönlichkeitsstörungen,⁶ davon bei etwa 40% eine Borderline-⁷ und bei 47% eine antisoziale Persönlichkeitsstörung. Weiter findet man bei etwa 30% der Klienten eine posttraumatische Belastungsstörung; bei etwa 70% der Strafgefangenen kommt eine Substanzabhängigkeit hinzu. Angststörungen und Depressionen seien oftmals eine Folge der Inhaftierung.⁸

Mit einer Motivation zur Resozialisierung, speziell zur Auseinandersetzung mit sich selber und mit der Straftat, ist bei einer Reihe der Klienten kaum oder gar nicht zu rechnen. Oftmals nimmt die Motivation mit zunehmender Dauer der Haftstrafe eher ab, und das eigene Unrechtsbewusstsein macht einer Schuldzuweisung an die Außenwelt Platz. Dass die Motivation zur Resozialisierung und damit die Bereitschaft, therapeutische Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, bei einem Teil der Gefangenen mit zunehmender Dauer der Haftstrafe geringer wird, dürfte u.a. darauf zurückzuführen sein, dass sich die Klienten den subkulturellen Lebensbedingungen innerhalb der „totalen Institution“ (Goffman 1973) und der Gefangenengruppe anpassen und unterwerfen. Des Weiteren bieten die Bedingungen des Regelvollzuges kaum einen Raum, sich mit dem Täterdasein, einhergehend mit den Gefühlen von Schuld und Scham auseinanderzusetzen. Diese Problematik ist zwar bekannt, Mittel und Wege damit umzugehen, sind über Kontrollmaßnahmen hinaus jedoch nicht erkennbar.

Auf der anderen Seite ist es nicht ganz selten, dass sog. „Langstrafer“ (ab einem Strafmaß von sieben bis acht Jahren) nach etwa einem Drittel ihrer Strafe eine Art Veränderungswunsch entwickeln und in Erwägung ziehen, an einer Therapie teilzunehmen, zwar auch, aber bei Weitem nicht nur, um nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftstrafe entlassen zu werden.

Die Möglichkeiten therapeutischer Arbeit können erst dann ausgeschöpft werden, wenn das Umfeld entsprechend strukturiert und die für eine effektive Therapie notwendigen Rahmenbedingungen gewährleistet sind. Dazu bedarf es eines therapeutischen Klimas, auf dessen Grundlage sich die Bereitschaft bei den Klienten entwickeln kann, an sich zu arbeiten, sich kritisch zu hinterfragen, sich mit nicht bewussten Verhaltenstendenzen und lebensgeschichtlichen Zusammenhängen einschließlich der Straftat auseinanderzusetzen, frühe und aktuelle Beziehungsgestaltungen zu hinterfragen und das eigene Verhalten konstruktiv zu verändern. „Gute Chancen auf eine erfolgreiche Therapie bestehen ... nur, wenn in den Einrichtungen die strukturellen Voraussetzungen für therapeutisches Arbeiten gewährleistet sind. Wirksame Sozialtherapie kann nur gelingen, wenn ein therapeutisches Klima geschaffen wird, welches das Leben in den Einrichtungen von den strukturell antitherapeutischen Bedingungen im regulären Strafvollzug abhebt. Es ist inzwischen empirisch

erwiesen, dass das Vollzugsklima – insbesondere die Angst vor Mithäftlingen – in sozialtherapeutischen Anstalten wesentlich geringer ist. Durch eine örtliche Trennung zwischen dem Regelvollzug und sozialtherapeutischen Einrichtungen kann das Problem des Neids der Gefangenen des Regelvollzugs verringert bzw. ausgeräumt werden. Sozialtherapeutische Einrichtungen versuchen sich bereits durch die Art und Weise des ‚Wohnens‘ vom Regelvollzug abzuheben. Sie sind als ‚vollzugsinterne Lebens- und Erfahrungsfelder‘ zu gestalten“.⁹

Die Zielvorstellungen einer Sozialtherapeutischen Abteilung entsprechen dem allgemeinen Vollzugsziel im regulären Strafvollzug. Jedoch erfordert eine integrative Sozialtherapie angesichts ihrer Fokussierung auf spezielle Gefangenengruppen (Straftäter mit einer schlechten Legalprognose) im Vergleich zum regulären Vollzug eine andere Konfiguration – hinsichtlich personeller Strukturen sowie der inhaltlichen Gestaltung von Vollzug und Behandlung.

Weil es in einer integrativen Sozialtherapie unter anderem um ein Nachholen sozialer und psychischer Lern- und Reifungsprozesse mit einer Fokussierung auf das Hier und Jetzt geht, sind die Persönlichkeit, Wertorientierungen und Moralvorstellungen sowie das Beziehungswissen eines jeden einzelnen Mitarbeiters für das therapeutische Klima von entscheidender Bedeutung.

Für die Umsetzung einer Sozialtherapie im Strafvollzug bedarf es deshalb einer ausreichenden Motivation auf Seiten der Gefangenen sowie der Bereitstellung bestimmter struktureller Rahmenbedingungen, um einen Gefangenen für einen Weg in die sozialtherapeutische Abteilung zu motivieren bzw. zu erreichen.

4. Psycho- und Soziotherapie in der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Burg

In der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Burg wird ein schulübergreifender therapeutischer Ansatz verfolgt. Dies ist aufgrund der vielfältigen Störungsbilder bzw. der unterschiedlichen Voraussetzungen auf Seiten der Klienten sinnvoll. Die heterogenen therapeutischen Ausrichtungen der Fachdienste – verhaltenstherapeutisch, systemisch, psychodynamisch – werden zu einem fachtherapeutischen Ansatz zusammengefügt und die jeweils zugrundeliegenden Hypothesen der Deliktentwicklung als Grundlage für eine individuelle Behandlungsplanung genutzt. Gemeinsame diagnostische Grundlage ist die „Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik“.¹⁰

Die verschiedenen therapeutischen Methoden und Techniken werden im Verlauf der Therapie je nach Indikation zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingesetzt. Um den Klienten in seiner Entwicklung individuell fördern und bei der Erreichung seines Vollzugszieles entsprechend unterstützen zu können, ist Voraussetzung, dass die Therapeuten Interesse an und Verständnis für die methodisch unterschiedlichen Zugangswege zeigen und sich die verschiedenen therapeutischen Methoden und Techniken zu eigen machen.

Die Behandlungsangebote für die Klienten werden durch die Fachdienste – Psychotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen – in Form von wöchentlichen Einzel- und Gruppenthe-

5 Baratta 2001, S. 3.

6 Z.B. Pfäfflin 2000.

7 Wulff 2016.

8 Wulff 2016.

9 Mushoff, 2005.

10 OPD, Hrsg. Arbeitskreis OPD, 2009.

rapien umgesetzt. Letztere fokussieren entweder auf die jeweiligen Straftaten (Sexual- oder Gewaltstraftat) oder beziehen sich auf problematische Verhaltensweisen, etwa auf süchtig-abhängiges Verhalten oder Beeinträchtigungen sozialer Kompetenzen. Psychodynamisch ausgerichtete Behandlungsansätze werden in erster Linie darauf ausgerichtet, den Klienten Fähigkeiten zur Gestaltung interpersoneller Beziehungen zu vermitteln. Außerdem erhalten die Klienten Angebote für Gespräche mit ihren Bezugsbetreuern; dies übernehmen Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD).

Um die Klienten auch außerhalb der therapeutischen Settings mit unterschiedlichen sozialen Situationen zu konfrontieren, an denen sie sich erproben und psychosoziale Fähigkeiten entwickeln und weiterentwickeln können, stehen den Klienten neben einem Angebot an Freizeitmaßnahmen, mit denen sie an Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung herangeführt werden sollen, auch milieutherapeutische Aktivitäten zur Verfügung – etwa gemeinsames Essen zu festgelegten Zeiten, Projekte wie Sommer- und Sportfeste oder Grillnachmittage, die sie möglichst auch selber organisieren sollen. Darüber hinaus haben die Klienten die Möglichkeit, im Rahmen von Vollzugslockerungen ihr bis dahin erworbenes Wissen, ihr Verhalten und ihr Erlebensrepertoire in erweiterten Handlungsspielräumen zu erproben.

5. Allgemeiner Strafvollzug ODER sozialtherapeutische Abteilung?

Von Straftätern, die als Klienten in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht sind, wird in der Regel angenommen, dass ihrem sozial abweichenden Verhalten, das zu der Straftat geführt hat, psychische und psychosoziale Störungen zugrunde liegen, zu deren Überwindung es neben den üblichen Mitteln des Strafvollzugs psychologischer bzw. psycho- und soziotherapeutischer Mittel bedarf. Dabei unterscheiden sich Patienten im Maßregelvollzug und Klienten in einer sozialtherapeutischen Abteilung oft nur graduell. Und auch die Unterschiede zwischen der Mehrzahl der Klienten im allgemeinen Strafvollzug und den Klienten in einer sozialtherapeutischen Abteilung sind oft unerheblich. Das sozial abweichende Verhalten sowohl der einen wie der anderen steht ganz überwiegend im Zusammenhang mit gravierenden Sozialisationsdefiziten bzw. Entwicklungsstörungen der Persönlichkeit. Für das hier im Vordergrund stehende Thema sollen diese Aspekte jedoch vernachlässigt werden.

Eine belastbare Antwort auf die Frage nach der Prognose, ob und in welchem Maße somit die angestrebten Resozialisierungsziele mit den Mitteln der sozialtherapeutischen Abteilung verlässlicher als nur auf dem Weg und mit den Mitteln des allgemeinen Strafvollzugs zu erreichen sind, ist angesichts der diesbezüglich einschränkenden gesetzlichen und finanziellen Regelungen kaum möglich – sie lassen es nicht zu, mit Hilfe katamnestischer Studien zu verlässlichen Aussagen darüber zu kommen, welche Vollzugs- bzw. therapeutischen Maßnahmen bei welchen Straftätern bzw. Klienten hinsichtlich des Resozialisierungszieles eine günstigere bzw. weniger günstige Prognose erwarten lassen. Vieles spricht jedoch dafür, dass die Ziele der Resozialisierung mit den Mitteln einer sozialtherapeutischen Abteilung besser und verlässlicher erreicht werden als das mit den Mitteln des allgemeinen Strafvollzugs alleine möglich wäre. Damit das aber erreicht werden kann, ist mindestens vorauszusetzen, dass

die Kriterien insbesondere für die personelle Ausstattung der jeweiligen sozialtherapeutischen Abteilung erfüllt sind.

6. Lassen sich soziale Kompetenzen unter den Bedingungen des Strafvollzugs aneignen?

Ein gravierendes und nur schwer zu bewältigendes Problem im Hinblick auf das Ziel der Resozialisierung ergibt sich aus dem Umstand, dass in der Gruppe der Strafgefangenen – und nicht wesentlich anders auch in der Gruppe der Klienten in einer sozialtherapeutischen Abteilung – eine eigene Subkultur mit eigenen sozialen Normen und Regeln, die das soziale Alltagsleben innerhalb der Gefangenengruppe regeln, etabliert ist. Die normativen Erwartungen und Regulierungen, die das Zusammenleben der Klienten, die Orientierungen und Werte, die innerhalb der Gruppe der Insassen in der totalen Institution Gefängnis für den Umgang miteinander gelten und auch den Umgang mit therapeutischem bzw. Vollzugspersonal bestimmen, sind mit den Normen und Werten, die in einer freien Gesellschaft von einander potentiell gleichberechtigten Einzelnen üblich sind, selten oder gar nicht kompatibel. So werden die Beziehungen unter den Gefangenen häufig mit Mitteln wie Erpressung, einschließlich Gewaltandrohungen und Ausgrenzung reguliert. Ebenso sind Verhaltensweisen wie vordergründige Angleichung, Lügen, manipulatives Verhalten, Bestechung, Unterwerfung u.ä. an der Tagesordnung, Handlungsweisen, die innerhalb der Insassensubkultur der Anpassung und Selbstsicherung dienen. Klienten, die sich den normativen Erwartungen der Insassensubkultur zu entziehen versuchen, laufen Gefahr, innerhalb der Gruppe der Strafgefangenen isoliert, entwertet oder mit anderen Mitteln unterdrückt und ausgebeutet zu werden. Mit ähnlichen, wenn auch meist weniger destruktiven Dynamiken ist auch innerhalb der Sozialtherapeutischen Abteilung zu rechnen. Auch hier ist das Miteinander der Gefangenen vor allem am Beginn einer Therapie von vielfältigen antisozialen Machenschaften durchsetzt.

Auch wenn diese subkulturellen Manipulationen mit zunehmendem Therapiefortschritt eine geringere Rolle spielen bzw. es den Klienten vermehrt möglich ist, sich diesen Dynamiken zu entziehen oder zu widersetzen, sehen sich die Anstrengungen der Mitarbeiter*innen der Justiz, auf diese subkulturellen Bedingungen und damit auf das sozial abweichende interpersonelle Verhalten der Klienten in resozialisierender Absicht gezielt Einfluss zu nehmen, besonderen Schwierigkeiten gegenüber. Nur mit der Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten und Angeboten für die Freizeitgestaltung und selbst mit Hilfe breit gefächelter psycho- und soziotherapeutischer Maßnahmen sowie Therapieangeboten ist es nur schwer möglich, die Klienten dabei zu unterstützen, sich interpersonelle Kompetenzen anzueignen, die für das Leben in der gesellschaftlichen Alltagswelt benötigt werden.

Wie aber, so stellt sich die Frage, kann es dann, wenn überhaupt, mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg angestrebt werden, die Klienten zur Entwicklung dieser interpersonellen Fähigkeiten, wie sie für die Teilnahme am sozialen Alltagsleben erforderlich sind, zu verhelfen? Mehr noch: Wie sollten die Klienten diese psychosozialen Funktionen und Fähigkeiten, die sie sich aneignen müssen, innerhalb der sozialen Welt der Strafanstalt bzw. der sozialtherapeutischen Abteilung auch erproben können? Alleine mit Hilfe gezielter therapeutischer Aktivitäten ist das deshalb kaum hinreichend möglich, weil mit den therapeutischen Aktivitäten noch kein

soziales Feld bereitgestellt ist, auf dem die in der Therapie über die Zeit hinweg allmählich angeeigneten interpersonellen Kompetenzen auch unter halbwegs alltagsähnlichen Bedingungen angewendet werden können. Wie aber könnte dann erreicht werden, dass die Klienten mit möglichst alltäglichen interpersonellen Situationen konfrontiert werden, in denen das potentiell möglich ist? Was also ist notwendig, um das Vollzugsziel in dieser Hinsicht zu erreichen? Reicht die Bereitstellung der sog. „Hardware“ aus, oder was ist darüber hinaus erforderlich, um Veränderungsprozesse beim Gefangenen anzuregen?

6.1 Zur Rolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) in der Sozialtherapeutischen Abteilung

Die vorrangig für die Vollzugsaufgaben zuständigen Mitarbeiter*innen des AVD begegnen den Klienten aus unterschiedlichen Anlässen in einer Vielfalt interpersoneller Situationen. Neben der Bewältigung des normalen Vollzugsalltages haben sie die Aufgabe, sich bestimmter Klienten anzunehmen, denen sie im Rahmen der Bezugsbetreuung regelmäßig Gespräche anbieten und die sie in den diversen Alltagssituationen oder aber auch in der Entlassungsphase unterstützen. Im Rahmen der Einzelkontakte ist das Ziel für die Mitarbeiter*innen des AVD, sich mit den Inhalten der jeweiligen Gespräche, die die Lebensgeschichte, die Straftat sowie auch aktuelle Geschehnisse betreffen, auseinanderzusetzen und sich als unterstützendes Gegenüber und bei Bedarf auch als interpersoneller Regulator zu zeigen. Des Weiteren sind sie dazu angehalten, diverse Freizeitmaßnahmen anzubieten, um sich die interpersonellen Beziehungsgestaltungen der Klienten – also im Miteinander – in verschiedenen Kontexten zu erschließen und dem therapeutischen Team zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht durch geregelten Austausch in Teamsitzungen, Interventionen und morgendlichen Frühbesprechungen. Auch die Teilnahme an Supervisionen sowie Weiterbildungen gehören zum neuen Aufgabengebiet des AVD in der SothA. Schließlich sind sie neben den Therapeuten und Sozialpädagogen in die angebotenen Gruppenmaßnahmen in der Funktion als sog. „Co-Therapeuten“ integriert. Dies hat sich in der Weise bewährt, dass sie, anders als die Fachdienste, den Gruppenteilnehmern hier – scheinbar paradox – „untherapeutisch“ gegenüberzutreten. Damit verbindet sich nicht zuletzt das Bestreben, den Zugang zu den Klienten zu erleichtern und zu erreichen, dass die Mitarbeiter*innen des AVD mit ihren Sichtweisen besser angenommen werden können.

Die Mitarbeiter*innen des AVD sind also diejenigen, die mit den Klienten gleichsam rund um die Uhr zu tun haben. Während die Psychotherapeut*innen und Sozialarbeiter*innen überwiegend im Zusammenhang mit bestimmten umschriebenen Anlässen – etwa in einer therapeutischen Gruppe oder zur Vorbereitung bestimmter Aktivitäten – mit den Klienten zusammentreffen, begegnen die Mitarbeiter*innen des AVD den Klienten in ganz unterschiedlichen Situationen aus verschiedenen Anlässen. Dabei sind die jeweiligen situativen Umstände in der Regel sozialen Situationen, wie sie auch in der alltäglichen sozialen Außenwelt häufig vorkommen, in mancher Hinsicht ähnlich. Mal treffen sie mit den Klienten eher zufällig gleichsam im Vorbeigehen zusammen, mal geplant und vorhersehbar; an sie wenden sich die Klienten mit ihren alltäglichen Anliegen; umgekehrt sind sie es, die bei entsprechenden Anlässen ihrerseits die Klienten aufsuchen; und bisweilen nehmen sie an informellen Aktivitäten (Frei-

zeitmaßnahmen) mit einzelnen Klienten oder auch mit einer Gruppe von Klienten teil. Sie sind also in gewisser Weise dem täglichen Leben, den Sorgen und Freuden der Inhaftierten am nächsten.¹¹ Sie sind für die Tagesstrukturierung zuständig und nehmen Einfluss auf die Atmosphäre in der Abteilung. Sie haben die Möglichkeit, dem Klienten mit ihren Werte- und Normvorstellungen gegenüberzutreten und zu vermitteln, was im täglichen Umgang möglich ist und was nicht. Sie können den Klienten mit Achtung und Respekt begegnen, ermutigend, grenzsetzend oder hilfestellend, können aber auch Gefahr laufen, antitherapeutisch ganz im Gegenteil sich machtbetont, herablassend und eskalierend zu verhalten. So liegt es zu einem nicht unerheblichen Teil in der Hand der Mitarbeiter*innen des AVD, die Klienten an ihren menschlichen Rechten und Pflichten sowie ihren moralischen Wertevorstellungen teilhaben zu lassen. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, wenn Walkenhorst (2015) darlegt, dass eine Verbesserung des Strafvollzugs nur durch die Mitarbeiter*innen des AVD möglich ist, denn „diese Beamten tragen nicht nur den Schlüssel, sie sind auch der Schlüssel für die Institution“.¹²

Die Mitarbeiter*innen des AVD bieten sich deshalb dazu an, die Klienten jenseits therapeutischer Aktivitäten dabei zu unterstützen, sich interpersonelle Kompetenzen anzueignen und Fertigkeiten zu erproben, die für die Regulierung und Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen erforderlich sind. Sie würden damit über ihre primären Aufgaben hinaus auch die therapeutischen Aktivitäten unterstützen und in Interaktion mit den Klienten auf deren interpersonelle Defizite gezielt Einfluss nehmen. Oftmals sind sie auch der „Blitzableiter“ für Konflikte der Inhaftierten; dabei haben sie die Aufgabe und die Möglichkeit, in ruhiger und besonnener Form deeskalierend zu wirken.

In diesem Sinne können und sollten den Mitarbeiter*innen des AVD neben den Aufgaben wie Haftraumkontrollen, Konfliktneutralisierung u.a. möglichst auch solche wichtigen pädagogisch-therapeutischen Aufgaben in der Arbeit mit den Klienten zukommen.

Aber wie kann das aussehen?

Die Antwort ist einfach: Bei den verschiedenen Begegnungen mit den Klienten bemühen sich die für die Vollzugsaufgaben zuständigen Mitarbeiter*innen darum, sich in einer Weise zu verhalten, die geeignet ist, auf die interpersonellen Defizite der Klienten, ihren Umgang mit anderen und sich selbst zu regulieren, Bezug zu nehmen.



Diana Gehlhoff

ehem. Leiterin der Sozialtherapeutischen Abt. der JVA Burg
diana.gehlhoff@email.de



Prof. Dr. med. habil. Ulrich Streeck

ehem. Ärztlicher Direktor des Nds. LKH Tiefenbrunn
ustreeck@t-online.de

¹¹ Vgl. auch Walkenhorst 2015.

¹² Walkenhorst, zit. nach Böhm 1992, S.66.

Was sich so einfach sagen lässt, ist jedoch nicht gleichermaßen einfach zu verwirklichen. Die Anforderung, die für manche besonders schwierig umzusetzen ist besteht darin, sich im Umgang mit Klienten nicht mehr ausschließlich an den für ihre primäre berufliche Rolle gültigen Regeln zu orientieren. Sie müssen diese Regeln auf der einen Seite weiterhin genau beachten, darüber hinaus aber versuchen, ihr Verhalten in Interaktion mit den Klienten daraufhin zu bedenken und zu gestalten, dass sie auf die Defizite des jeweiligen Klienten, sich in zwischenmenschlichen Situationen zu regulieren und zu steuern, Einfluss nehmen. Das sollte nach Möglichkeit in der Weise geschehen, dass sie dem Klienten in geeigneten Situationen versuchen vor Augen zu führen, welche Wirkungen und Auswirkungen sein Verhalten in dieser momentanen Situation für sein Gegenüber hat. Damit übernehmen die Mitarbeiter*innen des AVD die Rolle des Interaktionspartners im Gegenüber – und zwar eines Interaktionspartners, dessen Verhalten weder an den ungeschriebenen Regeln der Insassensubkultur orientiert ist, noch nur von administrativ vorgegebenen Regulierungen bestimmt wird, noch Psycho- oder Soziotherapie ist. Sie oder er „antworten“ dem Klienten vielmehr, indem sie dem Klienten aufzeigen, wie sein Gegenüber in der „normalen“ sozialen Alltagswelt reagiert bzw. reagieren würde.

An einem Beispiel verdeutlicht kann dies wie folgt aussehen: Die Klienten der SothA sind, wie andere Gefangene auch, aufgefordert, sich an bestimmte Regularien hinsichtlich des Umgangs im Alltag, im Miteinander sowie bei der Haftraumgestaltung zu halten. Diese Vorgaben versuchen die Klienten jedoch wiederholt zu unterwandern. Werden sie dann von den Mitarbeiter*innen des AVD darauf aufmerksam gemacht, dass z.B. die Musik zu laut gedreht oder ein Poster von der Wand zu entfernen ist, kann es vorkommen, dass Klienten sich lautstark beschweren, die Beamt*innen beschimpfen oder ihnen drohen („Dich krieg ich noch.“ o.ä.). Der Umgang mit solchen Situationen und verbalen Angriffen erfordert Mut, innere Stabilität und Ruhe sowie das Verständnis dafür, dass sie in diesem Moment wahrscheinlich nicht persönlich gemeint sind, sondern lediglich Auslöser für vielseitig erfahrene Ohnmachtsituationen oder Demütigungen. Deshalb ist es erforderlich, dass die Mitarbeiter*innen sich in solchen Momenten nicht von dem Verhalten des Klienten steuern lassen und ihrerseits unbesonnen aggressiv reagieren. Ihre Reaktion sollte vielmehr begrenzend und zudem für den Klienten möglichst hilfreich, verständlich und vor allem entwicklungsförderlich sein. Dies könnte z.B. mit der Methode des „Antwortens“ erfolgen.

„Antworten“ im Sinne von resonantem Verhalten in Antwort auf das Verhalten des jeweiligen Gegenübers sowie in Interaktionen sind ein zentrales, langjährig klinisch erprobtes und in seiner Wirksamkeit geprüftes Mittel der psychoanalytisch-interaktionellen Therapiemethode (Streeck 2018; Leichenring et al. 2016). Die psychoanalytisch-interaktionelle Methode wird seit mehreren Jahrzehnten für die Behandlung von Patienten mit schweren Entwicklungsstörungen der Persönlichkeit eingesetzt und wird als eine von mehreren therapeutischen Methoden in der Einzel- und Gruppentherapie auch von Klienten in sozialtherapeutischen Abteilungen eingesetzt. Die Methode ist auch Teil der therapeutischen Angebote, die in der sozialtherapeutischen Abteilung von Seiten der psychologischen Psychotherapeut*innen vorgehalten werden.

6.2 Für Vollzugsaufgaben zuständig und gleichzeitig Interaktionspartner – geht das?

„Antworten“ in dem beschriebenen Sinn in Begegnungen mit den Gefangenen einzusetzen ist an eine Reihe von nicht einfach zu erfüllenden Voraussetzungen gebunden. Dazu gehört, dass die für die Vollzugsaufgaben zuständigen Mitarbeiter*innen in dafür geeigneten Situationen mit Klienten mehr tun als ausschließlich ihre Vollzugsaufgaben verlässlich zu erfüllen und ihre Aufmerksamkeit nach Möglichkeit immer auch auf die Art und Weise richten, wie der Klient das momentane Zusammentreffen von seiner Seite aus gestaltet. Indem sie darüber hinaus versuchen, dem Klienten in angemessener Weise zu „antworten“, bedeutet das, dass sie dem Klienten aufzeigen, wie dessen momentanes Verhalten sich in dieser Situation auf sie auswirkt.

Das zu tun setzt unter anderem voraus, dass die Mitarbeiter*innen bereit sind, dem Gefangenen als Person gegenüberzutreten und sich nicht für das eigene Handeln hinter vorgegebenen Vollzugsregeln zu „verstecken“ bzw. das eigene Handeln ausschließlich mit solchen Regeln zu begründen und zu rechtfertigen. Sie sollten stattdessen in der Lage sein, dort, wo das möglich ist, auch zwischenmenschliche Konflikte zuzulassen und auf der Beziehungsebene angemessen damit umzugehen. Besonders schwierig kann dieses Bemühen für manche Mitarbeiter*innen dann werden, wenn sie mit einem Klienten in einer Weise miteinander gesprochen haben, die dieser als vergleichsweise persönlich erlebt hat, sie aber wenige Stunden später in ihrer Rolle als beaufsichtigende und Grenzen setzende Mitarbeiter*innen gerecht werden müssen.

Ein Klient äußert sich aufgrund einer konstruktiven Kritik von seinem Bezugsbetreuer mit den Worten: „Was soll das? Gestern haben wir noch über meine Familie gesprochen und ich habe gedacht, Sie halten zu mir, stehen auf meiner Seite und heute reagieren Sie so kritisch?!“

Eine Antwort könnte beispielsweise wie folgt lauten: „Ja, Sie haben Recht, das sehe ich kritisch. Deswegen stehe ich trotzdem weiter auf Ihrer Seite und möchte Sie auch weiterhin unterstützen.“

Manche Mitarbeiter*innen des AVD lehnen es von vornherein ab, in einer sozialtherapeutischen Abteilung mitzuarbeiten und sich dort auf die Klienten, anders als nur im Rahmen ihrer gewohnten Rolle, einzulassen. Sie sind in der Regel für die Mitarbeit in einer sozialtherapeutischen Abteilung auch nicht geeignet. Auf der anderen Seite gibt es Mitarbeiter*innen, denen diese komplexere und anspruchsvollere Wahrnehmung ihrer Rolle keine Schwierigkeiten zu bereiten scheint. Ihnen gelingt es, sowohl ihre Vollzugsaufgaben kompetent wahrzunehmen, wie auch in entsprechenden Situationen sich auf die Klienten „einzulassen“ und in der beschriebenen Weise „antwortend“ zu interagieren. Wieder andere Mitarbeiter*innen verfügen durchaus über die sozialen Kompetenzen, die für die Arbeit in einer sozialtherapeutischen Abteilung erforderlich sind, lassen sich aber nur zögerlich auf Klienten ein, wenn es nicht ausschließlich um die Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben geht. Sie sind zum Beispiel besorgt, die Grenzen zwischen Annäherung, wie sie für alltägliche interpersonelle Kommunikation kennzeichnend ist, einerseits und notwendiger und unmissverständlicher Distanz andererseits nicht sicher genug aufrechterhalten zu können. Sie sind in der Regel aber über entsprechende Fortbildungsmaßnahmen oder auch im Rahmen von Supervisionen gut zu erreichen und bereit, ihre Rolle zwischen Strafvollzug und Sozialtherapie differenziert auszufüllen.

7. Fazit

Nicht alleine die Bereitstellung der „Hardware“, also die fachtherapeutische Versorgung wie zum Beispiel die Einzel- und gruppentherapeutischen Maßnahmen, ist erforderlich, damit die bei den Klienten häufig massiv eingeschränkten und gestörten psychischen Funktionen und strukturellen Defizite (gemäß OPD) in der sozialtherapeutischen Abteilung therapeutisch günstig beeinflusst werden und das Vollzugsziel damit nach Möglichkeit erreicht wird. Neben der Motivation auf Seiten der Gefangenen, eine Therapie in Anspruch nehmen zu wollen und Veränderungen durch kritische Selbst- und Fremdbeobachtung zulassen zu können ist entscheidend darüber hinaus ein soziales, möglichst förderliches interpersonelles Klima – etwa orientiert an einer therapeutischen Gemeinschaft – zu schaffen.

Das beinhaltet neben einer engmaschigen Betreuung der Klienten eine intensive Vernetzung aller Mitarbeiter*innen der SothA und damit der verschiedenen Professionen, um ein therapeutisches Milieu – auch gegen die Gefangenensubkultur – so weit wie irgend möglich zu gewährleisten. Des Weiteren bedeutet das, dass alle Mitarbeiter*innen der SothA, insbesondere auch die Mitarbeiter*innen des AVD eine Haltung einnehmen, die den Klienten ein konkret erfahrbares Gegenüber und ein förderliches Beziehungsangebot bietet. Wenn das Hauptaugenmerk hier den Mitarbeiter*innen des AVD gilt, dann deshalb, weil sie es sind, die den Klienten in verschiedenen Bereichen des Alltagsgeschehens in der Vollzugsanstalt begegnen, insbesondere auch in nicht-therapeutischen Situationen. Ziel ist es, dem sozial abweichenden Verhalten der Insassen, dem zumeist massiv eingeschränkte strukturelle Persönlichkeitsdefizite zugrunde liegen, in sozialer und resozialisierender Absicht mit einer Haltung gegenüberzutreten, die ihnen die interpersonellen Auswirkungen ihres habituellen Verhaltens vor Augen führt. Damit sollte nicht zuletzt ein Nährboden geschaffen werden können, auf dem für die Mitarbeiter*innen im AVD erfahrbar wird, dass sie über ihre engere Rolle im Vollzugsdienst hinaus mit ihren „Antworten“ als interpersonelle Regulatoren auch am Behandlungsprozess beteiligt sind und darin eine wichtige Funktion haben.

Literatur

- Arbeitskreis zur Operationalisierung Psychodynamischer Diagnostik** (2007). Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik OPD-2 – Das Manual für Diagnostik und Therapieplanung. Huber, Bern.
- Baratta, Alessandro:** Resozialisierung oder soziale Kontrolle? Für ein kritisches Verständnis der sozialen „Reintegration“. In: G. Britz u. a. (Hrsg.): Grundfragen staatlichen Strafs: Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. Beck, München 2001, S. 1-17.
- Van den Boogart, Hildegard** (2012). Varietas delectat – Vielfalt erfreut? Die Sozialtherapie in den Landesstrafvollzugsgesetzen. In: Wischka, B., Pecher, W. & van den Boogart, H. (Hrsg.) (2012). Behandlung von Straftätern. Centaurus-Verlag, Herbolzheim.
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt** (2015). Gesetz zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt.
- Goffman, Erving** (1978). Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Hefendehl, Roland** (2010). Sozialtherapie: Was der Gesetzgeber wollte und die Praxis macht. Erste Ergebnisse aus einem kriminologischen Forschungsprojekt. In: Albrecht, H. J., Remschmidt, H., Quensel, St. (2010). Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsform. Carl Heymanns Verlag, Köln.
- Leichsenring, F., Masuhr, O., Jaeger, U., Rabung, S., Dally, A., Dümpele, M., Fricke-Neef, C., Steinert, C., Streck, U.** (2016). Psychoanalytic-Interactional Therapy versus Psychodynamic Therapy by Experts for Personality Disorders: A Randomized Controlled Efficacy-Effectiveness Study in Cluster B Personality Disorders. Psychotherapy and Psychosomatics 85: 71-80.
- Mushoff, Tobias** (2005). Sozialtherapie am Ende? – Gegenreform im Strafvollzug. Forum Recht 04.
- Pfäfflin, Friedemann & Lamott, F.** (2012). Supervision im forensischen Kontext. In: Wischka, B., Pecher, W. & van den Boogart, H. (Hrsg.). Behandlung von Straftätern. Centaurus-Verlag, Herbolzheim.
- Streck, U.** (2018). Psychoanalytisch-interaktionelle Therapie struktureller Störungen. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.
- Walkenhorst, Phillip** (2015). Berufliche Grundhaltungen im Strafvollzug. In: Kriminalpädagogische Praxis – Strafvollzug im Wandel der Zeit, Heft 50, Jubiläumsausgabe, Kriminalpädagogischer Verlag Lingen (Ems)
- Wulf, Rüdiger** (2016) Expertenkommission „Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen“. Forum Strafvollzug, Heft 4, S. 239-243.

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD	49,90 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Schriftenreihe	20,00 €	(zzgl. Verpackung und Porto)

Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z leer	6,50 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	48,00 €	(zzgl. Verpackung und Porto)

Peter Kastner

Suizidprophylaxe im Justizvollzug

Ein Bericht aus der Perspektive der österreichischen Volksanwaltschaft

Vor 7 Jahren hat Österreich das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (in seiner englischen Abkürzung: OPCAT) ratifiziert. Im selben Jahr hat der Verfassungsgesetzgeber die Volksanwaltschaft mit den Aufgaben eines „Nationalen Präventionsmechanismus“ betraut.¹ Seither überprüft die Volksanwaltschaft mit Hilfe von freiberuflichen Experten „Orte einer Freiheitsentziehung“. Die Besuche gelten dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte. Sie münden in Empfehlungen der Volksanwaltschaft, welche Veranlassungen zu treffen sind, um die Verletzung von Grund- und Freiheitsrechten hintanhaltend.² Am obersten Ende der Werteskala steht dabei das Recht auf Leben, wie es durch Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt wird.

Sind Menschen dem Staat anvertraut, treffen dessen Organe besondere Schutz- und Sorgfaltspflichten. Den Staat trifft nach der Judikatur des EGMR die Obliegenheit, wenn er wusste oder wissen musste, dass das Leben der betroffenen Person wirklich und unmittelbar gefährdet ist, alle Maßnahmen zu setzen, die von ihm vernünftigerweise erwartet werden hätten können.³ In diesem Sinn hat die Volksanwaltschaft im vergangenen Jahr Suizidprophylaxe im Justizvollzug zu einem ihrer Prüfschwerpunkte erklärt.

Freiheitsentzug als Risikofaktor

Zum Stichtzeitpunkt 1.10.2019 waren in Österreichs Justizanstalten 9.239 Personen (bei 8.917 verfügbaren Plätzen) angehalten. Etwa 67% davon sind in Strafhäft, 20% in U-Haft, 10% sind im Maßnahmenvollzug untergebracht.⁴ Bei diesen Personen handelt es sich um psychisch kranke Rechtsbrecher, die zum Tatzeitpunkt zurechnungsunfähig oder zurechnungsfähig waren und von denen zu befürchten ist, dass sie eine weitere Straftat von erheblicher Schwere begehen werden. Sie werden anstelle oder vor ihrer Strafhäft vorsorglich eingesperrt, und zwar solange, als ihre Gefährlichkeit währt.⁵ Das Gericht hat dies „mindestens alljährlich“ zu überprüfen.⁶

All diese Menschen sind in 28 Justizanstalten und – soweit es sich um psychisch kranke Rechtsbrecher handelt – in Sonderanstalten und in acht öffentlichen Spitälern für Psychiatrie untergebracht.

Österreichs Justizanstalten gliedern sich in 15 gerichtliche Gefangenenhäuser, die jeweils ihren Sitz am Ort eines Landesgerichtes haben, wenige Sonderanstalten, vornehmlich in Wien und Niederösterreich, und acht Strafvollzugsan-

stalten, wobei die größten in Stein, Garsten und Graz sind.⁷

Keine dieser Einrichtungen ist vor einem Suizid oder Suizidversuch gefeit, wobei sich bestätigt, was auch die Weltgesundheitsorganisation in ihrem „Leitfaden Suizidprävention für Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes“ festgestellt hat: Untersuchungsgefangene haben ein höheres Risiko als Strafgefangene, und Männer sind von Suiziden und Suizidversuchen weit öfter betroffen als Frauen.⁸

Dementsprechend verwundert es nicht, dass sich die meisten Suizide und Suizidversuche in den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern zutragen. Von 25 Versuchen endeten im Jahr 2017 elf tödlich.⁹ Das Jahr 2018 war ein besonders belastetes. Von 30 Versuchen nahmen zwölf ein letales Ende. Die häufigsten Methoden sind Strangulieren, wobei meist Kleidungsstücke oder Gürtel verwendet werden. Mehrere Male waren es im vergangenen Jahr auch Rasierklingen, die geschluckt wurden, Kabel, Schubbänder und Schnüre aus einem Wäschesack, die sich Insassen um den Hals legten und einmal eine Überdosis von illegal gehorteten Medikamenten.

Ausgewählte Problemfelder

Wendet man sich der Frage zu, wie sich Suizide und Suizidversuche vermeiden lassen, so lassen sich mehrere neuralgische Situationen festmachen.

Aufnahme in den Vollzug

Ein kritischer Abschnitt ist zweifelsohne die Zeit nach der Einlieferung oder Überstellung in den Strafvollzug. Das Zufallen der Haftraumtüren löst bei vielen Menschen Beklemmung und Angst aus. Abgeschnitten von ihren Sozialkontakten, herausgerissen aus ihrem vertrauten Umfeld, bricht für sie buchstäblich eine Welt zusammen. Die Situation erscheint aussichtslos, das Leben sinnentleert. Die ersten Stunden des Einschlusses sind besonders gefahrengeneigt, zu Verzweiflungstaten zu schreiten. Umso wichtiger ist es, die psychische Befindlichkeit der eingelieferten Personen rasch und zielgenau zu erfassen.

In Österreich erfolgt dies mittels eines Fragebogens, der in unterschiedlichen Sprachen aufliegt und im Beisein eines Justizwachebediensteten ausgefüllt wird. Die Beamtin oder der Beamte kann dabei gegebenenfalls eine Hilfestellung geben. Die Auswertung des Fragebogens entscheidet darüber, wie rasch es zu einem Gespräch mit dem psychologischen Dienst kommt und in welchem Haftraum der Insasse untergebracht wird. Abgefragt wird, ob bereits einmal Kontakt mit der Psychiatrie bestand, sich jemand in der Familie umgebracht hat, sich die betreffende Person schon einmal versucht hat zu suizidieren, bei ihr zu einem früheren Zeitpunkt eine psychiatrische Diagnose erstellt wurde, sie irgendwelche Medikamente zur psychischen Stabilität nimmt, oder sich gegenwärtig mit dem Gedanken trägt, das Leben zu nehmen.

1 Die Erweiterung der Zuständigkeit erfolgte mit Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl I 2012/1. Dazu Kastner (2013) S 22 f. Zusammenfassend Bertel (2013) S 71 f.

2 Zu den Empfehlungen zum Straf- und Maßnahmenvollzug (2012-2018) s. Band VII der Schriftenreihe der Volksanwaltschaft, abrufbar unter <https://volksanwaltschaft.gv.at/>.

3 Fall *Fernandes de Oliveira gegen Portugal*, Urteil vom 28.3.2017, Bsw. Nr. 78.103/14 = NLMR 2017, 103 (mit Anm Kieber).

4 Zur Entwicklung der Gefangenenpopulation: Sicherheitsbericht 2017, Bericht über die Tätigkeit der Strafsjustiz, S. 118 f.

5 Vgl § 21 Abs 1 und 2, § 25 Abs 1 öStGB.

6 § 25 Abs 3 öStGB.

7 §§ 8 f öStVG; Sprengelverordnung für den Strafvollzug, BGBl II 2013/124 idGF.

8 Preventing suicide in jails and prisons (2007) S 5, 7.

9 Zur Entwicklung seit 2000: Sicherheitsbericht 2017, Bericht über die Tätigkeit der Strafsjustiz, S 170 (= Punkt 4.2.4).

Erhoben wird auch, ob damit zu rechnen ist, dass binnen der nächsten Stunden Entzugserscheinungen infolge des Konsums von Alkohol oder Drogen einsetzen werden.¹⁰

Bei Ausfüllen des Fragebogens wird darauf geachtet, dass keine Frage offen bleibt. Die Daten werden von den Justizwachebediensteten oder zivilen Fachkräften in eine Datenbank eingegeben. Ein Computerprogramm „ampelt“ sodann den Insassen. Scheint die Farbe „rot“ auf, ist der psychologische Dienst sofort zu verständigen. Innerhalb der nächsten Stunden ist ein Erstgespräch zu führen. Bei der Farbe „gelb“ besteht kein sofortiger Handlungsbedarf. Ein Mitarbeiter des sozialen oder psychologischen Dienstes hat aber zeitnah den Häftling aufzusuchen, um sich einen persönlichen Eindruck von dessen Zustand zu verschaffen. Unabhängig davon sollte jeder Neuzugang binnen 24 Stunden vom Anstaltsarzt untersucht werden. Lediglich bei „grün“ sind keine unmittelbaren Veranlassungen zu treffen.

Wie sich in der Praxis zeigt, kommt es infolge der hohen Auslastung des psychologischen Dienstes zu Verzögerungen. Auch ist nicht immer klar, wer mit wem worüber gesprochen hat. Zwar gibt es Programme, anhand derer man die Suizidalität eines Menschen abschätzen kann. Welche Prognoseinstrumente herangezogen werden sollen, ist aber nirgendwo verbindlich festgelegt. Das derzeitige System besteht aus einem standardisierten Abfragen von Daten. Es ist kein psychiatrisch-psychologisches Anamnese- oder Diagnoseinstrument, sondern ein Hafttraumzuweisungsprogramm. Als rein technische Präventionsmaßnahme geht es auf die individuelle Befindlichkeit eines Insassen nicht ausreichend ein. Dementsprechend passieren bedauerlicherweise sehr viele Suizide oder Suizidversuche in den ersten Stunden nach Aufnahme in den Vollzug.

Gerade bei landesgerichtlichen Gefangenenhäusern ist auch nicht steuerbar, wann Insassen eingeliefert werden. Sollten Fachdienste während des Wochenendes oder zu den Feiertagen keine Rufbereitschaft haben und eine Abklärung durch einen externen Facharzt nicht möglich sein, lastet alle Verantwortung auf den Beamten des Justizwachendienstes.

Rückkehr von externen Terminen

Kritisch ist auch die Phase nach einer Rückkehr von externen Terminen, stationären Aufenthalten, Verhandlungen, unbegleiteten Ausgängen oder Unterbrechungen, sei es weil sich Hoffnungen und Erwartungen nicht erfüllt haben, unliebsame Begegnungen ereigneten, die aus Zeitgründen nicht aufgearbeitet werden konnten, oder sich beim Wiedereintritt in den Vollzug schlichtweg ein Gefühl der Trostlosigkeit einstellt, nun wieder von der Außenwelt abgeschnitten zu sein.

Insassen werden bei ihrer Rückkehr von den Beamten im Wachzimmer, über das sie auf ihre Abteilung gelangen, routinemäßig gefragt, ob alles in Ordnung sei und es irgendwelche besonderen Vorkommnisse oder belastenden Ereignisse gegeben habe.¹¹ Weder sind diese Bediensteten geschult, gezielt herauszufinden, ob den Insassen etwas bedrückt, noch wird bei oberflächlichen Antworten häufig nachgefragt. Alles hängt von der Intuition, dem Feingefühl und der Erfahrung der diensthabenden Beamten ab. Es gibt keine standardisierte Vorgangsweise. Auf der Abteilung und in den Betrieben kennen die Beamten den Insassen zwar wesentlich besser.

Rück- oder Nachfragen werden jedoch auch dort nicht dokumentiert, sodass nicht nachvollzogen werden kann, ob bei kritischen Anzeichen umgehend eine Verständigung des psychologischen Dienstes erfolgt.

Sollten sich Zweifel erheben, ob man den Insassen alleine lassen kann, kommt eine vorübergehende Verlegung in einen Haftraum in Betracht, den er sich mit einem „Buddy“ oder „Listener“ teilt. Dabei handelt es sich meist um ältere, hafterfahrene Insassen, die psychisch stabil sind, das nötige Maß an Empathie haben, aktiv zuhören können, über soziale Kompetenz verfügen, Körpersprache und gegebenenfalls suizidale Signale richtig deuten können und im Krisenfall Ruhe bewahren. Ausschlusskriterien sind bestimmte (Gewalt-) Delikte und keine gemeinsame Sprache. Während es bei einem „Buddy“ auf die Lebenserfahrung und Kenntnisse des Vollzugsalltags ankommt, von denen ein kürzlich Eingelieferter profitieren soll, werden „Listener“ vor einem Einsatz vom Psychologen geschult.¹²

Geeignete Personen für diese Aufgaben zu finden ist angesichts des hohen Fremdsprachenanteils im Vollzug eine Herausforderung. Zudem ist so es nicht leicht, Gefangene, die im offenen oder halboffenen Vollzug angehalten werden, zu motivieren, sich als „Listener“ zur Verfügung zu stellen. Zwar macht sich bei einigen eine Stärkung des Selbstwertgefühls bemerkbar. Auch können sich viele noch gut erinnern, wie es ihnen selbst gegangen ist, als sie die ersten Tage in der Anstalt verbracht haben.¹³ Allein der Gedanke, sich mit einem psychisch instabilen Menschen einen Haftraum teilen zu müssen, löst bei vielen Kandidaten Unbehagen aus und wird als Einschränkung einer eben erst zum Teil wiedergewonnenen Freiheit gesehen. Die Zeit der gemeinsamen Unterbringung sollte daher so kurz wie möglich sein, und allenfalls auf den Einschluss während der Nacht beschränkt bleiben. Auch muss es einem „Listener“ freistehen, einen Einsatz jederzeit abzulehnen oder abzuberechnen.

„Listener“-Hafträume sind wohnlicher ausgestattet, werden jedoch von den Beamten öfter eingesehen. Die WC-Türe ist gekürzt, sodass das Festmachen eines Gürtels oder Kleidungsstückes daran nicht möglich ist. Muss die Zelle zum Schutz des „Listeners“ videoüberwacht werden, ist zuvor dessen Zustimmung einzuholen.¹⁴ Die Vergünstigungen, die man „Listenern“ im Gegenzug gewährt, sind als Anreiz meist zu wenig. Ob man ihnen neben Vollzugserleichterungen auch Geld geben soll, ist umstritten.

Videoüberwachte Hafträume

Kann der Insasse nicht in seinem Haftraum bleiben, scheidet aber eine Unterbringung mit anderen Gefangenen aufgrund einer akuten Fremd- oder Selbstgefährdung aus und will man den Betroffenen nicht in einer „besonders



Dr. Peter Kastner

stellvertretender
Geschäftsbereichsleiter
in der Volksanwaltschaft
peter.kastner@
volksanwaltschaft.gv.at

¹⁰ VISCI - Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions. Das Screening-Instrument wurde Anfang der 90er Jahre von Prof. Dr. Stefan Frühwald und Dr. Patrick Frottier entwickelt.

¹¹ S. Erlass des BMJ v 6.2.2016, BMJ-GD42406/0016-II 3/2015.

¹² Der Erlass des BMJ vom Nov 2015 zu BMJ-GD42406/0013-II 3/2016 spricht von einem „Briefing“.

¹³ Flori, Der Zuhörer in der Zelle, Wiener Zeitung v 12.10.2016, S. 18.

¹⁴ Erlass des BMJ vom Nov 2015 zu BMJ-GD42406/0013-II 3/2016, Punkt 6b.

gesicherten Zelle“¹⁵, die völlig kahl ist, unterbringen, so trägt sich im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips seine vorübergehende Verlegung in einen videoüberwachten Haftraum an.¹⁶

Dabei handelt es sich um einen Haftraum, der über die Grundausrüstung Bett, Sessel und Tisch verfügt. In einer seiner oberen Ecken ist an der Wand eine Kamera montiert, über die das Geschehen im Raum elektronisch verfolgt werden kann. Außerhalb des Sichtfeldes der Kamera ist der Nassbereich. Er wird nicht eingesehen, und zwar auch nicht verpixelt, wie dies bei „besonders gesicherten Zellen“ der Fall ist.

Die Überwachung erfolgt in Österreichs Justizanstalten simultan als Echtzeitüberwachung. Aus (datenschutz-)rechtlichen Gründen darf das Bildmaterial von Hafträumen nicht gespeichert werden. Das gilt auch für Sonderhafräume, wie es kameraüberwachte Zellen sind.¹⁷ Die Monitore sind auf dem Stützpunkt der Abteilung und im Wachzimmer installiert. Eine ausschließliche Freischaltung des Bildschirms auf der Abteilung macht wenig Sinn, da untertags die Beamten kaum im Dienstzimmer sind und während des Nachtdienstes die Abteilung nicht durchgehend besetzt ist. Es erfolgt daher die Überwachung vom Wachzimmer aus.

Das Wachzimmer liegt im Eingangsbereich. Es ist zwar ständig besetzt. Von dort sind die Wege zu einem videoüberwachten Haftraum aber bisweilen recht weit, sodass kostbare Zeit verstreicht, ehe im Fall eines Suizides oder Suizidversuches rettende Kräfte zur Stelle sind.¹⁸ Zudem mussten die Experten bei ihren Kontrollbesuchen feststellen, dass in mehreren Justizanstalten die Kamera den Haftraum nicht zur Gänze erfasst und es tote Winkel gibt. In einem derart toten Winkel trug sich im vergangenen Jahr bedauerlicherweise ein Todesfall zu. Am Fenstergitter erhängte sich eine Insassin.

Die Volksanwaltschaft beabsichtigt daher, dem ressortzuständigen Bundesminister zu empfehlen, in den videoüberwachten Hafträumen 360 Grad Kameras montieren zu lassen, die in der Mitte der Decke zu positionieren sind, sodass sie den Haftraum lückenlos erfassen. Damit würde auch der Nassbereich eingesehen. Allerdings wären für diesen Bereich optische oder technische Vorkehrungen zu treffen, die dem Bild die Schärfe nehmen. So reicht es, bei einem Blick auf den Bildschirm wahrnehmen zu können, ob der Untergebrachte Sanitäranlagen bestimmungsgemäß verwendet oder dort Handlungen setzt, die nach einem sofortigen Einschreiten des Justizwachdienstes verlangen. Derzeit ist dieser Bereich von der Kamera ausgespart, sodass gegebenenfalls vom Wachzimmer aus nur im Wege der Gegensprechanlage Kontakt aufgenommen werden kann, ob alles in Ordnung ist.

Auch wenn sich aus den laufenden Bildübertragungen keine Unregelmäßigkeiten erkennen lassen, sollte vor Ort in regelmäßigen Abständen Nachschau gehalten werden. Ob dafür ein Blick in den Haftraum „etwa alle zwei Stunden“¹⁹ genügt, erscheint fraglich. Die WHO empfiehlt in ihrem Leitfaden für Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes eine häufige „Beobachtung mit Runden alle 5 bis 15 Minuten“²⁰. Geteilt

sind die Meinungen auch, ob die Haftraumtüre stets zu öffnen und der Insasse anzusprechen ist. Um den Schlaf nicht zu stören, sollte während der Nacht ein Blick durch die Inspektionsluke reichen. Alle Kontrollen sind von den Beamten mit leserlicher Unterschrift und Uhrzeit in einem Zeitprotokoll zu quittieren. Nur so lässt sich nachvollziehen, ob Vorgaben auch eingehalten wurden. Jede Unterbringung in einem videoüberwachten Haftraum sollte mit einer engmaschigen psychologischen Betreuung einhergehen. Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips sollten die mit einer Verlegung in einen videoüberwachten Haftraum in Kauf zu nehmenden Eingriffe in das Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre (Art 8 EMRK) so kurz wie erforderlich dauern.

Wiederholt haben sich Suizide und Suizidversuche vor laufender Kamera zugetragen. Die Unterbringung in einem videoüberwachten Haftraum ist daher keine Gewähr, dass eine Suizidgefahr gebannt ist. Im Gegenteil: Der Insasse hat das Gefühl, ständig beobachtet zu werden, was seinen Spannungszustand noch erhöhen kann. Auch die Beamten sehen sich verstärkt in die Pflicht genommen. Auf ihnen lastet ein hohes Maß an Verantwortung, gepaart mit einem permanenten Überwachungsdruck. Die Technik kann den Menschen nicht ersetzen. Einem persönlichen Kontakt ist der Vorzug zu geben.

Resümee

Das Recht eines jeden Menschen auf Schutz seines Lebens zählt zu den „Grundwerten der demokratischen Gesellschaften, welche den Europarat ausmachen“.²¹ Je nach Lebenssituation treffen den Staat unterschiedlich weitreichende Pflichten, präventive Maßnahmen zu setzen, die sicherstellen, dass dieses höchste Gut eines Menschen unangetastet bleibt.

Der Eintritt einer lebensbedrohlichen Krise lässt sich bei jemand, dem aktuell die Freiheit entzogen ist, nicht immer vermeiden, in vielen Fällen aber abfangen. Individuelle Betreuungskonzepte haben sich im Vollzugsalltag bewährt. Sie stellen sicher, dass bei den regelmäßigen Kontaktnahmen durch die Mitarbeiter des psychologischen und sozialen Dienstes, den täglichen Begegnungen mit den Justizwachebeamten auf der Abteilung und in den Betrieben, oder der Möglichkeit, sich einem Arzt oder Seelsorger anzuvertrauen, eine Mehrzahl von Ansprechpersonen zu Verfügung stehen, die bei Bedarf Halt und Stütze geben. Wie so oft ist es eine Frage des Geldes. An ihm darf es, wenn es um das Leben eines Menschen geht, nicht scheitern.

Literatur

- Bertel, Maria** (2013). Menschenrechtsschutz und Volksanwaltschaft, Spektrum der Rechtswissenschaft, 69-88.
- Drexler, Karl & Weger, Thomas** (2018). Strafvollzugsgesetz (StVG), 4. Auflage, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien.
- Kastner, Peter** (2013). Schutz und Förderung der Menschenrechte im Strafvollzug, Journal für Strafrecht, Heft 1, 22 – 26.

¹⁵ § 103 Abs 2 Zif 4 öStVG.

¹⁶ § 102b öStVG (Videoüberwachung).

¹⁷ § 102b Abs 2 öStVG („...außerhalb der Hafträume“); Drexler/Weger (2018) § 102b Rz 5.

¹⁸ Aufgrund der Sauerstoffunterversorgung kommt es bei Erhängen nach 3 Minuten zu bleibenden Hirnschäden und nach 5-7 Minuten zum Tod; s Preventing suicide in jails and prisons (2007) S 14.

¹⁹ So der Erlass der VD v 15.11.2007, BMJ-VD42406/0014-VD 2/2007, S 3.

²⁰ Preventing suicide in jails and prisons (2007) S 14.

²¹ So der EGMR in McCann u.a. gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 27.9.1995, Bsw. 18.984/91 = ÖJZ 1996, 233.

Eduard Matt

Psychische Gesundheit im Strafrechtssystem*

Bericht aus dem Projekt AWARE: Cross sectoral awareness-building on mental health needs in the criminal justice system and on release.

In den letzten Jahren ist der Aspekt psychischer Auffälligkeiten im Straffälligenbereich – in den Justizvollzugsanstalten, bei den Sozialen Diensten der Justiz, bei der Freien Straffälligenhilfe – verstärkt in den Fokus gekommen.¹ Seitens des Personals werden immer mehr Straffällige als psychisch auffällig erlebt und es wird über entsprechende Schwierigkeiten im Umgang mit dieser Klientel berichtet – unabhängig davon, ob diese diagnostiziert sind oder nicht. In der Praxis bedeuten psychische Auffälligkeiten erst einmal (auf der phänomenalen Ebene) ein auffälliges, ungewohntes, nicht einstuftbares Verhalten. Dies kann sich sowohl auf Verhaltensweisen (z.B. Ausrasten, Verlangsamung, problematische Interaktionsstile), auf die Denkwelt (z.B. irritierende Antworten, verwirrende Deutungen, Nicht-Ansprechbarkeit) als auch auf die Gefühlswelt (z.B. Rückzug, Trauer, Stimmungsschwankungen) beziehen. Die Nicht-Einschätzbarkeit, das Nicht-Wissen, was angemessen zu tun ist, stellen für das Personal hohe Anforderungen dar, es kann hochgradig belastend sein.

Die Klientel mit psychischen Auffälligkeiten erfordert die Bearbeitung unterschiedlicher Aufgaben: Zum einen werden spezifische Anforderungen im interaktiven, face-to-face Umgang mit den Personen gestellt (Wie ist zu reagieren? Wie ist das Verhalten einzuschätzen? Wen gilt es einzuschalten?). Zum anderen ist der Umgang mit anderen Institutionen, aber auch das Wissen um Hilfesysteme besonders erschwert. Über die Möglichkeiten der Betreuung, Unterstützung und Vermittlung ist wenig bekannt. Die Wiedereingliederung von Personen mit psychischen Auffälligkeiten erweist sich als schwierig. Im Bereich der Entlassungsvorbereitung in der JVA besteht ein hoher Bedarf an Kenntnissen der Vermittlungsmöglichkeiten gerade jener Klienten, die psychisch auffällig sind, aber keine Krankheitseinsicht zeigen und ihren Alltag nicht geregelt bekommen.

Entsprechendes Wissen zur Einschätzung und zum Umgang mit dem Phänomen ist gefordert. Es gilt eine Sensibilisierung für die Aspekte zu schaffen, ein mögliches Problembewusstsein über Art und Ausmaß und Vielfalt des Phänomens, über mögliche Folgen und Auswirkungen. Mögliche Handlungsstrategien zum besseren Umgang mit der Situation sind zu entwickeln und umzusetzen.

Im Folgenden soll ein erster Überblick zur Thematik erfolgen.

Psychisch Auffällige in der JVA

Zur Charakterisierung der Vielfalt des Phänomens soll kurz den Fragen nachgegangen werden: Wie, auf welchen Wegen und mit welchen Hintergründen kommen psychisch Auffällige

in die Justizvollzugsanstalt (und in der Folge zur Bewährungshilfe)?

Am Anfang steht die Straftat. Kommt die Anzeige/Ermittlungsakte von der Polizei zur Staatsanwaltschaft/Gericht, so muss über die Strafmündigkeit des Tatverdächtigen entschieden werden. Ist er unter 14 Jahre, so ist die Regelung eindeutig. Hier sind ggf. andere Institution zuständig (Jugendamt/Jugend(gerichts)hilfe/Familiengericht). Bei allen anderen wird die Schuldfähigkeit seitens der Richter entweder vorausgesetzt oder abgeklärt.² Bei fehlender Schuldfähigkeit (§20 StGB) ist ein Weg der in die Gemeinde/Allgemeinpsychiatrie.

Bei einer Verurteilung zu einer Haftstrafe sollte die Haftfähigkeit geprüft worden sein. Im Strafbefehlsverfahren kann allerdings eine Verurteilung zu einer Haftstrafe erfolgen ohne dass der Tatverdächtige persönlich angesehen worden ist. Auch eine Umwandlung einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe kann ohne Ansicht der Person erfolgen. D.h. in diesen seltenen Fällen können Personen selbst mit starken psychischen Auffälligkeiten in Haft kommen.

Bei Vorliegen einer für die Tat relevanten psychischen Störung oder einer Suchtproblematik besteht die Möglichkeit des Ganges in die Forensik. Hier sind die beiden Wege zu unterscheiden:

§ 63 StGB: Liegt eine die Schuldfähigkeit beeinträchtigende psychische Störung vor und steht die Störung in einer Beziehung zur rechtswidrigen Tat, so ist der Weg in die Forensik vorgezeichnet.

§ 64 StGB: Bei Vorliegen einer Suchterkrankung und gleichzeitigem Vorliegen einer guten Prognose bei Behandlung wird ebenso in die Forensik überwiesen. (D.h. allerdings ex negativo: Suchtabhängige mit schlechter Prognose werden gleich in die JVA eingewiesen.)

Ein weiterer Zugang zu JVA und Bewährungshilfe erfolgt im weiteren Verlauf über die Entlassung aus der Forensik. Bei erfolgreicher Behandlung und guter Prognose kommen die Personen in die Obhut der Bewährungshilfe sowie Forensischer Ambulanzen (je nach Auflage und Weisungen). Sind sie austherapiert, liegt eine Gefährlichkeit weiterhin vor, und kann trotz der Erledigung der Unterbringung eine parallel verhängte Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, erfolgt eine Verlegung in die JVA.³



Dr. Eduard Matt

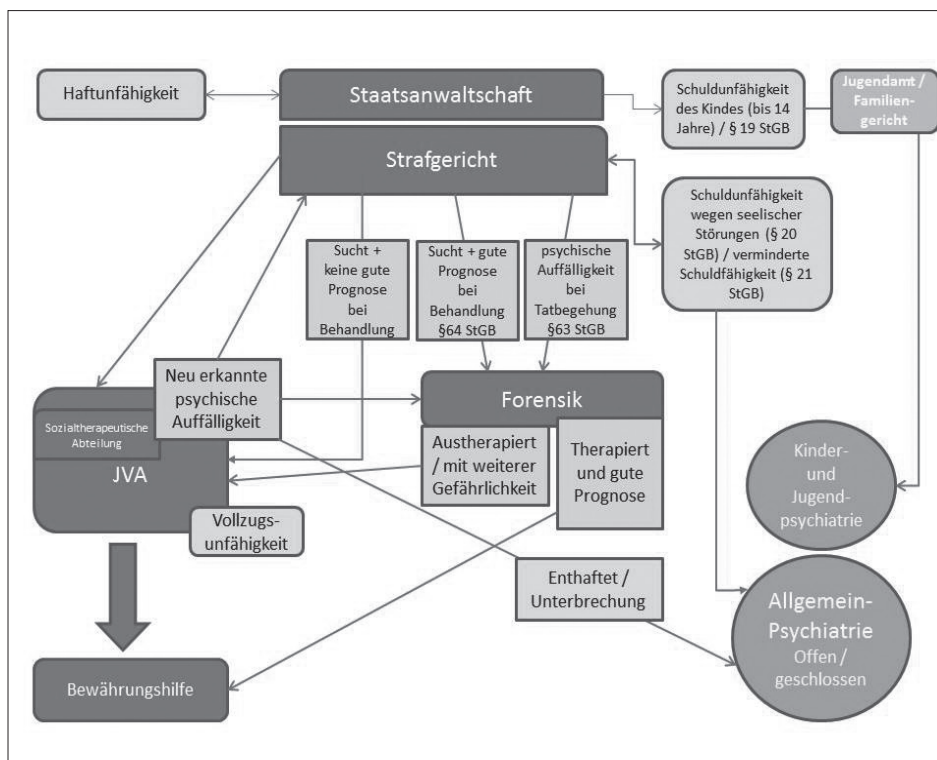
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
in Projekten beim Senator für
Justiz und Verfassung Bremen
eduard.matt@justiz.bremen.de

* Das Projekt wird gefördert im Erasmus+ Programm der Europäischen Kommission. Die Leitung hat der Senator für Justiz und Verfassung Bremen. Partner kommen aus Griechenland, Bulgarien, Rumänien, Portugal und den Niederlanden (ICPA). Das Projekt hat eine Laufzeit von 01.10.2018 bis 31.03.2021.

1 So widmeten sich z.B. der Thematik Schwerpunktheft des Forum Strafvollzugs (2016), der Zeitschrift Bewährungshilfe (2016) sowie der Zeitschrift für Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht (2018). Siehe ferner: Wulf 2016.

2 Ist zur Einschätzung der Person ein besonderer Sachverstand zur Begutachtung der Schuldfähigkeit und der Gefährlichkeit erforderlich, kann hierzu ein Psychiater beauftragt werden.

3 Siehe zur Diskussion: Hahn 2018; Vollbach 2018.



aus Urteilen und Bescheiden. Die besondere Problematik ist ggf. bereits erkannt (ggf. hohes Gefährdungspotential, Risiko, Sicherheitsorientierung). Als weitere Klientel kommt das als nicht mehr als therapierbar eingestufte zum Tragen (hier vor allem Suchtabhängige, aber auch andere).

Ist die Zahl der Strafgefangenen in den letzten Jahrzehnten schwankend, so ist die Anzahl der Insassen der Forensik kontinuierlich steigend – die Entwicklung ist unabhängig von der Belegung der JVAen.

Dimensionen psychischer Gesundheit/Auffälligkeiten

Die möglichen Gründe für antisoziales/auffälliges psychisches Verhalten sind sehr vielfältig ebenso wie die Formen der Manifestation:

- Zugrunde liegen kann ein Drogenkonsum, eine Suchtproblematik (in Folge z.B. Entzugserscheinungen, Flash, Halluzinationen, Nicht-Ansprechbarkeit, Trip u.v.m.).
- Anpassungsprobleme an die Situation Gefängnis können sich in Verhaltensformen äußern (z.B. Zelle zertrümmern, Widerstand gegen Vollzugsbeamte u.a.).
- Angesichts eines hohen Anteils an Personen mit Migrationshintergrund können ebenso kulturelle, ethnische Aspekte (andere Kulturen, anderes kulturelles Verhalten, spezifische kulturell geprägte Verhaltensweisen, Reaktionsweisen auf die Situation) zugrunde liegen.
- Die Auffälligkeiten können gerade auch Ausdruck von psychischen Problemen oder Krankheiten oder von Lebenskrisen sein.
- Die ‚klassischen‘ psychiatrischen Störungen (Psychosen und andere Krankheiten) finden sich sehr selten.⁴
- Angesichts einer älter werdenden Straffälligenpopulation⁵ finden sich verstärkt nicht nur körperliche Beeinträchtigungen, auch psychische Auffälligkeiten sind zu vermerken bis hin zur Demenz.⁶
- Die spezifische Gruppe der geistig Behinderten wird in der Regel in Deutschland als haftunfähig eingestuft.
- Zu bedenken ist ferner, dass ein schlechter psychischer Gesundheitszustand mit einem erhöhten Risiko des Selbstmordes verbunden ist.

Die Auflistung verdeutlicht die Vielfalt des Phänomens und seiner möglichen Verursachung. Abzuschätzen ist, welches Verhalten der Situation geschuldet ist, welchen Phänomenen eher eine psychopathologische Störung zugrunde liegt, welche Situationen in Haft besonders kritisch sind; wann der psychologische/medizinische Dienst einzuschalten ist.

Bei den meisten Verurteilten stellt sich die Frage der Schuldfähigkeit bzw. der Voraussetzungen der §§ 63, 64 nicht, diese Personen kommen somit direkt in Haft.

In der JVA können ggf. Personen mit spezifischen psychischen Störungen in die Abteilung Sozialtherapie verlegt und dort behandelt werden (hier dominieren die Sexualdelikte, gefolgt von den Gewaltdelikten).

Gleichwohl können aber auch in der JVA überhaupt erst psychische Auffälligkeiten beobachtet werden oder entstehen, viele fallen erst in der Haft auf. Auf diese muss wiederum reagiert werden, mit diesen muss das Personal umgehen. Der JVA obliegt die Gesundheitsfürsorge. Dieses Verhalten ist einzuschätzen und es gilt zu wissen, wohin zu vermitteln ist, wer einzuschalten ist usw. So die Diagnose und Behandlung nicht durch eigene Ärzte durchführbar ist, ist die Nutzung externer Psychiater möglich.

Eine weitere Möglichkeit ist die Rückverweisung des Falles an das Gericht (zwecks Klärung der Voraussetzungen einer Behandlungsunterbringung in der Forensik). Eine Überweisung in ein Justizkrankenhaus mit psychiatrischer Abteilung, in eine Justizvollzugspsychiatrie, ist eine weitere Möglichkeit. Die Insassen können aber auch, so die psychische Auffälligkeit nicht in Relation zur Tat steht, in eine Allgemeinpsychiatrie überwiesen werden (Enthftung, Unterbrechung der Haft; ggf. mit hohem Sicherheitsaufwand). Eine weitere Möglichkeit ist die Feststellung der Vollzugsunfähigkeit.

Mit der Entlassung aus der JVA sind oftmals die Sozialen Dienste der Justiz zuständig (Bewährung, Führungsaufsicht).

Für das Personal von JVAen und Bewährungshilfen können somit sowohl die Gruppe der diagnostizierten als auch die der nicht-diagnostizierten Personen mit psychischen Auffälligkeiten von Relevanz sein, sowie akute situative Auffälligkeiten. Viele Insassen sind oftmals bereits diagnostiziert, die Insassen nach § 63 und § 64 sind bekannt, entsprechende Informationen können vorliegen

4 Siehe Allroggen 2018, S. 105.

5 Siehe z.B. Vollbach 2013; Kunz, Gertz (Hrsg.) 2015.

6 Auf diese Lage ist und wird mit der Einrichtung geriatrischer Abteilungen in einigen JVAen reagiert.

Quellen: Statistisches Bundesamt: Maßregelvollzugsstatistik 2013/2014; Statistisches Bundesamt: Fachserie 10, Reihe 4.1, 2018; Stand jeweils zum 31.3. des Jahres

	Strafgefangene insgesamt	Psychiatrische Forensik - psychisch krank - §63 StGB	Forensik - Sucht - §64 StGB	Sicherheitsverwahrte
1995	46516	2902	1373	183
1996	48904	2956	1277	176
1997	51642	3216	1363	200
1998	56661	3539	1529	202
1999	59707	3838	1657	206
2000	60798	4098	1774	219
2001	60678	4297	1922	257
2002	60742	4462	2088	299
2003	62594	5118	2281	306
2004	63677	5390	2412	304
2005	63533	5640	2473	350
2006	64512	5917	2619	375
2007	64700	6061	2603	427
2008	62348	6287	2656	448
2009	61878	6440	2811	491
2010	60693	6569	3021	536
2011	60067	6620	3354	504
2012	58073	6750	3526	466
2013	56641	6652	3819	492
2014	54515	6540	3822	508
2015	52412	6141	3743	529
2016	50858	6081	3789	540
2017	51643	6275	3948	561
2018	50957			566

Ausgangssituation

Der Aspekt der psychischen Gesundheit im Strafrechtssystem ist wenig erforscht. Über das Ausmaß der psychischen Auffälligkeiten in den Justizvollzugsanstalten gibt es keine (nationalen) epidemiologischen Daten. Allenfalls in punktuellen Studien gibt es Aussagen zu einzelnen Anstalten. Aufgezeigt werden Quoten zwischen 10 und 90% – die Ergebnisse sind ausgeprägt abhängig von der jeweiligen Definition und Messweise von psychischer Störung.

Einzelne Studien sind insbesondere im Jugendbereich erfolgt.⁷ So wird z.B. für den geschlossenen männlichen Jugendvollzug von einem Vorliegen von 70% von mindestens einer psychischen Störung ausgegangen (die Bandbreite wird mit 20-80% der Jugendlichen angegeben). Die häufigsten Störungen sind hierbei die Störung des Sozialverhaltens (46-66%), Persönlichkeitsstörungen liegen je nach Definition zwischen 10-76% vor, von besonderer Bedeutung sind ebenso die Störungen durch psychotrope Substanzen (hier liegt die Schwankungsbreite der Erfassung zwischen 3 und 80%).

Deutlich seltener waren Störungen wie ADHS⁸ (8-25%), affektive Störungen incl. depressiver Störungen (5-23%), Angststörungen (1-27%) und posttraumatische Belastungsstörungen (1-21%). Nur selten fanden sich psychotische Störungen (1%).

Zu beachten ist hierbei insbesondere, dass oftmals mehrere Störungen gleichzeitig vorliegen.

Im Erwachsenenbereich sind die Zahlen nicht niedriger. So ist auf Basis von Literatur und Erfahrungen davon auszugehen, dass ca. 40 bis 70% aller Gefangenen eine psychische Störung aufweisen.⁹ Geschätzt wird, dass etwa ein Drittel bereits vorher in psychiatrischer Behandlung war. Die häufigsten Krankheitsbilder sind hier ebenfalls Abhängigkeitserkrankungen, Persönlichkeitsstörungen, affektive Erkrankungen, hier insbesondere depressive Störungen, Anpassungsstörungen, auch akute Belastungsreaktionen, seltener Angst- und Zwangserkrankungen, posttraumatische Belastungsstörungen. Meist handelt es sich um Verhaltensstörungen, selten um die klassischen psychiatrischen Diagnosen.

Erschwerend kommt die Mehrfachbelastung, die Komorbidität, das Vorliegen mehrerer Störungen zum Tragen.

Die Zahlen verdeutlichen die Breite/Varianz des Phänomens sowie dessen Umfang.

Das Interesse der Forschung richtet sich stärker auf die Frage der Verursachung von Delinquenz durch psychische Störungen als auf die Frage des Umgangs mit der Klientel. Gesucht wird die direkte oder indirekte Verursachung von Straffälligkeit und psychischer Störung sowie die Möglichkeiten eines angemessenen Assessments/Diagnose. Die eindeutige Bestimmung von medizinischen/psychologischen/psychiatrischen Diagnosen wird angestrebt, das Graufeld psychischer Auffälligkeiten stellt sich hier als Herausforderung. Die ‚alltägliche Problematik‘ des Umganges mit psychisch auffälligen Insassen – un/diagnostiziert, aufgrund der Lebenslage entwickelt, auf Basis akuter Krisen – bleibt aber meist stark im Hintergrund. Zu bedenken ist, dass psychische Auffälligkeiten Einfluss haben können auf Verhaltensweisen und Lebenssituationen und dergestalt Auswirkungen hat auf Andere, auf die soziale Umwelt.

Auch wenn wissenschaftlich eine Zunahme der psychischen Auffälligkeiten im Vollzug (bisher) nicht nachgewiesen wurde, so ist es angesichts des bestehenden Ausmaßes doch ein Problemfeld im Vollzug.

⁷ Siehe z.B. Köhler et al. 2016, eine Übersicht geben Underwood et al. 2016; zur Diskussion Allroggen 2018; für den Erwachsenenbereich: Schoenfeld et al. 2005.

⁸ Siehe zum Phänomen z.B. Matt 2004.

⁹ Bremische Bürgerschaft Drs. 19/1702, vom 05.06.2018.

Gleichwohl die Justizvollzugsanstalten keine Anstalten der psychischen Behandlung, keine therapeutischen Anstalten sind, stellt sich die Aufgabe des Umgangs mit psychischen Auffälligkeiten. Im Justizwesen selbst wird der Aspekt der psychischen Verursachung beachtet, auch in den Anstalten wird etwa mit der Einrichtung und dem Ausbau Sozialtherapeutischer Anstalten sowie eigener Abteilungen auf die Dimension reagiert.

Zu den Insassen/zur Klientel

Im Straffälligenbereich finden sich unter den Klienten gerade Personen mit besonders belasteten Lebenssituationen. Bei diesen ‚schwierigen Klienten‘ liegen oftmals Mehrfachauffälligkeiten vor (persönlicher Art wie Verhaltensauffälligkeiten u.a., aber auch im Bereich sozialer Beziehungen/der Familie; fehlendes Alltagsmanagement, Schulden, traumatische Lebenserfahrungen, geringe soziale Unterstützung, oftmals wohnungslos, soziale Randständigkeit und Substanzmissbrauch, geringe Qualifikationen und Arbeitserfahrungen; Langzeitarbeitslosigkeit u.v.m.). Meist liegen längere Verläufe vor, sog. ‚kriminelle Karrieren‘, langjähriger Drogenkonsum und Langzeitarbeitslosigkeit. Sie sind wegen unzureichender Qualifikation und ihrer Erkrankung und Auffälligkeit nicht auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar. Ihre Integration ist bisher nicht gelungen: sie kommen immer wieder. Die Gruppe ist sehr arbeitsintensiv. Sie gelten als besonders schwierige Klientel. Und die Gruppe der psychisch Auffälligen ist hier in der Regel zu verorten.¹⁰

Bei Unterstützungsleistungen ebenso wie bei Therapien finden sich bei der Gruppe der psychisch Auffälligen meist hohe Abbrecherquoten. Viele waren vorher nicht im psychiatrischen System und stehen dem psychiatrischen System sehr ablehnend gegenüber. Hier spielt ebenso die Angst vor einer doppelten Stigmatisierung (straffällig und psychisch krank) eine Rolle. Sie haben faktisch keinen Zugang zu Hilfeangeboten in besonderen Lebenslagen wie Suchtberatung, Schuldnerberatung, Familienberatung etc., weil diese für sie zu voraussetzungsreich im Hinblick auf Motivation, Durchhaltevermögen etc. sind. Sie haben unzureichende Kenntnisse über Hilfsangebote oder haben kein Vertrauen in diese Strukturen.

In Haft kommt es oftmals eher zu einer Verschlechterung der Situation. Undiagnostiziert und unbehandelt liegt eher eine schlechte Prognose vor. Die Rückfälligkeit ist erhöht.

Sehr viele sind nicht krankheitseinsichtig, fühlen sich nicht krank, sind diesbezüglich nicht zugänglich. Stimmungsschwankungen, Rückzug, Aggression/Gewalttätigkeit bestimmen ihr Verhalten. Sie verfügen über geringe Problemlösungskompetenzen, sie ‚kümmern sich nicht‘. Sie gelten in Haft als besonders unzuverlässig – mit der Konsequenz, dass sie kaum Lockerungen erhalten. Aufgrund der hohen psychischen Beeinträchtigung bei gleichzeitiger Ablehnung von Hilfeangeboten für psychisch kranke Menschen gelingt es den meisten nicht, ihr Leben zu meistern. Und die Teilnahme an Betreuungsangeboten und Therapie ist in der Regel freiwillig.

Besonders schwierig wird es z.B. bei sogenannte Doppel Diagnosen (häufig: psychisch auffällig und Drogensucht). Institutionen weisen den Klienten immer wieder zurück, mit dem Argument, erst müsse das jeweilige andere Problem gelöst werden. Einige Personen sind aufgrund ihrer langen Karrie-

re bei den meisten Institutionen bekannt – u.U. mit der Konsequenz einer ablehnenden Haltung zu einer Aufnahme. Die Klientel wird ‚abgeschrieben‘, gilt als therapie- o.a. resistent; als unzuverlässig, unverbesserbar, uneinsichtig. Noch schwieriger wird die Lage, ist die Diagnose noch nicht gestellt. Viele Klienten sind oftmals nicht krankheitseinsichtig ebenso wie nicht mitarbeitensbereit. Auf der anderen Seite können Klienten aber auch ‚demotiviert‘ sein, sehen keine Perspektive mehr (aufgrund mehrfachen ‚Scheiterns‘). Die Klienten stehen meist dem System sehr skeptisch gegenüber (zu lange drin, schlechte Erfahrungen, usw.), erleben Therapie und Betreuung als Eingriff in ihre Autonomie.

Nachsorgestrukturen

Das Gefängnis kann nur begrenzt psychisch Auffällige behandeln. Weiterhin sind die Auffälligkeiten oftmals bereits lange im Leben der Betroffenen vorhanden. Die Möglichkeiten der Reaktion der JVA sind begrenzt. Allenfalls erste Motivation zur Behandlung kann hergestellt werden und eine weitere Planung für die Zeit nach der Haft in Angriff genommen werden. Hierzu ist die Kenntnis möglicher Hilfesysteme vor Ort von Bedeutung – und eine gute Kooperation mit diesen.¹¹ Die Möglichkeiten in und außerhalb der Haft sind im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zu klären.¹² Hier ist der Einbezug und die Übergabe an die Bewährungshilfe gefordert, mit der am besten bereits erste Schritte für die Zeit nach der Haft organisiert werden können.

Notwendig ist die Vernetzung der Hilfesysteme für psychisch kranke Menschen, suchtkranke Menschen, straffällige und wohnungslose Menschen sowie die Erfassung der Möglichkeiten u.a. in diesem Bereich: Unterstützungsmöglichkeiten, welche Angebote, welche Fördermöglichkeiten gibt es – wie ist das System der Unterstützung für psychisch auffällige Personen vor Ort organisiert. Es gilt zum einen dieses System zu erfassen und zum anderen nach Möglichkeit ein entsprechendes Netzwerk anzuregen und aufzubauen. Angestrebt wird eine Verbesserung der Versorgung des Personenkreises.

Dazu gehören insbesondere die Jobcenter, das Sozialamt, ansässige Ärzte, das Gesundheitsamt, die Behandlungszentren, die Suchtberatungsstellen, das Sozialamt, die beteiligten freien Träger. Gesucht werden: besondere Anlaufstellen, Möglichkeiten in der Arbeitsförderung, Arbeitsgelegenheiten (bis hin zur Frage: benötigen wir hier einen geschützten Arbeitsbereich?).

Aktuelle Versorgungslücken und Veränderungen sind zu erkennen, neue Konzepte und Angebote sind zu entwickeln. Die Erreichbarkeit von Behandlungszentren, Gesundheitsamt als zuständige Akteure ist ebenfalls zu verbessern. Insgesamt sollte eine bessere Vernetzung und Ausschöpfung der Ressourcen in vorhandenen Hilfesyste-

¹⁰ Hier finden sich sehr viele Personen, die beschrieben werden als im Kreislauf sich bewegend zwischen Psychiatrie, Justizvollzugsanstalt und Straße. Vgl. schon: Stolle 2003.

¹¹ Außerhalb der Anstalt steht ein vielfältiges Angebot an Hilfesystemen zu Verfügung – in der Regel allerdings ‚nur‘ für psychiatrische Patienten – selten spezifisch für Ex-Straffällige. Diverse Angebote, lokal unterschiedlich, sind aufzuzählen: Ambulante forensische Nachsorge; Extramurales Versorgungssystem/Nachsorgeeinrichtungen, Kriseninterventionszentren, Tageskliniken, Behandlungszentren, Betreutes Wohnen, Institutsambulanz, Telefonberatung, Suchthilfe u.a. Ob und wie diese Institutionen für Ex-Straffällige geeignet und genutzt werden, und wie diese zu finanzieren sind, sind zu klärende Fragen.

¹² In Bremen steht hier z.B. für die Organisation kostenpflichtiger Anschlussmaßnahmen ein spezifischer, von zwei Freien Trägern der Straffälligenhilfe umgesetzter Dienst, der sogenannte Entlassungsvorbereitungs- (kurz: EVB)-Pool zur Verfügung.

men (Straffällige, Sucht, psychisch Auffällige, Obdachlose) erreicht werden.

Das soziale Klima eines Gefängnisses

Die angesichts dieser Lage vorgeschlagene allgemeine Strategie ist die Verbesserung des Anstaltsklimas, der Herstellung positiver Beziehungen, hier insbesondere gerade der Kommunikations und Umgangsformen zwischen Insassen und Personal.¹³ Diskutiert wird diese Perspektive unter den Begriffen gesunde Gefängnisumgebung (healthy prison), soziales Klima¹⁴ und dynamische Sicherheit¹⁵. Der Grundgedanke ist, dass ein angemessener Umgang konstruktiv und nicht derart belastend ist – für beide Seiten.¹⁶

Was sind die Strukturen in einer Justizvollzugsanstalt, die (nicht nur) psychisch krank machen; die iatrogenen Effekte der Inhaftierung? Diese gelten nicht nur für die Insassen, es ist immer zu bedenken, dass das Personal¹⁷ gleichfalls hiervon betroffen ist. Die Herstellung von Sicherheit in einer Anstalt, die Belegung ebenso wie die Arbeitsaufgaben des Personals, die Verhinderung bzw. der Umgang mit Gewalt in der Anstalt sind Faktoren, die Auswirkungen haben auf Verhalten und Gesundheit bei Insassen und beim Personal.

So wird ein negatives soziales Klima mit den Folgen der Zunahme von Depressionen, Selbstmord, Frustration, Ärger und Gewalt in Zusammenhang gebracht, positives soziales Klima hingegen mit weniger Verhaltensauffälligkeiten, höherer Motivation und Mitwirkungsbereitschaft der Insassen, weniger Gewalt (höheres Sicherheitsgefühl) und besserem Abschluss von Maßnahmen und Therapien.

Zu guten Beziehungen gehören ebenso eine besondere Betreuung, angemessene Umgangsformen und ein reibungsloser Kommunikationsfluss. Eine durch Respekt, Vorurteilsfreiheit und Höflichkeit geprägte Umgangsform ist anzustreben. Ein hohes Maß an Fachlichkeit ist hierbei gefordert. All dies trägt wesentlich zu einem guten Umgang und in Folge zur Sicherheit von Personal und Häftlingen bei.

Zwecks Verbesserung des Klimas ist z.B. das Training von Personal relevant, die Organisation von Fortbildungen im Umgang mit der Klientel und der Problematik. Aufklärung und Information über psychische Erkrankungen ist leistbar, mit dem Ziel, das Krankheitsverständnis und den selbstverantwortlichen Umgang mit der Krankheit zu fördern. Hierzu sind spezifische Kenntnisse des Personals über psychische Erkrankungen, Komorbidität, Sucht ebenso wie über Umgangsweisen erforderlich. Das Wissen über die Rolle und Bedeutung von Beziehungsarbeit, die Herstellung von Kontakt, die Motivationsarbeit und die Überzeugungsarbeit mit den Klienten ist zu fördern. Der Umgang mit Aggression, Rückzug/Depression, Stimmungsschwankungen ist zu lernen. Ein

nicht-diskriminierender, nicht-degradierender Umgang ist zu schulen. Auty und Liebling (2019) verweisen ferner darauf, dass zu einer guten Beziehungsgestaltung nicht nur die Umgangsformen gehören, sondern ebenso die angemessene und nachvollziehbare Bearbeitung der Bedarfe (Anträge u.a.) der Insassen.

Ein Training kann zur Sensibilisierung und damit zu einem besseren Umgang mit der Thematik führen. Dergestalt führt es zu besseren Umgangsformen und zu einer geringeren Belastung – für Insassen wie für das Personal.

Fazit

Dass das Thema psychisch Auffällige im Strafrechtssystem eine große Rolle spielt, sollte deutlich geworden sein. Wie z.B. der Vollzug zu gestalten ist, dass er für Insassen und Personal gesundheitsförderlich ist, bleibt weiter zu klären.

Beiden Dimensionen, die zu Unsicherheit führen können, ist zu begegnen: Auf der einen Seite, wie verhält man sich in der konkreten Situation mit der Person (Umgang mit Klienten), auf der anderen Seite, an wen kann man sich wenden, wo besteht das Wissen darum, wer weiterhelfen kann, wohin zu vermitteln, wer einzuschalten ist.

Eine Sensibilisierung zur Erfassung der unterschiedlichen Dimensionen/Bereiche ist notwendig. Der Blick ist sowohl auf die psychischen Auffälligkeiten der Insassen als auch auf die psychischen Belastungen des Personals und die Dimension des sozialen Klimas in einer Anstalt zu lenken.

Gefordert sind dergestalt nicht nur bessere Nachsorgestrukturen, eine bessere Erforschung des Phänomens, sondern insbesondere auch ein Bewusstsein dafür, dass die Gestaltung von Beziehungen und der Gefängnisorganisation ein zentraler Faktor zur Herstellung eines guten sozialen Klimas ist – und damit ein zentraler Faktor der Verbesserung der psychischen Gesundheit im Strafrechtssystem.¹⁸

Literatur

- Allroggen, Marc** (2018). Das ist doch Wahnsinn! – Psychische Störungen und Jugenddelinquenz. Zeitschrift für Jugendrecht und Jugendhilfe, 29, 105-109.
- Auty, Katherine M. & Alison Liebling** (2019). Exploring the relationship between prison social climate and reoffending. Justice Quarterly 36, 2019 (DOI: 10.1080/07418825.2018.1538421).
- Bewährungshilfe** 63, 2016. Heft 2: Psychisch Auffällige.
- Bock, Thomas et al.** (2019). Was macht die Seele im Knast? Trialogische Fortbildung zum Thema psychischer Gesundheit/Krankheit für werdende Justizvollzugsbeamte. Recht & Psychiatrie 37, 20-25.
- Council of Europe: Trainers' Manual on Dynamic Security.** Skopje 2018. Forum Strafvollzug 65, 2016. Heft 4: Psychisch krank.
- Guéridon, Marcel & Stefan Suhling** (2018). Klima im Justizvollzug. In Bernd Maelicke & Stefan Suhling (Hrsg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand (S. 239-262). Wiesbaden: Springer.
- Hahn, Gernot** (2018). Psychisch kranke Straftäter. In Heinz Cornel et al. (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch (S. 400-415). 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Köhler, Denis & Romina Müller** (2016). Zur psychischen Gesundheit von männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden im Jugendstrafvollzug und Jugendarrest in Deutschland. Bewährungshilfe 63, 157-164.

¹³ Zentrale Rolle der Herstellung einer guten Beziehung für den Erfolg der Arbeit – siehe z.B. Marshall und Adams 2018 für die Forensische Psychiatrie; zum Umgang mit Personen mit Persönlichkeitsstörungen siehe z.B. Mayer 2016.

¹⁴ Dem Thema soziales Klima des Vollzuges wird in Deutschland wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Gerade die damit verbundene kriminalpolitische Dimension wird kaum diskutiert. Einen Überblick geben Guéridon, Suhling 2018; vgl. auch Auty, Liebling 2019.

¹⁵ Siehe z.B. United Nations 2015; Council of Europe 2018.

¹⁶ „Liebling (2011b) betont die Beziehungen, Perspektiven und Einstellungen der Bediensteten als entscheidende Bedingungen für die Ausprägung des sozialen Klimas.“ Guéridon, Suhling 2018, S. 255.

¹⁷ Dass das Personal hochgradig belastet ist, sei es mit der Situation Gefängnis generell, sei es insbesondere im Umgang mit psychisch auffälligen Insassen, ist bekannt, ebenso dass der Krankenstand des Personals meist überproportional hoch ist. Siehe ferner z.B. Matthias 2016; Bock et al. 2019.

¹⁸ Diese Strategie steht in Übereinstimmung mit den Europäischen Vollzugsregeln.

Kunz, Franziska & Hermann-Josef Gertz (Hrsg.) (2015). *Straffälligkeit älterer Menschen*. Berlin: Springer.

Marshall, Lisa A. & E.A. Adams (2018). Building from the ground up: exploring forensic mental health staff's relationships with patients. *Journal of Forensic Psychiatry and Psychology* 29, 744-761.

Matt, Eduard (2004). Zappelphilipp im Gefängnis. Über eine schwierige Klientel. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 53, 76-81.

Matthias, Kay Mihai (2016). Wir müssen reden. Psychische Erkrankungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. *Forum Strafvollzug* 65, 263-265.

Mayer, Klaus (2016). Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung mit Menschen mit Persönlichkeitsstörungen und besonderen Persönlichkeitsstilen. *Bewährungshilfe* 63, 101-138.

Schoenfeld, Carl-Ernst von; Bernhard Wichmann & Martin Driessen (2005). Psychische Störungen und psychosoziale Beeinträchtigungen bei Gefangenen. *Bewährungshilfe* 52, 229-236.

Stolle, Dörte (2003). *Dissoziale Jugendliche zwischen Straße, Hilfe und Justiz*. Salzhausen: Iskopress.

Underwood, Lee A. & Aryssa Washington (2016). Mental illness and juvenile offenders. *International Journal of Environmental Research and Public Health* 13, 228.

Vollbach, Alexander (2013). Der alternde Täter und Gefangene in seinen sozialen Bezügen. In Nahlah Saimeh (Hrsg.): *Das Böse behandeln* (S. 83-102). Berlin: MWV.

Vollbach, Alexander (2018). Forensische Psychiatrie und Übergangsmanagement. *Quo Vadis? Neue Kriminalpolitik* 30, 336-343.

Wulf, Rüdiger (2016). Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen. Empfehlungen einer Expertenkommission in Baden-Württemberg. *Bewährungshilfe* 63, 139-150.

United Nations (2015). *Handbook on Dynamic Security and Prison Intelligence*. New York: United Nations Office on Drugs and Crime.

Zeitschrift für Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht 29, 2018. Heft 2: Psychische Erkrankungen und Delinquenz.

Mathias Schüz

Ethik-Kurs für Strafgefangene

Grundlagen und Umsetzung in der Praxis

Seit es menschliche Gemeinschaften gibt stellt sich die Frage, wie ihre Mitglieder gut miteinander auskommen können. Die jeweils etablierten Moralvorstellungen steuern über das Schema „gut-böse“ das Verhalten des Einzelnen. Wer den Erwartungen nicht genügt, wird als „böse“ zunächst ermahnt und bei Wiederholung ausgeschlossen. Dass von Gemeinschaft zu Gemeinschaft unterschiedliche Moralen vorherrschen, wird in der Ethik thematisiert: Gibt es Grundregeln des guten Miteinanders, die für alle Menschen ungeachtet ihres kulturellen Hintergrundes gelten können? Die Menschenrechte erheben einen solchen Anspruch.

Die „Ethik im Justizvollzug“, wie sie vor einiger Zeit in einem kompletten Heft des „Forum Strafvollzug“¹ und auch in einer gleichnamigen Anthologie² unter verschiedenen Gesichtspunkten diskutiert wurde, geht zum Beispiel der Frage nach, wie die Mitglieder der Institution des Justizvollzugs einen ethischeren Umgang mit Strafgefangenen pflegen können und sollen, also mit denen, die aus der freien Gesellschaft mehr oder weniger lang ausgesperrt sind. Interessanterweise prangert eine solche Bereichsethik mit Recht die Behandlung der Strafgefangenen als bloße Objekte an, richtet sich selbst jedoch nur an die Subjekte des Strafvollzugs, nämlich an die Leiter und Mitarbeiter der zuständigen Behörden und Justizvollzugsanstalten. Dass die Strafgefangenen selbst ebenso Subjekte ethischen Handelns sein können, ja sogar einen Anspruch darauf haben, könnte als Grundlage von Weiterbildungs- bzw. Resozialisierungsmaßnahmen ins Auge gefasst werden.

Damit die „Ethik im Justizvollzug“ in diesem Sinne keine Einbahnstraße bleibt und die Insassen gewissermaßen doch wieder zu einem Objekt, nämlich als Objekt ethischen Handelns, degradiert werden, habe ich einen ersten Versuch unternommen, Strafgefangenen einen Ethik-Kurs anzubieten, der sie selbst für ethisches Handeln sensibilisiert und damit zu dessen Subjekt erhebt.

Wie kam es dazu? Normalerweise unterrichtete ich Studierende der Betriebswirtschaft, aber auch in MBA-Kursen Manager von Unternehmen und anderen Organisationen darin, ihr berufliches wie privates Handeln ethisch zu reflektieren. Im Rahmen eines Unternehmensethikseminars unternehme ich seit mehr als zehn Jahren einmal jährlich mit einer Gruppe Studierender eine „Ethik-Exkursion ins Gefängnis“, und zwar in die Schweizerische Justizvollzugsanstalt Saxerriet, Kanton St. Gallen. Sie haben dort die Gelegenheit, mit einem wegen Wirtschaftsdelikten verurteilten Insassen zu sprechen.

Für viele der Studierenden ist es eine einschneidende Erfahrung, wenn sich die als „kriminell“ bezeichneten „Bösen“ oftmals als ganz „normale“ Menschen entpuppen, die auf sehr gute Karrieren zurückblicken konnten und durchaus ein Gespür für ethisches bzw. unethisches Handeln hatten. Entweder erlagen sie der Versuchung, das schnelle Geld zu machen, oder sie wurden von Kollegen oder schwierigen Umständen in die Delinquenz hineingezogen. Einige der Delinquenten berichteten, dass der Gedanke, mit einer Tat einen schnellen Gewinn zu realisieren, sie ganz plötzlich erfasst und daraufhin bis zur Ausführung nicht mehr losgelassen habe. Das dabei vorherrschende Gefühl war vergleichbar mit einem Tunnelblick, der sie nur auf den einen Gedanken fokussierte und alle selbstkritischen Erwägungen ausblenden ließ. Die warnenden Stimmen blieben unbewusst, konnten

¹ Forum Strafvollzug, Heft 3, 2017.

² Becka, Michelle (Hrsg.): *Ethik im Justizvollzug – Aufgaben, Chancen, Grenzen*. Stuttgart 2014.

also gar nicht wirksam werden. Als sie die Konsequenzen schließlich realisierten, war es bereits zu spät. Sie alle quälte ein schlechtes Gewissen wegen der begangenen Tat.

Auf die Frage, ob ihre Tat möglicherweise verhindert worden wäre, wenn sie wie die anwesenden Studierenden einen Ethikkurs zur Sensibilisierung für die Folgen besucht hätten, erwiderten einige von ihnen, dass dies sehr wohl hätte der Fall sein können. Vielleicht hätte dann eine warnende innere Stimme ihren Tunnelblick verhindert.

Tatsächlich unterstreichen Forschungsergebnisse der Verhaltensökonomie diese Vermutung. Dan Ariely stellte in seinem Buch „Die halbe Wahrheit ist die beste Lüge“³ anhand zahlreicher Experimente fest, dass normale Menschen in verführerischen Situationen mehrheitlich dazu neigen, kleinere Betrugereien zu begehen. Wenn sie aber vor ihrer Tat an die möglichen Folgen oder ethischen Regeln erinnert wurden, nahmen die Betrugereien ab.

So wurden beispielsweise in einem seiner berühmten Experimente die Hälfte von 20.000 Antragsformularen einer Kfz-Versicherung mit einem Aufdruck versehen, die den Antragsteller auffordert, die Richtigkeit seiner Angaben mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die gemachten Angaben zu den gefahrenen Kilometern wichen zwischen den beiden Gruppen um rund 15% voneinander ab, sprich: die Antragsteller mit Wahrheitsklausel gaben korrektere Angaben an als solche ohne.⁴

Generell kommt Ariely zu dem Schluss, dass jeder normale Mensch zu Betrugereien neigt, wenn er nicht immer wieder an sein „moralisches Selbstbild“ etwa mit Hilfe von sog. „nudges“, Anstupsern, erinnert wird. Wie steht es nun mit Strafgefangenen? Inwieweit werden sie an ethische Regeln erinnert? Anstatt sie regelmässig darüber aufzuklären, was nötig ist, um mit anderen Menschen „gut auszukommen“, kümmert sich die Ethik im Vollzug allenfalls um die ethische Ausbildung von Vollzugsbeamten.

So tauchte in mir die Idee auf, einen Ethikkurs auch Strafgefangenen anzubieten – gewissermaßen als „Anstupser“ für verbessertes ethisches Verhalten. Vielleicht würden die Teilnehmer dadurch sensibilisiert und dadurch vielleicht sogar in ihrem Resozialisierungsprozess unterstützt werden. Während eines Besuches der JVA Lenzburg, Schweiz, zusammen mit der damaligen Abteilungsleiterin für Justizvollzug im hessischen Justizministerium, Ruth Schröder, wurde der Vorschlag vom Direktor der Anstalt positiv aufgenommen und schließlich vom Bildungsleiter der JVA Lenzburg in die Wege geleitet.

Zunächst galt es, die Gefangenen auf den Kurs aufmerksam zu machen und sie für eine Teilnahme zu motivieren. Denn eine Teilnahme konnte nur freiwillig erfolgen. Dies geschah mit folgendem Einladungstext, der allen Gefangenen zugänglich war:

Ethik – Eine Einführung für alle Interessierte

Jeder Mensch gerät in Situationen, wo er anderen zur Last fällt, ja diese sogar schädigt. Die Ethik denkt darüber nach, wie man schädliches Verhalten und Handeln vermeiden kann. Denn sie handelt vom „guten Auskommen miteinander“. Da stellt sich aber sofort die Frage

„Was heißt gutes Auskommen?“ und „Mit wem soll ich denn überhaupt gut auskommen?“. Solche Fragen wurden und werden schon seit Jahrhunderten in der Philosophie diskutiert. Gibt es überzeugende Maßstäbe, die mir in diesen Fragen weiterhelfen? Wie kann ich mein Handeln gestalten, damit die Folgen möglichst vielen Betroffenen zu Gute kommen? Welche Pflichten soll ich erfüllen, damit ich möglichst mit allen gut auskomme? Was kann ich tun, um meine Affekte und Begierden kontrollieren zu lernen, damit ich mit möglichst vielen gut auskomme? Mögliche Antworten auf solche Fragen werden in dem Ethik-Kurs vorgestellt und kritisch diskutiert.

Voraussetzung einer Teilnahme: Keine Vorkenntnisse, aber Bereitschaft sich einmal mit den gestellten Fragen auseinanderzusetzen.

Dozent: Prof. Dr. Mathias Schüz ist ausgewiesener Kenner der Materie und hat kürzlich ein Lehrbuch über „Angewandte Unternehmensethik“⁵ veröffentlicht. Seit vielen Jahren begeistert er die Teilnehmer seiner Seminare für das Thema „Ethik“. Er gestaltet seinen Unterricht interaktiv, manchmal provokativ und mit unterhaltsamen Übungen, die zum Nachdenken und zur Selbstreflexion anregen.

Aus Platzgründen war die Teilnehmerzahl auf 22 begrenzt. Wider Erwarten überstiegen die Anmeldungen diese Zahl, sodass vor allem deutsche Sprachkenntnisse als Anforderung herausgestellt wurden. Der Kurs war auf zweimal 1,5 Stunden angesetzt mit einer halbstündigen Pause dazwischen. Der zuständige Bildungsleiter warnte mich im Voraus, dass die Teilnehmerzahl nicht unbedingt Ausdruck großen Interesses an dem Thema sei, sondern möglicherweise eine gute Gelegenheit für eine halbtägige Auszeit sein könnte. Wie er war auch ich gespannt, ob und wie das Thema bei meiner ungewohnten Zuhörerschaft vermittelt werden könne.

Die Teilnehmer, verurteilt wegen unterschiedlicher schwerster oder minderschwere Straftaten, erwiesen sich als ausgesprochen aufmerksam und aktiv in ihren Fragen und Antworten. Gleich zu Beginn der Lektionen sollten die Teilnehmer die beiden Fragen diskutieren: „Was verstehen Sie unter Gut und Böse?“ und „Welche Erfahrungen haben Sie mit Gut und Böse gemacht?“ Die kontroversen Antworten machten sie nun neugierig, ob angesichts der relativen, kultur- und epochenbedingten Ansichten zum Thema Gut und Böse, es nicht doch Maßstäbe gebe, die von allen als akzeptabel angesehen werden könnten. Damit waren sie offen für Fragen der Ethik, die ja jenseits allem moralischen Relativismus tatsächlich nach allseits akzeptierten ethischen Normen sucht.

Sodann konfrontierte ich die Anwesenden mit einigen Taten von verurteilten Wirtschaftskriminellen, wie ich sie im Laufe der Jahre kennenlernen konnte. Ich wollte sie darüber zum Nachdenken bringen, inwieweit sie böse gehandelt oder nur das, was in der Wirtschaft sowieso gefragt sei, etwas übertrieben, sprich: unter Missachtung von Gesetzen getan hätten. Während sie im ersten Impuls die Taten eher rechtfertigen wollten, änderte sich die Perspektive, wenn sie aufgefordert wurden, einmal die Perspektive der Opfer (Em-

3 Dan Ariely: Die halbe Wahrheit ist die beste Lüge – Wie wir andere täuschen – und uns selbst am meisten. München: Droemer, 2012.

4 Ibid., S. 64.

5 Mathias Schüz: Angewandte Unternehmensethik – Grundlagen für Studium und Praxis. Hallbergmoos: Pearson Studium, 2017.

pathietest⁶) einzunehmen. Interessanterweise haben auch Kriminelle ein ausgesprochen gutes Sensorium dafür, was sie als fair oder gerecht empfinden, allerdings meistens nur, wenn sie selbst ungerecht behandelt werden. Der Transfer dieses Gerechtigkeitsempfinden auch anderen zuzugestehen, fällt vielen durchaus schwer.



Dr. phil. Mathias Schüz

Professor für Responsible Leadership und Unternehmensethik
School of Management and Law der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) in Winterthur, Schweiz

Unter Hinweise auf Dan Arielys Forschungsergebnisse konnte ich den Teilnehmern aufzeigen, dass die meisten Menschen kleine Betrugereien begehen, wenn sie sich nicht beobachtet und von Sanktionen bedroht fühlen, dass sie allerdings sehr sensibel auf Ermahnungen reagieren, um ihr „moralisches Selbstbild“ zu bewahren. Denn prinzipiell wollen sie nicht als Sozialschmarotzer, sondern als akzeptierte Glieder einer Gesellschaft angesehen werden.

Im nächsten Schritt versuchte ich, den Teilnehmern die „Struktur der Verantwortung“ nahezubringen. Verantwortliches Handeln heißt, dass ich für die Konsequenzen vor Instanzen Rede und Antwort geben muss. Die Erwartungshaltung der verschiedenen Instanzen, meist die Betroffenen der Konsequenzen, variiert jedoch beträchtlich. Der Boss einer Gangsterbande zählt genauso zu einer Instanz, wenn er die kriminelle Handlung eines Bandenmitglieds als verantwortungsvoll gutheißt, während ein Richter sie als böse verurteilt. Damit wollte ich den Teilnehmern verdeutlichen, dass Verantwortung nicht automatisch zu ethischem Handeln führt. Es gibt auch unethische Verantwortung.

Dass das Thema Verantwortung auch mit „Vertrauen“ verbunden ist, wurde den Teilnehmern schnell klar, indem sie Tugenden der Vertrauenswürdigkeit herausarbeiteten. Diese war ihnen überaus wichtig, da man nur mit Vertrauenswürdigen eine tragfähige Beziehung leben kann. Was macht einen Menschen jedoch vertrauenswürdig? Wann kann ich mit einer anderen Person gut auskommen? Damit bin ich mitten bei den Kernfragen der Ethik: Was bedeutet „gutes Auskommen“ (Maßstäbe der Ethik: Respekt, Ehrlichkeit, Gerechtigkeit, Unversehrtheit, Überleben)? Und: mit wem soll ich überhaupt gut auskommen (Reichweiten der Ethik: Nächste, Landsleute, alle Menschen, alle Tiere, künftige Generationen)?

Unter Rückgriff auf die sokratische Methodik habe ich dazu die Teilnehmer befragt, wie sich ihrer Meinung nach einer verhalten soll, damit sie mit ihm gut auskommen. Interessanterweise wurde auch in dieser Gruppe wie bei den meisten meiner Studierenden „Respekt“ genannt. Auf meine Frage, was darunter zu verstehen sei, rief einer spontan in den Raum: „Ich stehe in der Gefangenenhierarchie ganz oben, d.h. jemand ganz unten hat mich zu respektieren“. Ohne weitere Intervention meinerseits antwortete ein anderer, dass das so nicht gemeint sein kann. Denn hier sei „Res-

pekt auf Augenhöhe“ gemeint. Dem pflichteten auch andere bei, indem sie Beispiele für respektvollen Umgang miteinander gaben. Dass die Ethik noch viel weitergeht als nur der „pflegliche Umgang miteinander“, sondern sie sogar existentiell darauf ausgerichtet ist, dass man sich nicht gegenseitig umbringt, war ein weiterer Augenöffner für die Teilnehmer. Ich konnte anschließend mit den Teilnehmern die drei wichtigsten Ethikansätze diskutieren: die Nützlichkeits-, Pflichten- und Tugendethik. Anhand des berühmten Trolley-Dilemmas⁷ konnte ich ihnen aufzeigen, dass alle drei Ansätze nötig sind, um den Alltag ethisch bewältigen zu können. Denn jede der drei Ansätze für sich alleine genommen führt schnell in die Irre, wenn etwa das Handeln aus Pflicht der Goldenen Regel oder des Kategorischen Imperativs inakzeptable Konsequenzen nach sich zieht.

Bei der Frage der Würde des Menschen, die sich aus dem kategorischen Imperativ ableiten lässt, gab es rege Diskussionen. Keiner der Anwesenden wollte auf seine Autonomie verzichten; sie sahen gerade in der Situation als Gefangene eine große Einschränkung ihrer Würde, auch wenn sie dies als Konsequenz ihrer kriminellen Taten durchaus einsahen. Auf Grund ihrer Herkunft aus verschiedenen Kontinenten der Welt gestanden die meisten jedoch zu, dass im Vergleich zu ihren Herkunftsländern der Vollzug in der Schweiz im Ganzen doch sehr auf die Würde der Gefangenen achte.

Dem dient auch die Zielsetzung des Strafvollzugs in der Schweiz, demzufolge Gefangene dazu befähigt werden sollten, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, also auch keine anderen Menschen zum bloßen Objekt zu degradieren. Gerade die Goldene Regel legt ja nahe, dass ich nicht erwarten kann in meiner Würde geachtet zu werden, wenn ich anderen nicht das Gleiche zugestehe. Allerdings zeigt sich hier ein Knackpunkt. Denn wenn dies jeder einsieht, weshalb sehen sich Menschen immer wieder daran gehindert, entsprechend respektvoll miteinander umzugehen? Auch hier konnte die Diskussion sehr schnell die zwei Gegenkräfte herausarbeiten: die intrinsische der psychischen Verfasstheit jedes einzelnen, wenn er die Kontrolle über seine Ängste, Triebe, Affekte, Begierden, Süchte verloren oder nie gewonnen hat, und die extrinsische der sozialen Zwänge wie Aggressionen im Umfeld, Stresssituationen, Gruppenzwänge, Gehorsam gegenüber Autoritäten. Ein schwach ausgeprägter Charakter kann hier leicht Spielball dieser äußeren und inneren Zwänge werden.

Deshalb gilt es an seinem Charakter zu arbeiten. Dies geschieht mit dem Einüben in Verhaltensmuster, die seit der Antike als Tugenden bezeichnet werden. Wie Muskeln im Körper können sie trainiert werden. Jeder hat die gleichen Muskeln, stärkt sie aber unterschiedlich je nach Ziel und Trainingsmethode. Tugenden wie Mut, Achtsamkeit, Empathie, Belastbarkeit, Opferbereitschaft, Vergebung, Weisheit,

⁶ Der „Empathietest“ bringt Akteure dazu, sich in die Situation der Betroffenen einer Handlung hineinzusetzen z.B. mit der Frage: „Wie würde ich mich fühlen, wenn ich von meiner Handlung/ Entscheidung betroffen wäre?“

⁷ Im ersten Dilemma droht ein Straßenbahnwagen (Trolley), dessen Bremsen versagt haben, fünf Gleisarbeiter zu überfahren. Der Fahrdienstleiter kann diese nur retten, indem er noch rechtzeitig den führerlosen Wagen durch Umstellen der Weichen auf ein anderes Gleis lenkt, wo er allerdings einen anderen Gleisarbeiter zu überfahren droht. Im zweiten Dilemma fehlt die Ausweichmöglichkeit auf ein anderes Gleis: der Wagen kann nur gestoppt werden, indem ein dicker, schwerer Mann noch rechtzeitig von einer Brücke gestoßen wird, um mit dessen Körpermasse den Wagen zu stoppen und die fünf zu retten. Wer würde – wie im ersten Fall gefordert – die Weichen umstellen, wer – wie im zweiten Fall – den dicken Mann töten, um die fünf zu retten? Anhand dieser beiden Fälle lassen sich die Grenzen der Nützlichkeitsethik (utilitaristische Ethik) und damit die Notwendigkeit der ergänzenden Pflichtenethik (deontologische Ethik) herausarbeiten. (Vgl. Schüz, Angewandte Unternehmensethik, a.a.o., S. 202 ff.)

Mäßigung, Bescheidenheit, Ausdauer können als Kontrollorgane der äußeren und inneren Gegenkräfte aufgebaut werden. Das geht natürlich nicht ohne regelmäßiges Training ab. Dazu gibt es verschiedene Ansätze. Die Arbeit mit den Tugendkarten, wie sie von dem international anerkannten Verein „Tugendprojekt e.V.“ herausgegeben werden, sind nur ein mögliches Tool. Ein anderes sind Selbst-Reflexionsübungen, wie sie beispielsweise auch im MBSR („mindfulness based stress reduction“) vermittelt werden. Eine einfache Übung dazu konnte ich mit den Teilnehmern am Ende des Kurses erfolgreich durchführen. Die Teilnehmer sitzen mit geschlossenen Augen und entspannt auf ihren Stühlen und beobachten ihren Körper, ihren Atem, ihre Gedanken und Gefühle, um sich aus der neutralen Perspektive von ihnen zu distanzieren. Der Effekt ist meistens eine innere Ruhe und Entspannung. Bei kontinuierlicher Übung erlernt man dadurch, seine Affekte und Impulse zu kontrollieren – eine entscheidende Voraussetzung, nicht nur mit Vollzugsbeamten besser auszukommen, sondern vielmehr auch die Rückkehr in die Gesellschaft vorzubereiten.

Dankbar nahmen die Teilnehmer an dem vierstündigen Workshop teil. Gerade die vielen persönlichen Feedbacks in der Pause und am Ende machten mir Mut, dass solche Art von Ethik-Kursen von großer Bedeutung für die „Ethik im Vollzug“ sein könnten. Ich bin überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt der Gefangenen ist, die Konsequenzen ihres Handelns besser zu überschauen (Reziprozitätstest⁸), die allgemeinen Regeln der Gesellschaft besser zu respektieren (Tageslichttest⁹) und sich leichter in die Lage der Betroffenen ihres Handelns hineinzuversetzen (Empathietest).

Veranstaltungshinweis

Save the Date:

DBH Fachtagung Übergangsmanagement

Die nächste **Fachtagung zum Entlassungs- und Übergangsmanagement** findet vom **06.07.- 07.07.2020** in Frankfurt am Main statt und wird vom DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (e.V.) durchgeführt.

Weitere Informationen folgen in Kürze.

Veranstaltungshinweis

AG-S Bundestagung: Drogen – Kriminalisierung / Entkriminalisierung (Arbeitstitel)

Veranstalter: BAG-S

Termin: 17./18. November 2020

Ort: Bonn (Gustav- Stresemann- Institut)

Anmeldung: Noch nicht möglich

Homepage: www.bag-s.de

Veranstaltungshinweis

Save the Date:

Merken Sie sich den Termin bereits vor!
Der **6. Bewährungshilfetag** findet vom **12.03. – 13.03.2020** in der Schleswig-Holsteinischen Landesvertretung in Berlin statt und wird von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB e.V.), dem DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (e.V.) sowie dem Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt.

Die Anmeldung zur Fachtagung wird im Herbst 2019 möglich sein.

Ausschreibung und Programmwurf:

<https://www.dbh-online.de/sites/default/files/seminare/attachments/entwurf-ausschreibung-und-programm-bewaehrungshilfetag-12.-und-13.03.2020.pdf>

⁸ Unter dem Reziprozitätstest verstehe ich die Frage nach dem fairen Tausch von Geben und Nehmen. Dem entspricht auch die Goldene Regel, der zufolge ich den anderen nicht über den Tisch ziehe, wenn ich selbst nicht gerne über den Tisch gezogen werde.

⁹ Darunter versteht man die Frage, ob ich meine Entscheidung oder meine Handlung vor einer kleineren (z.B. Familie, Freunde, Kollegen) oder größeren Öffentlichkeit (z.B. Presse, Rundfunk, Fernsehen) vertreten würde.

Elisabeth Steffens, Cornelia Musolff, Friederike Klose

Ein halbes Jahrhundert Sozialtherapie

17. überregionale Fachtagung sozialtherapeutischer Einrichtungen in Hamburg

Der 17. überregionale Fachtag sozialtherapeutischer Einrichtungen fand dieses Jahr vom 11. September bis 13. September in Hamburg im Lehrcampus der Universitätsklinik

Eppendorf unter dem Motto „Ein halbes Jahrhundert Sozialtherapie – Blick zurück – nach vorn“ statt.

Über 200 Teilnehmer kamen bundesweit zum Kongress. Eine Mischung von vier Hauptvorträgen aus den Disziplinen Rechtswissenschaft, Soziologie, Kriminologie und Psychiatrie gaben den Rahmen zu den buntgefächerten 28 Workshopseinheiten und weiteren vier Exkursionen in Einrichtungen bzw. zu den Kooperationspartnern der Sozialtherapie.

Eröffnet wurde der Kongress vom Justizsenator Dr. Till Steffen, der die Wichtigkeit der Sozialtherapie vor allem im Opferschutz und im Resozialisierungsauftrag des Strafvollzuges sieht. Flexible und maßgeschneiderte Therapieformen sind hierfür unabdingbar und sollen das notwendige Setting zur Umsetzung bekommen.

Blick zurück gewährten Frau Prof. Ines Woyнар (Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft) und Frau Prof. Franziska Lamott (Dozentin an der International Psychoanalytic University (IPU) Berlin). Ende der 60er bis Mitte der 80er Jahre wurden fachliche Auseinandersetzungen zur Stellung der Sozialtherapie als „Maßregellösung oder Vollzugslösung“ geführt. Im Zuge der Strafrechtsreform von 1969 sollte der § 65 StGB vorsehen, dass der erkennende Richter über die Einweisung in die sozialtherapeutische Anstalt entscheidet. Durch die Maßregel der Besserung und Sicherung wäre es eine zeitlich relativ unbestimmte Zeit, wobei

die maximale Aufenthaltsdauer auf fünf Jahre beschränkt wurde. Die sozialtherapeutische Anstalt sollte zu dieser Zeit unter ärztlicher Leitung geführt werden.

§ 65 StGB trat nie in Kraft. Die Vollzugslösung konnte sich am 19. September 1984 – also vor knapp 35 Jahren – durchsetzen.

Praktische Realitäten (baulich, finanziell-budgetär, personell), wandelnder Zeitgeist und überholte Behandlungsdeologie wurden als die drei Eckpfeiler einer nicht gewollten Maßregellösung gesehen.

Rückblickend kann gesagt werden, dass aus der Strafrechtsreform die heutigen sozialtherapeutischen Anstalten – damals als „Modellanstalten“ geführt – entstanden sind und innerhalb des Strafvollzugs weiter ausgebaut wurden. Welcher Behandlungsideologie und welchem Zeitgeist sehen wir heute entgegen?

Evaluation der Effizienz der Sozialtherapeutischen Anstalten im Regelvollzug

Gibt es ein sozialtherapeutisches Geheimrezept? Herr Dr. Suhling, Leiter des Kriminologischen Dienstes des niedersächsischen Justizvollzugs, führte die Teilnehmer auf eine Reise durch Forschungsarbeiten der Sozialtherapie.

Die allerersten Forschungsarbeiten zur Sozialtherapie bei Eigentums- und Vermögenstätern hatten ermutigende Ergebnisse zur Wirksamkeit aufgezeigt.

Waren 1997 u.a. noch 44,5% der Klientel in der Sozialtherapie Eigentums- und Vermögenstäter und 23% Sexualstraftäter, so verschob sich das über die Jahre bis 2018 zu 13,7% Eigentums- und Vermögenstäter und 49% Sexualstraftäter. Die Klientel mit lebenslanger Freiheitsstrafe stieg von 1997 bis 2018 von 3,8% auf 12,2% an. Die Klientel mit Tötungsdelikten ist über die Jahre relativ stabil zwischen 22% und 25% geblieben.¹

Über unterschiedliche Studien hinweg muss ernüchternd festgehalten werden, dass bisher kaum ein Evidenznachweis erbracht werden konnte, dass Sexualstraftäterbehandlung in Haft wirksam ist. Kommen bei schwerer sexueller Deviation zu selten Medikamente zum Einsatz? Zugleich blieb die Frage offen, ob die Gefängnisumwelt die Behandlung konterkariert. Diese Überlegungen brachten die aktuelle Forschung zum Ergebnis, dass heute mehr als früher auf die Implementierung von Maßnahmen geachtet werden muss.² D.h. eine effektive Maßnahme alleine kann nicht zu positiven Ergebnissen führen.

Die Erfolgsformel lautet: Effektive Maßnahme + effektive Implementierung + ermöglichende Rahmenbedingungen = positive Ergebnisse.

Gute Implementierung bedeutet u.a. nah am Klient dran zu sein, um Beziehungspflege und -strukturierung zu ermöglichen. Je besser das Klima einer Anstalt desto besser sind die Behandlungsfortschritte und desto geringer ist die Suizidalitäts- und Gewaltrate.³



Dr. Elisabeth Steffens

Referentin für Grundsatzfragen der Sozialtherapie, Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
elisabeth.steffens@justiz.hamburg.de



Cornelia Musolff

Therapeutische Leiterin und stellvertretende Leiterin der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg
cornelia.musolff@justiz.hamburg.de



Friederike Klose

Leiterin Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
friederike.klose@justiz.hamburg.de

¹ Etzler, 2018.

² Groeger-Roth, 2019 nach Fixsen et al., 2005.

³ Guéridon & Suhling 2018.



Die Herausforderungen annehmen – so der am Ende pointierte Appell im Vortrag von Prof. Hoffmann, der als Direktor des Zentrums für Psychiatrie in Reichenau vor Jahren die Milieuthérapie in die forensische Klinik implementiert hat. Er appelliert an Offenheit und Neugier gegenüber unserer Klientel, die heute mehr als früher gemischte Kulturen und vielfältige Religionen mitbringt. Zu rasche Bewertungen sind kontraindiziert. Milieuthérapeutisches Arbeiten baut auf einer Kultur des Hinterfragens auf, im Team wird mit Wertschätzung, Respekt und klaren Anforderungen gearbeitet.

Im milieuthérapeutischen Arbeiten ist es wichtig, Therapie und Sicherheit nicht als Widerspruch zu sehen. Milieuthérapeutisches Arbeiten kann ein Erfolg sein, wenn neben der richtigen Implementierung auch die gemeinsame

Sprache auf allen Leitungsebenen bis zur politischen Führungsebene gegeben ist.

Die zentrale Frage der Milieuthérapie ist nicht „Welche Macke hat der andere?“, sondern „Wie entstehen Veränderungen im Leben?“ und welche sprachlichen Äußerungen wir bewusst verwenden können, um andere zu einer Veränderung zu bewegen.

Hamburg dankt allen, die sich beim Kongress engagiert und eingebracht haben. Wir freuen uns auf den nächsten Kongress in zwei Jahren. Interessierte Bundesländer, die den Kongress in zwei Jahren austragen möchten, melden sich gerne beim Arbeitskreis der Sozialtherapie – info@sotha.de.

Literatur

- Etzler, Sonja (2018). Sozialtherapie im Strafvollzug 2018: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2018. Wiesbaden: KrimZ.
- Fixsen, Dean L., Naoom Sandra F., Blase, Karen A., Friedman, Robert M., Wallace, Frances (2005). Implementation Research: A Synthesis of the Literature. Tampa, Florida. University of South Florida USF.
- Guéridon, Marcel, & Suhling, Stefan (2018). Klima. In Bernd Maelicke & Stefan Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs. Berlin: Springer.

Frank Arloth

Klaus Laubenthal: Strafvollzug, 8. Auflage

Springer Verlag 2019, kartoniert, 963 Seiten, 39,99 €, ISBN 978-3-662-58636-5

Das mittlerweile etablierte Lehrbuch von Laubenthal zum Strafvollzug liegt nunmehr in der achten Auflage vor. Seit Erscheinen der siebten Auflage 2015 hat sich wieder viel getan: Inzwischen haben alle Länder Vollzugsgesetze erlassen und manche Länder haben sie teilweise bereits mehrfach novelliert. Das alles galt es, in der neuen Auflage zu verarbeiten. Und um es gleich vorweg zu nehmen: Laubenthal hat nicht nur diese Entwicklungen berücksichtigt, sondern in hervorragender Weise auch umgesetzt und in den Text integriert. Und dies in gewohnter Qualität. Dass dabei das Lehrbuch auch an Umfang wieder zugenommen und natürlich auch die Lesbarkeit angesichts wahrer „Paragrafenschlangen“ abgenommen hat, ist angesichts dieser Situation unvermeidbar. Die Randnummern haben sich allerdings erst ab Kapitel 9 „Besondere Vollzugsformen 10.3.6. Jugendarrest“ (Rn. 990 ff) aufgrund der Aufnahme dieses Kapitels und des zwangsläufigen Ausbaus des Kapitels über den Datenschutz (Rn. 1000 bis 1083) weiter nach hinten verschoben. Die Kapitel sind aber gegenüber der Voraufgabe im Grundsatz unverändert geblieben.

Das Buch richtet sich in erster Linie an die Studierenden der Rechtswissenschaft und an die Rechtsreferendare, die im Studium oder in der Ausbildung mit dem Strafvollzugsrecht

befasst sind. Dazu sind zahlreiche Beispielsfälle eingestreut, die sich an der Rechtsprechung des BVerfG und der Oberlandesgerichte orientieren. Das Werk wendet sich aber ebenso an alle im Vollzug Tätigen. Dies betrifft nicht nur Juristen. Aufgrund der klaren und in jeder Hinsicht verständlichen Sprache eignet sich das Buch auch für alle anderen Berufsgruppen, die sich mit dem Strafvollzug beschäftigen. Und nicht zuletzt die Rechtsprechung wird bei Entscheidungen in Strafvollzugssachen auf die Meinung von Laubenthal zurückgreifen müssen. Der Verfasser ist nämlich nicht nur ein bestens ausgewiesener „Theoretiker“ des Strafvollzugs. Er ist auch „Praktiker“: Laubenthal war lange Jahre im zweiten Hauptamt Vorsitzender einer Strafvollstreckungskammer und ist derzeit Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht in einem Senat, der auch über Rechtsbeschwerden nach dem StVollzG entscheidet (§§ 116 ff StVollzG). Dies spürt man im Werk selbst, das sich auch durch einen deutlichen Praxisbezug auszeichnet.

Fazit: Das Werk ist zwischenzeitlich das nunmehr einzige Standardlehrbuch zum Justizvollzug auf aktuellem Stand. Es vereint hohe wissenschaftliche Qualität mit Praxisbezug und vermittelt dabei didaktisch gelungen die Grundlagen für das Studium. Kurzum: „DAS“ Buch zum Strafvollzug.

§ 66c StGB

(Therapie bei lebenslanger Freiheitsstrafe)

Bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, gegen die keine Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, besteht kein Anlass, die Regelung des § 66c Abs. 2 StGB zum Vermeiden eines die Dauer von 15 Jahre übersteigenden Vollzugs entsprechend anzuwenden.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 19. März 2019 – 3 Ws 148/19 (StrVollz)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit wegen Mordes eine lebenslange Gesamtfreiheitsstrafe, wobei der Ablauf der Mindestverbüßungszeit im Sinne von § 57a Abs. 1 StGB auf den 13. Februar 2021 notiert ist. Nach einem Lockerungsgutachten vom 10. März 2015 ist bei dem Antragsteller eine sozialtherapeutische Behandlung indiziert. Diese Indikation wurde im März 2016 vom psychologischen Dienst bestätigt, wobei von einer voraussichtlichen Behandlungsdauer von 2-3 Jahren ausgegangen wurde. Nach Einschätzung der Antragsgegnerin ist die Indikation aus fachlicher Sicht nach wie vor gegeben. Zu Beginn des Jahres 2017 verweigerte der Antragsteller den Antritt einer ihm zugewiesenen Sozialtherapie in der Justizvollzugsanstalt W., signalisierte aber Ende 2017, er sei nunmehr bereit, die Behandlung in einer Sozialtherapie zu beginnen. Hieraufhin wurde der Antragsteller am 13. Februar 2018 in die sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt M. aufgenommen, wobei er die Teilnahme an Gruppengesprächen mit der Begründung abgelehnt hat, er wolle mit Sexualstraftätern nichts zu tun haben. Im April 2018 erklärte der Antragsteller, seine in H. lebende Lebensgefährtin sei schwer erkrankt und könne ihn in M. nicht mehr besuchen, dies gelte auch für seine in H. lebenden Söhne, außerdem passiere in der Sozialtherapie zu wenig. Im Mai 2018 erklärte der Antragsteller, er könne nicht über längere Zeit getrennt von seiner Familie sein und bat um eine möglichst schnelle Verlegung (in den Normalvollzug) nach O. Die Rückverlegung nach O. erfolgte hieraufhin am 4. Juni 2018.

Die sozialtherapeutische Abteilung in M. geht gleichwohl von einer fortbestehenden Indikation für eine Sozialtherapie aus, verknüpft dies aber mit der Erwägung, diese solle nach einer gewissen therapeutischen Ruhezeit und einer Beruhigung der familiären Situation des Antragstellers in räumlicher Nähe zu seinen Angehörigen in ca. ein bis zwei Jahren erneut in Angriff genommen werden.

Mit Schriftsatz vom 11. September 2018 hat der Antragsteller beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm eine externe Therapie zu gewähren. Bei Berücksichtigen einer gewissen therapeutischen Ruhezeit von ca. ein bis zwei Jahren könne die Sozialtherapie nicht vor Ablauf der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren durchgeführt werden. Der Antragsteller habe daher Anspruch auf eine vollzugliche Behandlung und Betreuung, die analog § 66c Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StGB geeignet ist, die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

über den 15-Jahreszeitpunkt hinaus entbehrlich zu machen. Dies sei nach der derzeitigen Planung der Antragsgegnerin nicht gewährleistet.

Die Antragsgegnerin ist dem namentlich mit der Erwägung entgegengetreten, eine externe Therapie komme nur in Betracht, wenn im konkreten Fall ausreichende (interne) Behandlungsmöglichkeiten im Vollzug fehlten. Dies sei bei dem Antragsteller aber gerade nicht der Fall. Der Antragsteller sei nicht aus der Sozialtherapie abgelöst worden, weil er mit den dortigen Mitteln nicht habe erreicht werden können, sondern vielmehr deshalb, weil er auf eigenen Wunsch unter Angabe persönlicher Gründe in den Normalvollzug zurückverlegt worden sei.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Der Antragsteller sei nach Maßgabe von § 104 Abs. 1 NJVollzG in eine sozialtherapeutische Abteilung zu verlegen. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller keine externe Therapie zukommen zu lassen, sei nicht zu beanstanden. Für eine entsprechende Anwendung des aus § 66c Abs. 2 StGB für den angeordneten oder vorbehaltenen Vollzug der Sicherungsverwahrung herzuleitenden Ultima-Ratio-Prinzips bestehe kein Anlass, weil es – auch vor dem Hintergrund der Regelung in § 104 Abs. 3 NJVollzG – bereits an einer planwidrigen Regelungslücke fehle. Die von der sozialtherapeutischen Abteilung erwähnte Ruhezeit von ein bis zwei Jahren sei nicht verbindlich. Eine externe Therapie sei allenfalls dann erforderlich, wenn der Antragsteller mit den internen vollzuglichen Mitteln nicht erreicht werden könne, dies sei vorliegend aber nicht der Fall. Hierbei sei namentlich auch zu berücksichtigen, dass der Antragsteller eine im Jahr 2016 angebotene Sozialtherapie zu Beginn des Jahres 2017 in der JVA W. verweigert und eine seit dem 21. Dezember 2017 in der sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA M. begonnene Therapie allein unter Angabe persönlicher Gründe abgebrochen habe.

Gegen diese Entscheidung wendet der Antragsteller sich mit seiner Rechtsbeschwerde, mit welcher er erneut darauf abstellt, in entsprechender Anwendung der Regelung in § 66c Abs. 2 StGB sei zum Vermeiden eines die Dauer von 15 Jahren übersteigende Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe eine externe Therapie geboten.

Der zentrale juristische Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug hat beantragt, die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe von § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die grundsätzlich statthafte und auch im Übrigen zulässig eingelegte Rechtsbeschwerde ist nach Maßgabe von § 116 Abs. 1 StVollzG zur Fortbildung des Rechts zuzulassen, weil der Senat sich zu der mit dem Rechtsmittel aufgeworfenen Rechtsfrage noch nicht geäußert hat.

III.

Die Rechtsbeschwerde bleibt indessen in der Sache ohne Erfolg. Die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und hiermit die Entscheidung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller keine externe Therapie anzubieten, sind nicht zu beanstanden und verletzten in Antragsteller nicht in seinen Rechten.

1. Insbesondere hat die Strafvollstreckungskammer frei von Rechtsfehlern darauf abgestellt, dass das Erfordernis einer externen Therapie nicht aus einer entsprechenden Anwendung der für den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung geltenden Regelung in § 66c Abs. 2 StGB hergeleitet werden kann. Es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke; die Situation des Vollzugs einer über die Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren hinausgehenden lebenslangen Freiheitsstrafe ist nicht mit jener des Vollzugs wie der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung vergleichbar.

Eine gewisse Vergleichbarkeit besteht lediglich insoweit, als auch der Vollzug einer die Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren übersteigenden lebenslangen Freiheitsstrafe eine gewisse Gefährlichkeitsprognose voraussetzt (in diesem Sinne etwa LG Marburg, StV 2012, 671; AK-StVollzG-Pollähne, 7. Aufl., Teil VII Rn. 22 ff., – der indessen selbst anerkennt, dass eine entsprechende Anwendung der hieraus hergeleiteten Grundsätze auf den Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafe nur de lege ferenda in Betracht zu ziehen ist). Hieraus kann aber – jedenfalls de lege lata – nicht hergeleitet werden, im Falle des Vollzugs lebenslanger Freiheitsstrafe müssten zum Vermeiden eines die Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren übersteigenden Vollzugs einer lebenslangen Freiheitsstrafe im Hinblick auf therapeutische Maßnahmen dieselben Grundsätze gelten wie zum Zwecke des Vermeidens einer Sicherungsverwahrung (mit beachtlichen Argumenten kritisch hierzu auch die Anmerkung zum Beschluss des LG Marburg von Bartsch und Kreuzer, StV 2012, 674). Denn während der Vollzug der Sicherungsverwahrung zum Schutze der Allgemeinheit den Betroffenen aufgrund der ihnen innewohnenden Gefährlichkeit ein gewisses Sonderopfer abverlangt, ist und bleibt der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe auch über den Zeitraum von 15 Jahren hinaus dem Grunde nach Vollzug von Freiheitsstrafe, die mangels Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen indessen nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In diesem Sinne hat bereits auch das Oberlandesgericht Hamm im Hinblick auf die mit § 66c Abs. 2 StGB insoweit vergleichbare Regelung in § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB ausgeführt, dass diese nicht entsprechend auf Verurteilte mit lebenslanger Freiheitsstrafe anzuwenden sei, wenn 15 Jahre der Strafe bzw. die wegen der besonderen Schwere der Schuld angeordnete Mindestverbüßungsdauer bereits abgelaufen sei (Beschluss vom 1. September 2015, 1 Ws 379/15, zitiert nach juris). Auch das OLG Hamm hat insoweit das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke verneint, weil der Gesetzgeber eine derartige Regelung nur im Hinblick auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung getroffen habe, um hiermit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen, wonach die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nur gerechtfertigt sein könne, wenn im Maßregelvollzug alle Möglichkeiten ausgeschöpft würden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren (BverfG vom 4. Mai 2011, 2 BvR 2365/09, Rn. 112) und ihm dadurch eine realistische Entlassungsperspektive zu eröffnen. Gleichwohl habe es der Gesetzgeber in Kenntnis einer gewissen Vergleichbarkeit der Interessenlage unterlassen, auch für die Gruppe von zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Tätern eine dem § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB vergleichbare Regelung zu schaffen. Vielmehr sei nach dem

Willen des Gesetzgebers die Strafe für Mord (mit oder ohne festgestellter besonderer Schwere der Schuld) die lebenslange Freiheitsstrafe, wobei lediglich die Vollstreckungsdauer von der besonderen Schwere der Schuld beeinflusst werde, wobei die Vollstreckungsdauer der Sicherungsverwahrung hingegen schuldunabhängig sei. Strafe und Maßregel unterschieden sich hiernach grundlegend in Zweck und verfassungsrechtlicher Legitimation (BGH NJW 2013, 3735). Die lebenslange Freiheitsstrafe sei in Gänze schuldabhängig und lasse sich nicht auf einen schuldabhängigen Mindesteil (bis zu 15 Jahren bzw. bis zum Ablauf der Mindestverbüßungsdauer) und einen rein gefahrenabwehrrechtlichen, darüber hinausgehenden Teil aufspalten. An dieser Konzeption habe der Gesetzgeber bisher nichts geändert.

Diese Ausführungen lassen sich auf die Regelung des § 66c Abs. 2 StGB ohne weiteres übertragen; der Senat schließt sich insoweit der Einschätzung des OLG Hamm für das vorliegende Verfahren an.

2. Dessen ungeachtet ist die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auch im Übrigen nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin hat auch sonst zu Recht eine externe Therapie für den Antragsteller abgelehnt.

a) Das Erfordernis einer externen Therapie kann nicht allein aus der rein zeitlichen Perspektive hergeleitet werden, eine Sozialtherapie sei bis zum Erreichen der Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht mehr zu gewährleisten. Zwar soll nach der Regelung in § 104 Abs. 3 NJVollzG die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt. Unbeschadet der Frage, ob bei dem Antragsteller nach Ablauf von 15 Jahren eine Strafaussetzung nach derzeitigem Erkenntnisstand bereits in Erwägung zu ziehen ist, hat die Antragsgegnerin alles unternommen, dieser Regelung gerecht zu werden. Sie hat dem Antragsteller zu Beginn des Jahres 2017 – und somit erkennbar im zeitlichen Rahmen der Regelung in § 104 Abs. 3 NJVollzG – in eine sozialtherapeutische Abteilung überweisen wollen, was der Antragsteller indessen verweigert hat. Die nachfolgend im Februar 2018 begonnene Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA M. hat der Antragsteller bereits im Mai 2018 aus persönlichen, nicht aus therapeutisch motivierten Gründen beendet. Wenn hiernach zum Zeitpunkt des Ablaufs von 15 Jahren des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe eine zu einer Aussetzung im Sinne von § 57a Abs. 1 StGB erforderliche Prognose nicht sollte begründet werden können, würde dies letztlich der Antragsteller zu verantworten haben und würde allein dies hiernach nicht zum Erfordernis einer externen Therapie führen. Insoweit wäre die Situation nicht abweichend von jener im Sinne von § 57 Abs. 1 StGB bei Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe zu beurteilen, die ein der Annahme einer günstigen Sozialprognose entgegenstehendes Verhalten des Verurteilten, hierzu zählt auch der Abbruch einer Therapie, grundsätzlich ebenfalls in dessen Verantwortungsbereich verlagert.

b) Die Strafvollstreckungskammer hat ebenfalls frei von Rechtsfehlern darauf abgestellt, dass der Antragsteller nicht mit den (internen) therapeutischen Mitteln des Vollzugs nicht mehr erreichbar ist. Die Sozialtherapeutische Abtei-

lung hat vielmehr festgestellt, dass eine Indikation für eine Behandlung im Rahmen einer Sozialtherapie nach Maßgabe von § 104 Abs. 1 NJVollzG weiterhin gegeben ist und grundsätzlich erfolgversprechende therapeutische Ansätze in deren Rahmen vorhanden sind.

Soweit in der Rechtsprechung vereinzelt das Erfordernis einer externen therapeutischen Behandlung im Falle des Vollzugs lebenslanger Freiheitsstrafe für erforderlich gehalten wurde (BVerfGE 117, 71; OLG Karlsruhe vom 23. Juli 2001, 3 Ws 50/01, zitiert nach juris), war dies erkennbar dem Umstand geschuldet, dass nach der diesen Entscheidungen zugrunde gelegten Regelung in § 9 StVollzG die Verlegung in

eine sozialtherapeutische Anstalt beschränkt ist auf Gefangene, die zu zeitiger (mithin nicht zu lebenslanger) Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese Einschränkung gilt nach Maßgabe der in Niedersachsen geltenden Regelung in § 104 Abs. 1 NJVollzG indessen nicht, sodass die benannten Entscheidungen auf den Vollzug in Niedersachsen nicht übertragen werden können.

Dass der Antragsteller aus Gründen der Gesundheitsfürsorge eine medizinisch indizierte psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung, die mit den internen Mitteln des Vollzugs nicht bewirkt werden könnte, benötigt, ist nicht ersichtlich.

Fortsetzung von Seite 354

Elektronische Quellen:

Behr, R.: Polizei.Kultur.Gewalt. Polizeiarbeit in der offenen Gesellschaft. Lehr und Studienbrief. Akademie der Polizei Hamburg, Fachhochschule. Überarbeitete Auflage 2018: <https://akademie-der-polizei.hamburg.de/contentblob/11852910/75a9166b46599f532bf9e-d48951702e1/data/lehr-studienbrief-polizei-kultur-do.pdf>. Zuletzt aufgerufen am 16.07.2019.

Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/281962/politische-bildung-im-jugendstrafvollzug-als-beitrag-zur-radikalisierungspraevention>. Zuletzt aufgerufen am 16.07.2019.

Rahmenlehrplan Berlin Teil C Ethik: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/Rahmenlehrplanprojekt/amtliche_Fassung/Teil_C_Ethik_2015_11_10_WEB.pdf. Zuletzt aufgerufen am 16.07.2019.

Jugendjustizvollzugsgesetz Berlin: <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/recht/gesetze/jstvollzg-blm/artikel.520698.php#2>. Zuletzt aufgerufen am 19.08.2019.

Grüne Liste des Landespräventionsrates Niedersachsen: <https://www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/information>. Zuletzt aufgerufen am 19.08.2019.

Fortsetzung von Seite 355

Bei der ereignisgesteuerten Videoüberwachung sollen auf der Grundlage von Erfahrungen bei der Suizidprävention Situationen erfasst werden, die auf ein geplantes Suizidvorhaben hindeuten. Als relevante Merkmale sind beispielsweise auffällige Verhaltensweisen wie Bewegungsmuster bei einem Strangulationsversuch oder der Einsatz gefährlicher Objekte wie Messer zu nennen. Auf der Grundlage von entsprechendem Expertenwissen erfolgt aus den Situationsbeschreibungen eine Einstufung des Suizidrisikos. Das Assistenzsystem soll die Justizvollzugsbediensteten rechtzeitig alarmieren.

An die Entwicklung des Systems wird sich eine Testphase anschließen. Erweist sich das entwickelte System als hilfreich, sollen zunächst in einem Pilotvorhaben in einer Justizvollzugsanstalt suizidgefährdete Gefangene mit Videokameras überwacht werden.

Minister der Justiz Peter Biesenbach: „Jeder Suizid ist eine Tragödie. Wir wollen jede Möglichkeit nutzen, Menschenleben zu retten.“

↳ https://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/reden/2019_10_22_Sprechzettel_PK_KI_Suizidpraevention/index.php

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...



Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth: Die lebenslange Freiheitsstrafe – Eine Einladung zur Diskussion

Bertram Börner: Und die Hoffnung stirbt nicht erst zuletzt – Einleitende Bemerkungen

Gabriele Kett-Straub: Deutungen der Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe: Ein historisch-systematischer Überblick

Bernd-Dieter Meier: Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dirk van Zyl Smit und Angelika Reichstein: Lebenslange Freiheitsstrafe in Europa – Ein Überblick von Praxis und Recht

Rainer Drees: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

Michael Polomski: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Tatvorwürfe und Entscheidungen im Schwurgerichtssaal

Helmut Pollähne: Exposition einer kriminalpolitischen Strafverteidiger-Position: Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Thomas Papies: Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe: Zum Alltag hinter Gittern

Günter Schroven: „Ohne eine vernünftige Arbeit hält man es auf Dauer im Knast nicht aus!“ Interview einem Gefangenen

Klaas Huizing: Hinter dicken Mauern: Das biblische Ethos und das Problem der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dietrich Jansen, Stephan Schaede: Die lebenslange Freiheitsstrafe: Ein Diskussionsresümee

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Lutwin Weilbacher
lforum@web.de

Vorstand

Vorsitzender

Torsten Kunze
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag
Hansastraße 48, 24118 Kiel

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth

Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach

Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler

Telefon 0431/988-5504
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop

Telefon 01511/6728728
gerd.koop@outlook.de

Gesa Lürßen

Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer

Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth

Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schroven

Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Telefon 0221/470-5573
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth

Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung

Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte

Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen, Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe

Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

Schriftenreihe

Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Katja Mühlbauer
089/5597-3615
katja.muehlbauer@stmj.bayern.de

Berlin

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Dr. Behnam Said
040/42843-3167
behnam.said@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
0641/934-1500
volker.fleck@jva-giessen.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Justina Dzienko
0385/588-3260
justina.dzienko@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Günter Schroven
05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Gerhard Marx
0211/8792-212
gerhard.marx@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland

Michelle Matheis
0681/5807165
m.matheis@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Frank Meyer
0391/567-6095
frank.meyer@mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Karin Roth
0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Thüringen

Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de

Schriftenreihe Band 3

Jürgen Schröder

Leitfaden Sport im Justizvollzug

Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen



Aus dem Inhalt:

Kapitel 1: Einführung in die Thematik

Kapitel 2: Handlungsfelder und Angebote im Sport

Kapitel 3: Personelle Voraussetzungen

Kapitel 4: Formen des Justizvollzugs, Jugendarrest, Schulsport, Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete

Kapitel 5: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung des Sports

Kapitel 6: Evaluation, Vorurteile und Perspektiven

Anhang 1: Empfehlungen/Handreichungen:
„Sport und Suchtmittelabhängigkeit / -gefährdung“

Anhang 2: Empfehlungen/Handreichungen:
„Sport und Training sozialer Kompetenzen“

Anhang 3: Checkliste / Bestandserhebung Sport
im Justizvollzug

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

